<36612288290014
<36612288290014
Bayer. Staatsbibliothek

Systematische Darstellung

der

Gesetzgebungskunst

sowohl

nach ihren allgemeinen Prinzipien,

als

nach den, jedem ihrer Haupttheile, der Civil-, Criminal-, Polizei-, Prozeß-, Finanz-, Militair-, Kirchen- und Constitutions-Gesetzgebung eigenthümlichen Grundsätzen,

in vier Theilen

von

Dr. Carl Friedrich Wilhelm Gerstäcker,

Assessor der Juristen-Facultät zu Leipzig.

Erster Theil.

Si quid novisti rectius istis,
candidus imperti, si non, his utere mecum!
HORAT. epist. (I. 6. 67.)

Frankfurt am Main.

Druck und Verlag von August Osterrieth.

1837.

382. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Selbst die gründlichsten Schriften über Politik, Staatsverwaltung und Gesetzgebung werden wenig gelesen, wenn sie — allzu gründlich sind! Gewöhnliche Staatsmänner verlangen nur Resultate, nicht Zergliederung der mühsamen Untersuchungen, aus denen die Resultate hervorgingen. Sie haben oft zu wenig Zeit (oder bilden sich doch ein, zu wenig Zeit zu haben), als daß sie sich mit Betrachtung der Wurzeln und Stengel befassen könnten, auf welchen die Blumen der Staatsweisheit wuchsen. Nur einen elegant gewundenen Kranz dieser Blumen erwarten, ja dulden sie! Gleichwohl sind sie es zunächst, für welche Systeme der Staatswissenschaft, Theorien der Staatsverwaltung und Gesetzgebung geschrieben werden. Denn kann ein Schriftsteller sie überzeugen, so darf er den schnellen Uebertritt seiner Ideen und Vorschläge ins wirkliche Leben nicht ohne einige Wahrscheinlichkeit hoffen. Dieser frühere oder spätere Uebertritt ist es ja aber hauptsächlich, für welchen edle Schriftsteller schreiben. Theorien der Staatsverwaltung und Gesetzgebung wären das nutzloseste Unkraut, hätten sie bloß den Zweck, das leere Denken zu beschäftigen, — gleichsam Spielbälle für die Langeweile müßiger Vernünftler zu seyn! Jene, nur Resultate duldende, die Begründungen aber hassende Staatsmänner betrachten die Bücher wie — redende Gesellschafter. In den höhern und feinern Zirkeln, an

**

welche sie gewöhnt sind, fordert es der gute Ton, nicht breit zu philosophiren, in keinen Gegenstand tief einzudringen, über alles mit liebenswürdiger Oberflächlichkeit hinzugleiten, nichts zu erschöpfen, kurz, statt der Wurzeln, Blätter, Stiele, nur die Blumen und Blüthen, und selbst diese nur nach einer sorgsamen und geschmackvollen Auswahl mitzutheilen. Autoren, welche die Darstellung der Staatswissenschaft auf diese Art behandeln, sind ihnen allein werth; denn sie huldigen dem Gesetz des feinen Welt- und Conversationstons, mithin — dem ersten und erhabensten Gesetz des Weltlebens! —

Es giebt unterdessen auch hin und wieder tief denkende, mit den bloßen Resultaten sich nicht begnügende, sondern nach Gründen forschende Staatsmänner. Diesen erscheinen alle sogenannte Resultate ohne die Kenntniß und Durchschauung der Gründe wie seichtes Geschwätz, wenigstens wie leicht bestreitbare Aussprüche des gesunden Menschenverstandes: in ihren Augen sind nur Schriften, in welchen kein Satz ohne die ihn stützenden Gründe behauptet wird, von Werth. Ihrer sind jedoch verhältnißmäßig nur Wenige. Die Mehrzahl machen, wie in allen Verhältnissen, wo es auf Verdienste und Selbstthätigkeit ankommt, jene liebenswürdigen Conversations-Politiker aus, welche die Gesetze des feinen Welttons auf die Schriftstellerwelt und die Bücher übertragen!

Aber außer den in das Getriebe des politischen Lebens wirksam eingreifenden Staatsmännern giebt es auch noch die hochachtungswürdige Klasse solcher Leser politischer Schriften, welche als künftige oder bereits berufene Volksrepräsentanten, als Lehrer der Staatswissenschaften, als practische Vollzieher der positiven Gesetze (mithin so zu sagen, als mittelbare Staatsmänner) nur in sofern staatswissenschaftliche Sätze für wahr halten, als sie sich der sie rechtfertigenden Gründe bemächtigt haben. Aber auch von diesen sträuben sich Viele gegen das Rückschreiten zu dem Punkt des Forschens, wo die eiserne Nothwendigkeit Stillstand gebietet.

Ein so weites Rückschreiten dünkt ihnen weder zur Begründung des Ganzen der Staatswissenschaft, noch zur Stützung irgend eines ihrer Theile nöthig. Da sich unterdessen auch unter ihnen einige finden, welche (mit dem Verfasser) überzeugt sind, daß die ächte Basis der Staatswissenschaft nur durch Enthüllung der höchsten Gründe des Wissens gefunden werden könne (dieß erhellet sogar aus der allbesprochenen Untersuchung über die Vorzüge des Geschwornengerichts vor dem geheimen Inquisitionsprozeß! *), so hält es der Verfasser,

---

*) Die Geschwornen sollen das „schuldig" oder „nicht schuldig" nach ihrer Ueberzeugung, die Urtheilsverfasser im Inquisitionsprozeß das Urtheil nach künstlichen, in den Gesetzen enthaltenen Beweistheorien aussprechen. Es fragt sich also: was heißt und ist Ueberzeugung von der Wirklichkeit einer Thatsache, und was heißt: Beweis einer Thatsache? Diese Fragen sind nur durch das tiefste Eindringen in die Gesetze des menschlichen Geistes für die Auffassung der Wahrheit überhaupt, so wie der Wahrheit von Thatsachen insbesondere, beantwortbar. Ein solches Eindringen läßt sich aber nicht ohne die Erhebung zu den höchsten Gründen des Wissens denken. Eben weil diese Erhebung zu anstrengend ist, hört man noch viele Stimmen gegen die Vorzüglichkeit des Geschwornengerichts. Denn diese Stimmen rühren bloß daher, daß man die Ueberzeugung nicht für das höchste ansieht, was der menschliche Geist in Rücksicht äußerer Thatsachen erreichen kann, sondern außerdem noch eine objective Erkenntniß annimmt (die Kenntniß von dem wirklichen Erfolg im Bewußtseyn Gottes!), zu welcher durch künstliche Beweistheorien zu gelangen seyn soll (während nur göttliche Allwissenheit den Zutritt zu ihr verschaffen könnte). Wer daher die im zweiten Theile des Systems der innern Staatsverwaltung und Gesetzpolitik S. 9—122. mitgetheilte Geschichte der Seele von ihrem ersten Erwachen aus dem Sinnentaumel bis zu ihrer theoretisch-ästhetisch-practischen Vollendung (oder des Verfassers dort aufgestellte Theorie über die höchsten Gründe des Wissens und den Zusammenhang des Rechtsbegriffs, als der Centralidee der Staatswissenschaft, mit ihnen) überflüssig gefunden hat, hätte wohl gethan, den Abschnitt von der Gesetzgebung über den Criminalprozeß abzuwarten. Da würde ihm die Binde von den Augen gefallen seyn; in diesem Abschnitt würde er erkannt haben, daß die Durchschauung der Wahrheit vor Gericht (wenigstens in Criminalsachen — denn in Civilsachen ist das Verhältniß etwas anders) die tiefsinnigste Durchschauung der Wahrheit überhaupt voraussetze. Der Verf. hat dies auch in seinen beiden Abhandlungen über das Geschwornengericht in Criminal- und Civilsachen im Hermes Theil XI. S. 1—65. und Theil XIV. S. 155—197. (in den Kritiken über Grävells und Feuerbachs Schriften über diesen Gegenstand) ausführlich gezeigt. Man sehe auch Vollgraffs vermischte Abhandlungen 2. Bd. S. 157. Anm. 45 a.

statt die fehlenden Bände seines „Systems der innern Staatsverwaltung und der Gesetzpolitik" *) folgen zu lassen, für zweckmäßiger und nützlicher, den noch übrigen vielen Abschnitten dieses Werks einen vielfach verbesserten, zugleich auch übersichtlicher und einfacher geordneten, als ein ganz neues Werk zu betrachtenden Auszug aus den ersten drei Abtheilungen vorauszuschicken und aus diesen beiden Bestandtheilen ein Ganzes zu bilden, welches den Conversationsstaatsmännern nur die Resultate aller Forschungen (diese sind, um ihnen unnützes Lesen zu ersparen, jederzeit mit einem Stern bezeichnet), den gründlicheren die nächsten Beweise der aufgestellten Prinzipien darbiete, den nach höchster Gründlichkeit strebenden Freunden der Gesetzpolitik hingegen die Stellen in dem früheren Werke andeute, wo sie die Wurzeln, aus welchen jene Grundsätze aufblühten, auf das genaueste dargestellt finden. So glaubt der Verfasser die beliebte Oberflächlichkeit (ohne die man nun einmal nicht zu dem Glück, von Vielen gelesen zu werden, gelangt) mit wahrer Gründlichkeit zu vereinigen, so alle Partheien möglicher Leser einigermaßen zn befriedigen! —

Auf diese Art erhalten die Besitzer der drei ersten Abtheilungen seines Systems der Gesetzpolitik die noch fehlenden wichtigsten Abschnitte, aber außerdem eine große Menge wesentlicher Abänderungen und Verbesserungen, vornämlich eine völlig veränderte, zusammengedrängtere und lichtvollere Darstellung des aus den ersten drei Abtheilungen auszugsweise Mitgetheilten, nebst vielem ganz Neuen. Die Leser des gegenwärtigen Buchs hingegen bekommen eine Uebersicht jener drei Abtheilungen und mit ihr in möglichster Kürze die Begründung des ganzen Systems, nebst Fingerzeigen, wo sie, falls es ihnen gerathen scheint, in die und jene Materie noch mehr einzudringen, die tieferen Forschungen in jenen drei Theilen finden.

Auch der Verfasser findet es nach den Erfahrungen, die er nunmehr gemacht hat, fehlerhaft, in jedem Buch, welches

---

*) Leipzig 1818—1820. 3 Theile.

man schreibt, allzugründlich seyn zu wollen, sobald man nemlich an einem andern Ort die vollständigen Gründe bereits mitgetheilt hat. Es ist ja nicht nöthig, in jeder Schrift jeden Satz von neuem zu beweisen; man darf sich allerdings auf frühere Schriften, wo dieß schon geschehen ist, beziehen. Aber sehr fehlerhaft ist die immer mehr einreißende Gewohnheit, an die Spitze sogenannter Systeme der Staatswissenschaft, des Naturrechts, der Philosophie des Criminalrechts, der Kritik des positiven Rechts u. s. w. Sätze als Axiome zu stellen, welche diesen Namen nicht nur gar nicht verdienen, sondern, genau betrachtet, Halbwahrheiten oder gar gefährliche Irrthümer sind. Die Ideen des menschlichen Geistes werden allerdings durch ein allumschlingendes Band der Nothwendigkeit zu einem Ganzen — in welchem die Wahrheit allein wohnt — verbunden. Wer sich nicht die Mühe giebt, die Art dieser Verbindung vollständig kennen zu lernen, wird die Staatswissenschaft nie durchschauen. Denn die Seele des Staats ist die (es versteht sich, richtig und vollständig aufgefaßte) Rechtsidee, und diese wurzelt in den höchsten Gründen des Wissens, und ist ohne sie durchaus haltungslos und dunkel.

Ueber den Gang, welchen das gegenwärtige Werk nimmt, giebt die Inhaltsanzeige aller vier Theile so umständliche Auskunft, daß es unnöthig ist, hierüber noch etwas zu sagen.

Vielleicht gelingt es dem Verfasser, das Gewebe seiner Ideen, dem er einen großen Theil seines Lebens hingeopfert hat, in der gegenwärtigen Form dem Publikum näher zu bringen. Denn an der durchgängigen Wahrheit seines Systems in den Grundansichten zweifelt er nicht mehr. Hätte er seinen Prinzipien keine Beweise beigefügt, so müßte solch' eine Aeußerung für Anmaßung gelten. Da er aber keinen einzigen Satz ohne Beweis gelassen hat, so wäre der als Bescheidenheit auftretende Zweifel an der Wahrheit seines Systems, wahre Arroganz. Denn man ist sehr arrogant, wenn man Andern zumuthet, Sätze für

Wahrheiten hinzunehmen, an deren Gewißheit man selbst zu zweifeln zugiebt; und man giebt dieß stillschweigend zu, wenn man seinen Behauptungen keine Beweise beifügt.

Für die Literatur der Gesetzgebungswissenschaft hat der Verfasser bereits seit vielen Jahren ein (künftig vielleicht ebenfalls erscheinendes) eigenes Werk bearbeitet, in welchem nicht bloß Büchertitel, sondern genaue Beurtheilungen, vornemlich der Hauptwerke (oder solcher, welche sich dafür ausgegeben haben oder doch von Unkennern dafür gehalten worden sind) mitgetheilt werden. Dieß hat ihn abgehalten, dem gegenwärtigen Werk mehr Literatur, als geschehen ist, beizufügen. Der größte Theil seines Werkes besteht — wie wohl Jeder, der sich die Mühe giebt, es ganz zu durchlesen, zugestehen wird — in Resultaten eigenen Nachdenkens; hierbei sich auf Anderer Schriften zu beziehen, würde zwecklos gewesen seyn. Wo sich aber der Verfasser wirklich Ideen Anderer angeeignet hat (z. B. die Adam Smiths), hat er es stets angezeigt. Seichte und irrige Behauptungen Anderer breit zu widerlegen, gestättete der Raum nicht und die Menge wichtiger Materien, welche nothwendig abzuhandeln waren. Auch hat der Verf. bei unvermeidlichen Widerlegungen die Gegner nicht genannt: hat er es doch nicht mit den Personen, sondern nur mit den Gegenständen zu thun! —

Es müssen, der Natur der Sache nach, in diesem Werke viele Sätze vorkommen, welche sich in der gegenwärtigen Zeit vermeintlicher Allbildung und Allaufklärung, weil sie sogar von den Lippen der wenig oder nicht Gebildeten ertönen, und, was sie vormals nicht waren, Gemeingut des ganzen Publicums geworden zu seyn scheinen, von selbst verstehen, also, dem Anschein nach, keines Beweises bedürfen. Betrachtet man sie aber genauer, so wird man finden, daß auch sie in einem System der Gesetzgebung, das auf alle Zeiten und Völker berechnet ist, — mit dieser Tendenz sollte aber jedes solches Werk geschrieben werden — nicht fehlen können, daß sie vielmehr

durch die genaueste Bestimmtheit und durch die Schärfe der Beweise, so wie durch richtige Stellung im Ganzen, gegen den Mißverstand der Unkundigen und den Mißbrauch der Uebelgesinnten gesichert werden müssen. In den besten Staaten giebt es Uebelwollende genug, die solche Sätze noch immer verkennen und leugnen, und in schlechten oder mittelmäßigen finden sie noch immer keine (practische) Anerkennung: für beide Fälle ist daher eine gründliche und überzeugende Ausführung in einem System der Gesetzgebungswissenschaft unerläßlich und unvermeidlich. Das Werk soll zugleich Aufschluß über die Vergangenheit (die Geschichte) geben, und zugleich für die Zukunft geschrieben seyn. Aber wer bürgt dafür, daß in dieser nicht viele Gräuel der Vergangenheit wiederkehren? Wie viele Staaten haben auch noch jetzt keine Ahnung nothwendiger Verbesserungen, wie die meisten des Orients?

Die vom Verf. beobachtete Methode — Lehrsätze aufzustellen, sie dann zu beweisen, und endlich Folgerungen aus ihnen zu ziehen — scheint auf den ersten Anblick ängstlich und pedantisch; es ist auch allerdings bei ihr unmöglich, Wiederholungen oder doch den Schein von Wiederholungen, ganz zu vermeiden. Allein genau erwogen, ist sie die gründlichste, mithin für ein wissenschaftliches — eine Grundidee nach allen Richtungen hin auf den ihr angehörigen Stoff anzuwenden bemühtes — Werk die (relativ) beste. Denn nur wenn jeder Satz in seiner Abgesondertheit und Individualität hingestellt und streng (von allen Seiten und nach allen seinen Bestandtheilen) bewiesen wird, kann, zumal in einer fast in allen ihren Sätzen so bestrittenen Wissenschaft, Ueberzeugung und Gewißheit entstehen, nur so der Irrthum und das Mißverständniß aus allen Theilen ihres großen Gebietes verdrängt werden. Nichts ist leichter, als lange Reden über irgend ein Prinzip der Gesetzgebung zu halten und sich dabei eines sogenannten freien Vortrags zu bedienen. Wie leicht lassen sich hierbei Mangel an wahren Gründen, Unhaltbarkeit der aufgestellten oder gänzliche Grundlosigkeit unter den Blumen des weitschweifigen Vortrags oder unter stolzer Anmaßung und

Floskeln wie: „wer könnte leugnen, daß“ oder: „Jeder Vernünftige giebt zu“ oder: „es fällt wohl Niemanden ein, zu zweifeln, daß“ verbergen! Aber wie ist es dem Leser und Hörer dann möglich, den Mangel oder die Unrichtigkeit der Gründe sogleich einzusehen, ihm, der nicht einmal immer bestimmt weiß, was dem Vortragenden als Grund und was ihm bloß für Ausschmückung gilt? Wie kann man einen solchen Schwätzer (oder gar Compilator!) des Irrthums überführen, der in seinem weitschichtigen freien Vortrag Tausende von Schlupfwinkeln hat?

Man nehme übrigens das in diesem Werke so oft vorkommende Wort: „Beweis“ nicht in dem Sinne, als würden — mathematische Beweise beabsichtigt! Manche halten sogar empirische Gründe für minder beweisend *). Allein in einer Doctrin, die wenigstens zu zwei Drittheilen auf Erfahrung beruhet (man sehe hierüber Th. 1. §. 175, n.), können die Beweise größtentheils nur auf geprüfte Erfahrungen gestützt werden.

Es könnte wohl den Anschein haben, als kämen in diesem Werk auch dann Wiederholungen vor, wenn es die Beziehung einer und derselben Grundidee auf die Gesammtheit der unter sie gehörigen Stoffe oder der Beweis des Einzelnen aus der Centralidee — in welchen Fällen die Wiederholung der Grundidee offenbar nothwendig und unvermeidlich, mithin keinem gerechten Tadel ausgesetzt ist — nicht erfordert. Man könnte sagen, es sei oft möglich, so manchen als Prinzip aufgestellten Satz einem andern unterzuordnen, und so die Zahl der Prinzipien zu vermindern. Diese Unterordnung und Verminderung ist zwar allerdings möglich. Allein, würde dann auch dieselbe Anschaulichkeit jedes Grundsatzes von allen Seiten ermittelt werden? Schwerlich! Diese letztere ist aber die Hauptsache, ist die wichtigste Tendenz einer wissenschaftlichen Darstellung. So sind im zweiten und vierten Ab-

*) Hermes, Band XV. S. 405 f.

schnitt des zweiten Theils bisweilen dieselben Fehler der Staatsverwaltung und Gesetzgebung unter verschiedene Gesichtspunkte gestellt. Dieß fördert aber die Vielseitigkeit der Betrachtung eines und desselben Gegenstandes, und ist kein Fehler, ist keine Wiederholung im tadelswürdigen Sinn.

Für diejenigen, welche des Verf. System der innern Staatsverwaltung und der Gesetzpolitik gelesen haben, und die frühere Literatur kennen („Jordans Versuche über allgemeines Staatsrecht. Marburg 1828," sind zehn Jahre später erschienen! —) bedarf es wohl keiner Bemerkung, daß die gänzliche Umkehrung der Staatswissenschaft, nach welcher das Recht und seine Schützung der Centralzweck, Wissenschaften, Religion, Kunst und Gewerbe hingegen nur Stützen und Erleichterungsmittel für die Verwirklichung der Rechtsidee im Staate sind (ihnen das Recht nicht umgekehrt als Mittel dient), des Verfassers Eigenthum und in jenem Werke zuerst vorgetragen sey. Diese gänzliche Umkehrung ist der Hauptcharacter des gegenwärtigen Werkes; ihn glaubt und hofft der Verf. durch alle Theile festgehalten und durchgeführt, dadurch aber einen der gefährlichsten Irrthümer, welcher die Gesetzpolitik mit der ewigen Kindheit bloßer Willkühr bedroht, sie an allen wahren Fortschritten hindert, und sie zu den dem Rechte und der Freiheit gefährlichsten Theorien zurückzuführen Miene macht, mit Erfolg bekämpft zu haben.

Vor einiger Zeit las er in einem kritischen Blatt (er kann sich nicht entsinnen, in welchem) folgende Bemerkung: „Es würde ungehörig seyn, bei der Beurtheilung einer Schrift, die eine so große Menge von Gegenständen umfaßt, ins Einzelne gehen zu wollen. Daß jeder Recensent nach seinem Standpunkt dieses und jenes anders wünschen wird, läßt sich ohne weiteres annehmen und wird von einem verständigen Verfasser nicht anders erwartet werden. Aber auf solche vereinzelte Darstellungen kommt es nicht an, wenn über den Werth oder Unwerth eines wissenschaftlichen Ganzen entschieden

werden soll. Dagegen kann gefordert werden, daß der Zweck einer Schrift der Art wesentlich erreicht worden sey und daß sich die einzelnen Theile zu einem wissenschaftlichen Ganzen zusammengefügt haben." — Der Verfasser hofft, daß man nach solchen Grundsätzen das Ganze seines Werkes beurtheilen, nicht, wenn man etwa Irrthümer in einzelnen Behauptungen, hin und wieder verfehlte oder mangelhafte Beweise, unrichtige Folgerungen u. s. w. nachzuweisen vermöchte, das ganze System widerlegt zu haben, wähnen, und so ein — doch vielleicht nützliches Unternehmen um allen wohlthätigen Einfluß, den es außerdem auf das Publikum haben könnte, zu bringen sich bemühen werde. Nur um den letztern Nachtheil ist es dem Verf. zu thun.

Leipzig, im Januar 1837.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Theil.

Begründung des ganzen Systems.

Erster Abschnitt. Entwickelung und Rechtfertigung der Fundamentalidee . . . . Seite 1

I. Der Glaube jedes Menschen an sein Recht ist der festeste Punct, von welchem eine auf allgemeine Ueberzeugung berechnete Darstellung der Gesetzgebungswissenschaft ausgehen kann. §. 1. . . S. 1

II. Es kann nur einen Endzweck des Staats geben, und dieser kann nur in der vollständigsten Schützung aller Rechte des Ganzen sowohl als der Einzelnen nach innen und aussen bestehen. §. 2—10. . . S. 2

III. Die Wissenschaft des Vernunftrechts ist daher die Grundlage aller Staats- und Gesetzgebungswissenschaft. §. 11 bis 17. . . . . S. 12

IV. Begriff des Rechts, wie er dem gesunden Menschenverstand vorschwebt, und Zergliederung desselben in seine Elemente. §. 18 und 19. . . . . S. 15

V. Beweis, daß das Recht kein leerer Begriff sei, sondern daß es practische Gültigkeit für die Welt und das Menschenleben habe, oder Deduction des Rechtsbegriffs. §. 20—30. . . . S. 23

A. Sittlichkeit und Recht sind verschieden; das letztere ist die nothwendige Bedingung von der Ausführbarkeit der erstern. §. 20 bis 27. . . . . S. 24

1) Recht und Sittlichkeit sind verschieden. §. 22 und 23. . . . . S. 25

2) Das Recht ist die nothwendige Bedingung der Verwirklichung des Sittengesetzes. §. 24—27. . . . . . S. 30

B. Sittlichkeit ist die Bestimmung des Menschen; dem Rechte, als der nothwendigen Bedingung ihrer Verwirklichung, muß daher eine gleiche Wichtigkeit zugeschrieben werden. §. 28 und 29. S. 40.

C. Alle Menschen sind als Glieder eines allumfassenden Vernunftganzen (der unsichtbaren Kirche) verpflichtet, nach wechselseitiger gemeinschaftlicher Veredlung handelnd zu streben, mithin die

Weckung und Erweiterung der moralischen Selbstthätigkeit in Andern sogar zu befördern, wie vielmehr das zu unterlassen, was ihre vernünftigen Mitwesen in einen moralischen Stillstand versetzt, sie zu Maschinen macht — das Unrecht. §. 30. S. 42

VI. Wissenschaftliche Rechtfertigung aller Merkmale und Elemente des §. 18 u. 19. zergliederten, aus bloßen Urtheilen des gemeinen Menschenverstandes abgezogenen Rechtsbegriffs aus der §. 20 — 30. aufgestellten Deduction. §. 31. . . . . . . S. 51

VII. Das wichtigste und zuverlässigste Mittel für den Staat, die Rechte gegen Verletzungen zu schützen, ist zwar — der Zwang, allein mit nichten das einzige, oder das immer rechtmäßige. Vielmehr giebt es vier Hauptstützen der Rechtsgarantie, welche durchaus allen Zwang verschmähen, und doch die Sicherheit der Rechte mächtig fördern. — A. Wissenschaft, B. Religion, C. Kunst, und D. Freiheit der Gewerbe. §. 33 und 34. . . . . S. 62

VIII. A. Die Wissenschaften sind für den allein nach vollständiger Rechtsgarantie strebenden Staat Retterinnen aus allen Gefahren; sie sind es aber nur dann, wenn sie von allem Zwang frei bleiben. §. 35 und 36. . . . . S. 63

IX. B. Die Religion wird nur dann wahre Stütze der Rechtsgarantie, wenn sie von allem Zwang der Staatsgewalt — der im Bezug auf sie ohnedieß rechtswidrig ist — freibleibt. §. 37 — 40. S. 69

X. Einfluß der schönen Künste auf die Garantie der Rechte und Verhalten des Staats in Bezug auf sie. §. 41. . . . . . . S. 75

a) Ueber das wahre Wesen der schönen Kunst. §. 42 — 44. S. 75

b) Ueber den Einfluß der Kunst auf den Staat, blos als Rechtsgarant betrachtet. §. 45. . . . . S. 84

XI. Ueber den nothwendigen Zusammenhang des wahren Nationalreichthums, der Totalität der Gewerbe, und ihrer Seele, des Handels, mit der vollständigen und dauernden Garantie der Rechte, so wie über die Freiheit der Gewerbe, als die Bedingung dieses Zusammenhangs. §. 46 bis 106. . . . . S. 85

1) Begriff und Wesen des Nationalreichthums. §. 46—53. S. 85

2) Die wirksame Nachfrage ist die Grundbedingung des Tausches, dieser aber die Basis alles wahren Nationalreichthums. §. 54 und 55. 91

3) Der natürliche Preiß, oder die auf ein Gut verwandte Arbeit, ist der einzige wahre Maaßstab des Tauschwerthes auf die Dauer. §. 56 und 57. . . . . S. 93

4) Bestandtheile des natürlichen Preißes — Capitalzinsen, Landrente, Arbeitslohn. §. 58 — 60. . . . . S. 95

5) Ueber die Seele aller Arbeit und Production, die Consumtion, und den Handel, als Vermittler der Consumtion. §. 61 bis 68. . . . . S. 97

6) Ueber das Verhältniß der Capitale und ihrer Vermehrung zur Production und Nachfrage, und über die Rückwirkung des Um-

fangs und der Dringlichkeit der Nachfrage auf die Anlegung der Capitale. §. 69—71. . . . . S. 101

7) Von den Erleichterungsmitteln der Wechselwirkung und Ausgleichung zwischen Nachfrage und Production — dem Gelde, dem Credit, den Banken, dem Papiergelde, den Wechseln, der Transportvereinfachung, dem Welthandel. §. 72—86. . . S. 103

8) Ueber das Verhältniß der Urproduction zu den Gewerben, dem Fabrikwesen und dem Handel, oder über den Zusammenhang und die Wechselwirkung der Dörfer mit den Städten, so wie ganzer Länder mit andern Ländern und dem Weltmarkt. §. 87 bis 104. . . . . S. 115

9) Ueber das Verhältniß der unproductiven Arbeit zur productiven, und beider zum Staat, als Rechtsgarant. §. 105 u. 106. S. 125

XII. Darstellung der höchsten und einfachsten Grundsätze, nach welchen die Grenzen und der Umfang der Rechte theils im ursprünglichen, durch Verträge noch nicht geänderten, Zustand, theils nach geschlossenen Verträgen bestimmt werden müssen. §. 107—120. . . S. 127

A. Höchste Grundsätze für die Bestimmung der Grenzen des ursprünglichen Rechts. §. 110—113. . . . . . S. 129

B. Höchste Grundsätze für die Bestimmung und Beurtheilung der durch Verträge abgeänderten Rechtsgrenzen. §. 114—119. S. 138

C. Das Familienrecht ist theils nach den Prinzipien des ursprünglichen Rechts, theils nach den des Vertrags (s. §. 110—119) zu beurtheilen, und begründet keine eigne Art von Rechten. §. 120. . . . . S. 148

XIII. Ueber das Verhältniß der natürlichen Rechte zum Staat und Staatszweck. §. 121. . . . . S. 153

XIV. Welche Eigenschaften die Souverainetät im Staat, als die dauernde (ewige) Beschützerin aller Rechte des Volks nach aussen und innen, besitzen, welche Fehler sie dagegen meiden müsse? §. 122 bis 132. . . . . S. 155

A. Die Cardinaltugenden der Souverainetät. §. 124 und 125. . . . . S. 156

B. Systematischer Ueberblick der hauptsächlichsten Fehler der Souverainetät von dem Standpunct ihrer eben characterisirten Cardinaltugenden. §. 126—132. . S. 160

XV. Idee des Staats und der Totalität der Staatsgeschäfte. §. 133—140. S. 172

XVI. Einige Bemerkungen über die Literatur der Gesetzpolitik. §. 141—143. S. 173

Zweiter Abschnitt. Charakteristik der Gesetzpolitik und ihrer Theile, der Civil-, Criminal-, Polizei-, Prozeß-, Finanz-, Militair-, Kirchen- und Constitutionsgesetzgebung. §. 144—165. . S. 178

Dritter Abschnitt. Ueber die wesentliche Verschiedenheit der Gesetzpolitik von angrenzenden Wissenschaften — der Universaljurisprudenz, dem Geist der Gesetze, der Kritik des positiven

Rechts, der Geschichte der Gesetzgebungen und der Philosophie positiver Rechte, so wie über ihr Verhältniß zur Rechtsphilosophie. §. 166—175. . . . . S. 199

a) Verschiedenheit der Gesetzpolitik von der Universaljurisprudenz. §. 167. . . . . S. 199

b) Verschiedenheit der Gesetzpolitik von der Wissenschaft des Geistes der Gesetze. §. 168. . . . . . S. 202

c) Verschiedenheit der Gesetzpolitik von der Kritik des positiven Rechts. §. 169—172. . . . . S. 204

d) Verschiedenheit der Gesetzpolitik von der Geschichte der Gesetze und Gesetzgebungen. §. 173. . . . S. 207

e) Verschiedenheit der Gesetzpolitik von der Philosophie des positiven Rechts. §. 174. . . . . . . S. 209

f) Verhältniß der Gesetzpolitik zur Rechtsphilosophie. §. 175. S. 210

Vierter Abschnitt. Von dem Einflusse der Gesetzpolitik auf die Universaljurisprudenz, die Kritik des positiven Rechts, die Geschichte der Gesetzgebung, die Philosophie positiver Rechte und die Rechtsphilosophie, so wie von der Rückwirkung aller dieser Wissenschaften auf die Gesetzpolitik. §. 176—182. 220

2/8.96

Erster Abschnitt.

Entwickelung und abgekürzte *) Rechtfertigung der allgemeinen Grundsätze und Fundamentalideen dieses Werkes; als Prolegomena zu dem ganzen gegenwärtigen System, und allen seinen Theilen.

I.

Der Glaube jedes Menschen an sein Recht und die Analyse dieses Glaubens ist der festeste Punkt, von welchem eine auf allgemeine Ueberzeugung berechnete Darstellung der Gesetzgebungswissenschaft und Gesetzgebungskunst ausgehen kann.

*§. 1. Jeder des Vernunftgebrauchs fähige Mensch glaubt, wenn er auch sonst alles Hohe, Ehrwürdige, Heilige bezweifelt oder leugnet, ja wenn ihm sogar die Rechte aller andern Menschen als grundlos oder unbedeutend erscheinen, wenigstens ganz gewiß an die Unverletzlichkeit — seiner Rechte! Ein solcher Zweifler an allem Ehrwürdigen, ein solcher Verächter der Rechte aller andern Menschen werde nur selbst hart und vielseitig verletzt und — er wird gewiß sehr schnell und sehr beredt die Heiligkeit seines Rechts geltend zu machen suchen, gewiß sehr laut die Verruchtheit der Verletzer anklagen. Aber eben dieser Glaube jedes, sonst noch so egoistisch gesinnten Menschen an die Unverletzlichkeit seiner eignen Rechte, enthält, wenn man ihn genau und sorgfältig zergliedert und die Voraussetzungen, auf welche er sich allein gründen kann, bis zur gänzlichen Beruhigung des zweifelnden Gemüths (d. i. bis zur Stillstand gebietenden Unmöglichkeit weiteren Forschens) verfolgt, den unwiderstehlichen Zwang zur Anerkennung der sittlichen Bestimmung des Menschen, der Selbstständigkeit der Vernunft, der

---

*) Abgekürzt dürfen diese Rechtfertigungen, ohnbeschadet der Gründlichkeit, hier um deßwillen seyn, weil diese Fundamentalideen in des Verf. System der innern Staatsverwaltung und der Gesetzpolitik, vornemlich in der zweiten Abtheilung, von allen Seiten geprüft, nicht blos ihre nächsten Gründe erörtert, sondern wiederum die Gründe dieser Gründe, bis zurück an die Stillstand gebietende Grenze alles Wissens, erforscht und möglichst faßlich dargestellt worden sind. Was demnach in dem System der Gesetzpolitik oft auf vielen Bogen gesagt werden mußte, konnte hier sehr füglich auf einigen Blättern vorgetragen werden, und es bedurfte nur der steten Hinweisungen auf jenes Werk. Man sehe hierüber die Vorrede.

Freiheit des Willens, einer göttlichen Leitung der irdischen Dinge, der Unsterblichkeit der Seele und der sittlichen Fortschreitung des gesammten Geisterreichs, ja der ganzen Natur. Der frechste Wüstling, der kälteste Menschenverächter kann daher, eben weil er wenigstens an seine Rechte und an ihre Heiligkeit glaubt, durch die bloße Auseinandersetzung der Bestandtheile und Rechtfertigungsgründe dieses Glaubens nach und nach intellectuell gezwungen werden, *) zu gleicher Zeit an die Heiligkeit der Rechte aller seiner Mitmenschen, an die Tugend, an eine göttliche Vergeltung des Bösen, an eine ewige Fortdauer der Geister u. s. w. zu glauben, kann gezwungen werden, wenigstens denkend (wenn auch nicht handelnd) Hasser der Rechtsunterdrückung, der Laster, des religiösen Un- oder Aberglaubens, der Geschmacklosigkeit und Schwärmerei zu werden. Das Zusammenwirken aller dieser Ideen und ihr nothwendiger Zusammenhang sind es nemlich allein, welche in diesem Egoisten den Glauben an sein Recht, und sonach an das Recht überhaupt, begründen. Diese Ideen einzeln betrachten und in dem nothwendigen Zusammenhang, in welchem sie die Stütze des Rechts sind, und seine Heiligkeit beweisen, darstellen, heißt allein die Wissenschaft des Rechts, und, wenn die vollendete Sicherung aller Rechte etwa der einzig mögliche Zweck des Staats wäre, die Staatswissenschaft überhaupt, so wie die Gesetzgebungswissenschaft, (diesen so wichtigen Theil von ihr,) insbesondere, gründen. Eine solche Gründung muß um so fester seyn, als sie nicht blos auf Ueberzeugung der frommen, guten, schönen Seelen, sondern selbst der frechsten Egoisten, der größten Bösewichter, der verabscheuungswürdigsten Tyrannen berechnet ist, folglich auf die allgemeinste Ueberzeugung ausgeht. Eine Begründung dieser Art wird hier, als die zweckmäßigste Einleitung in die Gesetzgebungswissenschaft, versucht.

II.

Es kann nur einen Endzweck des Staats geben, und dieser kann nur in der vollständigen Schützung aller Rechte des Ganzen sowohl als der Einzelnen nach innen und außen bestehen.

*§. 2. Wie verschieden die Meinungen von der Idee des Staats und seinem Wesen auch immer seyn mögen, darinnen stimmen doch

---

*) Ein glänzendes Beispiel und Vorbild eines solchen „intellectuellen" Zwanges, (obwohl in einer ganz andern Rücksicht), gewährt Plato's Menon. Konnte durch die socratische Hebammenkunst der Seele ein ungebildeter Sclav zur Einsicht in die Lehren der Geometrie genöthiget werden, so muß es wohl auch möglich seyn, den rohesten Verächter alles Rechts durch eine gleiche Kunst zur Ueberzeugung von der Heiligkeit des Rechts zu zwingen.

Alle zusammen, daß sie ihn für eine durch einen herrschenden, d. i. die Handlungen aller Einzelnen leitenden Willen vereinigte, irgend ein Land der Erde bewohnende (oder wenigstens nomadisch durchziehende) Menschenmenge halten. Wer auch nur diese (gemeine sowohl als allgemeine) Ansicht festhält, wird sich sehr bald überzeugen, daß der Staat nur einen Endzweck haben, nicht mehrere Endzwecke zu gleicher Zeit verfolgen könne! Jene Leitung der Handlungen und der Willen aller Einzelnen, und sonach der ganzen vereinigten Menschenmenge ist dem herrschenden (mit Macht begabten) Willen — dem Souverain — nur dann möglich, wenn er irgend eine bestimmte Absicht hat, zu deren Erreichung ihm die Handlungen aller Einzelnen als Mittel dienen können. Die Lenkung dieser zahllosen, sich mit jedem Augenblick anders gestaltenden Handlungen unzähliger, stets veränderlicher Menschen nach jener Absicht heißt Herrschaft, und die Vereinigung aller Absichten in ein zusammenhängendes Ganzes, eine Endabsicht oder ein Endzweck. Hat also der Beherrscher eines Staats bei der Leitung der unter ihm vereinigten Menschenmenge wirklich einen Endzweck, d. i. bezieht er alle seine in Hinsicht der Beherrschten ihm vorschwebenden mannichfaltigen Absichten auf eine letzte, zu welcher sie sich wieder blos wie Mittel zum Zweck verhalten, so kann er sich entweder nur einen Endzweck vorsetzen, oder es ist nicht wahr, daß er alle seine einzelnen Absichten wirklich in ein Ganzes vereinigt, sie alle wie verschiedene Mittel eines gemeinschaftlichen Zwecks auf eine einzige letzte Absicht (auf einen Endzweck) bezogen habe.

*§. 3. Wer demnach behauptet, nicht die vollständige Sicherung der Rechte allein, sondern zugleich die allgemeine Glückseligkeit sey der Endzweck des Staats, und sonach zwei verschiedene Endzwecke zu gleicher Zeit annimmt, hat sich den Begriff eines Endzwecks noch nicht deutlich gemacht, und widerspricht sich selbst. Entweder muß er die Glückseligkeit, als Mittel, dem Rechtsschutz, als dadurch erreichbarem Zweck, unterordnen — in diesem Fall kann ihm aber blos der Rechtsschutz Endzweck des Staats seyn, nicht zugleich die dann zum bloßen Mittel herabsinkende Glückseligkeit; — oder er hält den Rechtsschutz für das Mittel der Glückseligkeit, dann ist ihm die letztere, nicht der erstere, der letzte Zweck, d. i. der Endzweck des Staats. Hält er aber (durch die Geschichte sowohl als die tägliche Erfahrung belehrt) dafür, daß zwischen der Rechtssicherung und Glückseligkeit in unzähligen Fällen eine zu große Zwietracht herrsche, als daß sich beide in ein harmonisches Ganzes (als Zweck oder Mittel) vereinigen ließen, so bleibt ihm nichts übrig, als eine von diesen beiden mit einander unvereinbaren Ideen für das letzte Strebeziel des Staats, d. i. für seinen (einzigen) Endzweck zu erklären, und auf diesen alles, was er von der Staatsverbindung

fordert oder ihr als vortheilhaft anrathen zu müssen glaubt, ausschließlich zu beziehen. Will er dieß nicht, so darf er nicht von mehreren Endzwecken des Staats reden, sondern er muß annehmen, daß der Wille des Souverains auf zwei einander widersprechende Absichten zugleich gerichtet, durch sie auf entgegengesetzte Punkte der Thätigkeit hingezogen werden könne. Aber dann wird er bald einsehen, daß von einem mit sich selbst uneinigen, nach entgegengesetzten Zwecken hingezogenen, mithin, wenn es zur That kommt, stets unentschlossenen, oder doch zweckwidrig handelnden Herrscherwillen keine Leitung der im Staat vereinigten Menschenmenge erwartet werden könne, Beherrschung der Staaten also nur durch Richtung des Herrscherwillens sowohl, als der Handlungen aller Einzelnen auf einen einzigen, letzten, alle andere Zwecke, als zu ihm führende und mit ihm harmonische Mittel, befassenden Zweck möglich sey.

*§. 4. Die Untersuchung über den Zweck des Staats ist daher keine leere Schulfrage, kein nichtiges Wortgezänk streitsüchtiger, mit der Welt und dem Leben unbekannter Stubengelehrter, sondern das Fundament des ganzen Staatsgebäudes, die Basis jeder möglichen Theorie über Staatsverwaltung und Gesetzgebung, die Grundbedingung, ohne welche von einer Staatswissenschaft gar nicht die Rede seyn kann. Denn wie könnte denn wohl von Beherrschung eines Volks, d. i. von der Leitung Unzähliger zu einer gemeinschaftlichen Absicht (§. 2.), die Rede seyn, wenn diese Absicht unbekannt wäre, oder, wenn es eine ganze Menge unvereinbarer Absichten jener Leitung (§. 3.) gäbe? Und wie ließe sich wohl an eine Wissenschaft solch' einer Leitung denken? Das aber soll ja doch die Staatslehre und Gesetzpolitik seyn.

*§. 5. Wer über den (einzigen) Endzweck des Staats (§. 2—3.) nachzudenken unternimmt, handelt sehr klug und vorsichtig, wenn er vor allen Dingen erwägt, welche Eigenschaften wohl der höchste und letzte Gegenstand der Gesammtbestrebungen und Gesammtwünsche eines Staats und Volkes, ja aller Völker und Staaten, haben sollte, und nur, nachdem er diese Eigenschaften entdeckt zu haben glaubt, unter den von den Staatskünstlern und Staatsphilosophen oder von der Weltgeschichte ihm dargebotenen verschiedenen (möglichen) Staatszwecken den jene Eigenschaften allein besitzenden auswählt, die übrigen aber als untauglich verwirft. Bei einer solchen Erwägung wird er schnell einsehen, daß hier nicht von den Absichten die Rede seyn könne, welche dieses oder jenes Volk, dieser oder jener Staat der Erde, oder mit diesem oder jenem Staat der Vergangenheit sein jedesmaliger wahrer oder blos scheinbarer Beherrscher wirklich gehabt hat. Er käme ja dann gar in Gefahr, mit Nero und Richard III. oder den Negerkönigen Afrikas, die Völker für schlacht- und verkaufbare Viehheerden,

die Herrscher für ihre Hirten und Schlächter zu halten, oder jedem Staat, gleich dem römischen, Welteroberung, oder mit Attila, dem Hunnenkönig, räuberbandenartiges Durchziehen der Länder, oder Seeräuberei, wie (sonst) die Barbaresken, oder, mit Innocentius III., die Verbreitung einer theologischen Metaphysik durch Feuer und Schwert u. s. w., als seine wahre und einzige Tendenz anzuweisen! — Ja, die große Verschiedenheit der Tendenzen, welche nach den Lehren der Geschichte, Völker, Staaten und Herrscher von jeher gehabt haben, würde seine Wahl unter so vielen, miteinander unvereinbaren Zwecken, zumal bei dem Mangel aller, die Auswahl entscheidender, Grundsätze (denn die letztern könnten ja unmöglich aus der Geschichte selbst entlehnt werden) so sehr erschweren, (wo nicht gar unmöglich machen) daß er nothwendig bald auf den Entschluß kommen müßte, von allen historischen Herrscher- und Völkertendenzen völlig abzusehen, und blos zu untersuchen, welchen Zweck der Staat, der Vernunft nach, haben solle und müsse. Hat er aber die Nothwendigkeit eingesehen, den Staatszweck blos aus der Vernunft und aus dem, was geschehen soll, zu entwickeln, hat er sich von der Unmöglichkeit überzeugt, ihn jemals aus der Geschichte, und dem, was geschehen ist, (was Völker oder Herrscher der Vorwelt wirklich erstrebt haben) herauszuforschen, so kann er so großen, sich stets erneuernden und ewig fortdauernden Menschenmengen, als Völker und Staaten sind, gewiß nur einen Zweck zumuthen, der wenigstens die Eigenschaften besitzt, ohne welche eine practische (d. i. für die Ausführung in der wirklichen Welt bestimmte) Idee im großen Leben unvergänglicher Völker und Staaten gar nicht ausführbar seyn würde. Diese Eigenschaften sind a) höchste Bestimmtheit, b) Nothwendigkeit (Ehrwürdigkeit), c) Ausführbarkeit, d) Allgenugsamkeit (Sufficienz). Denn wie könnte ein Volk von seinem Herrscher geleitet werden (§. 2.), oder, was dasselbe ist, ein Staat seyn, (§. 2.) wenn das Strebeziel des Herrschers eine ihm selbst unklare, unbestimmte, mit Nebeln umhüllte Absicht (oder, richtiger gesagt, gar keine wahre Absicht) wäre? Wie ließe sich ferner ein Volk durch die langen Reihen der Jahrhunderte hindurch nach einem gewissen Plan lenken, wäre dieser Plan nicht tief in der menschlichen Natur gegründet und eben dadurch nothwendig und ehrwürdig? Wie könnte eine Völker- und Staaten-Lenkung möglich werden, wäre das Strebeziel dieser Lenkung ein unausführbares Phantom? Wie wäre endlich das feste Richten der Handlungen und Willen verbundener Millionen ohne einen alle mögliche Zwecke dieser Millionen befassenden, und sonach allgenügenden Hauptzweck denkbar? Würde, wenn sich in ihm nicht alle besondern Absichten concentrirten, in der Lenkung einer großen, durch die heftigsten Leidenschaften und die

entgegengesetztesten Wünsche und Begierden bewegten Menschenmasse, Einheit, Festigkeit und Zusammenhang erreichbar, würde eine für alle Völker und Zeiten gültige Staatswissenschaft möglich seyn? *)

*§. 6. Nur die Idee des vollständigen Rechtsschutzes besitzt alle diese Eigenschaften, nur sie ist tauglich, von der Vernunft als Staatszweck anerkannt zu werden. Denn nur sie hat a) die Eigenschaft der höchsten Bestimmtheit, alle übrigen sind durch den Fehler der Unbestimmtheit und Allgestaltigkeit entstellt. Glückseligkeit, Cultur, Tugend entspringen aus dem unerforschbaren Innern jedes Einzelnen, und wechseln bei jedem Einzelnen mit den Veränderungen seiner Lebenslagen, und dem für Andere unerforschbaren Ganzen seiner Verhältnisse unaufhörlich ihre Gestalt. **) Daher kann weder die Glückseligkeit, noch die Cultur, noch die Tugend Aller in eine bestimmte Idee concentrirt werden. Ist dieß bei jeder von ihnen unmöglich, so trifft die gleiche Unmöglichkeit auch die (gewöhnlich mit dem höchst unbestimmten Namen: Humanität bezeichnete) Totalität der aus jenen drei Quellen menschlicher Entwürfe entspringenden Zwecke und Geschäfte. Diese Totalität ist nichts als ein leerer Name. Ganz anders verhält es sich mit dem Prinzip der Rechtsgarantie. Das Recht ist etwas Aeusseres, mithin in allen Fällen Erforsch- und Erkennbares; es ändert zwar ebenfalls mit den Lebenslagen und Verhältnissen der Individuen seine Gestalt, aber diese Aenderungen beziehen sich jederzeit nur auf einzelne Fälle und Rechtsstreite, setzen mithin zu ihrer Beurtheilung nicht die Kenntniß der Totalität der Verhältnisse eines Individuums voraus, erfolgen auch nach bestimmten, dem Nachdenken und der Forschung erreichbaren Grundsätzen. ***) Auch ist die Concentration des noch so verschiedenen, noch so wechselnden Rechtszustandes aller Einzelnen in eine genau bestimmte allgemeine Idee (eben wegen der Aeußerlichkeit und Erforschbarkeit des Rechts, so wie wegen der Verträglichkeit und Harmonie aller Rechte) möglich. Diese Concentration der einzelnen Rechte Aller in eine gemeinschaftliche Rechtsmasse gewährt allen Bestrebungen und Thätigkeiten des Souverains einen ewig klaren, äußerlichen, erforschbaren und

---

*) S. des Verf. System der Gesetzpolitik ꝛc. Th. 1. S. 41—49.

**) S. des Verf. System der Gesetzpol. Th. 1. S. 49—55; ingl. dessen Schrift: Einzig zweckmäßige Methode, das Bettelwesen und die Gefahren, womit die Armen die öffentliche Sicherheit bedrohen, auf immer aus ganzen Staaten, nicht blos auf kurze Zeit aus einzelnen Orten zu verbannen. Leipzig 1805, S. 9—40; und die zweite Ausgabe dieser Schrift v. 1833 unter dem Titel: über die Unentbehrlichkeit einer zweckmäßig organisirten allgemeinen Armenanstalt für jeden Staat, so wie über die Gefährlichkeit des gewöhnlichen Grundsatzes: jeder Ort ernährt seine Armen. S. 9—42.

***) Des Verf. Metaphysik des Rechts. Erfurt 1802. S. 139—238.

genau bestimmten Richtungspunkt, und mit ihm alle Tugenden und Vorzüge der Bestimmtheit des Staatszwecks, so wie die Freiheit von allen entgegengesetzten Unvollkommenheiten, den Folgen der Unbestimmtheit. *)

*§. 7. Auch besitzt nur dieses Prinzip b) die Eigenschaft der Nothwendigkeit, und wird durch sie ausschließlich würdig, der Gegenstand für die rastlosen Bestrebungen aller Staaten jedes Zeitalters zu seyn. Hängt nemlich das Recht und die Erhaltung desselben so mit dem Höchsten der Menschheit (stufenweiser Erhebung zur moralischen Selbstständigkeit) zusammen, als es sich der Verfasser denkt, und als er es bewiesen zu haben glaubt, **) (die Hauptsätze dieses Beweises werden nachher mitgetheilt werden) so ist es unter allen sichtbaren und äußerlichen Gegenständen das Wichtigste und Unentbehrlichste, mithin das Erhabenste, was sich die mit der Fähigkeit, allwissend in dem Innersten der Seelen zu lesen, und sie nach Gutdünken zu formen, nun einmal nicht begabte, sondern an das Aeußere und Erkennbare gewiesene Staatenbeherrschungskunst als Tendenz ihrer Pläne und Anstalten nur immer vorsetzen kann.

Daß den Prinzipien der Glückseligkeit, Cultur, Tugend und Totalität (§. 6.) alle Nothwendigkeit fehle, erhellet schon daraus, weil sie, wie gezeigt worden ist, wegen der ihnen eigenthümlichen höchsten Unbestimmtheit von keiner Regierung zum Zweck ihrer Thätigkeiten erhoben werden können. Denn ist das letztere der Fall, so kann man es keinem Souverain irgend eines Staats als Nothwendigkeit und Pflicht zumuthen, nach ihrer Verwirklichung zu streben. Auch würde es, wären Glückseligkeit, Cultur, Tugend oder die Totalität aller Bedürfnisse wirklich die Tendenzen der Staatsverwaltung, der Souverainetät, die, wie an einem andern Ort bewiesen worden ist, ***) nicht durch einen Socialvertrag, sondern blos durch das Uebergewicht der Macht entstehen und sich behaupten kann, außerdem aber unmöglich ist, an allem rechtlichen Grunde mangeln. Denn den Völkern Glückseligkeit, Cultur, Tugend und Befriedigung ihrer Bedürfnisse durch Zwangsanstalten aufzudringen, wäre (die Abgeschmacktheit und Zweckwidrigkeit ungerechnet) augenscheinliches Unrecht! Wäre also die Tendenz der Staatsverwaltung eine von diesen Ideen, und nicht die Verwirklichung des Rechtsgesetzes

---

*) Des Verf. System der Gesetzpolitik. Th. 1. S. 48. S. 32. S. 34. S. 25.

**) In der Metaphysik des Rechts, S. 70—138, und in seiner Schrift: Deduction des Rechtsbegriffs aus den höchsten Gründen des Wissens. Breslau 1801. S. 27—170.

***) Des Verf. System der Gesetzpolitik. Th. 1. S. 8—28.

(durch diese wird die höchste Gewalt auch ohne Einwilligung der Völker rechtlich begründet *)), so gäbe es keine einzige rechtmäßige Regierung, sondern alle mißbrauchten unaufhörlich die höchste Gewalt. Der Umsturz und die Verachtung aller Staatsverwaltung ist demnach die nothwendige Folge jener von Vielen noch immer gepriesenen, bei genauerer Betrachtung aber höchst gefährlichen vermeintlichen Staatszwecke.

*§. 8. Auch c) die Eigenschaft der Ausführbarkeit besitzt das Prinzip der Rechtsgarantie allein, und jedes der übrigen ist, als höchster Strebepunkt der Souverainetät gedacht, absolut unausführbar. Allgemeine Glückseligkeit, allgemeine steigende Cultur, allgemeine Tugend, Totalität der Befriedigungen aller geistigen und physischen Bedürfnisse, welche schöne und hohe Namen! — Aber die Ausführung dieser majestätischen Versprechungen, worinnen bestand sie in allen Staaten, welche je waren, oder vielmehr, worinnen konnte und mußte sie der Natur der Sache nach bestehen? Die Geschichte der Staaten und Völker giebt eine sehr niederschlagende Antwort! Und dann, eine Glückseligkeit, die erst durch so weitläuftige, unbeholfene Anstalten, wie sie ein Staat treffen kann, entstehen, nicht frei und von selbst aus dem zufriedenen, harmonischen Innern jedes Einzelnen hervorquellen, eine Cultur, die sich nicht jeder durch eigne freie Regsamkeit und begeisternde Vorstellungen von der Bedeutsamkeit seiner Beschäftigung und der Wichtigkeit seiner Bestimmung selbst geben, die ihm vielmehr durch den Staat, durch Gesetze, durch die hochgebietende Miene seiner Obern angebildet werden, eine Tugend, die nicht Erzeugniß seiner Selbstständigkeit, sondern der aufgedrungenen Leitung des Gängelbandes irdischer Gewalthaber seyn sollte — welche jämmerliche, des Wunsches der Edlern so ganz unwürdige Dinge wären dieß! Nicht in einem einzigen Fall könnte der Souverain sicher darauf rechnen, einen dieser Zwecke bei seinem Volke wirklich erreicht zu haben. Seine besten Beglückungsmaßregeln könnten sich für Viele der scheinbar Beglückten in Elend, seine wohlgemeintesten Culturanstalten in Unterdrückung weit größerer, mit den unter öffentlicher Veranstaltung ausgebildeten gar nicht zu vergleichender Anlagen und Talente, seine heiligsten Seelenbesserungsinstitute in — Heuchlerschulen verwandeln. Wie ganz anders verhält sich dieß mit dem Prinzip der Rechtsgarantie. Zwar schwebt es, in seiner ganzen Hoheit und vollendeten Verwirklichung gedacht, unendlich über jedem Staat der Wirklichkeit; seine Ausführung wird selbst in den besten Staaten immer Stückwerk und mangelhaft bleiben; aber es ist doch in jedem einzelnen Fall realisirbar, seine Ausführung ist wenigstens möglich und denkbar, kein, sobald es zur

*) S. d. Verf. System der Gesetzpolitik. Th. 1. S. 7 ff.

Anwendung kommt, sich selbst zerstörendes und verschlingendes Unding, wie die erwähnten Prinzipe. Was kann aber, wenn der Souverain zu viel, wenn er das Unmögliche verspricht, sonst die Folge seyn, als unmässige, alle Kräfte der Regierung übersteigende Wünsche und Anforderungen, ja Anstürmungen von Seiten der Unterthanen, und, wenn diese — wie es denn offenbar unmöglich ist, sie zu befriedigen, — unerfüllt bleiben, als allgemeine Unzufriedenheit mit der Staatsverwaltung, als allgemeiner Haß, oder gänzliche Verachtung des Souverains?

*§. 9. Auch d) die (von sehr Vielen bestrittene) Eigenschaft der Allgenugsamkeit ist dem Prinzip der Rechtsgarantie, und zwar ihm allein eigen. Es ist nemlich α) für alle Staaten gültig und nothwendig; denn wo sich nur Menschen in bürgerliche Gesellschaften verbanden, beabsichtigten sie Sicherstellung der Rechte nach außen und innen, und leisteten, so fern ihre Beherrscher nicht etwa in den Fehler der Vielregierwuth fielen, genau betrachtet nur eine oft sehr dürftige Rechtsgarantie; dieses Prinzip ist ferner β) für jede Periode jedes Staats gültig; die Schicksale, Verfassungen, Gesetze, Sitten desselben mögen sich noch so sehr ändern, die Tendenz aller seiner Thätigkeiten bleibt doch in allen Zeiträumen die immer vollständigere und festere Garantie der Rechte. Der vollendete Staat (wenn ein solcher in der Geschichte aufzufinden wäre!) könnte sich nicht rühmen, mehr bewirkt zu haben, als einen nach allen Seiten, durch alle geistige und physische Stützen, auf lange Zeit hinaus gesicherten, lückenlosen Rechtsschutz, und — der allerschlechteste hat einigermaßen dieselbe Tendenz; er will wenigstens in einigen Fällen einige Rechte einiger Staatsmitglieder sichern, wenigstens das Ganze im Zustande der Unabhängigkeit von andern Völkern erhalten, und trifft zu diesen Absichten Anstalten, die seiner Cultur und seinen Kräften gemäß sind. Nur die höhere Zweckmäßigkeit und Einheit der Anstalten, die Ausdehnung der Entwürfe auf immer mehrere Rechte, auf immer mehrere Berechtigte, über immer größere Räume der Zukunft u. s. w., unterscheidet den bessern Staat vom mittelmäßigen, schlechten und schlechtesten. Durch diese Unwandelbarkeit des Staatsverwaltungsprinzips für alle Staaten, für alle Zeiten, für alle Theile der Verwaltung kommt jene majestätische Ruhe und Festigkeit in alle Unternehmungen der Staatsgewalt, welche nur der Vorzug von Menschen (und Corporationen) ist, die ganz bestimmt wissen, was sie in der Welt wollen, und daher mit allen Kräften in allen Perioden ihres irdischen Daseyns nach dem unwandelbaren Einen, das sie sich vorgesetzt haben, streben. Wie ganz anders verhält es sich mit den übrigen Prinzipien: sie können nicht nur nicht allen, sondern, wegen ihrer Unbestimmtheit, Zufälligkeit und Unausführbar-

keit, keinem einzigen Staat zum Leitfaden durch das Labyrinth seines Lebens dienen, sie würden, wenn sie anwendbar wären, in allen einzelnen Lebensperioden jedes Staats mit andern vertauscht werden müssen, folglich in der Geschäftsführung eine ewige Veränderlichkeit der Prinzipien gebären. Denn der Zustand der Glückseligkeit, Cultur, Tugend und Bedürfniß-Totalität wechselt blitzschnell, und beharrt nie lange. Vor Ueberfülle von Tendenzen, Grundsätzen, Ausführungsmitteln und zur Wahl bereit liegenden Anstalten könnten die nach tausend entgegengesetzten Seiten hingezogenen Gemüther der Herrscher nie zur Ausführung, wenigstens nicht zur festen Planmäßigkeit gelangen, am allerwenigsten den so nothwendigen Fortschritt vom Unentbehrlichsten zum minder Nothwendigen beobachten, wodurch in die Verwaltung erst Ordnung und Folge kommt. Sind nun außer dem Prinzip der Rechtsgarantie alle übrigen gangbaren Staatsverwaltungsprinzipien unbestimmt, vieldeutig, unausführbar, zufällig und unzureichend, so ist die Anhänglichkeit an eines von ihnen um nichts besser, als gänzliche Prinziplosigkeit!

*§. 10. Wie gefährlich, (die ganze Staatswissenschaft theoretisch vernichtend), der Irrthum sey, als gehöre die Untersuchung über den Endzweck des Staats zu den leeren Schulfragen, (zu der so verrufnen politischen Metaphysik) ist bereits (§. 4) angedeutet worden. Aber nicht minder gefährlich ist der Wahn, als sey es völlig gleichgültig, ob man das vielnahmige und nebelartig unbestimmte (bald Beförderung der Cultur und Humanität, bald Erziehung des Volks zur Sittlichkeit, bald Befriedigung aller seiner Bedürfnisse, bald noch anders genannte) Staatswohl der Sicherstellung der Rechte, als Mittel zum Zweck unter, oder umgekehrt das Staatswohl der Garantie der Rechte als Zweck überordne und sonach entweder blos im Staatswohl oder in der Garantie der Rechte den einzigen (§. 3.) Endzweck des Staats finde, ja als sey es sogar thunlich, beide Zwecke neben einander (ohne Unterordnung des einen unter den andern), zu erstreben. Ein Grund ist hinreichend, die ganze Gefährlichkeit jenes Wahns anschaulich zu machen. Alle Mittel, wodurch Staaten und Herrscher die öffentlichen Zwecke (und das System dieser Zwecke, den Staatszweck,) zu erreichen suchen, haben, so vielartig und vielgestaltig sie auch immer sind und scheinen, doch die Eigenschaft mit einander gemein, daß sie Zwang (bald in höhern bald in geringern bald in kaum wahrnehmbaren, in den Schein der Freiheit übergehenden Graden) nothwendig machen *). Selbst mit den humansten

*) Dies hat der Verf. ausführlicher gezeigt in seiner Schrift: Juris politiae (der Polizeiwissenschaft) brevis delineatio, Sect. II, §. 29; und im System der Gesetzpolitik, Th. 3, S. 296, S. 286 ff.

Anregungen des freien Willens und des Patriotismus der Bürger ist, wenn sich eine Regierung derselben bedient, immer einiger Zwang vergesellschaftet. Würde nun die unbestimmte, unaufhörlich wandelbare, allgestaltige und alldeutbare Nebel-idee der allgemeinen Glückseligkeit in dem Regierungsplan eines Staats zur Central-idee (zum Endzweck des Staats) erhoben; würde ferner (wie es eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch von der päpstlichen Hierarchie wirklich geschehen ist), der Begriff der vom Staat zu befördernden Glückseligkeit auf den Zustand der Seele nach dem Tode ausgedehnt, einem solchen Endzweck (zeitlicher und ewiger Glückseligkeit) aber alles übrige, also auch die Gestaltung des Rechts, als Mittel untergeordnet, so würde die letztere durchaus nichts weiter seyn und je werden können, als der drückendste und noch dazu ungleichförmigste und wandelbarste Despotismus über Körper und Seele (Inquisition) im Innern der Staaten, und als ewiger Krieg gegen die Ketzer und Ungläubigen nach außen. Die Justiz wäre dann eine blutige Schiedsrichterin über Rechtgläubigkeit oder Irrgläubigkeit; alle Verbrechen nähmen die Gestalt von Vergehungen wider Religion und Kirche an, die Gesetze wären nichts als vorgebliche Mittel, die Seelen vom ewigen Verderben zu retten und zur Seligkeit zu führen, in der That aber Zerstörerinnen jeder Denk- und Gewissensfreiheit, ja aller persönlichen sowohl, als Eigenthumsrechte, kurz ganz das, was sie (nach Llorente's glaubwürdiger Schilderung) unter der Herrschaft der spanischen Inquisition wirklich waren. Die scheuslichste Hierarchie wäre dann das beste, oder vielmehr das einzig wahre Regierungs- und Gesetzgebungssystem, die spanische Inquisition das Muster der Justiz, Religionskriege die einzig zweckmäßige Staatsvertheidigungsweise. Wie ganz anders ist dies alles, wenn man die Schützung der Rechte zum Endzweck des Staats erhebt, Tugend, Religion, Glückseligkeit, Cultur, Humanität, Befriedigung aller Bedürfnisse u. s. w. aber (es versteht sich im Staatenbeherrschungssystem) nur in die Reihe der Stützen und Mittel stellt, blos geeignet, dem Rechtsschutz immer größere Gewißheit, immer allgemeinere Verbreitung, immer längere Dauer im Staat zu gewähren, und so ihn allererst wahrhaft zu erschaffen oder doch zu erhöhen. Da nur die Lebenden des Rechtsschutzes bedürfen können, so wird der Staatszweck durch diese Umkehrung blos auf das irdische Leben beschränkt, und dadurch vor jener furchtbarsten Art der Tyrannei, der hierarchischen, und ihrem verderblichen Axiome: „es ist besser, daß der Leib verderbe, als daß die Seele gequält werde in der Hölle," gesichert. Das einzige zuverläßige Mittel, welches dem Staat, um seine Absichten zu erreichen, zu Gebote steht, der Zwang nach seinen zahllosen Abstufungen, muß dann blos gegen die von außen sowohl, als im Innern möglichen Rechts-

verletzungen gekehrt, auch dann nur zu solchen Anstalten verwandt werden, ohne welche der äußere oder innere Rechtsschutz (in einem gegebenen Staat) nicht möglich oder doch nicht dauernd seyn würde, und muß in der Stufenfolge allmählig abnehmen, und sich in immer zwanglosere Anregungen und Leitungen des freien Willens verlieren, als die Maßregeln, bei denen er angewandt wird, weniger zuverläßige Mittel der Rechtsgarantie sind, z. B. bei der Religion, der Sorge für das ewige Wohl der Seele, der Freiheit wissenschaftlicher Untersuchungen und ähnlichen Dingen. Nur wenn die Staatswissenschaft anfängt, diesen (einzig und ausschließlich nach der vollständigen Rechtsgarantie gerichteten) Weg zu betreten und auf ihm festen Schrittes fortgeht, kann sie von dem Zustand schimpflicher Unmündigkeit befreit werden, in welchem sie sich zwar nicht nach ihrem practischen, wohl aber gar sehr nach ihrem theoretischen Theil leider noch immer befindet. Denn schimpflich ist es doch gewiß für diese jahrtausende-alte Wissenschaft, daß sie, während Mathematik, Physik und Gewerbe stete Fortschritte machen, noch immer im Kampf über ihre ersten Elemente begriffen ist, daß sie noch immer nicht mit Evidenz zu sagen weiß, was sie denn eigentlich mit ihren Riesenanstalten, z. B. den Gesetzen (dieser Last vieler Cameele in manchem Staat!), dem Militair- und Abgaben-, dem Strafsystem u. s. w. beabsichtige, ob zeitliche, ob ewige Glückseligkeit, ob Tugend, ob Cultur, ob Sicherung der Rechte, ob alles dieses zusammen oder nur eins, und, wenn nur eins erreichbar wäre, welches vorzugsweise? Schimpflich ist es doch gewiß, sich einzubilden, daß dieses Schwanken über den Grundbegriff und den letzten Zweck aller Staats- und Regierungsmaßregeln, nicht zugleich auf die Wahl der Mittel (also auf die wirkliche Beherrschung der Staaten und die allerpractischste Praxis!) verfinsternd wirken, folglich Despoten und Tyrannen, welche bekanntlich gern im Trüben fischen, nicht stete Veranlassung geben werde, unter Vorwendung schön- und großklingender Namen, die Staaten nach bloßer selbstsüchtiger Willkühr zu lenken, auszusaugen, auszuplündern!

III.

Die Wissenschaft des Vernunftrechts ist daher die Grundlage aller Staats- und Gesetzgebungs-Wissenschaft.

*§. 11. Ist also die Garantie der Rechte der einzige Zweck des Staats und sonach die Centralidee aller Staatsverwaltung sowohl als Staatswissenschaft (§. 2, 3, 10), so ist die Untersuchung über den wahren Begriff des Rechts, über die Beweisgründe seiner objectiven Gültigkeit, (die sogenannte Deduction des Rechtsbegriffs) und die Entwickelung der zur Entscheidung aller möglichen Rechtsstreitigkeiten erforderlichen und ausreichenden Vernunftgrundsätze aus ihr, — dieß zusammen aber macht den Inhalt

des Vernunftrechts aus — die Fundamentaluntersuchung, von welcher alle Staats- und Gesetzgebungswissenschaft ausgehen, die Basis, auf welche sie ihr ganzes System gründen, der einzige Richtungspunct, auf welchen die Staatsverwaltung bei der Wahl ihrer Veranstaltungen zur Lenkung der Völker unverwandt hinblicken muß, und den sie, ohne die größte Gefahr allgemeinen Elends, nie aus den Augen verlieren darf.

§. 12. Bei der Prüfung jeder Maßregel der Verwaltung, jedes Gesetzentwurfs (oder auch alter und bestehender Gesetze), jeder Unternehmung der Polizei, kurz bei der Prüfung aller Handlungen der Souverainetät, ist also (§. 11) die einzige Frage die: ist sie (diese Handlung der Souverainetät) ein nothwendiges Mittel zur Begründung oder Verstärkung des allgemeinen Rechtsschutzes im Innern und nach Außen, oder läßt sich diese Erhöhung, oder tiefere Gründung wenigstens mit Wahrscheinlichkeit von ihr hoffen?

§. 13. Muß die Frage nach der Nothwendigkeit bejahet werden, so kann daran, daß der Staat zur Durchsetzung einer solchen, für die Begründung, Erhaltung und Erhöhung der Rechtsgarantie unentbehrlichen Maßregel den angemessenen Zwang anwenden dürfe, nicht mehr gezweifelt werden (§. 11). Denn die Angriffe auf das Recht, welche nur gewaltsam geschehen können, lassen sich nicht anders als gewaltsam d. i. durch Zwang zurücktreiben und vereiteln.

§. 14. Ist aber der Zusammenhang einer in Frage kommenden Maßregel mit der Garantie der Rechte nicht nur nicht völlig klar, gewiß, und nothwendig, sondern ist dieß wohl gar das Gegentheil (der Nichtzusammenhang), so würde der Staat und der ihn lenkende Souverain die Rechte des Volks und der Einzelnen, die er eben schützen soll, selbst verletzen, erlaubte er sich sogar in solchen Fällen Zwang anzuwenden.

*§. 15. Die Wahrscheinlichkeit des Zusammenhangs möglicher Staats- und Herrschermaßregeln mit der Garantie der Rechte kann unendlich viele Grade haben, deren eine Seite sich der Gewißheit nähert, während sich die andere entgegengesetzte in der offenbaren Zusammenhanglosigkeit verliert. Es folgt schon aus dem Gesagten (§. 12, 13, 14, 10.), daß der Zwang bei Durchsetzung solcher Maßregeln nach der Stufenfolge jener Wahrscheinlichkeitsgrade abgemessen werden, mithin auf der erstern Seite um so mehr zunehmen müsse, als sich die Wahrscheinlichkeit der Gewißheit nähert, auf der andern dagegen in demselben Verhältniß abnehmen, als sich die Wahrscheinlichkeit von der Gewißheit weiter entfernt, ja alsdann ganz aufhören müsse, wenn sich diese Wahrscheinlichkeit verliert und in das Gegentheil, — die völlige Abwesenheit alles Zusammenhangs — übergeht. Darinnen, daß man weder diese Stufenfolge vor Augen hatte, noch in der Garantie

der Rechte das ausschließliche und einzige Strebeziel des Staats fand, liegt der Grund, warum z. B. eine lange Reihe trauriger Jahrhunderte hindurch Staatsverwaltung und Gesetzgebung in der Hand der päpstlichen Hierarchie zu Unterdrückungsmitteln der Gewissensfreiheit — zur Vernichtung beinahe aller Rechte, gemißbraucht wurden und werden konnten. Hätte in jenen traurigen Jahrhunderten allen civilisirten Staaten ihr wahrer Zweck, die allgemeine Sicherung der Rechte, klar und deutlich vorgeschwebt, hätten sie jeden andern Zweck, der mit diesem unvereinbar ist, verworfen, hätten sie den Zwang nur für Maßregeln erlaubt gehalten, die zu jenem einzigen Zweck als wahrhaft taugliche Mittel führen konnten, Niemand würde auf den Gedanken verfallen seyn, als sey der Staat ein großes Zuchthaus für die Einübung religiöser Meinungen, oder eine Seng- und Brennanstalt für die Verbreitung einer bestimmten theologischen Metaphysik, oder eine Art Fegfeuer, um die Seelen durch gehörige irdische Qualen für die ewige Seligkeit tauglich zu machen. Man lacht jetzt über diesen Unsinn und verwundert sich über seine Möglichkeit. Leider dauert aber die trübe Quelle desselben (§. 10, 13, 14) noch immer fort: und ihre Fortdauer läßt die Herrschaft, wo nicht gerade desselben, doch das Aufkommen ähnlicher pestartiger Herrschersysteme fürchten!

*§. 16. Ein Staat, dessen ganzer Regierungsplan nur von der Idee der Rechtsgarantie durchdrungen, einzig und allein auf ihre Verwirklichung gerichtet ist, kann nie nach entgegengesetzten Zwecken und Richtungen hingezogen und dadurch in seinen Vorsätzen oder Unternehmungen unschlüssig und schwankend gemacht werden. Er will ja nicht hunderttausenderlei, sondern nur Eins, — die vollständige Garantie der Rechte, aber dieses Eine auch mit voller Seele und nach allen Kräften. Er kennt nur eine Art von Mitteln und Thaten, solche nämlich, welche die Garantie der Rechte schaffen oder erhöhen. Die Aufeinanderfolge seiner Geschäfte ordnet sich sehr leicht und wie von selbst nach dem Grad der Unentbehrlichkeit einer Veranstaltung für die Sicherheit der Rechte. Er verschwendet daher z. B. seine kostbare Zeit nicht an die Vervollkommnung der innern Verfassung, so lang ihm mächtige Nachbarstaaten den Untergang drohen oder wohl gar das Staatsgebiet angefallen haben. Denn gelänge es ihm nicht, durch militärische Kräfte und zweckmäßige kriegerische Operationen seine Unabhängigkeit gegen jene äußern Feinde zu behaupten, so würden ja die trefflichsten innern Reformen vergeblich seyn. Das Schwert des Siegers würde sehr bald die schlechtesten Einrichtungen an ihre Stelle setzen. In Zeiten der äußern Gefahr ist demnach das Kriegssystem die wichtigste Beschäftigung eines Staats, dem die Garantie der Rechte Alles ist. Denn fiele er als Opfer äußerer Feinde, so würde ihm zugleich jeder innere Schutz

der Rechte unmöglich gemacht, die trefflichste Verbesserung der Gesetzgebung und inneren Administration zeigte sich, hätte er ihretwegen die gehörige Rüstung zum Krieg verabsäumt, als der zweckwidrigste Mißgriff! Wäre nun durch ein tüchtiges Kriegssystem für die gehörige und kraftvolle Stellung nach außen zwar gesorgt, es wütheten im Staatsgebiet aber Räuberbanden, so würde er sich abermals eines Mißgriffs schuldig machen, beschäftigte er sich, statt diese vor allen Dingen auszurotten, mit der Verbesserung der Landstraßen. Denn giebt es auf den Landstraßen keine Sicherheit vor Räuberbanden, so werden sie, trotz der vortrefflichsten Verbesserung, bald veröden! So stellt denn der Grad der Unentbehrlichkeit für den vollständigen Rechtsschutz jede Anstalt und Regierungsmaßregel in eine geordnete Aufeinanderfolge. Aber nur durch diese und eine ihr entsprechende Thätigkeit kann Großes, ja überhaupt etwas geleistet werden! Denn wer alles auf einmal thun und erreichen will, thut und erreicht nichts, oder doch nichts gehöriges.

§. 17. Wie ganz anders verhält sich dieß alles bei den Nebelstaaten, (d. i. denen, die nicht ausschließlich nach der Garantie der Rechte streben,) z. B. dem Glückseligkeits-Humanitäts-Totalitätsstaat (§. 9.)? Wo sollte bei diesen Ordnung und Folge in den Geschäften, wo Richtung aller Gedanken, Kräfte und Thaten auf einen Punkt herkommen? Wissen sie doch selbst nicht, was sie eigentlich wollen, und das, was sie zu wollen wähnen oder scheinen, ist unerreichbar, oder so unbestimmt und in sich selbst disharmonisch, daß die wirkliche Staatsverwaltung schon um deswillen nie ein wahres, fortschreitendes Ganzes werden kann, sondern nothwendig stets in lauter sich befehdende und unvereinbare Bruchstücke zerfallen, mithin der Staat schon durch den Mangel aller Energie, Concentration, Eintracht und allumfassender Zweckmäßigkeit ins Verderben stürzen muß. Solche Staaten werden z. B. die Einkünfte des Landes (wohl gar Anleihen) für die schönen Künste, — diese Beglückerinnen der Menschen, diese Lehrerinnen der Humanität! — verwenden, während Hannibal vor den Thoren des Staatsgebiets drohet, werden mit großem Aufwand Dampfschifffahrt und Eisenbahnen begünstigen, oder gar eine neue, mit glänzenden Königsburgen, Hoftheatern, Museen u. s. w. prunkende Hauptstadt bauen, wenn es noch keine gehörige Justiz, noch keine Gewerbe, noch keinen Handel giebt.

IV.

Begriff des Rechts und Zergliederung desselben.

§. 18. Es ist eine sehr auffallende, aber doch erklärbare Erscheinung, daß, wer von seinem Rechte, als einem wirklichen Gegenstande, spricht, er sey auch sonst ein noch so großer An-

hänger und Verehrer des blos Sinnlichen (§. 1.), doch schon durch diese Behauptung in das Gebiet des Uebersinnlichen tritt, seinen Glauben an das letztere, als ein neben dem Sinnlichen vorhandenes Zweites und Höheres, ausspricht. Ja, je mehr er dem Gedanken an dieses „sein Recht" nachhängt, je mehr er den Glauben daran durch Gründe zu stützen, und zu einer über jeden Zweifel erhabenen Ueberzeugung zu steigern sucht, um desto tiefer wird er (— diese Erfahrung kann jeder an sich selbst machen —) in das Gebiet des Uebersinnlichen einzudringen, um desto mehr von der Sinnenwelt sich zu entfernen, gezwungen werden. Die vollendete, über alle Zweifel erhabene Ueberzeugung erlangt er sogar erst da, wo er in der übersinnlichen Welt die alleshaltende, allesdurchdringende Grundlage der sinnlichen zu entdecken glaubt, auf der Gedankenhöhe nämlich, wo ihm das Weltall als ein großes Reich unsterblicher, zu endloser Veredlung berufener und durch göttliche Erziehung geleiteter, obwohl auf unendlich verschiedene Stufen der Thätigkeit und Anlagen gestellter Geister — als Reich Gottes — erscheint.

§. 19. Schon der bloße Begriff des Rechts, wie sich der gemeine Menschenverstand das letztere denkt, deutet, man mag ihn von einer Seite betrachten, von welcher man will, auf — das Uebersinnliche hin. Folgende Zergliederung wird dieß darthun.

Nach den Urtheilen des gesunden Menschenverstandes ist nämlich das Recht

a) eine ausschließliche Eigenschaft des Menschen. Daher bezieht es Niemand auf Gegenstände der Sinnenwelt *), versteht, wenn z. B. von dem auf einem Grundstücke haftenden Rechte die Rede ist, keine Eigenschaft des Grundstücks selbst, sondern blos das Verhältniß des Eigenthümers zu seinen Mitmenschen, in sofern er im Besitz und der Benutzung von ihnen gewaltsam beschränkt werden kann, aber dem Rechte nach nicht soll, darunter. **) Auch nimmt

*) Grotius (lib. I. de jure belli et pacis, c. I. §. IV) setzt dies sehr gut auseinander. Auch deutet Puffendorf darauf hin. Jus Nat. et Gent. l. I. c. I. §. 4.

**) Schon die römischen Rechtsgelehrten dachten sich unter dem Recht etwas von den Objecten der Sinnenwelt verschiedenes, einen unkörperlichen Gegenstand, Tit. 2. J. de rebus incorporalibus (Corp. jur. civil. ed. Schrader. Tom. I. pag. 223). Man sehe auch l. 12. C. de praescr. long. temp. (7,33), wo in den Worten: »Quid enim prodest.« bis »occasio,« das Recht als unzertrennlicher und unsichtbarer Begleiter der berechtigten Person dargestellt wird, obgleich die Sache, auf die es zusteht, weit entfernt ist.

Es ist nichtig, sagt Fichte (Naturr. Th. 1. S. 53), von einem Recht auf die Natur, auf Grund und Boden, auf Thiere u. s. w., blos als

man unter Thieren keine Rechtsverhältnisse an, findet z. B. in der Tödtung des einen Thiers durch das andere, oder in der gewaltsamen Wegnahme desjenigen, was es sich zugeeignet hat, keine Verletzung des Getödteten und Beraubten. Eben so wenig werden den Menschen Rechtsverbindlichkeiten und Rechte gegen die Thiere, oder den Thieren Befugnisse und Rechtspflichten gegen den Menschen zugeschrieben. Die Forderung, „man solle die Thiere nicht quälen, oder ohne allen vernünftigen Zweck tödten", wird nur auf den moralischen Grund, weil sich durch das Quälen und zwecklose Tödten der Thiere grausame Gesinnungen äußern, gestützt, dabei aber an Rechtsverletzungen nicht gedacht. Dagegen hört man aber auch, wenn der Mensch von Thieren gemißhandelt worden ist, nur über das „Unglück, welches ihn betraf", nie über erlittenes Unrecht klagen. Mißhandelt hingegen der Mensch den Menschen, so stimmen alle Urtheile zusammen, daß das Recht verletzt sey. *)

Der gemeine Verstand unterscheidet

b) das Recht sehr genau von der willkührlichen Gewalt. Er denkt sich unter ihm die Grenze, wodurch die physische Stärke und Wirksamkeit auf Andere, der Vernunft nach, umschlossen ist. Kraftäußerungen, die diese Grenze überschreiten, beurtheilt er als unrechtmäßig, und spricht nur spottweise von einem „Rechte des Stärkern."

Auch weiset er

c) dem Rechte ein ganz anderes Gebiet, als der Moral, an. Jenes wird von ihm blos auf äußere Handlungen, und zwar auf alle diejenigen, wodurch nur kein gewaltsamer Eingriff in die Unabhängigkeit der Mitmenschen geschieht, bezogen, ohne dabei auf die Güte oder Verwerflichkeit der den Handlungen zu Grunde liegenden Triebfedern, **) oder darauf, ob sich durch sie ein reiner, seine Sinnlichkeit beherrschender Wille äußere, die mindeste Rücksicht zu nehmen. Die Moral hingegen umfaßt ihm das ganze freie Wirken des Menschen, inneres und äußeres, und giebt für jedes Gebiet das Gesetz der Uneigennützigkeit und Selbstbeherrschung. Sie bestimmt nicht allein die That, sie fordert auch einen tugendhaften Bewegungs-

---

solche, und nur die Beziehung zwischen ihnen und dem Menschen gedacht, zu reden u. s. w. Eben so Kant (Metaph. Anfangsgründe der Rechtslehre, S. 80 und 81.). Beide sagten demnach — nichts Neues.

*) Grotius J. B. et P. l. I. c. I. §. 11. 1.

**) Cogitationis poenam nemo patitur. l. 18. D. de poenis.

grund zu ihr, verbietet nicht blos diejenigen Handlungen, wodurch nur die äußere Freiheit der Mitmenschen nicht verletzt wird, sondern sehr viele andere, die ihr gar nicht zu nahe treten. Daher wird ohne Bedenken das als rechtmäßig beurtheilt, wovon man zugestehen muß, daß es entweder an sich höchst unsittlich sey, oder doch eine unsittliche Triebfeder zur Quelle habe. So findet man in der Unordnung, Verschwendung, im Müßiggang u. s. w. an sich, und in sofern sie nicht etwa durch Verträge oder andere Umstände dazu gemacht werden, nichts rechtswidriges, so untugendhaft auch diese Handlungsweisen sind. Man würde allgemein für einen Gewaltthäter gelten, wenn man von sich unabhängige Menschen zur Reinlichkeit zwänge, sie zur Sparsamkeit und Arbeitsamkeit nöthigte u. s. w. Ein solches Verfahren läßt sich aber nur unter der Voraussetzung für rechtswidrig ansehen, als es zu diesen unsittlichen Handlungsweisen Rechte giebt, die dadurch beschränkt werden.

Bei Beurtheilung der Rechtlichkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Handlung berücksichtigt man

d) weder ihre Schädlichkeit, noch ihre nützlichen Folgen, sondern blos dieses, ob durch sie in die äußere Unabhängigkeit eines Mitmenschen gewaltsam eingegriffen wird. Geschieht dieß letztere nur nicht, so wird sie für rechtmäßig gehalten, so viele Nachtheile auch immer aus ihr entspringen mögen, da ihr im Gegentheil, wenn es geschieht, die noch so große Nützlichkeit nicht zum Range der Rechtmäßigkeit verhilft. Den Künstler, welcher wegen der größern Vollkommenheit seiner Produkte den meisten Absatz hat, und dadurch den Genossen seiner Kunst den größten Theil ihres bisherigen Unterhalts entzieht, beschuldigt man keines Unrechts, oder findet die gegen den mörderischen Anfall eines Räubers gebrauchte Gewalt, selbst wenn sie die nachtheiligsten Wirkungen auf die Gesundheit des Räubers hätte, rechtswidrig. Hinwiederum gilt z. B. die (durch keine Verletzung veranlaßte) Unterjochung einer uncultivirten Nation durch eine cultivirte, so nützlich sie auch der Welt ist, oder werden kann, für Gewaltthätigkeit und Unrecht.

Die Begriffe Recht und Rechtsverbindlichkeit werden

e) nie auf menschliche Individuen, die man sich außer aller Verbindung mit Andern ihrer Gattung denkt, sondern immer nur auf das Verhältniß einer wirklichen, oder doch möglichen gewaltsamen Wechselwirkung zweier oder mehrerer Menschen bezogen. Kein unbefangener und aufgeklär-

ter *) Mensch schreibt sich daher Rechte gegen die Gottheit oder von der Sinnenwelt abgeschiedene und höhere Geister, oder umgekehrt Gott und den Geistern Rechte gegen sich und die Menschen überhaupt zu. Denn Niemand findet einen wechselseitigen körperlichen Kampf und Zwang zwischen den Menschen und der Geisterwelt, folglich auch kein wechselseitiges Unrecht, möglich, oder durch die Erfahrung erkennbar. Niemand behauptet ferner das Daseyn von Rechtsverbindlichkeiten oder Rechten gegen sich selbst, sondern legt sich beide nur gegen seine Mitmenschen bei. Niemand findet ein Unrecht denkbar, das man sich selbst zufügte. Lebte nur ein Mensch auf der Erde, so würde dieser, sagt Puffendorf **), kein Eigenthumsrecht, würde, wie man mit allgemeiner Zustimmung hinzusetzen kann, kein Recht überhaupt besitzen. Denn es wäre ja Niemand vorhanden, der es ihm streitig machen, mithin Niemand, gegen den es ihm zustehen könnte.

Nicht jede Gewalt, sondern

f) nur die, einer Person wider ihren Willen zugefügte, hält man (vorausgesetzt, daß nicht etwa blos Vertheidigung bezweckt wird) für unrechtmäßig ***). Auch der leiseste Schlag gilt für eine Verletzung, so bald ihn der Geschlagene von einer dazu nicht befugten Person wider Willen bekömmt, indeß selbst die schmerzhaftesten Verwundungen für keine Rechtsverletzungen angesehen werden, so bald sie mit Bewilligung des Verwundeten zugefügt worden sind †). »Volenti« urtheilt man, »non fit injuria.«

Hinwiederum wird aber auch

g) keine gewaltsame Einwirkung auf einen Mitmenschen für unrechtmäßig gehalten, die blos aus dem Drang einer unbezwingbaren Naturnothwendigkeit entspringt. Der freie Wille des Einwirkenden muß immer auf

---

*) Denn Aberglaube und Despotismus haben allerdings ganze weitläuftige Systeme der Rechte Gottes, oder vielmehr seiner irdischen Statthalter, z. B. das unbeschränkte Eigenthumsrecht der Kirche (an Seele und Leib, — an innern und äußern Dingen) ersonnen. Eben so haben mehrere Jahrhunderte an die Möglichkeit und Wirklichkeit von Bündnissen und Verträgen der Menschen mit dem Teufel geglaubt.

**) J. N. e. G. lib. IV. c. 4. §. 3.

***) Puffendorf Jus Nat. et G. lib. I. c. VII. §. 17.

†) Es versteht sich von selbst, daß hier von außerbürgerlichen Verhältnissen die Rede ist; in der bürgerlichen Gesellschaft sind dergleichen Handlungen, als den Gesetzen des Staats widersprechend, der Einwilligung des Verletzten ungeachtet, unrechtmäßig. Allein immer nur in Bezug auf den Staat, nicht auf den, seiner Einwilligung zufolge, gewaltsam Behandelten.

eine nähere oder entferntere Art (durch Vorsatz oder Nachlässigkeit) Urheber der gewaltsamen That gewesen seyn, wenn sie der gemeine Verstand dem Begriffe Unrecht unterordnen soll. Kein verständiger Richter wird z. B. den, der von einem Andern zu einem Dritten hingestoßen wurde, und dadurch das Zerbrechen einer Sache, die der letztere trug, verursachte, zum Ersatz des Zerbrochnen verurtheilen. Nur der Stoßende, nicht der Gestoßene handelte frei, der freie Wille aber wird allgemein als die Grundbedingung angesehen, ohne welche kein Unrecht denkbar ist. *)

Soll ferner

h) eine Handlung, wodurch in den freien Thätigkeitskreis eines Menschen gewaltsam eingewirkt wird, für rechtswidrig gehalten werden, so muß ihr Urheber dieses gewaltsame Zusammentreffen seiner That mit der äußern Freiheit des Beschränkten gewußt, oder sich doch, darum zu bekümmern, die Verbindlichkeit gehabt haben. Wer es nicht vorhersah oder vorhersehen konnte, wird des Unrechts von keinem Unbefangenen beschuldigt. Den Jäger z. B., der auf seinem Revier einen Menschen todtschießt, der ihm in der Dunkelheit der Nacht als Wild erschien, weil er auf wiederholtes Zurufen keine Antwort gab, hält Niemand für einen Mörder. Anerkennung des gewaltsam Behandelten für einen Menschen muß daher im Bewußtsein des Urhebers der gewaltsamen Handlung vorhanden gewesen seyn, oder er muß doch durch Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit sich diese Kenntniß haben verschaffen können, wenn man das Urtheil, es sei Unrecht geschehen, vom gemeinen Verstande (der außerdem nur über unglückliche Zufälle klagt) hören soll.

Auch nimmt man

i) nur zwischen dem Beschränkenden und Beschränkten wirkliche (nicht blos mögliche) Rechtsverhältnisse an, hält daher einen Dritten, der sich unberufen in einen Rechtsstreit mischt, oder eine Verletzung ohne besondern Auftrag der Verletzten ahndet, für einen Gewaltthäter, denkt sich mithin den Verletzer nur dem rechtmäßigen Zwange des Verletzten, oder seines Bevollmächtigten und Vertheidigers unterworfen, vom Zwange

*) Nach derselben Ansicht spricht das römische Recht z. B. den Nachbar, von dessen Dache der Sturm einen Ziegel losreißt, und in unsern Hof schleudert, oder von dessen Grundstück eine Ueberschwemmung auf das unsrige kommt, von jedem Ersatz des dadurch verursachten Schadens frei. l. 24. §. 3. 4. D. de damno infecto (39, 2) — tit. D. de aqua et aquae pluviae etc. (39, 3).

aller Uebrigen hingegen frei. Niemand wird z. B. einem mächtigen Volke oder einem Bunde mächtiger Staaten, das Befugniß — ein sogenanntes Interventionsrecht — zuschreiben, das Unrecht, welches sich andere, von ihm unabhängige, und mit ihm in keinem Bündniß stehende Völker unter einander selbst zufügen, zu ahnden, und die Verletzer mit Krieg zu überziehen!

Rechte werden

k) nur dann als wirklich vorhanden (denn von blos möglichen Rechten ist hier nicht die Rede) betrachtet, wenn sich 1) ein menschlicher Wille durch solche Handlungen in der Sinnenwelt, oder durch solche Verbindungen mit ihr, wirklich äußert, wodurch kein gewaltsamer Eingriff in den bestimmten Umfang der äußern Unabhängigkeit Anderer geschieht, und 2) dieser Willensäußerung ein Mitmensch entweder schon gewaltsam entgegenwirkt, oder doch die Möglichkeit dieses gewaltsamen Entgegenwirkens vorhanden ist und als vorhanden gedacht wird *). Daher schreibt man z. B. einer Person weder vor dem Leben, noch nach dem Tode Rechte zu. In beiden Fällen äußert sich ja ihr Wille in der Sinnenwelt nicht, kann durch menschliche Gewalt nicht beschränkt werden, folglich auch von ihr nicht abhängig oder unabhängig seyn (Rechte haben). Daher hat man von jeher zur Erwerbung des Eigenthumrechts eine solche Thatsache erfordert, die den Willen des Erwerbers mit dem Gegenstand in eine körperliche Verbindung brachte, wodurch es den Mitmenschen desselben unmöglich wurde, auf diesen Gegenstand zu wirken, ohne zugleich die persönliche Unabhängigkeit und äußere freie Wirksamkeit des Eigenthümers zu verletzen z. B. das

*) Um deswillen fordert das römische Recht zur Gültigkeit des Eigenthumrechts 1) einen *titulus*, d. i. einen Grund, aus dem man sieht, daß durch die Behandlung eines Objects, als Eigenthum, dem Rechte keines Andern Eintrag geschehe, und 2) einen *modus acquirendi*, d. i. eine äußere That, wodurch die Sache in eine solche Verbindung mit dem Willen des Erwerbers kommt, aus welcher man erkennt, daß jeder Dritte Unrecht thun würde, wollte er sich dieser Sache anmaßen, — die es also jedem Dritten unmöglich macht, über sie ohne Verletzung des Eigenthümers zu gebieten.

Die Lehren des römischen Rechts vom titulus und modus acquirendi sind es ganz vornemlich, welche über den dunkelsten, und doch für Völker sowohl als Einzelne unentbehrlichsten Gedanken, — über den Rechtsbegriff — helles Licht verbreitet haben. Aus ihnen leuchtet es hauptsächlich ein, daß der Rechtsbegriff aus zwei untrennbaren Gedanken zusammengesetzt ist, dem an das mögliche Unrecht Anderer gegen uns und dem an unser mögliches Unrecht gegen Andere, daß folglich dieser Begriff durchaus kein einseitiges Verhältniß des Rechthabenden, sondern stets ein Wechselverhältniß zwischen ihm und seinen Mitmenschen andeute.

bloße Erblicken einer entfernten herrenlosen Sache zur Erlangung des Eigenthums nicht für hinreichend gehalten, vielmehr die von einer Person zuerst gesehene, von der andern aber zuerst ergriffene Sache der letztern, nicht der erstern zugesprochen *).

Als Grenze des rechtmäßigen Zwanges wird

1) die Vertheidigung des Rechts gegen gewaltsame Angriffe, und, wenn die Verletzung bereits erfolgt ist, wirkliche oder künstliche (durch abgedrungenen Schadenersatz bewirkte) Wiederherstellung in den Zustand der Unverletztheit, mithin jederzeit blos Behauptung des bestimmten Umkreises der einer Person zugehörigen äußern Freiheit, vom gemeinen Verstande angenommen. Wer diese Grenze überschreitet, handelt seinem Urtheile nach unrechtmäßig. Als rechtswidrig erscheint ihm daher z. B. die Tödtung des Diebes, der ohne Weigerung die gestohlenen Sachen ausantwortet, und den verursachten Schaden ersetzt, weil Tödtung in diesem Falle zur Schützung des Eigenthums ganz unnöthig ist; als unrechtmäßig die Wiedervergeltung, z. B. die Beraubung eines Menschen, der den Räuber ehemals beraubt, ihm jedoch völlige Genugthuung geleistet hat u. s. w. Von einem unendlichen Zwange, der (nach dem Fichteschen Naturrecht **) und einer Menge von ihm copirter naturrechtlicher Systeme) dem an einem noch so geringen Rechte Verletzten zustehen soll, oder einem auch außer dem Staat, als einer zur Verwirklichung des Rechtsgesetzes vorhandenen und der Strafandrohung und Strafvollziehung zu ihrer Subsistenz nothwendig bedürfenden Anstalt, zustehenden sogenannten natürlichen Strafrechte weiß der gesunde Verstand nichts; dieß sind Verirrungen der auf vermeintliche Gründe sich stützenden Speculation. Im Gegentheil liegt dem Urtheile unbefangener Menschen über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Zwanges immer die Behauptung zu Grunde, daß der Angegriffene nur den zu Erhaltung oder Wiederherstellung seiner äußern Unabhängigkeit nöthigen Zwang rechtmäßiger Weise anwenden, mithin weder blos künftig mögliche Angriffe durch physische oder sogenannte psychologische Gewalt (Strafandrohung) vereiteln dürfe, noch, wenn diese erfolgen, einen höhern Grad des abwendenden Zwanges, als den der Angriff erfordert, rechtmäßiger Weise brauchen könne.

---

*) Aus diesem Grunde gehört nach römischem Rechte das Wild nicht dem, der es blos verwundete, sondern dem, der es fing. l. 5. §. 6. D. de acquir. rer. dom.

**) Welches in dieser Hinsicht selbst nur eine Copie von Spinoza's tractatus politicus, und der in diesem aufgestellten Rechtstheorie ist.

Zieht man von den bisher aufgestellten Sätzen einen Allgemeinbegriff ab, so wird unter dem **Rechte**

die Unabhängigkeit desjenigen äußern Seyns und Wirkens eines Menschen vom wirklichen oder doch möglichen Zwange seines Mitmenschen verstanden, durch welches in die bestimmte Sphäre der äußeren Wirksamkeit des letztern nicht selbst gewaltsam eingegriffen wird,

unter dem **Unrecht** mithin

diejenige freie (aus Vorsatz oder Nachlässigkeit entspringende) **Wirksamkeit, wodurch in den unabhängigen Thätigkeits- und Willenskreis eines als solchen erkannten Mitmenschen gewaltsam eingegriffen wird,**

gedacht. *)

V.

Beweis, daß das Recht kein leerer Begriff sey, sondern daß es practische Gültigkeit für die Welt und das Menschenleben habe, oder: **Deduction des Rechtsbegriffs.**

§. 20. **Angenommen**, der §. 19. aufgestellte und zergliederte **Begriff** vom Recht wäre **der richtige**, so würde immer nicht folgen, daß sich jeder Mensch in **seinem Thun und Lassen darnach zu richten, verpflichtet sey.** Der Satz des Widerspruchs ist auch ein wahrer Begriff, und das Gesetz für alles (freie) Denken, und doch wird er unaufhörlich verletzt, ohne daß es Jemanden einfiele, den Verletzer **so, wie den Urheber rechtswidriger Gewalt,** zu verabscheuen, oder durch Zwang zum **widerspruchsfreien** Denken und Handeln zu nöthigen! Es fragt sich daher allerdings: ob die Begriffe Recht und Unrecht **practische** Gültigkeit, d. i. **die Nothwendigkeit unverbrüchlicher Gesetze für die ganze Menschheit** haben, und auf welchen, jede Menschenvernunft überzeugenden Gründen diese practische Gültigkeit beruhe? Bezeichnet nemlich das Recht eine **Grenze**, von welcher das Wirken jedes

*) Da der Rechtsbegriff der **Centralgedanke** aller Staatsverwaltung, Gesetzgebung und Völkerverhältnisse überhaupt, so wie der des gegenwärtigen Systems insbesondere ist, so konnte seine genauste Zergliederung hier weder umgangen noch abgekürzt werden. Ein Merkmal zu viel, zu wenig oder falsch, und — die **ganze** Staatswissenschaft ist **verfinstert und verfälscht!** Man wende z. B. (gegen das, was in diesem §. unter c gesagt worden ist), den Rechtsbegriff auf das Verhältniß der Gottheit zu dem Menschengeschlecht an, und — das furchtbare Gebäude der Hierarchie und das Supremat der Kirche über den Staat ist — unwiderleglich! — Man denke sich (gegen das Merkmal 1) das Befugniß des Verletzten als gränzenlos und — **Vertilgungskriege und Welteroberung** sind gerechtfertigt.

Menschen gegen andere Menschen umschlossen seyn und bleiben, welche er beim Handeln gegen sie niemals überschreiten soll, (§. 19, 1.) so ist die Frage, zumal desjenigen, der zu dieser Ueberschreitung Macht genug hätte, wohl sehr natürlich: was verbindet mich denn, eine solche Grenze anzuerkennen, und warum soll ich mich denn eigentlich jeder Ueberschreitung, zumal gegen Ohnmächtige, enthalten?

Die klare Entwickelung und nothwendige Verkettung der diese Frage vollständig beantwortenden Gründe, ist die Deduction (der Beweis der objectiven Gültigkeit) des Rechtsbegriffs. Denn deduciren kann nichts anderes heißen, als, den Grund der Gültigkeit eines nicht sofort durch Anschauung und sinnliche Wahrnehmung widerlegbaren, oder erweislichen Begriffs darlegen, d. i. die Nothwendigkeit seiner Verbindung mit einem höhern, und zwar gewissen Begriff zeigen, und, wenn dieser wiederum durch höhere Begriffe die Evidenz und Gewißheit mitgetheilt erhält, so lange im Aufsteigen zu noch höheren fortgehen, bis die Nothwendigkeit das weitere Vordringen unmöglich macht. Angenommen nun, das Recht wäre von der Sittlichkeit verschieden und diese der höhere Begriff (§. 19. c.), so würde die Deduction nicht nur den eigentlichen Zusammenhang des Rechts d. i. die Nothwendigkeit einer unverletzbaren Umgrenzung jedes äußern menschlichen Wirkens für die Sittlichkeit, darzulegen, sondern auch nachzuweisen haben, daß Sittlichkeit der höchste Gipfel alles menschlichen Denkens, Strebens und Handelns sey, daß folglich bei ihm alles Beweisen und Deduciren als beendigt (vollendet) stillstehen müsse.

§. 21. Der Verfasser hat diese Deduction nicht erst in seinem System der Gesetzpolitik, sondern bereits im Jahr 1801 *) auf den Beweis folgender drei Sätze gegründet und er gründet sie noch jetzt darauf:

A. Sittlichkeit und Recht sind wesentlich verschieden, das letztere ist die nothwendige Bedingung von der Ausführbarkeit (Erwerbbarkeit) der erstern.

B. Sittlichkeit ist der Endzweck des Daseyns.

---

*) In den beiden Schriften: Versuch einer gemeinfaßlichen Deduction des Rechtsbegriffs aus den höchsten Gründen des Wissens, Breslau, bei Schall, 1801, N. A. 1805, und: Metaphysik des Rechts, Erfurt, b. Rudolphi, 1802. — Aus der Vergleichung dieser Schriften mit den „Grundsätzen der Gesetzgebung, von Beck, Leipzig 1808", und dessen „Naturrecht, Jena 1820", ist zu ersehen, daß, wenn diese Deduction mit der Beck'schen Aehnlichkeit hat (dieß meint der Verfasser der Recension dieser Schriften, so wie des Systems der innern Staatsverwaltung und Gesetzpolitik des Verfassers, im 15. Band des Hermes, S. 392,), sie der Verfasser unmöglich aus Schriften, welche 6, ja 18 Jahre später erschienen sind, sondern einzig und allein — aus sich selbst geschöpft haben könne! Denn vor ihm hat Niemand das Recht so deducirt. Suum cuique!

C. Alle Menschen sind als Glieder eines allumfassenden Vernunftganzen (der unsichtbaren Kirche) verpflichtet, nach wechselseitiger gemeinschaftlicher Veredlung handelnd zu streben, mithin die Weckung und Erweiterung der moralischen Selbstthätigkeit in Andern sogar zu befördern, wie vielmehr das zu unterlassen, was ihre vernünftigen Mitwesen in einen moralischen Stillstand versetzt, sie zu Maschinen macht, — das Unrecht!

A. 1. Recht und Sittlichkeit sind verschieden.

§. 22. Das Recht bezeichnet einen bestimmten Umfang von Zuständen, Beschaffenheiten und Handlungen, innerhalb dessen ein Individuum alles, was ihm physisch moglich ist, thun oder unterlassen kann, ohne daß es seinen Mitmenschen die mindeste Rechenschaft darüber zu geben braucht, oder von ihnen durch Zwang gehindert werden darf. (§. 19. c.) Es ist jederzeit verbietend (negativ), nie gebietend (affirmativ); es sagt blos: „überschreitet o Menschen bei eurer Wechselthätigkeit diese von mir bestimmten Schranken nicht," gebietet ihnen aber keinesweges, innerhalb der vorgezeichneten Grenzen die physische Freiheit vollständig wirken zu lassen. (§. 19 k. 2.) Es untersagt das Unrecht, befiehlt aber nicht den Gebrauch des Rechts. Vor seinem Tribunal bleibt es jedem Individuum frei, über die ihm zuständigen Rechte willkührlich zu verfügen, sie gegen Andere geltend zu machen, oder auch nicht. Wer sich freiwillig von Andern mißhandeln läßt, dem geschieht kein Unrecht. (§. 19. f.)

Alle Handlungen, wodurch ein Individuum jenen Umfang überschreitet, und in das Gebiet anderer Individuen gewaltsam einwirkt, sind rechtswidrig.

a) Im Kreise dieser Handlungen nun, — im Umfange des Rechtsgebiets — kann sehr vieles geschehen, was vor dem Sittengesetz verwerflich ist.

Denn das Sittengesetz macht das wahrhaft thätige Emporstreben zu einem unbedingten Willen, d. i. zur vollständigen Besiegung der ganzen eigennützigen Sinnlichkeit (unter welcher Gestalt sich diese auch immer zeigen, und zu ihrer Befriedigung reizen mag) dem Menschen zur unabänderlichen Aufgabe, zum einzigen und höchsten Zweck seiner gesammten freien Wirksamkeit. Es stellt sich dem Bewußtseyn als die Idee eines unwandelbar heiligen — im ganzen Umfange seiner aufeinanderfolgenden Thätigkeiten von allen eigennützigen Begierden unabhängigen Willens dar.

Man sagt im wesentlichen dasselbe, wenn man diesen Willen den reinen, — absoluten, — allgemeinen nennt.*) Durch

---

*) S. des Verf. System der Gesetzpolitik. Th. 1, S. 162 ff.

welche von nachfolgenden Formeln man daher auch das Sittengesetz ausdrücke „handle **absolut**" — „handle **völlig uneigennützig**" — „handle **mit Reinheit des Herzens**" — „**beobachte jederzeit nur solche Maximen, von denen dir die Vernunft sagt, daß alle vernünftige Wesen sie als Gesetze befolgen sollten**" — immer spricht man durch jede von ihnen, obwohl durch die eine deutlicher als durch die andere *), **denselben Gedanken** aus.

b. Das Sittengesetz fordert als Beweise eines heiligen, (reinen, allgemeinen, uneigennützigen, objectiven, absoluten) Willens unaufhörlich **einzelne**, den nach und nach erwachenden Forderungen des Eigennutzes entgegengesetzte Handlungen, oder **Pflichten**, **aber zugleich dieses**, daß keine jener Handlungen **wieder als Mittel** zur Befriedigung einer andern eigennützigen Absicht gebraucht werde, sondern, daß jede ganz aus dem Streben nach Herrschaft über die Sinnlichkeit erfolge, es verlangt **Vollständigkeit** im Streben nach Besiegung des Eigennutzes, verwirft **Einseitigkeit**. Man kann viele seiner Leidenschaften beherrschen, und doch lasterhaft seyn, wenn man schwächere Begierden um deswillen unterdrückt, um dadurch zur Befriedigung der Hauptneigungen zu gelangen. Ein Wille ist nicht absolut, nicht vollkommen uneigennützig, nicht moralisch selbstständig, welcher die Triebfedern, aus denen er diese oder jene eigennützige Handlungsweise meidet, in der Erwartung findet, daß er durch diese Versagung die Selbstsucht auf einer andern Seite befriedigen werde. Vergleicht man nun einzelne, der Sinnlich-

*) „Handle uneigennützig" — „handle leidenschaftlos" — „beherrsche dich in jeder Hinsicht selbst", dieß sind unstreitig die deutlichsten Formeln. Auch der ungebildetste Mensch versteht sie, und hat an ihnen ein festes Regulativ des Handelns. Weniger gemeinverständlich ist die Kantische: „handle nach Maximen u. s. w." Sie enthält sogar eine Tavtologie. Was die Vernunft andern gleichgearteten Wesen als Gesetz vorschreibt, können wir nur **aus dem** beurtheilen, **was sie in uns selbst spricht**. Es scheint daher überflüßig, erst nach ihrem Ausspruche in andern vernünftigen Wesen zu forschen, da diese doch nichts anderes, als das Echo der in uns selbst ertönenden Vernunftgesetze seyn können. Und doch ist diese Formel — **sehr zweckmäßig**. Ueber die Pflichten Anderer urtheilt der Mensch **viel strenger und unpartheiischer**, als über seine eigenen: die Selbstliebe verfälscht, wenn er über sich und seinen moralischen Zustand nachdenkt, nur zu leicht die Meinung von seinen Pflichten. Um diese Selbsttäuschung zu verhüten, ist es sehr gut, sich gleichsam aus sich selbst zu versetzen, als eine ganz fremde Person zu betrachten, und zu untersuchen, wie diese Person in dem bestimmten Falle, für welche das Pflichtgebot aufgesucht wird, der Idee eines uneigennützigen Willens gemäß zu handeln habe. — Man erleichtert sich das Urtheil noch mehr, wenn man das ganze Geisterreich — alle vernünftige Wesen — in Gedanken in diese Lage versetzt. Dieß alles erfordert aber eine gewisse Uebung im Abstrahiren und Nachdenken: daher dürfte diese Formel mehr für Gebildete, als im Verkehr des gemeinen Lebens brauchbar seyn.

keit Abbruch thuende Handlungen mit dem Sittengesetz, ohne auf ihren Zusammenhang mit den *übrigen* Handlungen des Subjects, und seinen Absichten, ob ihm nemlich jene blos als Wege zur anderweiten Befriedigung des Eigennutzes dienen, oder nicht, Rücksicht zu nehmen, so kann man nicht anders urtheilen, als daß diese Handlungen dem Sittengesetz *gemäß* — *legal* — seyen; denn der Sinnlichkeit thun sie allerdings auf *einzelnen* Seiten Abbruch. Fragt man aber weiter, ob der Handelnde bei ihnen gar keine eigennützige Absicht erreichen wollte, und *glaubt dann zu finden*, daß sein Zweck *blos* das Streben nach Selbstbeherrschung gewesen sey, daß er die Vorschrift des Gesetzes in einem bestimmten Fall um des Gesetzes willen, nicht wegen der aus seiner Beobachtung in andern Verhältnissen hervorgehenden angenehmen Folgen, beobachtet habe, so wird die Handlung mit Recht als ächtsittlich — als *moralisch* — beurtheilt. *Legalität* ist demnach unvollständige (gleichsam eigennützige) Selbstbeherrschung, *Moralität*, vollständige (in *jeder* Hinsicht uneigennützige). Jene zeigt allemal sowohl auf Seiten des Handelnden, als des Beurtheilers der Handlung, *Einseitigkeit*. Der Beurtheiler kann nicht in das Innere der Handelnden sehen, er bemerkt uur die äußere Gleichförmigkeit der ihm isolirt, und gleichsam von dem Ganzen der übrigen Handlungen abgerissen erscheinenden That mit den einzelnen Vorschriften des Gesetzes; ob aber diese That im Zweckbegriff des Handelnden wieder als Mittel auf eine andere eigennützige Absicht bezogen worden sey, oder nicht, weiß er nicht. Wüßte er dieß, so würden ihm vielleicht wenige Handlungen als ächt sittlich, ja die besten nur als schwankende Mitteldinge, als entfernte Annäherungen zur Selbstbeherrschung vorkommen, als etwas, das zwar besser ist, als Unsittlichkeit und Gesetzwidrigkeit, aber denn doch auch noch lange nicht *ächte Sittlichkeit*.

§. 23. Vergleicht man nun nach diesen Begriffen die *sittliche* und *rechtliche Gesetzgebung*, so zeigen sich nachstehende wichtige Unterschiede.

a) Das *Sittengesetz* befaßt das *ganze* freie menschliche Wirken, *nicht bloß die äußern Handlungen*, sondern auch die *innern* Thätigkeiten, — die geheimsten Regungen des Herzens, die Triebfedern und Absichten der Thaten. Aber es beschränkt sich auch nicht *blos* auf die letztern, sondern erstreckt sich auch auf die erstern. — Durch jene sowohl, als diese — *durch beide zugleich*, — soll sich ein reiner Wille bewähren.

Das *Rechtsgesetz* giebt für das, was im Innern des Handelnden vorgeht, für seine Absichten und Bewegungsgründe, *gar keine Norm*. Von welcher Beschaffenheit diese

auch immer seyen, selbst von der eigennützigsten und abscheulichsten — vor ihm ist dieß gleichgültig, denn durch bloße Unlauterkeit der Gesinnungen, als innerer Acte des Gemüths, geschieht keinem Mitmenschen Gewalt, und also auch kein Unrecht. Hierüber etwas zu bestimmen, liegt demnach ganz außer der Sphäre des Rechtsgesetzes. Nur äußere, in die Freiheitsgebiete Anderer gewaltsam einwirkende Handlungen sind diesem unterworfen.

Allein das Rechtsgesetz befaßt auch

b) bei weitem nicht alle äußere Thaten, wie das Sittengesetz, sondern blos den, in Vergleichung mit dem ganzen Umfang des menschlichen Wirkens immer nur kleinen Bezirk der unrechtmäßigen Handlungen. Zieht man diesen von der ganzen Summe der menschlichen Freiheit ab, so bleibt ein großer Rest, über welchen es gar nichts verfügt. Hierher gehören alle Handlungen der Wohlthätigkeit und Menschenliebe, durch deren Unterlassung man offenbar Niemandem Unrecht zufügt. Ferner alle blos unsittliche (nicht zugleich unrechtmäßige) Handlungen, die, weil sie sich blos auf das handelnde Subject beziehen, keine Eingriffe in das bestimmte Freiheitsgebiet der Mitmenschen sind. Jene sowohl, als diese kann das Individuum thun oder unterlassen; das Rechtsgesetz schreibt ihm darüber gar nichts vor; wohl aber verbietet es Andern, irgend eine Person zur Verrichtung jener, oder zur Unterlassung dieser zu zwingen.*) Unreinlichkeit, Unordnung in Betreibung seiner Geschäfte, Verschwendung, Undankbarkeit, Lügenhaftigkeit u. s. w. sind nur moralisch verwerflich; durch sie äußert sich ein von eigennützigen Neigungen, von zu großer Bequemlichkeit, Mangel an Anstrengung, Eigendünkel u. s. w., abhängiger Wille, das Sittengesetz verbietet sie also; aber sie sind durchaus kein Unrecht. Andere Individuen können ohne alle gewaltsame Störung neben dem Unreinlichen, dem Unordentlichen, dem Undank-

*) Mehrere Naturrechtslehrer nehmen irriger Weise nur zu denjenigen Handlungen Rechte an, welche entweder durch das Sittengesetz positiv und negativ bestimmt, oder vor ihm, (weil es ihrer Meinung nach darüber völlig schweigt,) wenigstens erlaubt, d. i. der Willkühr völlig überlassen und Preis gegeben werden. Man hat nach ihnen um deswillen, und nur in sofern Rechte, weil und in wie fern man Pflichten zu erfüllen hat, oder wenigstens nichts pflichtwidriges, sondern das (moralisch) Erlaubte thut. Daraus würde denn folgen, daß man zu allen vom Sittengesetz verbotenen, obwohl in Bezug auf andere Menschen gar nicht gewaltsamen Handlungen kein Recht besäße, daß man zu den von ihm vorgeschriebenen Handlungen, obschon ihre Unterlassung keines Mitmenschen äußere Unabhängigkeit im geringsten minderte, mit Recht gezwungen werden könne u. s. w. — Sätze, deren Unwahrheit keinem Zweifel unterworfen seyn kann!

baren u. s. w. in ihren Sphären frei wirken. Da kein Unrecht dadurch begangen wird, und man zu allem, was dieß nicht ist, Rechte hat, (§. 19, l. c.) so giebt es (so auffallend dieß auch lauten mag) zu allen jenen unmoralischen Handlungsweisen Rechte, — das Rechtsgesetz verbietet sie nicht. Wenn der Bettler dem Reichen eine Gabe abzwänge, könnte wohl Jemand zweifeln, daß er ihm Unrecht zufüge? und doch ist Mildthätigkeit eine moralische Pflicht!

c. Das Sittengesetz ist nicht blos verbietend, sondern auch gebietend, das Rechtsgesetz nie gebietend, sondern allezeit nur verbietend. „Greife in die Freiheitsgebiete deiner Mitmenschen nicht gewaltsam ein" dieß und weiter nichts sagt das Rechtsgesetz. Nur in so fern es dieß sagt, heißt es Gesetz, nicht deswegen, weil es etwa alle übrigen Handlungen, wodurch kein Unrecht geschieht, erlaubte. Denn ein Gesetz, welches erlaubt, nicht gebietet, ist ein Widerspruch. Was ein Gesetz nicht categorisch bestimmt, darüber verfügt es nicht, das kann vor ihm geschehen und unterlassen werden, wie es sey. Das Urtheil „ich habe ein Recht zu dieser That", will in sittlicher Hinsicht sehr wenig sagen. Es bedeutet nicht das geringste mehr, als: „bei dieser Handlung bin ich von meinen Mitmenschen „unabhängig, sie haben mich deßhalb nicht zur Rechenschaft „zu ziehen, sie dürfen mich, ohne mir Unrecht zu thun, daran „nicht hindern." Dieß ist nun in der That in Vergleichung mit den Vorschriften des Sittengesetzes nichts gesagt. Denn wenn eine Handlung auch kein Unrecht ist, wenn auch unsre Mitmenschen uns deßhalb nicht zur Rechenschaft ziehen dürfen, folgt daraus, daß sie überhaupt unter keinem Gesetz stehe? Sie ist allerdings einer Gesetzgebung unterworfen, nemlich der über den ganzen Umfang der freien Handlungen sich erstreckenden (jederzeit gebietenden, nie blos erlaubenden) moralischen. Durch jede freie Handlung kann sich ein uneigennütziger oder eigennütziger Wille äußern, das Sittengesetz gebietet den erstern, mithin befaßt es alle freie Handlungen.

d) Was unrecht ist, ist auch unsittlich, aber nicht alles, was unsittlich ist, ist auch Unrecht. Was das Rechtsgesetz verbietet, verbietet auch das Sittengesetz; aber nicht alles, was das Sittengesetz verwirft, untersagt auch das Rechtsgesetz. Denn ein vernünftiges Wesen in seinen Fortschritten zur Selbstbildung hemmen, — ihm Unrecht thun — dieß ist, wie sich bald deutlicher zeigen wird, mit einem Willen, dem ächte (d. i. aus dem freien Innern hervorquellende) Sittlichkeit und ihre allgemeine Verbreitung über alles geht, unvereinbar. Aber das

Sittengesetz verbietet auch viele **rechtmäßige** Handlungen. Und **gleichwohl stehen beide Gesetzgebungen nicht miteinander in Widerspruch**, eben weil die Rechtsgesetzgebung blos verbietend ist, mithin alle außer dem Kreis ihrer Verbote liegenden (rechtmäßigen) Handlungen der Gerichtsbarkeit des Moralgesetzes, welches mehrere von ihnen als unvereinbar mit der Idee eines reinen Willens verwirft, überläßt. *)

A. 2. **Das Recht ist die nothwendige Bedingung der Verwirklichung des Sittengesetzes.** (§. 21.)

§. 24. Aus dem Bisherigen erhellet, daß das Recht nicht aus der **Pflicht** des Handelnden, die Unabhängigkeit seines vom **Sittengesetz bestimmten Wirkens** durch Zwang zu schützen, deducirt werden könne. Man würde dem Rechte dann **nur** den Umfang zuschreiben dürfen, **welchen** das **Sittengesetz** durch **categorische** Gebote befaßt. Alles ihm widersprechende Handeln wäre, da das Begründete (das Recht) nicht weiter, als der Grund (die Pflicht zu zwingen) reichen könnte, Unrecht, **und dürfte als solches von den Mitmenschen durch rechtmäßigen Zwang gehindert werden.** Jeder Mensch wäre der moralische Aufseher aller übrigen: es gäbe ein allgemeines Befugniß, jeden Übertreter des Sittengesetzes, auch wenn er uns durch seine Unsittlichkeit in unserm äußern Handeln keine gewaltsame Hemmung verursacht hätte, zum äußern Gehorsam gegen dasselbe — zur Legalität (§. 22 b.) — zu zwingen. Die Welt verwandelte sich in ein großes moralisches Erziehungsinstitut, **wo jeder zugleich Aufseher und Untergebener aller übrigen wäre**, sie zur äußern Beobachtung des Sittengesetzes zwingen, und von ihnen dazu gezwungen werden könnte! —

So kann das Recht mit dem Sittengesetz nicht verbunden seyn. Wir **werden uns daher nach einem andern Grund des Zusammenhangs** umzusehen haben, bei welchem es nicht nothwendig ist, dem Rechtsgebiet etwas von seinem eigenthümlichen Umfange zu entziehen, und die **in dasselbe gehörigen unsittlichen** (aber kein Recht verletzenden) **Handlungen** aus ihm zu verbannen.

---

*) Wenn man daher neuerlich die **moralische** und **rechtliche** Gesetzgebung **wieder zu identificiren** (für einerlei zu erklären) versucht hat, so ist dieß ein Rückfall in einen, die Grundvesten der Rechts- und der Staatswissenschaft erschütternden höchst verderblichen Irrthum! Aus diesem Irrthum gehen alle §. 10, §. 14 geschilderten Folgen hervor, aus ihm z. B. eine Criminalgesetzgebung, die, **unter dem Namen der moralischen Vergeltung**, die Richterstühle zu Inquisitionstribunälen einer neuen Art, die Bürger zu moralischen **Maschinen** macht, und die grenzenloseste Willkühr im Bestrafen sowohl, als Lossprechen einführt. Im Abschnitt von der Criminalgesetzgebung wird dieß ausführlich gezeigt werden.

könnte dargethan werden, daß es unmöglich sey, zur sittlichen Vervollkommnung fortzuschreiten, wenn man nicht innerhalb eines bestimmten Gebietes der Sinnenwelt, unabhängig von gewaltsamen Hinderungen der Mitmenschen, ganz so, wie man nur immer will, sittlich und unsittlich handeln dürfte, so würde der Grund, warum sich jedes Individuum des Unrechts zu enthalten habe, gefunden, und durch ihn zugleich die Einsicht erlangt seyn, daß, und warum das Rechtsgebiet vieles enthalte, was das Sittengesetz verwirft, warum Andere sich nicht zu unsern Sittenrichtern aufzuwerfen berechtigt sind, warum man seinen Rechten entsagen könne u. s. w.

Dieser Beweis kann aber geführt werden!

§. 25. Denn

1) Das Sittengesetz hält dem Menschen die Idee eines, über die in ihm thätige Willkühr — über das Ganze der Maximen, nach denen er wirklich handelt, (seinen empirischen Character) — unendlich erhabenen Willens, als höchsten Strebepunct für die stufenweise Läuterung und Reinigung seines Innern vor, eines Willens, der alle eigennützigen Neigungen und Abneigungen in ihrer höchsten Stärke, bei ihrer größten Dauer, zusammenhängend beherrscht, den bei dieser Beherrschung ganz reine, nur aus dem Streben nach vollständiger Befreiung von der Sinnlichkeit, nie aus Wünschen nach andern sinnlichen Genüssen, die eine Folge der einseitigen Selbstbekämpfung seyn können (§. 22 b.), entspringende Triebfedern beleben, und der sich in diesem Vernunftübergewicht bei jedem Aufruhr der Begierden, bei jedem Zusammensinken der, die Tugend als Stützen erleichternden, äußern Umstände (z. B. der Achtung seiner Mitmenschen, der Liebe u. s. w.) unerschütterlich erhält. Wenn es auch der höchsten Kraftanstrengung irgend eines Virtuosen in der Tugend gelingen könnte, alle in seinem bisherigen Leben erwachte Leidenschaften, sein ganzes gegenwärtiges eigennütziges Selbst, — dem edlern Selbst zu unterwerfen, also die relativ höchste Stufe der sittlichen Bildung zu erreichen — (woran mit gutem Grunde gezweifelt wird); dennoch würde die absolut höchste unersteigbar bleiben. Denn da kein Mensch im voraus gewiß wissen kann, welche, ihm jetzt noch fremde, Leidenschaften künftig und in veränderten Lebensverhältnissen in seinem Herzen erwachen, oder zu welchem Grad von Furchtbarkeit sich irgend eine seiner gegenwärtigen oder künftigen Neigungen unter den Einflüssen verführerischer Umstände verstärken werde, so läßt sich kein Zeitpunkt bestimmen, wo sich selbst der edelste und vollkommenste Mensch die (an sich selbst, und nicht blos vergleichungsweise) höchste Stufe der Sittlichkeit erreicht, und seinen Beruf vollen-

det zu haben, mithin nunmehr stillstehen zu können, mit Uebereinstimmung der Wahrheit rühmen dürfte. Selbst über dem heftigsten Grad, zu dem eine Leidenschaft bisher emporgestiegen ist, sind heftigere möglich. Niemand kann den absolut höchsten Gipfel ihres Emporwachsens voraussehen. Wird aber die bisher glücklich besiegte Neigung dringender, so ist auch ein höherer Grad moralischer Anstrengung erforderlich, um dem Willen ferner das Uebergewicht und die Herrschaft über sie zu erhalten, folglich stets eine höhere Stufe sittlicher Vervollkommnung möglich. Und wenn dieß selbst nicht der Fall wäre, wie er es doch unleugbar ist, so würde schon die Erhaltung des siegreichen Willens auf dem höchsten Gipfel der Superiorität über das ganze Gigantengeschlecht der ewig unruhigen und revolutionssüchtigen Leidenschaften einen unaufhörlichen Kampf nothwendig machen *), dessen unzertrennliche Begleiterin die stete Gefahr des möglichen Herabsinkens und des bevorstehenden Verlustes der moralischen Souverainetät seyn würde. Könnte nun auch eine Tugend, dem von ihr zu bildenden Stoffe nach, nicht höher steigen, weil alle durch sie besiegbaren Leidenschaften ihre Verführungskünste schon im höchsten Grade vergebens angewendet hätten, so würde sie doch immer eines Wachsthums in Rücksicht der Dauer, einer Steigerung in Ansehung der Festigkeit und Unerschütterlichkeit fähig bleiben. Aber eben Beständigkeit und Ausdauer ist der ächteste Beweis errungener Tugend, mithin diese Seite ihrer Vermehrbarkeit die wichtigste. Man mag also einen Gesichtspunkt wählen, welchen man will, die höchste sittliche Vollkommenheit ist nach jedem für den Menschen unerreichbar. Sein (endeloses) Daseyn bleibt ein ewiger Kampf, ein stetes Ringen nach dem Höchsten, kann kein Stillstehen, kein Vollenden werden. Es wird sich bald zeigen, wie nothwendig es war, sich dieses Satzes zu versichern.

§. 26. Aber

2) (§. 25) nur wirkliches Handeln macht die Annäherung zur sittlichen Vollkommenheit möglich.

a) Das einzige Band, wodurch der sinnliche Mensch, als handelndes Wesen, an die Welt und das Daseyn geknüpft wird, sind seine Neigungen und Abneigungen, d. i. die Erstrebungen angenehmer und die Verabscheuungen unangenehmer Empfindungen und Zustände.

Die Welt ist ihm durchaus weiter nichts, als eine unendliche Masse von Mitteln, bestimmt, in seinem

*) Nur der ew'ge Kampf gewähret für des Sieges Ewigkeit!
Schiller.

Innern die höchsten Grade angenehmer Zustände jeder Art hervorzubringen, aus ihm alle Gattungen von Schmerzen zu verbannen.

b) Nur durch Zwang kann der Mensch die Befriedigung seiner Wünsche von den Naturkräften erlangen.

Um ihre Wirkungen seinen Begierden dienstbar zu machen, muß er sich den unabänderlichen Gesetzen unterwerfen, nach denen sie auf sein Empfindungsvermögen wirken, d. i. er muß diejenigen Erfolge außer sich hervorbringen, von denen die Entstehung angenehmer Zustände in ihm abhängt, diejenigen Erscheinungen durch Entgegenwirkung vernichten, von welchen ihm Schmerz verursacht werden würde, — er muß handeln.

c) Wer den allmählig in ihm erwachenden Forderungen der eigennützigen Sinnlichkeit nicht entgegenwirkt, der befriedigt sie ganz gewiß; denn auf irgend eine Art wirken muß er, weil er lebt, und das Leben eine stete Wirksamkeit ist, folglich (da es nur diese zwei Richtungen alles Handelns giebt) entweder die eigennützige Sinnlichkeit befriedigen, oder sie beherrschen.

d) Beherrschen kann er sie nur durch Handeln, d. i. durch Unterlassung derjenigen Wirkungen, welche der Eigennutz als Mittel einer bestimmten Befriedigung fordert, und durch Unternehmung derjenigen Thaten, welche seinen Forderungen geradezu entgegen gesetzt sind. Handeln ist also der einzige Weg, der zur Selbstbeherrschung führt. Einen Mittelzustand zwischen Sittlichkeit und Unsittlichkeit, einen Indifferenzpunkt, wo man dem Individuum weder das Herabsinken zur Sinnensclaverei vorwerfen, noch das Lob der Selbstbekämpfung beilegen, sondern in moralischer Hinsicht gar nicht über dasselbe urtheilen könnte, giebt es um deßwillen nicht, weil die unendliche Höhe des Sittengesetzes (§. 25, 1.) kein Stillestehen gestattet, sondern immerwährendes Fortschreiten nothwendig macht.

e) Handeln kann der Mensch nur, wenn er die Fähigkeit besitzt, in die Zukunft hinauszublicken, und sie vorstellend (durch Begriffe) zu anticipiren. Denn nur dann ist er der Zwecke, d. i. der Richtung seiner Entschlüsse und Bestrebungen auf die Erzeugung künftiger Wirkungen fähig. Aber künftige Begebenheiten erfolgen nur nach unwandelbaren Gesetzen, aus bestimmten vorhergegangenen Veränderungen. Sind ihm diese Gesetze unbekannt, so bringt er jene Wirkungen auch nicht hervor.

f) Aber die Naturgesetze werden ihm nicht klar, so lange er die Erscheinungen und die gliedweise Entwickelung ihrer Verknüpfung

(die Gesetze ihrer Entstehung) nicht abgesondert gedacht (abstrahirt) hat. Um aber zu dieser Abstraction tauglich zu seyn, muß er die Freiheit der Reflexion besitzen, d. i. Erscheinungen mit Erscheinungen vergleichen, die in der Wirklichkeit an den Objecten gefundenen Qualitäten in Gedanken absondern, und Allgemeinbegriffe von ihnen entlehnen, kurz die Natur in der Vorstellung copiren, um so die Zukunft, wenigstens in Gedanken, zur Gegenwart machen zu können.

g) Durch Entdeckung der Naturgesetze gelangt er zur Wissenschaft, oder (da die Eingeschränktheit seiner Beobachtungen und Entdeckungen nicht die ganze Natur, sondern nur einzelne Bezirke ihrer Kräfte und Productionen umspannen kann,) zu Wissenschaften.

Weiß er, von diesen unterrichtet, aus welchen Ursachen gewisse, seinen Wünschen entsprechenden Begebenheiten in der äußern oder innern Sinnenwelt erfolgen, so lehren ihm die Künste die Methoden, jene Ursachen durch seine Kraft zu beleben, ihre Wirksamkeit seinem Empfindungsvermögen zuzuführen.

Wissenschaften setzen ihn in den Stand, Entwürfe zu bilden, und sich Zwecke zu setzen, Künste, sie auszuführen. Beide im Verein führen seinen Willen zur Oberherrschaft über die Natur, — zur physischen Freiheit.

Ohne (wenigstens einige) Wissenschaft, ist es unmöglich zu handeln: denn Handeln heißt Zwecke verwirklichen, d. i. einem sich entworfenen Begriffe gemäß künftige Begebenheiten durch Vermittelung vorausgehender Ereignisse nach dem Causalgesetz hervorbringen. Es ist klar (§. 26, b, c, f.), daß dieß ohne Kenntniß des bestimmten Naturgesetzes, nach welchem die bezweckte Begebenheit erfolgen soll, nicht geschehen könne. Aber wenn der Entwurf auch noch so richtig berechnet ist, die zu seiner Ausführung erforderliche Kraft bedarf doch noch einer Anweisung der Kunst, um die Wirklichkeit mit ihm einstimmig zu machen. Wissenschaften und Künste sind demnach die Vorbereitungsmittel, gleichsam die Vorhöfe des Handelns.

h) In so fern eine Person alle ihre einzelnen Absichten und Entwürfe dem Streben nach Bewirkung angenehmer Empfindungen in sich, unterordnet, alle auf diesen Zweck bezieht, handelt sie nach dem Prinzip der Selbstliebe, des Eigennutzes, der Glückseligkeit.

Wer dieses Prinzip des Handelns zu seiner Lebensnorm macht, kann, in so fern er ihm anders treu bleibt (consequent verfährt), nichts absichtlich thun, was ihm Schmerz, nichts vorsätzlich

unterlassen, was ihm Vergnügen verspricht. Zu Versagungen, die nicht Mittel anderer Genüsse oder Wege zur Abwendung größerer Uebel wären, ist er durchaus unfähig. Pflichten, d. i. vollständige (§. 22, b.) Versagungen giebt es für ihn gar nicht. Seine Art zu handeln besteht in einem steten Abwägen größerer Vortheile gegen kleinere, weniger schmerzhafter Zustände gegen schmerzlichere. Wer ihm sagte, du bist der Vernunft nach verbunden, auf diese bestimmte Art zu handeln, auch wenn sie dir offenbaren Nachtheil, und in keinem Moment der Zukunft irgend einen Vortheil verursacht, — über den müßte er nothwendig lächeln. Verbindlichkeit und Sollen sind ihm leere, bedeutungslose Worte. Wie er jederzeit handelt, so ist es gut, wenn ihm sein Handeln nur nützt, und schadet er sich auch selbst, so kann ihm bloß Unklugheit, nicht Pflichtvergessenheit zum Vorwurf gemacht werden.

i) Das Sittengesetz weiset den Bestrebungen und Thätigkeiten des Menschen geradezu den entgegengesetzten Richtungspunkt an. Und wenn es auch keinesweges allen Genuß verwirft, keinesweges jede Duldung des Schmerzes zur Pflicht macht, so fordert es doch vollständige Beziehung aller Zwecke, die Richtung des ganzen Lebensplans auf die allmählige Darstellung eines allseitig uneigennützigen Willens, wie wir ihn beschrieben haben. (§. 25, 1.) Das Vergnügen ist vor ihm nur dann untadelhaft, wenn es vom handelnden Subject als Mittel künftiger Versagung (Pflichterfüllung) erstrebt wird. Und das ist die wahre, (immer noch zu wenig beachtete, und doch dem gemeinen und unverdorbenen Menschensinn so klare) Verbindung zwischen Glückseligkeit und Sittlichkeit. Es ist Pflicht, in gewissen Verhältnissen nach Genuß zu streben — um zur Versagung und Selbstbeherrschung in andern Fällen desto tauglicher zu seyn, um z. B. mit gestärkten Kräften, mit erhöhter Heiterkeit in seinem Beruf arbeiten zu können *) u. s. w. Sittlichkeit ist nicht Mittel zur Glückseligkeit, sondern die durchs Leben zerstreuten Momente der Freude und des Genusses sind gleichsam nur einzelne erheiternde Strahlen, bestimmt, künftige Pflicht-

*) Non ita generati a natura sumus, ut ad ludum et jocum facti esse videamur; sed ad severitatem potius, et ad quaedam studia graviora et majora. Ludo autem et joco uti illo quidem licet, sed sicut somno et quietibus ceteris tum, cum gravibus seriisque rebus satisfecerimus. Cicer. de offic. l. V. c. 29.

bezirke dem Fortschreitenden aufzuhellen, und durch den auf ihr finsteres Aeußere geworfenen Glanz seinen Muth zu beleben und zu reizen.

k) Selbstliebe und Selbstbeherrschung — Genuß und Versagung, — sind die beiden einzig möglichen Endzwecke alles Handelns. (§. 26, a, c, d.) Zwischen ihnen, als einer nothwendigen Alternative, muß der Mensch wählen, weil sie einander contradictorisch entgegengesetzt und unvereinbar sind, zusammen aber den Umkreis ausmachen, den seine freie Wahl nicht überschreiten, in welchem sie sich allein bewegen kann. Sobald er den einen flieht, ist er nothwendiger Anhänger des andern. Selbst zu seinen Bemühungen für Wissenschaften und Künste kann er nur in einem von beiden den Beweggrund finden. Weder der erstere noch der letztere haben einen Werth an sich (§. 26, a, d, f, g.), sondern nur in so fern, als sie das Handeln, sey es nun, daß Genuß oder Versagung die Absicht desselben ist, möglich machen. Niemand will wissen, bloß um zu wissen, sondern um durch das Wissen irgend einen Zweck zu erreichen (oder Andern erreichbar zu machen).

§. 27. Wenn nur wirkliches Handeln zur Sittlichkeit, d. i. zur völlig freien Wahl zwischen Uneigennützigkeit und Selbstsucht und zur Unterordnung dieser unter jene führen kann (§. 26, b, c, d, e.) so ist

3) nicht schwer einzusehen, daß der Mensch nur in sofern handeln könne, als ein bestimmtes Gebiet der Sinnenwelt, unbeschränkt von der Gewalt seiner Mitmenschen, einzig und allein seiner Willkühr zu Gebote steht.

Denn zum Handeln gehört, wie wir gesehen haben, zweierlei:
a) die Entwerfung des Begriffs einer künftigen Begebenheit (§. 26, f.),
b) die wirkliche Erzeugung dieser Begebenheit durch Erzeugung der sie hervorbringenden Ursache oder Ursachenreihe (§. 26, b, g.).

Wird also

a) ein Subject durch Zwang seiner Mitmenschen gehindert, sich Begriffe von den Objecten der Sinnenwelt und den Regeln ihrer Wirksamkeit zu verschaffen, so wird ihm dadurch die Möglichkeit entzogen, sich Zwecke zu setzen. Entzieht man ihm diese, so kann er nicht handeln. Der Weg zum Handeln geht durch das Gebiet der Aufklärung, d. i. der steten Erweiterung des Wissens, der immer zunehmenden Lichtverbreitung über die Natur, als den Schauplatz alles Handelns.

Wenn aber auch ein Subject durch seine Mitmenschen vom Einsammeln sinnlicher Anschauungen, von ihrer Vergleichung, von der Aufsuchung ihrer Verknüpfungen, kurz von dem, was man theoretische, physische Befreiung (§. 26, g.) nennen könnte, nicht abgehalten wird, wenn es sich ungehindert Zweckbegriffe bilden und vorsetzen kann, so ist ihm diese Fähigkeit demungeachtet unnütz, sobald es

b) in der wirklichen Ausführung gehindert wird.

Niemand weiß eher, als er gehandelt hat, was er ist, welche Gesinnung in seinem Innern wohnt; ob es ihm mit seinen Vorsätzen Ernst ist, oder nicht. Er kann nicht im Voraus bestimmen, welche sinnliche Reize die Außenwelt in ihm erregen, und ob er ihnen, wenn sie entstehen, Widerstand leisten werde. (§. 25, 1.) Diese Erregung hängt nicht von ihm ab, sondern erfolgt ganz ohne sein Zuthun; nur die Bekämpfung der vorhandenen Begierden ist Werk seines freien Willens. Wie oft täuscht man sich, und glaubt, weil der Entschluß zu guten Thaten feurig gefaßt wurde, die Thaten werden und müßten ihm entsprechen. Die Gelegenheit zur Ausführung erscheint, Schwierigkeiten aller Art kündigen einen gefährlichen Krieg an, und — der gute Entschluß bleibt unausgeführt. Diese Erscheinung ereignet sich unaufhörlich, selbst im Leben der besten Menschen. Steht aber die That, wodurch die Sinnlichkeit in einem bestimmten Fall überwunden worden ist, bereits vor uns, so können wir an dem Uebergewicht unsers Willens, wenigstens im Momente der Gegenwart, nicht zweifeln. Ob aber dieses Uebergewicht künftig fortdauern werde, läßt sich wiederum nicht im Voraus wissen, sondern abermals nur durch Thaten erfahren. Wird nun der Mensch von seinen Mitmenschen an diesen Thaten durch Zwang gehindert, so entgeht ihm das einzige Beweismittel, das er hat, sich von der Güte oder Schlechtheit seines Willens zu überzeugen. Man kann nicht sagen, es habe Jemand einen guten oder bösen Willen, wenn und in so fern er gehindert wird, ihn zu äußern. So lange die That noch nicht vorhanden ist, läßt sich die künftige Güte oder Verwerflichkeit seines Characters aus seinen bisherigen Handlungen zwar wohl vermuthen, aber nicht gewiß wissen. Der Schlechteste kann sich durch freien Entschluß bessern, der Beste verschlechtern. Der Wille ist eine Reihe einzelner Entschlüsse, gefaßt bei den durch die Außenwelt erregten einzelnen

Aufforderungen der sinnlichen Begierden in der Aufeinanderfolge und dem Ganzen des Lebens.

c) Wenn nun das Sittengesetz dem Menschen die allmählige Verwirklichung eines reinen und heiligen Willens zur Lebensaufgabe macht, diese Verwirklichung aber gezeigtermaßen (§. 26.) nicht anders möglich ist, als durch stetes, dem immer thätigen Eigennutz entgegengesetztes Handeln, so macht derjenige das Fortschreiten zur sittlichen Ausbildung Andern unmöglich, der sie im Handeln hindert, es sey nun, daß er die äußere Gleichförmigkeit der That mit dem Sittengesetz, oder die Ungleichförmigkeit derselben durch Zwang bewirkt. Durch jede solche Hemmung wird in der Stufenfolge der Handlungen, durch welche sich die Person allein nach und nach zur Selbstveredlung erheben konnte (§. 25, 1.), eine Lücke gemacht; es wird ihr durch jede eine Gelegenheit entzogen, sich den Beweis ihrer innern Beschaffenheit zu führen, und durch das gegenwärtige gute Handeln das künftige noch bessere übend vorzubereiten, oder selbst durch Fehler und Verirrungen, obwohl auf Umwegen, zur Besserung zu gelangen. Durch frei gewählte Thorheiten kömmt der Mensch weiter auf dem Lebenswege, (denn selbst sie können ihn durch ihre starken Contraste mit der immer regen Vernunftgesetzgebung auf den schlechten Zustand seines Herzens aufmerksam machen, und dadurch Entschlüsse der Besserung veranlassen!) als durch erzwungene gute Thaten, an denen sein Herz keinen Antheil hat. Diese sind gar keine Handlungen, denn sie entspringen nicht aus seinem Streben, das Sittengesetz zu befolgen. (§. 22, b.) Er ist während des Zwangs in einen moralischen Stillstand versetzt worden, der mit dem steten freiwilligen Fortschreiten, welches ihm das Sittengesetz zur nothwendigen Aufgabe macht (§. 25, 1.), im offenbaren Widerspruch steht.

Erweiterung unserer gegenwärtigen Einsichten verschafft uns für die Zukunft einen größern möglichen Wirkungskreis; ein erlangter größerer Wirkungskreis gewährt uns hinwiederum größere künftige Einsichten. So wechseln theoretische und practische Fortschritte im Leben unaufhörlich ab, bedingen und unterstützen einander wechselsweise. Wer unsere theoretische Befreiung in ihrem Fortschreiten hindert, hindert auch die Fortschritte unserer practischen, wer eine von beiden, oder beide im gegenwärtigen Moment hemmt, hemmt sie durch die ganze Zukunft. Das Leben ist gleichsam eine sich zur sittlichen Welt erhebende Leiter, deren

höhere Sprossen nur dann erstiegen werden können, wenn vorher alle tieferen erstiegen worden sind. Wer uns von einer zurückhält, setzt uns für die ganze Zukunft zurück.

d) Würde nun kein Individuum in keinem Moment seines Lebens durch die übrigen gewaltsam gehindert, innerhalb des ihm zugehörigen, und seinen äußern Umrissen nach bereits angedeuteten Gebiets der Sinnenwelt (§. 19, 1.) ganz so, wie es selbst will, zu handeln, seine zwischen den zwei einzig möglichen Lebenssystemen (§. 26, k.), dem des Genusses und dem der Selbstbeherrschung, getroffene Wahl durch die Reihe von Handlungen, welche sein Leben ausmachen, successiv zu beurkunden; so könnten sich alle neben einander durch eignen freien Entschluß zur Bestimmung des Daseyns erheben; nur Selbstverschuldung wäre es, wenn sie zur Abhängigkeit vom Laster herabsänken; keine Person würde durch die andere in einen maschinenmäßigen Zustand versetzt, und dadurch des einzigen Weges beraubt, sich theils von der wahren Beschaffenheit ihres Innern zu überzeugen, denn ihre Thaten entsprächen jederzeit ihren Entschlüssen (wenigstens brächte keine menschliche Gewalt, sondern bloß ihre eigne Unvorsichtigkeit und Naturunkunde eine Disharmonie zwischen Zweck und That hervor), theils sich durch stete, nur im Handeln mögliche Uebung, neue Eigenschaften und Gesinnungen anzueignen, auf welchen, als auf Mittelstufen, das Emporsteigen zu immer höherer künftiger Vervollkommnung allein möglich werden kann. Nun denke man sich im Gegentheil eine ununterbrochene, allseitige Hemmung alles äußern Handelns, durch wechselseitige Gewalt, und beantworte sich die Frage, was dann aus dieser (bei der Unverletztheit jedes Rechtsgebiets so ganz zur moralischen Selbsterziehung eingerichteten) Welt anders werden könnte, als ein Sammelplatz menschlicher Maschinen? wenn man kann, verneinend! — Aller äußern Gewalt ungeachtet, bleibt zwar immer etwas, — das Denken und Wollen, — als innerer Act des Gemüths (die sogenannte metaphysische Freiheit): allein, was will dieser kleine, dem Unrecht nicht einmal zugängliche, also hier gar nicht in Betrachtung kommende (§. 19, i, k.) Kreis von Freiheit in Vergleichung mit der großen äußern Wirkungssphäre sagen, deren das Sittengesetz, wie (§. 27, a, b, c.) gezeigt worden ist, zu seiner Ausführung durchaus nicht entbehren kann?

e) Wer, nach allen diesen Gründen, noch leugnen wollte, daß die

Unverletztheit des Rechts die äußere negative Bedingung des Fortschreitens in der Tugend sey, der müßte entweder verneinen, daß Selbstbeherrschung die Bestimmung des Menschen ist, oder, wenn er dieß zugäbe, behaupten, der Mensch könne auch ohne Handeln mit seinem wahren Character bekannt werden, bedürfe der Uebung und des steten, ununterbrochenen Fortschreitens nicht, um Sittlichkeit aus einem bloßen Begriff allmählig in etwas Wirkliches zu verwandeln. Wer so etwas behauptete, würde aber auch nicht von seinen Rechten sprechen, mithin über keine noch so große Gewaltthätigkeit Andrer, als über ihm zugefügtes Unrecht klagen dürfen. (§. 1.) Denn keine Verfahrungsart Andrer gegen ihn wäre dann rechtswidrig, weil er ja — keine Rechte hätte, oder sich doch, ihrer steten Verletzung durch Andere ungeachtet, seiner sittlichen Bestimmung nähern könnte.

B. Sittlichkeit ist die Bestimmung des Menschen. Dem Rechte, als der nothwendigen Bedingung ihrer Verwirklichung, muß daher eine gleiche Wichtigkeit zugeschrieben werden. (§. 21.)

§. 28. Kann auch der Satz, daß Sittlichkeit das Höchste im Menschen ist, (um deßwillen, weil das Höchste als solches, nichts Höheres über sich hat, also keines Beweises fähig ist) nicht eigentlich bewiesen werden; so läßt sich doch eine Klarheit über ihn verbreiten, die keinen Unbefangenen an seiner Gewißheit zweifeln läßt. Wer die Existenz des Pflichtgebots im Menschen zugesteht, giebt schon durch dieses Geständniß jenen Satz zu. Denn wäre Genuß der einzige Zweck des Menschen, so hätte er gar keine Pflichten (§. 26, b.); was seinen Begierden Befriedigung verspräche, das und sonst nichts bestimmte seine Entwürfe und Handlungen. „Du sollst genießen, du bist verpflichtet, dir angenehme Empfindungen zu verschaffen", dieß kann man vernünftiger Weise Niemanden als ein unbedingtes Gesetz anmuthen. Man kann ihm wohl sagen: „im Fall du diesen oder jenen Genuß wünschest, mußt du diese oder jene Regel beobachten", nicht aber, „du bist verpflichtet, jene Genüsse zu wünschen, und also die zu ihnen führenden Regeln als unverbrüchliche Gesetze zu befolgen. Wer demnach ein Sollen — Pflichten — im Menschen annimmt, muß, weil es keinen sonstigen Strebepunkt des Handelns giebt, (§. 26, c.) absolute Versagung — Selbstbeherrschung — als Lebenszweck anerkennen. Durch das unbedingte Sollen allein wird das Daseyn eine Reihe von Pflichten. (§. 25, 1. §. 27, c.) Aber wie können diejenigen ih-

res Irrthums überführt werden, die das Daseyn unbedingter Pflichtgebote bezweifeln, nur, vom Streben nach Glückseligkeit abhängige, Regeln des Handelns zugeben? Dadurch, daß folgende zwei Sätze einleuchtend gemacht werden: a) nur in einem Willen, der sich Selbstbeherrschung zum unverbrüchlichen Zweck macht, sey das Absolute — höchste Einheit — realisirbar, und b) im Streben nach dem Absoluten bestehe der unwandelbare Character der Vernunft. Denn das folgt von selbst, daß kein vernünftiges Wesen eine andere Bestimmung seines Daseyns annehmen könne, als welche dem unleugbaren und von ihm anerkannten Character der Vernunft gemäß ist! —

§. 29¹.

a) **Nur in einem menschlichen Willen, der sich Selbstbeherrschung zum unwandelbaren Gesetz des Handelns macht, ist höchste Einheit (das Absolute) realisirbar.**

Von der Wahrheit dieses Satzes überzeugt man sich am kürzesten dann, wenn man den uneigennützigen (bloß durch unbedingte Pflichtgebote beseelten) Willen mit dem eigennützigen (stets und allein von wechselnden Gelüsten, Begierden und Leidenschaften bewegten und abhängigen) Willen vergleicht. Denn die Prädicate, „unbedingte, absolute, höchste Einheit“, können, wenn man sie auf einen Willen bezieht, nur demjenigen zukommen, dessen sämmtliche Zwecke theils im Verhältniß zu einander von Widersprüchen frei sind, theils sich zum Hauptzweck wie nothwendige Glieder eines harmonischen Ganzen verhalten; nur einem Willen, dessen letztes Strebeziel in ihm selbst begründet ist, und von nichts Aeußerm abhängig gemacht (bedingt) wird; (ein solcher allein umfaßt, bedingt, vereint alles, den Stoff des freien Wirkens enthaltende Mannichfaltige, ohne selbst von ihm eingeschränkt, niedergezogen und beherrscht zu werden,) einem Willen endlich, der eine unter jedem Zeit- und Lagenwechsel unveränderliche Gleichförmigkeit und Festigkeit bewahrt: sie gebühren folglich demjenigen nicht, dessen Zwecke theils mit einander selbst unaufhörlich Krieg führen, theils ihrer Natur nach keinen gemeinschaftlichen Richtungspunkt annehmen können; dessen Bestrebungen jederzeit durch etwas außer ihm Liegendes bedingt werden, und der daher bei allen Entwürfen und Handlungen eben so wankelmüthig und veränderlich ist, als die Gegenstände seines Strebens.

Stellt man nun zwei Willen neben einander, von denen der eine alle seine Entwürfe auf höchstmöglichen Genuß in der Continuität des Daseyns bezieht, der andere allseitige Bekämpfungen seiner, nach angenehmen Empfindungen aller Art in die genußvolle Welt ausstrebenden Begierden zum Lebenszweck macht, so ergiebt sich, daß der erstere nie etwas anders, als ein buntes Gemisch wer-

den, daß nur der letztere für absolute Einheit empfänglich seyn könne. *)

§. 29ᵃ.

b. Nur im Streben nach höchster Einheit, nach dem Absoluten, Unbedingten besteht der Character der Vernunft.

Dieser Satz läßt sich bloß durch Zerlegung des ganzen Wissens in seine Hauptbestandtheile einsehen. Nur wenn man gleichsam in jeder Provinz des Territoriums der Erkenntniß insbesondere das Resultat eingesammelt hat, daß und in wie fern die Vernunft den ihr zugeschriebenen Character in jeder gleichförmig versichtbare und behaupte, gelangt man, nach Beendigung dieser Theilbetrachtungen, zu dem allgemeinen Resultat, daß in dem Streben nach durchgängig zusammenhängender alles befassender (absoluter, unbedingter) Einheit ihr wahres Wesen bestehe. Diese Betrachtungen hat der Verfasser im zweiten Theil seines Systems der Gesetzpolitik von S. 9—104. mit solcher Ausführlichkeit angestellt, daß er hier sehr füglich darauf verweisen kann. Er beobachtet dort die Seele gleichsam bei ihrem ersten Erwachen aus dem Sinnentaumel und begleitet sie durch alle Momente ihres Fortschreitens von roheren und oberflächlicheren zu immer festeren und innigeren Verknüpfungen bis zu ihrer höchsten innern Vollendung, ja Vergöttlichung, und findet in ihren unaufhörlichen Erzeugungen von Einheit das stets wiederkehrende Gesetz ihres Wirkens, so wie in der Sehnsucht nach höchster, alles Mannichfaltige der sinnlichen Erscheinung umfassender Einheit, den Character und das wahre Wesen der Vernunft. **)

C. Alle Menschen sind als Glieder eines allumfassenden Vernunftganzen (der unsichtbaren Kirche) verpflichtet, nach wechselseitiger gemeinschaftlicher Veredlung handelnd zu streben, mithin die Weckung und Erweiterung der moralischen Selbstthätigkeit in Andern sogar zu befördern, wie vielmehr das zu unterlassen, was ihre vernünftigen Mitwesen in einen moralischen Stillstand versetzt, sie zu Maschinen macht — das Unrecht. (§. 21.)

§. 30. a) Wenn alles dieses so, und nicht anders ist, so liegt in der Einsicht in jene Unentbehrlichkeit des Rechts zur Sittlichkeit, als

---

*) Dieß ist umständlicher erörtert in des Verf. System der Gesetzpolitik Th. 1. S. 185—187.

**) Aus dieser Darstellung dürfte sich auch klar ergeben, daß die drei von vielen philosophischen Anatomen, wer weiß wie weit von einander getrennten Verknüpfungsmethoden der (sogenannten) reinen Sinnlichkeit nach Zeit und Raumeinheit, der Thätigkeiten des Verstandes nach den Kategorien und den Strebungen, der Vernunft

Bestimmung des Daseyns, für alle Menschen der Grund zu der Verbindlichkeit, ihre Mitmenschen nicht gewaltsam zu beschränken — sich des Unrechts zu enthalten. Denn was könnte ein menschliches Individuum, das durch die §§. 21—29 aufgestellten Gründe von jener Unentbehrlichkeit überzeugt ist, sonst zu gewaltsamen Eingriffen veranlassen, als eigennützige Neigungen und Abneigungen, Herrschsucht, Stolz, Habsucht u. s. w., da es außer der Sinnensclaverei und Selbstbeherrschung keinen dritten möglichen Strebepunkt des Handelns giebt (§. 20. c, d, h.)? Wirkt ein Character jederzeit unabhängig von vernunftwidrigen Begierden, so kann durch seine Handlungsweisen das Recht nie verletzt werden. Die Vernunft verbietet alle Wirksamkeit aus Eigennutz, mithin auch die Anwendung unrechtmäßiger Gewalt. Der Grund, sich des Unrechts zu enthalten, ist also theils das allgemeine Gebot des Sittengesetzes, alle eigennützige und vernunftwidrige Wirksamkeit zu meiden, theils die besondere Einsicht jedes denkenden Menschen, daß seinen Mitmenschen die rechtliche Freiheit zur Erreichung ihrer moralischen Bestimmung eben so unentbehrlich sey, als ihm selbst. Diese Ueberzeugung *) macht es ihm unmöglich, anders, als auf eine unvernünftige und selbstsüchtige, dem Sittengesetz widersprechende Art in die Unabhängigkeit Anderer einzugreifen.

b) Aber (könnte eingewendet werden) was kümmert denn die Bedingung, unter welcher der eine Mensch seine Bestimmung allein erreichen kann, die übrigen, und umgekehrt, die Bestimmung dieser übrigen jenen einen? Wenn nicht alle einer und derselben sittlichen Gesetzgebung unterworfen, nicht nach einem Endzweck gemeinschaftlich zu streben, verpflichtet sind, und diese Verpflichtung nicht nachgewiesen werden kann, bleibt zwischen vernünftigen

---

über die Grenzen der Erfahrung hinaus ins Unendliche, nur auf einanderfolgende Acte eines und desselben Verknüpfens, nur Fortschreitungen desselben von oberflächlichen, zu immer festeren Einheiten seyen, daß mithin zwischen der reinen Sinnlichkeit, dem Verstand und der Vernunft, außer dem erwähnten, kein wesentlicher Unterschied statt finde.

*) Wer alles gehörig erwogen hat, was bisher gesagt worden ist, wird hier gewiß keine Verwechselung der Moral mit der Rechtslehre argwöhnen. Um die Rechtswissenschaft zu begründen, muß man sich über sie, und zwar zur höchsten Idee erheben. Da es keine höhere Idee, als die des Sittengesetzes giebt, so kann der Gültigkeitsgrund des Rechts kein anderer, als die nachgewiesene Unmöglichkeit seyn, sich ohne Integrität der Rechte (ohne äußere Freiheit) innerlich (moralisch) frei zu machen. Mit dieser Begründung ist der Satz, daß man zu vielen unmoralischen Handlungen Rechte habe, sehr wohl vereinbar (§. 19, c. §. 27, b, c.) Aber die volle Einsicht in diesen Satz ist es, welche den characteristischen Unterschied zwischen Moral und Rechtslehre hauptsächlich begründet.

Wesen und vernünftigen Wesen immer und ewig eine Kluft, und der Satz, daß nur Unvernunft und dem Sittengesetz widersprechender Eigennutz, rechtswidrige Handlungen erzeugen könne, ist — haltungslos. Denn wäre der Handelnde zu der Voraussetzung, daß alle vernünftige Wesen außer ihm in einer nothwendigen moralischen Gemeinschaft mit ihm stehen, nicht genöthigt, so würde es ihm möglich seyn, gegen sie eben so gut ohne eigennützige Absicht, Zwang anzuwenden, als er z. B. leblose Wesen ohne Widerspruch des Sittengesetzes gewaltsam behandelt. (§. 27 e.)

c) Allerdings ruht die volle Beweiskraft des Satzes, daß unrechtmäßige Handlungen nur in unvernünftigen und eigennützigen, mithin dem Sittengesetz widersprechenden Neigungen ihren Grund haben können, auf der Voraussetzung einer alle vernünftige Wesen verknüpfenden gemeinschaftlichen Gesetzgebung. Könnte die Nothwendigkeit dieser Voraussetzung nicht nachgewiesen werden, so wäre das Recht nicht befriedigend deducirt. Etwas wäre wohl geleistet, man sähe ein, daß die rechtliche Freiheit jedem Einzelnen zur Erreichung seiner sittlichen Bestimmung unentbehrlich ist, nicht aber, daß diese Unentbehrlichkeit allen anderen Individuen zum Beweggrund dienen müsse, sich ihretwegen alles widerrechtlichen Zwangs zu enthalten.

Allein die Nothwendigkeit dieser Voraussetzung kann nachgewiesen werden, und ist vom Verf. Theil 2. S. 109—122. seines Systems der Gesetzpolitik, so wie in den §. 21. Anm. (*) angeführten früheren Schriften, auf das überzeugendste nachgewiesen worden. Er hebt aus jener Nachweisung hier nur folgende Hauptsätze aus.

d) Im Umfange der Sinnenwelt wird das Streben der Vernunft nach absoluter (alles befassender) Einheit (§. 29².) nicht befriedigt. Von jeder Anschauung wird der forschende Geist zu andern, und von diesen wieder zu andern fortgetrieben. *) Nirgends findet er Ruhe, nirgends Stillstand. Rastlos das in den Erscheinungen nicht zu findende Absolute suchend, kehrt er in sich selbst zurück, und findet in seinem Innern, als der Quelle aller Einheit und alles Verknüpfens, das Unbedingte, das absolut Eine, (§. 29².) das Sittengesetz. Von diesem, als dem einzigen festen Punkt, muß also die Synthesis alles Mannichfaltigen ausgehen.

*) In des Verf. Deduction des Rechtsbegriffs aus den höchsten Gründen des Wissens ist dieses S. 29 ff. vornemlich S. 90—94 auseinandergesetzt.

e) Das Sittengesetz würde ohne gewisse Voraussetzungen unausführbar, würde ohne sie nichts als ein leeres Gedankending, und mit ihm die Vernunft selbst nichtig seyn. Aber es giebt keine größere Gewißheit, als die Evidenz des Sittengesetzes. Die niemals schweigende Stimme des Gewissens überzeugt selbst Bösewichter von seinem Daseyn. Es ist überdieß ein und dasselbe Streben nach dem Absoluten (nach allumfassender alles durchdringender Einheit), wodurch Erfahrung, diese Quelle der Gewißheit, möglich wird, (§. 29² Anm. (**) enthält also die Grundlage und Bedingung aller Realität. Würde nun das Sittengesetz ohne jene Voraussetzungen ein Phantom seyn, so muß den letztern eine gleiche Gewißheit zugeschrieben werden, als ihm, wenn auch ihr Object in keiner möglichen Erfahrung vorkommen kann.

f) Ist nemlich absolut vollständige Besiegung der eigennützigen Neigungen und Abneigungen der von der Vernunft gebotene Endzweck des Daseyns (§. 22, b.), so muß der Mensch, weil die vollkommene Erreichung dieser erhabenen Bestimmung in keiner Periode seiner Zukunft möglich ist, eine immerwährende, in keine Zukunft sich endigende Wechselwirkung des Willens mit den sinnlichen Neigungen und Abneigungen (eine unendliche Fortdauer, Unvergänglichkeit), als die nothwendige Bedingung seiner Ausführbarkeit annehmen.

g) Die Sinnlichkeit, und die Fähigkeit der Objekte, wenn sie nach Naturgesetzen auf eine bestimmte Art behandelt werden, Genuß zu geben, machen den Stoff aus, den der unter dem Sittengesetz stehende Wille zu bilden, das Gebiet, in dem er zu herrschen hat. Zwischen der Innenwelt der Triebe und der Aussenwelt der Genußmittel muß, der Voraussetzung nach, eine stete mögliche Berührbarkeit und Wechselwirkung statt finden, die Natur folglich so eingerichtet seyn, daß die Triebe die äußeren Objecte durch gewisse Handlungsweisen zu Quellen der Befriedigung machen können. Gleichwohl darf die Einwirkung der Außendinge auf die Begierden für den Willen nicht unwiderstehlich, der Wille darf bei seinen auf Bekämpfung oder Befriedigung der Sinnlichkeit gerichteten Handlungen keinem unbesiegbaren Zwange unterworfen seyn. Die Außenwelt sowohl, als das Band zwischen ihr und dem Willen, der Trieb, müssen daher eine Organisation haben, wodurch die freie Einwirkung des

Willens auf die Welt, und der Welt auf den Willen möglich gemacht und begünstigt wird.

h) Soll die Natur ein Schauplatz für die Wirksamkeit sittlicher Wesen seyn, so muß die ganze Masse ihrer Erscheinungen an unveränderliche und ewige Gesetze gebunden seyn. Der Mensch muß wissen können, was unter gewissen Umständen aus seinen Thätigkeiten erfolgen werde, und muß dieß in alle Zukunft zu bestimmen im Stande seyn. Jeder wahre (nicht wegen Mangel an gehöriger Beobachtung nur eingebildete) Wankelmuth und Regellosigkeit der Erscheinungen müßte ihm auf immer das Zutrauen zu dem nothwendigen Zusammenhang aller Naturbegebenheiten rauben, — ein Zutrauen, ohne welches er nicht einen Schritt wagen, nicht ein Glied bewegen kann.

i) Die Erfahrung belehrt uns bloß von der Gesetzmäßigkeit der vergangenen, nicht der künftigen Erscheinungen. Denn es wäre wohl möglich, daß Begebenheiten, die sich uns bisher in einer bestimmten Folge und Verkettung aufdrangen, künftig in veränderter Ordnung aufdrängen. Die Zuverläßigkeit, mit der man von der Natur Gesetzmäßigkeit erwartet, und, wenn man sie auch nicht gleich findet, dennoch als in ihr entdeckbar voraussetzt, ruht also nicht auf Erfahrung, sondern allein auf der Einsicht, daß ohne sie die Bestimmung des Menschen zum Handeln unmöglich ist. Die Voraussetzung, daß die Natur durchgängig und in allen künftigen Weltaltern nach unwandelbaren Gesetzen wirken werde, ist demnach eben so zuverläßig, als das Sittengesetz selbst; aber sie hat auch keine andere Zuverläßigkeit, als die, welche sie von ihm bekommt, ist demnach kein Wissen, sondern nur Glaube.

k) Die Naturkräfte des Menschen würden sich durch unaufhörliche Anspannung abnutzen, er würde unter dem Gewichte steter Versagungen erliegen, wenn die ermatteten Kräfte nicht durch Genuß gestärkt, nicht durch den wohlthätigen Thau der Freude gleichsam wieder aufgefrischt würden. (§. 26, i.) Es ist daher sogar Pflicht für das nach Versagung und Selbstbeherrschung strebende Wesen, sich Genuß zu verschaffen. Dieser ist so gut ein Mittel zur moralischen Befreiung, als es irgend eine Art selbstverleugnender Handlungen ist. *) Allein auch nur Stärkung nach

*) Der Stoizismus, dem der Schmerz kein Uebel dünkte, die Mönchsmoral, welche alle Lebensfreuden als Sünden verwirft, sind daher

Anstrengung, nur Aufheiterung des Geistes zu künftiger Pflichterfüllung muß das Vergnügen zum Zweck haben, wenn es ein Wille, welcher Herrschaft über die Begierden zum einzigen Zweck seines Strebens macht, seiner würdig finden soll. Er kann ihm demnach nur relativen, keinen absoluten Werth zuschreiben. Verfolgte unaufhörlicher Schmerz den Menschen, so würde er den Weg der Pflicht verabscheuen, anstatt ihn muthvoll zu betreten. Nur nach und nach kann er von den Fesseln der Leidenschaften freier werden. Eine Einrichtung, die dem durch moralische Kämpfe, durch mühsame Erfüllung der Pflicht erschöpften Edeln, die wiederbelebende Freude zuführe, und ihn zu treuer pflichtmäßiger Thätigkeit stärke, ist demnach in einer Welt unentbehrlich, die für stufenweise moralische Befreiung, und, da diese ohne Allmählichkeit der Entwickelung unmöglich ist, überhaupt zweckmäßig eingerichtet seyn soll.

1) Aber gleich unentbehrlich in ihr ist das Elend. Nur zu leicht versinkt der Mensch in dem ihn umgebenden Ocean möglicher Genüsse, und läßt die Kraft der Vernunft ungenutzt schlummern, die ihn über den stürmenden Wogen emporhalten könnte. Wäre er sich ganz selbst überlassen, käme jeder Genuß seiner Begierde entgegen — vergeblich würde (obwohl nur durch seine Schuld!) die Vernunft in ihm Gesetze geben! Verloren in der Sehnsucht nach sinnlichen Befriedigungen aller Art, vergäße er den Aufschwung zum Unendlichen. (§. 25.) Etwas muß ihn daran erinnern, das lebhaft und tief auf seine Verführerin, die Sinnlichkeit, wirkt. Das Elend kann allein der Retter des Gesunkenen werden! Durch Entziehung des erstrebten Genusses und durch Aufnöthigung des entgegengesetzten Schmerzes treibt es seinen Blick aus der genußvollen, aber sich ihm jetzt versagenden Außenwelt in sein Inneres, macht ihn aufmerksam auf die Todtengestalt seiner geistigen Häßlichkeit, und versucht den in der Asche des niedrigsten Eigennutzes nur noch schwach glimmenden göttlichen Funken der Vernunft nach und nach wieder zur Flamme anzufachen. Er versucht dieß! Denn auch das tiefste Elend kann den Menschen nicht zur Besserung zwingen. Er selbst

---

eben so, wie der, eine Menge unsinniger Büßungen als höchste Tugend und als Versöhnungsmittel der Gottheit anpreisende Aberglaube der Braminen, Ausgeburten einer regellosen, dem wahren Zweck des Handelns und des irdischen Lebens völlig verkennenden Phantasie.

muß sich frei zu ihr entschließen oder — eine Hölle geht an ihm verloren!

m) Genuß und Elend sind also zwei unentbehrliche Begleiter des Menschen auf seinem Wege zur innern Befreiung. Ohne jenen würde er muthlos, ohne dieses übermüthig werden. Beides darf er nicht, wenn das Sittengesetz in Wirklichkeit übergehen, wenn er weder dessen spotten, noch vor ihm zurückbeben soll. *)

n) Aber kann der Mensch diese planvolle Anordnung der Erscheinungen, diese innige und ewige Theilnahme der Sinnenwelt

---

*) Der Verfasser kann sich nicht überzeugen, daß Glückseligkeit und Elend in den menschlichen Schicksalen aus dem Kantischen Gesichtspunkt der moralischen Würdigkeit (oder der Vergeltung, dieß Wort im strengsten Sinne genommen) angesehen werden dürfe, sondern betrachtet sie als Mittel, den (schwachen) moralischen Willen durch die Sinnlichkeit über die Sinnlichkeit zu erheben. Beurtheilt man Glückseligkeit und Elend nach dem Prinzip der moralischen Würdigkeit, so verwickelt man sich a) in unaufhörliche Widersprüche, sobald die Fragen: „Warum oft die Tugendhaftesten so elend, die Lasterhaften so glücklich sind? Warum so viele unbesonnene oder schlechte Handlungen in der Welt unbestraft bleiben?" nach diesem Prinzip beantwortet werden sollen. Denn um dasselbe consequent anzuwenden, müßte aus ihm nicht nur für jede böse That, sondern selbst für jede unbesonnene Handlung ein ihr völlig angemessenes Uebel, als Strafe nachgewiesen werden können, was offenbar unmöglich ist. Auch schadet jenes Prinzip b) der Reinheit der Bewegungsgründe beim Handeln. Soll der Mensch nach der Würdigkeit, glückselig zu seyn, streben, so ist Glückseligkeit am Ende immer der Zweck des Handelns, und die Selbstbekämpfung nur das Mittel, da es doch der Vernunft nach umgekehrt seyn muß. (§. 22 b.) Gelten uns aber Glückseligkeit und Elend nur für moralische Weltregierungsmittel, so stoßen wir theils bei Beurtheilung der menschlichen Schicksale auf keine Schwierigkeiten. Denn das Elend des Tugendhaften hat den Zweck, seine Seele immer mehr zu läutern, zu befestigen, und über die Sinnenwelt zu erheben; das Glück des Lasterhaften aber wird, insofern es eine Folge desjenigen Theils seiner Wirksamkeit ist, welcher mit dem Vernunftgesetz äußerlich übereinstimmt, ohne gleichwohl aus wahrhaft tugendhaften Gesinnungen entsprungen zu seyn, als eine an seine Sinnlichkeit ergehende Aufforderung, (in der Erwartung, daß er dadurch den Umfang seiner Glückseligkeit erweitern werde) auch in andern Fällen vernünftig zu handeln, und sonach als Vorbereitungsmittel, die anfangs bloß wegen ihrer Nützlichkeit geliebte und ausgeübte Tugend nach und nach ihrer selbst wegen zu lieben und auszuüben u. s. w. betrachtet. Theils kann allein mit dieser Ansicht die Reinheit der Bewegungsgründe bestehen, weil ihr gemäß der Wille einzig und allein auf die Besiegung der Sinnlichkeit gerichtet, und um die Folgen, die in Bezug auf Glückseligkeit oder Elend aus seinen Handlungen entspringen werden, unbekümmert seyn soll, welches der Fall nicht seyn kann, wenn Glück und Elend als Vergeltung moralischen Werthes oder Unwerthes betrachtet werden. S. System der Gesetzpolitik Th. 2. S. 117. Anmerk. *)

Wenn daher die Idee der moralischen Vergeltung (diesen Ausdruck im strengen Sinn, als eine allen Handlungen der Menschen völlig entsprechende Zuwägung angemessenen Glücks und Elends genommen) unhaltbar ist, so läßt sich schon hier einsehen, wie fehlerhaft eine Criminalgesetzgebung seyn würde, welche die bürgerlichen Strafen und die Untersuchung des Grades der Verschuldung von der Idee einer solchen Vergeltung abhängig machen wollte! —

an seinem innern Werth oder Unwerth, dieses ihm unentbehrliche endlose Streben der äußern Begebenheiten (Schicksale), ihn immer höher zu dem reinen unendlichen Aether der Selbstständigkeit empor zu heben, von der — Masse der Erscheinungen erwarten? Wie wäre dieß möglich! — Daß ihre Aufeinanderfolge bisher regelmäßig war, sagt ihm zwar die Vergangenheit (§. 30, i.), aber aus ihr kann er die künftige Gesetzmäßigkeit auch nicht auf einen Augenblick mit Gewißheit vorausbestimmen! Die Zukunft ist es ja aber allein, die dem zum Handeln Bestimmten wichtig ist. (§. 26, c, f.) Die Vergangenheit ist ein großes Grab, in ihr ist nichts mehr zu ändern, nichts mehr durch Freiheit zu bestimmen.

o) Nur wenn ein ewiger, unwandelbarer, alles durchschauender, allmächtiger, über alles Sinnliche erhabener, mithin in jeder Hinsicht grenzenloser Geist die Begebenheiten ordnet, ist ewige künftige Gesetzmäßigkeit, und mit ihr das endlose Handeln freier Wesen möglich. (§. 30, i.) Aber diesem Geist muß sittliche Freiheit Alles, er muß ein heiliger Wille seyn. Wie könnte er sonst Antheil nehmen an dem Emporstreben der Geister über die Sinnlichkeit, wie dem gesunkenen Menschen den Engel des bessernden Elends, dem erschlafften Muthe des Tugendhaften die wiederbelebende Freude zuführen, wie Glückseligkeit und Elend zu Erziehungsmitteln der Geister machen? (§. 30, k, l, m.) Aber in den gesetzmäßigen Gang der Erscheinungen dürfen dabei keine Eingriffe geschehen. Sonst würde das Handeln unmöglich, und nur durch Handeln können sich die Geister ihrer Bestimmung nähern. (§. 26.)

p) Der unendliche, ewige Geist müßte also vor allem Anfang selbstständiger Wirksamkeit den Erscheinungen eine solche Anordnung gegeben haben, daß sie nach unwandelbaren Gesetzen nur einem Endpunkte — der stufenweisen Befreiung aller endlichen vernünftigen Wesen, ohne Aufhören zuströmten. Die Sinnenwelt müßte in ihren allmähligen Entwickelungen die Ausführung eines allumfassenden, unwandelbaren moralischen Plans seyn.

q) Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, wird alles Mannichfaltige zum absoluten, von einer Centralidee belebten, ewig wachsenden Ganzen. Eine grenzenlose Vernunft schuf und beseelt die ganze Masse der Erscheinungen; sie ist das in zahllos verschiedenen Gestalten erscheinende Unbekannte, das wir, auch ohne Hinsicht auf das Sittengesetz, gleichsam hinter den Erscheinungen voraussetzen müssen; sie gab allen, aus ihm, wie einzelne Strahlen aus dem Feuermeer der Sonne, allmählig hervortretenden

(allein, gleich den Sonnenstrahlen, in der Wurzel ihres Wesens mit jenem ihrem Urquell ewig verbunden bleibenden) vernünftigen Geistern ein allgemeines, unwandelbares Gesetz, wies ihrem Streben einen gemeinschaftlichen Richtungspunkt an, versetzte sie in diese unendliche, durchgängig zu einem solchen Behuf organisirte Welt.

r) Jene grenzenlose Vernunft durchschaut in allen Momenten den Standpunkt jedes Geistes auf seiner Reise zu dem Unendlichen; durch sie nehmen die Begebenheiten, jedoch mit unwandelbarer Gleichförmigkeit, eine solche Ordnung und Folge, daß alle Willen nach Verschiedenheit ihrer schon errungenen Stufen durch Glückseligkeit oder Elend zu höherer Veredlung aufgefordert, obwohl nie gezwungen werden.

s) In der Sinnenwelt kann der forschende Geist nie stille stehen, immer wird er zu entferntern Gegenständen fortgetrieben. (§. 29²) Dieß muß so seyn in einer Welt, die für unendliche Wesen tauglich seyn soll. Hätte die Welt eine Grenze, so hätten sie in irgend einer Periode der Zukunft auch die Wirkungskreise der Geister. Aber das Sittengesetz giebt ihnen eine ihren Umfang rastlos erweiternde Wirksamkeit auf. (§. 25, 1.) Wie zweckmäßig ist also jene Unmöglichkeit, das Absolute in der Erfahrung zu finden! Wohin der Mensch auch blicke, überall eröffnen sich ihm Aussichten in die Unendlichkeit. Blickt er in sich, so spannt sich über ihm der bodenlose Aether der Sittlichkeit aus; so hoch er auch zu ihm emporsteige, das letzte, äußerste in ihm erreicht er nie. — Blickt er außer sich, so umwölbt ihn der unendliche Himmel mit seinen zahllosen Welten. Sein Wirkungskreis mag sich im Fortgange künftiger Jahrtausende noch so sehr erweitern, an die letzte Welt gelangt er nie! —

t) Man könnte, wenn man vom Allgemeinen zum Besondern herabsteigen dürfte, die Gründe der Heiligkeit des Rechts auch in dieser Ordnung folgen lassen:

α) Alle vernünftige Wesen müssen sich als Glieder einer von der höchsten Vernunft und dem heiligsten Willen (als der Seele des Weltalls) geleiteten sittlichen Gemeinheit (als Mitglieder der unsichtbaren Kirche) betrachten, und sind als solche sogar verpflichtet, alles, was zur Beförderung des allgemeinen Zwecks beitragen kann, zu thun, geschweige das, was die Annäherung zu ihm unmöglich macht, zu unterlassen!

β) Zur sittlichen Ausbildung ist jedem Mitglied das ganz freie, von ihm und seiner Willkühr allein abhängende (gute so-

wohl als böse) Handeln in einem bestimmten Gebiet der Sinnenwelt (die Unverletztheit seines Rechts und seiner Rechtssphäre) unentbehrlich.

γ) Folglich muß sich jedes Mitglied der Beschränkungen des Rechts aller übrigen enthalten, weil es ihnen außerdem die Annäherung an den gemeinschaftlichen Endzweck unmöglich machen würde. *)

VI.

Wissenschaftliche Rechtfertigung aller Merkmale und Elemente des §§. 18, 19. zergliederten, aus bloßen Urtheilen des gemeinen Menschenverstandes abgezogenen Rechtsbegriffs durch die §§. 20—30. aufgestellte Deduction.

§. 31. Werfen wir nun einen Rückblick auf die §. 19. einstweilen aus bloßen Urtheilen des gesunden Menschenverstandes entwickelten, und dort auf guten Glauben hingestellten einzelnen Merkmale des Rechtsbegriffs, so ist die wissenschaftliche Ueberzeugung von ihrer durchgängigen Richtigkeit aus den §§. 20—30. aufgestellten Gründen leicht zu ermitteln.

Besteht nämlich, wie bisher dargethan worden, das Recht in der Unabhängigkeit des äußern Seyns und Wirkens innerhalb bestimmter Grenzen von den Gewaltthätigkeiten der Mitmenschen, ist ferner das Recht die nothwendige Bedingung, ohne welche die Veredlung der Individuen unmöglich ist, und liegt hierin allein der Grund seiner Heiligkeit, so können

a) nur zwischen Menschen und Menschen, nicht zwischen Menschen und leblosen Gegenständen, oder Thieren, Rechtsverhältnisse angenommen werden. Die leblosen Objecte sind nur Intermedien menschlicher (rechtlicher oder widerrechtlicher) Wechselwirkung. Thiere bedürfen, weil ihre Bestimmung keine sittliche ist, des Rechts nicht, und Menschen können von Thieren, weil diese keiner Anerkennung des Rechts fähig sind, wohl Gewalt, aber kein Unrecht erleiden. Eben so unanwendbar ist der Rechtsbegriff auf das Verhältniß des Menschen zur Gottheit. Die Gottheit ist über alle Rechtsverhältnisse erhaben. (§. 30, o.) Gegen sie Rechte behaup-

---

*) Der Verf. glaubt durch die bisherige sehr abgekürzte, und vielfach veränderte Darstellung seiner Deduction des Rechtsbegriffs den Wunsch des verewigten Staatsraths von Jacob (Hermes Band XV. Seite 391 f.) nach einem dichtern Zusammenrücken ihrer Hauptmomente erfüllt zu haben. Wenn seine Ueberzeugung von der Wahrheit dieser Deduction noch eines Zusatzes bedurft hätte, so würde er ihn in dem unbedingten Beifall (Seite 392) gefunden haben, und dieß um so mehr, als v. Jacob früher in seinem Naturrecht den Rechtsbegriff ganz anders deducirt hatte.

ten, wäre vermessen, — ihr Rechte gegen die Menschen zuschreiben, kindisch. Das erstere wäre nichts anderes, als ihr, der allweisen Beherrscherin der sittlichen Welt, die Fähigkeit andichten, dem Menschen das zur sittlichen Veredlung unentbehrliche äußere Wirken rauben (ihm Unrecht zufügen) zu können: das letztere, sie von menschlicher Gewalt, wie die verwundbaren homerischen Götter, abhängig wähnen! Es wäre daher eben so sehr Wahnsinn, wenn Menschen die Rechte der Gottheit gegen Menschen in Schutz nehmen *) als wenn sie die Rechte der Menschen gegen die Gottheit vertheidigen wollten.

Wäre sinnlicher Genuß oder die höchste und dauerhafteste Summe von Genüssen (Glückseligkeit) die Bestimmung des Menschen, so ließe sich

b) unter Menschen kein anderes Verhältniß wechselseitiger Behandlung denken, als unter Thieren, nemlich — Stärke. Denn wozu bedürften Wesen, die mit der Thierwelt eine und dieselbe Bestimmung hätten, vorzugsweise vor diesen, des Rechts? Die Unterdrückung macht rohen, ja oft sehr versteinerten Menschen Vergnügen; Vergnügen wäre ja eben das einzige Prinzip des Handelns (§. 26, a, b.), was hinderte also noch die Unterdrückung, da diese dem Endzweck des Lebens entspräche? Pflichten und Verbindlichkeiten kann es nach dem System des Genusses gar nicht geben: denn Pflichten sind (§. 26, b.) unbedingte, absolute Versagungen, und von Versagungen, die nicht etwa wieder bloß Mittel anderer Genüsse (bloß relative) Versagungen wären, kann dieses System (§. 22, b.) nichts wissen. Dem consequenten Eudämonismus ist Stärke alles; vom Recht kann er im Ernste nicht sprechen, oder spricht er davon, so nennt er bloß das Uebergewicht der Stärke — Recht. Nach der §. 20 — 30. aufgestellten Deduction ist die äußere Wirksamkeit jedes Menschen ursprünglich von einer bestimmten Grenze umschlossen. Was innerhalb derselben geschieht, ist nebst dem zur Vertheidigung dieser Grenze erforderlichen Zwang, Recht; jede Ueberschreitung derselben hingegen Unrecht, die Stärke mithin nur in so weit rechtmäßig, als sie angegriffene Rechte vertheidigt. Ein Recht des Stärkern ist daher nach ihr entweder Unsinn

*) Auf dieser angeblichen Schützung der Rechte Gottes beruhte das ganze Schreckensgebäude der Hierarchie, die unverhältnißmäßige Grausamkeit vieler Criminalstrafen u. s. w.

oder Tautologie. Zweckt die Stärke (der Zwang) bloß auf Vertheidigung des Rechts ab, so ist sie, wie jede Handlung, wodurch in die Rechtssphäre Anderer nicht eingegriffen wird, eben so gut ein Recht, wie jedes andere, oder vielmehr, es ist zwischen Recht und bloß vertheidigendem Zwang gar kein Unterschied; beabsichtigt der Zwang Unterdrückung des Rechts, so würde ein Recht des Stärkern nichts anders bedeuten, als ein Recht — Unrecht zu begehen.

c) Hätte nicht jeder Mensch ein den freien Bewegungen seines Geistes und Willens, und den Ausführungen seiner Entschlüsse allein eigenes, jedem Zwang der Mitmenschen (den Vorschriften der Vernunft nach) unzugangbares Gebiet in der Sinnenwelt, so könnte das Sittengesetz (§. 26, §. 27, c.) gar nicht in Wirklichkeit übergehen. Nur aus seinen durch eigene Entschlüsse hervorgebrachten und also freien Handlungen kann der Mensch wissen, (§. 27, b.) was er im Verhältniß zu der in ihm gesetzgebenden Vernunft ist, auf welcher Stufe der Selbstbeherrschung er wirklich steht, welchen und wie starken sinnlichen Reizungen Widerstand zu leisten, er Kraft genug besitzt; nur durch sie kann er auf dem Wege der Tugend weiter fortschreiten. (§. 27, c.) Er muß also von seinen Mitmenschen ungehindert in der ohne ihre Beeinträchtigung eingenommenen Wirkungssphäre eben so gut unvernünftig als vernünftig handeln können. Er würde auf seinem Wege zur Selbstständigkeit nicht minder gehemmt, wenn man ihn zu Handlungen, die das Sittengesetz verbietet, als zu denen, die es gebietet, zwänge: (denn daß nur die That, nicht das über allen Zwang erhabene Selbst, das (innere) Wollen, gezwungen werden kann, versteht sich ohnedieß von selbst!) Ein gezwungener Weiser würde auf dem Wege zur Sittlichkeit unendlich weiter zurück seyn, als ein frei handelnder Thor. Die Thorheit selbst kann zur Besserung führen. Uebermaaß im Vergnügen kann Ueberdruß, Ueberdruß Nachdenken, Nachdenken freie Entschlüsse der Besserung veranlassen. Aber man nehme von jenem maschinenmäßigen Weisen das Gängelband des Zwangs, und er kann noch nicht moralisch gehen, er fällt überall, jede kleine Versuchung ist ihm ein unübersteiglicher Anstoß, er tritt wie ein Fremdling in eine neue Welt, er ist noch ein Kind; indeß jener, wohlbekannt mit den Klippen und Labyrinthen des Lebens und der Versuchungen, auf dem, nach langem Herumirren endlich durch freien Entschluß und aus Ueberzeugung gewählten Tugendpfad sichern und festen Schrittes zur Selbstveredlung fortwandelt.

Muß nun aber jedes Individuum **innerhalb** der Grenzen seines Wirkungsgebiets ganz so, wie es selbst will, und ohne seinen Mitmenschen die geringste Rechenschaft davon zu geben, handeln können, so leuchtet ein, daß, da vieles, was innerhalb dieser Grenzen geschieht, äußerst unsittlich seyn kann, alles dieses demungeachtet zugleich rechtmäßig sey, daß mithin Moral und Rechtswissenschaft ganz verschiedene Gebiete haben, aber gleichwohl, weil die Heiligkeit des Rechts auf dem Sittengesetz beruht, in unzertrennlichem Zusammenhang stehen.

Hier wird das, was §. 19, c. bloß aus Urtheilen des gemeinen Menschenverstandes abstrahirt, so wie das im §. 23 aus (dort noch) unvollständigen Gründen erwiesen wurde, zur vollständigen wissenschaftlichen Einsicht. Denn anlangend

α) die Verschiedenheit der Moral und Rechtswissenschaft, so muß die Rechtswissenschaft aus den §. 27, d. aufgestellten Gründen ihre Untersuchungen bloß auf solche Handlungen richten, wodurch der Mensch in die Wirkungssphären der Mitmenschen gewaltsame Eingriffe thun, — wodurch er ihr Recht verletzen würde. Diese hat sie durch ihre Prinzipien zu verbieten. Handlungen, wodurch dergleichen Eingriffe nicht geschehen, (z. B. Unreinlichkeit, Verschwendung, Unthätigkeit, Selbstmord), gehören daher gar nicht in den Kreis ihrer Untersuchungen. Aber auch der Bewegungsgrund des rechtmäßigen Verhaltens ist ihr Object nicht. Wenn ein Individuum die Rechte des andern nur nicht wirklich verletzt, — es sey der Grund, aus welchem es dieß unterläßt, noch so unedel, — dem Rechtsgesetz hat es Genüge geleistet. Dieses fordert nur die Unterlassung der gewaltsamen That, ist aber um den Grund des Entschlusses zu dieser Unterlassung ganz unbekümmert. Denn dieser Grund mag vor dem Sittengesetz noch so verwerflich seyn, durch ihn allein entsteht keine Hemmung in der den Mitmenschen unentbehrlichen äußern Wirksamkeit. (§. 27, a, b, d.) Nur Thaten, nicht Gesinnungen und Beweggründe, können diese hervorbringen; es fehlt also das Merkmal des Unrechts. Das Gebiet der Rechtswissenschaft umfaßt demnach nur einen Theil des großen Ganzen menschlicher Thätigkeiten, die innern (Beweggründe) gar nicht, und von den äußern Handlungen nur die un-

rechtmäßigen (aus denen die rechtmäßigen durch Entgegensetzung von selbst folgen). *)

Ganz anders die Moral. Alle freie menschliche Handlungen ohne Unterschied sind der Stoff ihrer Gesetzgebung. (§. 22, b. §. 25, r.) Sie bestimmt, wie der Mensch in jedem Verhältniß seines Daseyns zu handeln habe, um dem Willen Unabhängigkeit von eigennützigen Neigungen und Abneigungen zu erwerben, fordert mithin nicht allein äußere, den eigennützigen Neigungen in einzelnen Fällen Abbruch thuende Handlungen, sondern auch einen reinen, d. i. von keiner einzigen (§. 22, b.) sinnlichen Begierde abhängigen, ungetheilt zur absoluten Selbstbeherrschung emporstrebenden Willen, als alleinige Quelle aller Handlungen. Vor ihre Gesetzgebung gehören mithin die leisesten, in dem geheimnißvollsten Dunkel der Seele sich bewegenden Gesinnungen und Regungen des Herzens eben sowohl, als äußere Handlungen aller Art. Ihre Vorschriften umfassen demnach auch rechtmäßige, ihre Verbote auch unrechtmäßige Handlungen. Allein theils weiß sie als Moral nicht, was in jedem einzelnen Falle rechtmäßig oder unrechtmäßig ist, sondern lernt es erst von der Rechtswissenschaft, so wie sie über mancherlei menschliche Verhältnisse durch andere, außer ihrem Gesichtskreis liegende Wissenschaften Belehrung einziehen muß, ehe sie über die in ihnen zu beobachtenden Handlungsweisen Vorschriften geben kann; theils verbietet sie auch aus dem Grunde das Unrecht, weil sich dadurch ein von Selbstsucht abhängiger Wille äußert — ein Grund, den die mit der bloßen Unterlassung rechtswidriger Gewalt genügsame Rechtswissenschaft gar nicht berücksichtigt.

Aber so groß auch die Verschiedenheit beider Wissenschaften ist, so innig erscheint doch nunmehr und von dem Standpunkte der §§. 20—30 aufgestellten Deduction,

β) ihr Zusammenhang. Das Recht muß aus der sittlichen Bestimmung des Menschen, aus der Unentbehrlichkeit des äußern freien Wirkens zu ihrer Realisirung abgeleitet werden, und erhält nur durch seinen nothwendigen Zusammenhang mit dieser, Gültigkeit und Unverletzlichkeit. Das menschliche Leben und Wirken würde das Gleich-

*) Der gänzlichen Verkennung des Rechtsbegriffs, hauptsächlich der Verwechselung des Rechts mit der Moral, verdankt das verderblichste politische System der neuern Zeit, — der St. Simonismus — sein Daseyn.

gültigste und Bedeutungsloseste seyn, was es nur geben könnte, wenn ihm das Streben nach dem Unendlichen nicht Spannung und Wichtigkeit gäbe. (§. 25, 1.) Durch dieses allein wird das Wirken ein heiliger, erhabener, auf die ganze Ewigkeit Einfluß habender, mithin Allen, die zu einer gleichen Bestimmung berufen sind, (der ganzen zu steter wechselseitiger Selbstveredlung vom allheiligen Weltgeist geleiteten Menschheit) unverletzlicher Gegenstand.

Nach diesen Erörterungen wird wohl Niemand den Vorwurf machen, daß Moral und Rechtswissenschaft hier verwechselt werde. Es ist offenbar, daß, die Gültigkeit des Rechts aus der sittlichen Bestimmung des Menschen deduciren, nicht eben so viel sey, als zwischen Recht und Sittlichkeit allen Unterschied aufheben. Die Rechtswissenschaft wendet bloß den bereits vorhandenen Rechtsbegriff auf die Mannichfaltigkeit menschlicher Verhältnisse an, die Gültigkeit desselben setzt sie voraus. Entsteht nun aber wieder (wie es denn nicht unterbleiben kann) die Frage nach dieser Gültigkeit, so verstummt sie, und die Betrachtung muß sich höher heben, nemlich zur Idee einer allgemeinen sittlichen Gesetzgebung, der alle Menschen unterworfen, zu deren Erfüllung sie wechselwirkend und gemeinschaftlich aufzustreben verpflichtet sind. Unterläßt sie dieß, so ist der Rechtsbegriff haltungslos. Man weiß dann bloß, was unter dem Rechte gedacht, (§. 20.) auf welche Verhältnisse dieser Gedanke bezogen werde, nicht aber, ob er etwas mehr, als der Begriff eines Feenschlosses sey. *)

Da das Recht die von der Vernunft bestimmte Grenze der äußern Wirksamkeit und Unabhängigkeit jedes Menschen von der Gewalt seiner Mitmenschen ist; das Unrecht hingegen bloß in der gewaltsamen Ueberschreitung dieser Grenze besteht, (§. 27, a, b, c.) so darf

---

*) Man sieht hier recht deutlich ein, wie gefährlich die Identitätsphilosophie ist, wenn sie sogar Rechtswissenschaft und Moral zu identificiren strebt; — sie würde uns, folgten wir ihr, sehr schnell in die hierarchischen Schreckenszeiten zurückführen. Denn irdische Gewalthaber in Priesterkleidern waren es ja, welche in jenen Zeiten des Entsetzens den tausendgestaltigen Zwang sogar auf das freie Gebiet des Denkens, der sittlichen Entschließungen und Gesinnungen überzutragen, und diese Uebertragung „Ausübung des Rechtsgesetzes und der Gerechtigkeit" zu nennen, sich erkühnten! Eine gewisse Strafrechtstheorie, welche so viel von moralischer Vergeltung durch die Criminalgesetzgebung und Criminaljustiz und von der Idee absoluter Gerechtigkeit, welcher durch das Strafen Genüge geschehen müsse, redet, ist ganz auf ihrem Wege! —

d) bei Beurtheilung der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit menschlicher Handlungen gar nicht auf ihre nützlichen oder schädlichen Folgen gesehen werden. Die rechtmäßigen können schädlich und die rechtswidrigen nützlich seyn: ja selbst zu offenbar unsittlichen Handlungen ist der, (wenigstens ursprünglich) der Hofmeisterschaft und Zuchtruthe seiner Mitmenschen keineswegs unterworfene, sondern, sofern er Anderer Rechte nicht verletzt, bloß von sich und seiner Willkühr abhängige Mensch (§. 27, c.) berechtigt. Aus denselben Prämissen folgt

e) daß nur zwischen Individuen, die in gewaltsamer Wechselwirkung begriffen sind, oder wenigstens in ihr problematisch gedacht werden, Rechte als wirklich angenommen werden können, und daß

f) nur die, einer Person wider ihren Willen zugefügte Gewalt, rechtswidrig ist. Denn berühren sich die Wirkungskreise zweier Individuen gar nicht gewaltsam, so kann keins von beiden die Unabhängigkeit seines äußern Wirkens von der (nicht existirenden) Gewaltthätigkeit des andern behaupten, mithin auch nicht von seinem Rechte gegen dasselbe sprechen. Läßt sich aber Jemand freiwillig mißhandeln, so thut er dadurch weder Andern Unrecht (denn niederträchtig zu seyn, ist — natürliche Freiheit!), noch geschieht ihm, eben weil die Mißhandlung mit seiner Bewilligung geschah, Unrecht. Der Mensch ist keine Maschine, er muß in seinem Wirkungskreis auch unvernünftig handeln können. Entschließt er sich nun, unvernünftig zu handeln, und duldet es, daß ein Anderer jenen Entschluß in Erfüllung bringt, so begeht dieser durch die Vollziehung zwar eine unsittliche aber keine rechtswidrige Handlung. Es ist eben so gut als hätte der Gemißhandelte sich selbst gemißhandelt. Er braucht den Andern nur zum Werkzeug der Ausführung seines eigenen Willens. Der Satz: « volenti non fit injuria » ist daher vollkommen richtig, ist im Grunde kein anderer, als der: Niemand hat Rechte gegen sich selbst, Niemand kann sich selbst Unrecht thun. *)

Nur von vernünftigen Wesen, die sich in Verbindung mit uns zur Selbstbeherrschung erheben sollen (§. 30.), können wir

g) Unterlassung derjenigen Gewalt fordern, durch welche uns die Annäherung an unsere Bestimmung

---

*) Es versteht sich, daß dieß im bürgerlichen Leben in sofern anders ist, als und in wiefern durch Duldung des Rechtswidrigen die Pflichten gegen den Staat verletzt werden.

unmöglich gemacht werden würde. Von der vernunftlosen Natur nicht. Entsteht also durch einen Mitmenschen eine unsere Thätigkeit hemmende Gewalt, die nicht in seinem freien Willen, sondern in einer seinen Körper maschinenmäßig beherrschenden Naturkraft gegründet ist, so widerfährt uns ein Unglück, kein Unrecht. Bei jeder gewaltsamen That muß daher die Frage, ob der Wille des Thäters, oder die unbezwingbare Natur sie hervorgebracht habe, zuvor entschieden seyn, ehe sie als Rechtsverletzung betrachtet werden kann. Allein auch weiter nichts wird auf dem Rechtsgebiete untersucht. Weiß man, daß die That auf eine nähere oder entferntere (direkte oder indirekte) Art — dolose oder culpose — aus dem freien Willen entsprungen, mithin unrechtmäßig ist, so mag sie aus einer vor dem Sittengesetz mehr oder weniger verwerflichen Triebfeder erfolgt (in höherem oder geringerem Grade unmoralisch) seyn, darauf kann in der Rechtswissenschaft keine Rücksicht genommen werden. In sie gehört die rechtliche, nicht die moralische Zurechnung, — die Frage: „Wirkte hier Natur oder Wille?" nicht die Untersuchung, „welcher Grad der moralischen Verworfenheit hat diese unrechtmäßige That hervorgebracht?" Das letztere kann dem Verletzten gleichgültig seyn. (§. 27, a, b, d.) Die nachtheiligen Folgen der Verletzung sind für ihn gleich groß, es mag ein großer oder geringer Grad der Selbstsucht sie erzeugt haben.

Wie weit auch der Wille des Menschen den Umfang seiner Herrschaft in der Sinnenwelt ausbreite, es geschieht dieß

b) so lange rechtmäßig, als dem Fortgange seines Handelns keine von einem Mitmenschen bereits occupirte Wirkungssphäre begegnet, und dem weitern Fortschreiten einen Damm — die Rechtsgrenze — entgegenstellt. (§. 27, b, d, §. 26, k.) Weiß er also in einem bestimmten Falle nicht, und kann er es, aller Aufmerksamkeit ungeachtet, nicht wissen, daß durch seine That in den Wirkungskreis eines Mitmenschen gewaltsam eingegriffen werde; so begeht er kein Unrecht. Dieß kann nur von dem Bewußtseyn, daß unser Wirken mit dem Wirken eines Mitmenschen über die, das Unsrige von dem Seinigen trennende Grenze hinaus gewaltsam zusammentreffen werde, oder doch könne, ausgehen, und ist ohne dieses unmöglich.

Da sich die Gültigkeit des Rechts bloß auf die Unentbehrlichkeit der Integrität desselben zur Vollziehung des Sittengesetzes gründet, (§. 27, d, e.) Unrecht mithin nur dann statt hat, wenn in die, einer Person zugehörige Wirkungssphäre gewaltsam eingegriffen wird, so folgt, daß sich

i) in die Gewaltthätigkeiten Anderer kein Dritter, dabei in seinen Rechten nicht selbst beschränkter, mischen, gegen sie nicht Zwang brauchen dürfe. Die ihm als Bedingung seiner sittlichen Bestimmung unentbehrliche äußere Wirksamkeit wird durch die wechselseitigen Gewaltthätigkeiten Jener ganz und gar nicht beeinträchtiget: sie handeln also gegen ihn nicht unrechtmäßig. Geschieht dieses nicht, so haben sie (so wunderlich es auch klingen mag!) ein Recht, *) sich unabhängig von ihm wechselsweise Unrecht zu thun! Mischt er sich gewaltsam in ihren Streit, so verletzt er dieses Recht, begeht also Unrecht. Wirkliche Rechtsverhältnisse existiren daher jederzeit nur zwischen Verletzer und Verletzten, nicht zwischen ihnen und einem Dritten (es müßte denn dieser mit einem von beiden, z. B. als Bundesgenosse, Bevollmächtigter oder Beschützer in Verbindungen der Willenseinheit stehen). Zu freigebig haben daher einige Naturrechtslehrer jedem Menschen das Befugniß zugetheilt, fremdes, ihn gar nicht selbst treffendes, Unrecht zu ahnden.**)

Das Recht ist die Unabhängigkeit von gewaltsamen Einwirkungen Anderer in das von uns ohne Verletzung ihres Wirkungskreises eingenommene Gebiet. (§. 27, a, b, c, e.) Rechte existiren mithin

k) nur unter den zwei Bedingungen, daß

1) ein menschliches Individuum, dem man sie beilegt, innerhalb der Grenze seines in der Sinnenwelt occupirten Gebiets äußerlich, d. i. auf eine dem entgegenwirkenden (unrechtmäßigen) Zwange der Mitmenschen zugangbare Art wirke, und

2) in diesem Wirken durch die Gewalt eines Andern entweder schon beschränkt werde, oder doch beschränkt werden könne.

Wirkte es noch gar nicht, so könnte ihm nicht entgegengewirkt werden, folglich kein Unrecht geschehen. Wäre dieses nicht möglich, wie wollte man ihm das Recht, als die Unabhängigkeit vom Unrecht zuschreiben? Handelte es, ohne daß ihm Jemand Gewalt entgegensetzte oder entgegensetzen könnte,

---

*) Dem Kenner des positiven Rechts (dem Juristen) ist dieß schon daher klar, weil er weiß, daß sich in einen Rechtsstreit ein Dritter nie anders mischen (interveniren) dürfe, als wenn er ein eigenes, durch den Rechtsstreit verletzbares Recht (ein Interesse) darthun kann. Aber den Philosophen, welche Naturrechte schrieben, ohne die bisherigen Versichtbarungen der Rechtsurtheile in der Weltgeschichte und im Leben der Menschheit (in den positiven Rechten vornemlich im römischen, als dem wichtigsten) zu kennen, will ein solches Recht durchaus nicht in den Kopf.

**) Zum Theil hierauf hat man das natürliche Strafrecht, wovon die Strafjüstiz der Völker und Staaten gegen Völker und Staaten (das Interventionsrecht) ein Beispiel im Großen ist, gegründet!

(wie z. B. beim bloßen Denken, als innerer Thätigkeit) so wäre wieder kein Unrecht, mithin auch kein Recht möglich. Wirkte es hingegen über die Grenze seiner Sphäre hinaus in das Gebiet eines Andern, so handelt es nicht mehr rechtmäßig. Alles dieß muß sich also vereinigen, um die Existenz eines Rechts möglich zu machen. Daher kann man dem Menschen weder vor der Geburt *) noch nach dem Tode Rechte zuschreiben. Denn ein Wille, der in der Sinnenwelt entweder noch gar nicht, oder nicht mehr wirkt, läßt sich durch menschliche Gewalt nicht beschränken.

Diejenigen zwei Stücke, welche das römische Recht ausschließlich zu Begründung des (äußern) Eigenthumrechts als nothwendig ansieht, der Rechtsgrund (titulus) und die Erwerbhandlung (modus acquirendi), sind daher zu jedem wirklichen Rechte unentbehrlich. Der Wille muß sich, wenn man ihm irgend ein bestimmtes Recht zuzuschreiben befugt seyn soll, auf eine bestimmte Art in der Sinnenwelt äußern. Kein Mitmensch könnte ja außerdem Gelegenheit haben, ihm in diesem bestimmten Umfang Gewalt entgegen zu setzen. Jede Thatsache, wodurch diese Aeußerung erfolgt, kann modus acquirendi heißen. Diese Willensäußerung muß aber zugleich von der Art seyn, daß durch sie, beim Eingriff in die Rechtssphäre eines Mitmenschen, kein Unrecht geschieht. Der Grund, woraus man dieß erkennt, ist der titulus. Mithin hat jedes Recht (nicht etwa bloß das äußere Eigenthum) seinen modus acquirendi und seinen titulus.

Ist alles, was ein Individuum innerhalb der Grenzen desjenigen Gebiets, das es ohne Beschränkung der Mitmenschen einnimmt, nur immer thun mag, rechtmäßig, so ist dieß

1) auch die Behauptung dieses Gebiets durch vertheidigenden Zwang. Durch den letztern geschieht kein Eingriff in das Rechtsgebiet des Angreifenden; dieser muß die Grenzen seines Gebiets bereits überschritten haben, wenn ein Anfall möglich seyn soll. Der vertheidigende Zwang ruht also mit dem Rechte selbst auf einem Grunde, nemlich auf der Unentbehrlichkeit eines freien Wirkungskreises zu Verwirklichung des Sittengesetzes, und ist, wenn man die Rechtmäßigkeit **) berücksichtigt, vom Rechte selbst nicht verschieden.

---

*) Wie diejenigen, denen das vorgebliche Gesammteigenthum des Menschengeschlechtes an Grund und Boden der Erde aus einem, allen Individuen schon vor ihrer Geburt zustehenden Rechte ableitbar scheint! —

**) Denn ohne diese Hinsicht ist allerdings ein Unterschied. Das Recht kann unbezweifelt seyn, und dennoch die physische Kraft, es zu schützen,

Wer Rechte hat, darf sie durch Zwang vertheidigen, und wer sie durch Zwang vertheidigt, handelt rechtmäßig, und hat Recht dazu. Ist aber das beschränkte Rechtsgebiet durch vertheidigenden Zwang wieder bis zu seinen vorigen Grenzen ausgedehnt, (z. B. durch erhaltenen Schadenersatz) mithin der zurückdrängende Zwang des Verletzten bis dahin, wo das Rechtsgebiet des Verletzers nun selbst angeht, gelangt, so wird er sogleich unrechtmäßig, als er noch weiter geht. Der Verletzer drängt sich dann in das freie Gebiet dessen, der aufgehört hat, sein Verletzer zu seyn, und sich nun auf eigenem rechtlichem Grund und Boden befindet. Dieß aber ist offenbar Unrecht. Daher giebt es außer dem Befugniß, die Grenzen seines Rechtsgebiets gegen jeden Angriff durch vertheidigenden Zwang zu behaupten, und, wenn sie beschränkt worden sind, in ihre vorige Lage zurück zu versetzen (— außer dem Vertheidigungs- und Schadenersatzforderungsrechte —) keine andere Art rechtmäßiger Gewalt.

*§. 32. Wenn in §. 1. und §. 18. behauptet worden ist, jeder noch so sinnliche und eigennützige Mensch müsse sich, wenn er nur sich selbst Rechte zuschriebe, bloß um diese Behauptung zu rechtfertigen, stufenweise um so mehr über das Sinnliche erheben, je eifriger er diese seine Rechte gegen Einwürfe zu sichern bemüht wäre, ja als sey er sogar bloß dieser Rechtfertigung wegen (theoretisch) zu dem festen Glauben an ein gottbeherrschtes unsterbliches Reich der Geister gezwungen; so haben wir davon in §. 19—23. die Bestätigung gesehen. Wir giengen (§. 19.) von einer genauern Betrachtung der Elemente des Rechtsbegriffs, wie er dem gemeinen Menschenverstand vorschwebt, aus, und fanden schon diese Elemente sämmtlich übersinnlich. Als wir uns aber nach den Gründen der Gültigkeit des ganzen Begriffs umsahen, konnten wir von dieser Gültigkeit nur auf dem Standpunkt des Glaubens an reine (unbedingte) Tugend, und an ein von der allheiligen Seele des Weltalls nach sittlich-sinnlichen (§. 30, m—s.) Erziehungsgesetzen beherrschtes Geisterreich überzeugt werden. — Muß nun also durch die mitgetheilte Deduction des Rechts sogar der eigennützigste und schlechteste Mensch überzeugt werden, wie viel mehr der edle und hochherzige? Sie dürfte daher wohl Anspruch auf Universalität zu machen haben.

---

mithin das Mittel es geltend zu machen, fehlen. In so fern ist Recht und Zwang verschieden. Sobald aber die Frage nach der „Rechtmäßigkeit" entsteht, ist beides einerlei. Daher kann keine besondere Deduction des vertheidigenden Zwangs gefordert werden. Er ist nicht etwa die eine Hemisphäre, und das Recht die entgegengesetzte, — sondern wo Recht ist, da darf auch vertheidigender Zwang angewandt werden, und wo bloß vertheidigender Zwang angewandt wird, da ist auch Recht.

VII.

Das wichtigste und zuverlässigste Mittel für den Staat, Rechte gegen Verletzung zu schützen, ist zwar allerdings der Zwang, allein mit nichten das einzige, oder das immer rechtmäßige. Vielmehr giebt es vier Hauptstützen der Rechtsgarantie, welche durchaus allen Zwang verschmähen, doch die Sicherheit der Rechte mächtig fördern, — Wissenschaften, Religion, Kunst und Freiheit der Gewerbe.

*§. 33. Das Recht ist nur in sofern ein wirkliches, als man sich eine verletzende oder doch angreifende rechtswidrige Gewalt ihm gegenüber denkt. (§. 31, k.) Will also der Staat die Rechte wahrhaft gegen Verletzungen schützen, so muß er diese rechtswidrige Gewalt durch seine größere Gewalt hemmen, überwältigen und wo möglich auf immer unterjochen. Zwang ist also offenbar sein wichtigstes und allgemeinstes Bändigungsmittel des Unrechts, und sonach das wichtigste und allgemeinste Schutzmittel des Rechts.

*§. 34. Allein der stete allseitige Krieg des Staats mit zahllosen Anfällen der Ungerechten auf die Rechte würde das Recht viel zu wenig sichern, bemühte er sich nicht ernstlich und auf jede mögliche Weise, auf die geistige Quelle alles Unrechts, — den bösen, eigennützigen, menschenfeindlichen Willen möglicher Rechtsverletzer, — hemmend zu wirken. Ja selbst seine schützende Gewalt würde sehr oft, sogar von inneren Bösewichtern und ihrer Faction, wie viel mehr von äußeren Feinden und eroberungssüchtigen Nachbarstaaten überwältigt werden, machte er nicht aus den Bändigungs- und Zerstörungsmitteln des Unrechts und ihrer geschickten Anwendung ein ganz besonderes Studium, d. i. beobachtete er nicht in dieser Hinsicht auf das genauste die Naturgesetze. Denn so wie das Handeln nur durch Unterwerfung unter die Naturgesetze möglich ist, (§. 26, e, f, g.) so ist es auch die Hemmung des rechtswidrigen Handelns nur durch sie. Die Wissenschaft (als die Kenntniß der Naturgesetze) (§. 26, g.) und die Veredlung des Willens (als die Unterdrückerin rechtswidriger Handlungen) sind also (außer dem Zwang) unentbehrliche Mittel eines dauernden und vollständigen Rechtsschutzes. Aber beide sind über allen Zwang erhaben, sind nur durch Freiheit möglich. (§. 26, f.) Will sie also der Staat zu Stützen der Rechtsgarantie machen, so muß es bloß durch freie Anregung, so muß es ohne allen Zwang geschehen.

Auf die Veredlung des eigennützigen, bösen, menschenfeindlichen, unterdrückungssüchtigen Willens, also auf die dauernde Verminderung des Unrechts wirken, außer der Wissenschaft, am mächtigsten

Religion, Kunst und Gewerbfleiß. Wen Nachdenken und Wissenschaft in dem Glauben an Gott und die unsichtbare Kirche die letzten Gründe alles Rechts zu finden, mithin in allen Menschen Brüder und Mitbürger im Reich der Geister anzuerkennen nöthigen, (§. 20 — 31.) wer in dieser hohen und einzig wahren Ansicht der Welt und des Menschenlebens durch öftere Betrachtung des Ideals (wie es die Kunst schafft) bestärkt wird, wem nützliche Beschäftigung das Leben erhält, der wird durch alles dieses mächtig vom Unrecht zurückgehalten werden, ohne des äußern Zwangs oder der Strafandrohung zu bedürfen.

VIII.

A. Die Wissenschaften sind für den allein nach vollständiger Rechtsgarantie strebenden Staat Retterinnen aus allen Gefahren; sie sind es aber nur dann, wenn sie von allem Zwang frei bleiben. *)

*§. 35. Das Wissen ist

a) ein untrennbares Ganzes. (§. 26, g.) Der Staat bedarf also schon um deßwillen des ganzen Wissens und seiner (scheinbaren) Theile (aller einzelnen Wissenschaften), weil er ohne dasselbe den einzigen Gegenstand aller seiner Thätigkeiten, das Recht, gänzlich verkennen würde. Wir haben ja §. 19 — 31. gesehen, in welche tiefsinnige Betrachtungen wir uns versenken mußten, um zu der Ueberzeugung von den wahren Beweisgründen des Rechts zu gelangen. Es wäre ja aber Thorheit, einem unbekannten Etwas nachzustreben; es wäre Raserei, der Idee des Rechts das sechstausendjährige Opfer zahlloser Völker-Anstrengungen, oft grenzenlosen Elends, dargebracht zu haben und ferner darzubringen, ohne sich davon, ob diese Idee kein Phantom, ob das Menschengeschlecht etwas mehr, als ein Schwarm von Mücken sey (§. 31, a.), überzeugt zu haben.

Aber auch

b) über die große Wahrheit, daß das Recht die einzig mögliche Tendenz aller Staaten sey, kann nur das ganze Wissen (die Erforschung der höchsten Gründe desselben) volles Licht verbreiten. Nur auf dem (§. 19 — 31) betretenen Wege leuchtet nemlich die wahre Stellung des Rechts im Zusammenhang der Dinge, nur auf ihm das eigentliche Verhältniß desselben

---

*) Die im §. 35. vorgetragenen Ideen sind die Grundlage von dem, was im dritten Theil im Abschnitt von der Polizeigesetzgebung über die gelehrten Anstalten des Staats, über die Censur und das Bücherwesen behauptet wird. Auch der Abschnitt von der Militärgesetzgebung im vierten Theile ist mit darauf gegründet.

zur Tugend und Religion (zur unsichtbaren Welt) ein, nur aus ihm wird man völlig überzeugt, daß und warum der Staat jeden fernern Versuch aufgeben müsse, das ihm unzugangbare Innere seiner Bürger durch den schwerfälligen irdischen Scepter *gewaltsam* formen zu wollen. Ist aber diese Ueberzeugung vorhanden, so kann man nur das Recht als ausschließliche Tendenz des Staats anerkennen: denn alle übrige vorgebliche Staatszwecke, — Vervollkommnung, Glückseligkeit, Tugend, Totalität aller Zwecke — sind, sofern sie dem Bürger gewaltsam aufgedrungen werden wollen, theils *offenbare Rechtsverletzungen*, theils *ohnmächtige, zu nichts führende Versuche*, das *unzugangbare Innere* der Menschen *durch Zwang umgestalten zu wollen!*

Das Recht läßt sich

c) nur im Contrast mit wirklichem oder möglichem Unrecht denken; Unrecht wird jedoch nur durch *äußere Handlungen*, nur durch *gewaltsame Verletzungen* der Rechte, nicht durch Gedanken und innere Zustände begangen. (§. 31, k.) Handlungen überhaupt, und gewaltthätige, rechtswidrige Handlungen insbesondere sind aber nur durch Kenntniß der Naturgesetze und durch Unterwerfung unter sie, möglich. Wer daher die größte Kenntniß dieser Gesetze und der wirklichen Handlungsweise der Menschen besäße, wer sie am thätigsten zu Werkzeugen seines bösen Willens benutzte, *würde das meiste Unrecht begehen können. Ihm würde nur der Widerstand zu leisten vermögen, welcher sich noch größere Kenntniß der Naturgesetze erworben, die Außenwelt mit noch größerer Thätigkeit zum Zwecke der Rechtsvertheidigung zu benutzen gelernt hätte. Die ganze Natur* (es versteht sich, so fern sie menschlichen Kräften und ihrer Obergewalt erreichbar ist) *kann von dem bösen Willen in eine allgemeine Waffe des Angriffs auf die Rechte Anderer, die ganze Natur kann von der Unschuld und Rechtlichkeit in eine allgemeine Waffe der Vertheidigung verwandelt werden.* Ein Staat vermag daher die Rechte seiner Bürger nur dann wahrhaft zu schützen, wenn er dieselbe Kenntniß der Natur und aller in ihr enthaltenen (geistigen sowohl als sinnlichen) Zerstörungsmaschinen und Vertheidigungswaffen, als *seine jedesmaligen Mitstreiter*, besitzt, nur dann in seinen Rechtsschutz *ewige Dauer* legen, wenn sich seine Naturkenntniß und Herrschaft über die Außenwelt *stets vermehrt*. Denn wenn er auch in der Gegenwart seinen Mitstaaten an Kenntnissen und an Naturbeherr-

schung überlegen wäre, wie bald könnte in Zukunft von einem andern Staat ein neues Mittel der Gewalt und der Zerstörung entdeckt werden, dem er keinen Widerstand zu leisten fähig wäre? Um also seinen Bürgern dauernden Rechtsschutz zu verschaffen, muß der Staat nach immer ausgebreiteterem Wissen, muß er nach der umfassendsten Naturkenntniß, d. i. nach der Totalität des Wissens (allen Wissenschaften) streben. (denn daß er das objective Ganze des Wissens nie wirklich umfassen wird, versteht sich ohnedieß von selbst!)

d) Dieses vollständige Wissen ist nicht das geistige Erzeugniß einzelner Menschen und Zeiten, sondern das concentrirte Resultat der Kenntnisse aller Individuen und Jahrhunderte. Will sich daher der Staat wirklich in den Besitz dieses ihm zur wahren Rechtsgarantie unentbehrlichen Wissens — dieser Allwissenheit — setzen, so muß er sich nicht nur das Wissen aller verflossenen Jahrhunderte aneignen, sondern auch alle lebenden Forscher zur Mittheilung ihrer Erfahrungen und Kenntnisse bewegen, in der Nation den ewigen Forschungstrieb mächtig und unabläßig anregen. Dieß geschieht nicht durch Zwang — denn diesem öffnet sich das Innere keines Geistes —, nicht durch gewaltthätige Ausrottung vermeintlicher oder wahrer Irrthümer — denn Irrthümer befördern durch Anregungen des Widerspruchs und neuer Untersuchungen die Entdeckung der Wahrheit, sind also Hülfsmittel der letztern —, sondern durch die Gestattung der unbeschränktesten Mittheilung aller Meinungen und Gegenmeinungen, und durch Belohnung und Auszeichnung der Mittheiler jeder vortrefflichen Idee, jeder nützlichen Erfindung. Man mag die Wissenschaften ansehen, aus welchem Gesichtspunkt man will, immer bilden sie ein untrennbares Ganzes: selbst wenn man sie aus dem (scheinbar) sehr niedrigen eines bloßen Zeughauses voll ewiger Vertheidigungs- oder Angriffswaffen für den Staat nach innen und außen betrachtete. Eine Regierung, welche entweder dem Irrthum Gewalt entgegensetzen und gleichsam ein Maaß für die Gedanken, Forschungen und Mittheilungen bestimmen, oder die Mittheilung der Entdeckungen nicht ehren und begünstigen wollte, würde sich des ihr doch so nöthigen vollständigen und wachsenden Wissens nach und nach selbst berauben, — würde von einer Stufe der Unwissenheit und Kraftlosigkeit zur andern herabsinken, und, zumal wenn treffliche, aufge-

klärte, die Erweiterung des Wissens eifrig begünstigende Regierungen ihr gegenüber ständen, sehr bald deren Beute werden! —

Wie könnte sich ferner der Staat mit Erfolg vertheidigen, hätte er keine Kenntniß von den Waffen und der ganzen Kriegskunst seiner Vorzeit sowohl als der Vorzeit anderer Staaten? Die Vergangenheit kann ja in jedem Augenblick zur Gegenwart werden: ihr kann also nur genaue Kenntniß der Geschichte kräftig begegnen. Aber der Krieg ist ja nur ein nothwendiges Uebel, welches der weise Staat auf alle Art, auf dem Wege gütlicher Unterhandlung, der Bündnisse, des Handelsverkehrs, — kurz, durch Cosmopolitik zu verhüten strebt. Schon der Weg gütlicher Unterhandlung und der Abschließung kluger Bündnisse (die Diplomatik) setzt die genaueste Kenntniß der Erde, aller einzelnen Länder, ihrer Naturkräfte, der Völker, ihres Characters, ihrer Sitten, ihrer Künste und Wissenschaften, ihres ganzen geistig-physischen Zustandes, ihrer Wechselwirkungen, setzt vornemlich die Künste der schriftlichen sowohl als mündlichen Beredsamkeit und das ausgebildete Talent der Ueberredung voraus. Aber schon die Rhetorik allein ist (wie z. B. Cicero in seinem Brutus trefflich zeigt) nur als Folge der vertrautesten Bekanntschaft mit — dem gesammten Wissen denkbar. In sofern sind die Wissenschaften zugleich Friedensvermittlerinnen.

Blicken wir

e) ins Innere der Staatsverwaltung, so sind bloß zur Erhaltung einiger innerer Ruhe und Rechtssicherheit ebenfalls alle Wissenschaften ohne Ausnahme unentbehrlich. Die Staatswissenschaft ist ein Theil der Rechtsphilosophie, also ohne Philosophie überhaupt unmöglich; sie grenzt an das Gebiet der Universaljurisprudenz, der Kritik des positiven Rechts, des Geistes der Gesetze, und verdankt allen diesen Wissenschaften unendlich viel. Diese Wissenschaften leben und weben aber ganz in der Geschichte und alten Literatur. Die Staatswissenschaft sucht den Keim der Gewaltthätigkeiten und Verbrechen im Innern der Gemüther theils durch die genauste Bestimmung der Rechtsgrenzen, theils durch Furcht vor Strafen, theils durch vorgehaltene Ideale, theils durch nützliche Beschäftigungen zu ersticken; Religion und Kunst, diese, alle Ideale in den Seelen weckenden, allmächtigen und unerschöpflichen Kräfte, sie und nützliche, den verderblichen Müßiggang abwendende, Wohlstand und Zufriedenheit verbreitende

Beschäftigungen und Gewerbe aller Art, müssen daher mit der Gesetzgebung und Justiz in Bund treten. Es ist demnach schon aus diesen wenigen Beispielen klar, daß selbst die dürftigste äußere sowohl als innere Sicherheit nur durch die Zusammenwirkung aller Wissenschaften vermittelt werde.

Einer der mächtigsten innern Feinde ist

f) der Aberglaube nach allen seinen zahllosen Gestalten. Er legt jeder Thätigkeit, jedem Fortschritt, jeder Entwickelung, jeder Verbesserung Fesseln an, schwächt mithin zugleich die dem Herrscher unentbehrliche Macht, und untergräbt den Gehorsam gegen seine weisesten Veranstaltungen! — Die Wissenschaften sind demnach als Zerstörerinnen des Aberglaubens, feste Stützen des Staats.

Für den Staat, als wahren Rechtsgarant, hat

g) die Totalität der Gewerbe die höchste Wichtigkeit. Aber, sind Gewerbe ohne Wissen, ist ihre Fortdauer ohne die Fortdauer des Wissens, ist ihre Vervollkommnung ohne Fortschritte im Wissen möglich?

Der Souverain hat

h) keinen größern Feind, als sich selbst und seine Macht; die Wissenschaften sind aber die beste Schranke für jeden Gewaltmißbrauch. Sie bringen den großen Schauspielern der Welt, den Herrschern, alle Meinungen des Publikums zu Ohren, machen sie mit dem Tadel, mit den Bedürfnissen und den Wünschen der Völker bekannt, halten ihren Verirrungen den Spiegel der Selbsterkenntniß vor. Sie sind also aufrichtige, treue, warnende Freunde der Souverains, sind ihre Retter aus der größten Gefahr: aus der Gefahr des Gewaltmißbrauchs. Denn ihr freies Wirken und Walten ist es allein, was eine öffentliche Meinung, und mit dieser die sicherste, — vielleicht einzige Gegenkraft gegen den Despotismus und alle übrigen Gebrechen der Herrscher bildet. Aber eben durch eine öffentliche Meinung entsteht

i) das festeste Band zwischen Herrscher und Volk — nemlich die Eintracht der Ansichten, Meinungen, Wünsche — die Verschmelzung der Seelen! —

Alle diese Wirkungen (a, b, c, d, e, f, g, h, i.) werden aber die Wissenschaften nicht haben, so lange sie nicht allgemein (es versteht sich nach den Bedürfnissen Jedes) mitgetheilt, nicht ins Publicum wahrhaft eingeführt;

nicht stets durch immerwährende neue Forschungen verjüngt und erweitert werden.

Wie und durch welche Veranstaltungen dieß am besten geschehe, wird an einem andern Ort gezeigt werden; hier war es genug, auf das Verhältniß der Wissenschaften zum Staat, als Rechtsgarant, kurz aufmerksam gemacht, ihre Unentbehrlichkeit für ihn zu seinem wahren Endzweck (§. 10.) gezeigt zu haben.

*§. 36. Dem Herrscher ist, wenn er seinem hohen Beruf genügen will, (§. 10. §. 35, b, c, e, f, g.) gewissermaßen Allwissenheit und Allweisheit nöthig. Es wäre aber unverzeihliche Thorheit, wenn er diese für seine Person zu besitzen, oder je durch sich selbst erlangen zu können wähnte. So wie alles, was der Souverain als solcher unternimmt, nur Folge des Zusammenwirkens aller Staatsmitglieder ist, so wie sich z. B. aus den Einzelnen Armeen, aus allen Abgaben und Steuern die Staatseinnahme, aus den verschiedenartigsten Staatsbeamten die öffentliche Gewalt zusammenbildet; so fließt das dem Herrscher unentbehrliche Wissen nur aus allen einzelnen Köpfen (des In- und Auslandes, der Gegenwart und Vergangenheit) zusammen. Das Reich des Forschens und Wissens verschmäht von Seiten der Staatsgewalt jeden Tarif vermeintlicher Irrthümer und Contrebande, jede Anordnung vorzugsweiser Betreibung irgend einer einzelnen Wissenschaft, jedes Verbot der Mittheilung, selbst der irrigstscheinenden Ansichten. Giebt der Staat von Zeit zu Zeit solche Gedankentarife, ertheilt er solche Verbote für die Circulation der Meinungen, so verschließt er (wenn sie anders nicht das Gegentheil wirken) das Innere aller Geister, das er sich eben eifrigst auf jede Art öffnen sollte; so beraubt er sich der einzelnen Beiträge zu dem unendlichen Reichthum des politischen Wissens, ohne welches er ewig nur ein Ohnmächtiger, ewig nur ein geistiger Bettler bleibt. Er handelt dann eben so, als wenn er auf alle Steuern und Abgaben, oder auf alle Rekruten Verzicht leisten, und sich doch als Souverain behaupten wollte. —

IX.

Die Religion wird nur dann wahre Stütze der Rechtsgarantie, wenn sie von allem Zwang der Staatsgewalt — der in Bezug auf sie ohnedieß rechtswidrig ist — frei bleibt.*)

*§. 37. Wer den, §. 30, h—s, geschilderten Glauben an Gottes Weltregierung, und an das ewige sittliche Fortschreiten der Geister unter ihrer erziehenden Leitung, in sein Handeln übergehen läßt, besitzt Religiosität; wer nur theoretisch davon überzeugt ist, Religion. **)

*§. 38. Ein wahrhaft religiöses Gemüth achtet die Rechte aller Menschen so fest und dauernd, verabscheut alles Unrecht so standhaft und tief, daß man mit Wahrheit behaupten darf, es könne keine festere Stütze für den Staat geben, als die Umwandlung aller seiner Mitglieder in solche Gemüther, oder in das, was mit Recht die unsichtbare Kirche genannt wird. Der Verf. hat in seinem System der Gesetzpolitik Th. 2. S. 123—152 das religiöse Gemüth nach drei Hauptgesichtspunkten, nemlich nach seiner theoretischen, ästhetischen und praktischen Vollendung betrachtet, es nach jedem dieser drei Hauptgesichtspunkte zu zeichnen versucht. Hier in der Kürze nur soviel! Aechte, (d. i. in Gesinnungen und Thaten sich bewährende) Religiosität richtet

a) den Seelenblick unverwandt auf den nothwendigen Zusammenhang der Rechtsgarantie mit der Möglichkeit sittlicher Veredlung — oder der unsichtbaren Kirche —, characterisirt also jene und den Staat als die Stufe zu dieser. (§§. 21—31.) Die Herrscher erkennen durch sie und den Vernunftglauben die letzten (§. 30, q.) Grundlagen des unwandelbaren Gegenstandes ihrer Beschäftigung, — des Rechts —, erblicken daher diese Beschäftigung in ihrer ganzen Hoheit, nemlich als zusammenhängend mit dem Reich Gottes und dem Universum. Dieß erfüllt ihre Seele mit Ehrerbietung vor ihrem erhabenen Beruf, mit Hochachtung vor den Beherrschten — diesen Bürgern einer höhern, sich ewig fortentwickelnden Welt! Die Beherrschten hingegen erkennen durch den Vernunftglauben die Unentbehrlichkeit des Staats für eine höhere Ordnung der Dinge ***) — für die unsichtbare Welt. Der

---

*) Die §. 37—38 vorgetragenen Ideen sind die Basis von dem Abschnitt des vierten Theils über die Kirchen-Gesetzgebung.

**) Religion haben auch bisweilen Bösewichter, aber nicht Religiosität.

***) Wer etwa wähnen sollte, durch die Betrachtung der Religion als einer Stütze der Rechtssicherheit werde die erstere zu dem Rang eines

Staat wird in ihren Augen zu einer heiligen unverletzlichen Anstalt, die Herrscher sind ihnen, wenn sie gerecht regieren, Abgesandte Gottes. — Wechselseitige Achtung der Herrscher und Beherrschten und Verehrung der Staatsanstalt als eines erhabenen Gegenstandes — mithin die festesten Verbindungsmittel der Staaten, sind demnach Folgen der religiösen Denkart.

b) Aechte Religiosität bewacht am zuverläßigsten das Innere der Gemüther, führt ein immer wachsames strenges Richteramt selbst über die geheimsten Gedanken, hemmt und zerstört also die Verbrechen und Rechtsverletzungen in ihrer Entstehung und Wurzel. — Sie ist demnach ein ohne alle Vergleichung besserer Rechtsgarant, als der bloß die äußere That zurückschreckende Strafcoder und als die allseitigste polizeiliche Wachsamkeit. — Das religiöse Gemüth meidet das Unrecht, selbst wenn es Niemand straft, oder Entdeckung unmöglich ist. Die, dem Staat in so vielen Rechtsverhältnissen und Fällen unentbehrliche, Enthüllung des ihm unzugangbaren Innern der Gemüther macht Religiosität durch den Eid, diesen unsichtbaren Bewacher der wichtigsten Rechtsverbindlichkeiten, allein möglich. Aus einem Staate, dessen Mitglieder nur in wahrhaft religiösen Gemüthern beständen, müßte das Verbrechen auf immer verbannt seyn, in ihm die vollständigste Rechtssicherheit wohnen!

Aechte Religiosität weckt

c) stete Erweiterung und Vervollkommnung aller Geister (und ihres äußern Wirkens, mithin zugleich der Gesammtthätigkeit der Völker und sonach des Menschengeschlechts) ins Unermeßliche, lockt aus allen Gemüthern jede schlummernde Anlage zum Vortrefflichen hervor, bildet und steigert sie, ohne je den alle Vervollkommnung hindernden Dünkel zu begünstigen. Sie vereinigt in allen Seelen wahre unbewußte Vortrefflichkeit (Classicität) mit Demuth. Ein Gemüth, dessen

---

bloßen Mittels für irdische Zwecke erniedrigt, wird hier seines Irrthums inne werden. Die Religion ist auch in des Verf. Darstellung das Höchste. Aber weil sie durch den Zwang des Rechts zerstört werden würde, wenn man sie als Endzweck, und den Staat als Mittel zu ihr betrachtete, (§. 10.) so läßt sie (oder die Gewissensfreiheit) sich nur dadurch retten, daß man die Sache umkehrt, sie als Mittel, als Stütze für die Rechtssicherheit, betrachtet. Weit entfernt also, daß diese Ansicht die Religion herabzöge und erniedrigte, rettet sie vielmehr die Möglichkeit ächter Religiosität auf Erden, ist also die erhabenste Ansicht von der Religion. Eben dieß gilt in Betreff der Wissenschaften und Künste, sofern sie der Verf. ebenfalls für Stützen und Mittel der Rechtssicherheit erklärt. Diese scheinbare Herabwürdigung ist die ächte Hinaufstellung und größte Hochachtung.

sie sich wahrhaft bemächtigt hat, kann nie im Guten still stehen! Aber nicht Faullenzer, ideenarme und ideallose Maschinenmenschen, dünkelvolle Thoren (die bei den ersten Anfangsgründen im Wissen und Thun sich schon für vollkommen halten), nicht eingebildete Vielwisser, unbeständige Allesunternehmer u. s. w. sind dem Staat für seinen erhabenen Zweck, die ewige Rechtsgarantie, brauchbar, sondern er bedarf, um gehörig verwaltet zu werden, unermüdet thätiger, stets durch ihr Inneres (von innen heraus!) zum immer Bessern angeregter und getriebener, ideenreicher, auf einen Hauptgegenstand ihre beharrliche Thätigkeit richtender, vortrefflicher Menschen und Künstler aller Art.

Aechte Religiosität erregt

d) Selbstständigkeit und Muth, dem Despotismus kräftig entgegen zu wirken, wenn er Unsittlichkeit und Widerrechtliches verlangt oder unternimmt — befestigt mithin die Sicherheit der Obergewalt durch die gehörige Furcht vor gerechtem Widerstand gegen ihren Mißbrauch eben sowohl, als die Sicherheit der Beherrschten. Nero wäre gewiß nicht das Ungeheuer geworden, wäre das Volk nicht so entartet, der Senat nicht so niederträchtig gewesen.

Aechte Religiosität erfüllt

e) alle Bürger, die Mitglieder aller Stände, mit Zufriedenheit, und durch diese mit dauernder Anhänglichkeit an den Staat. Jeder sieht seinen Wirkungskreis überglänzt von einem Strahl des ewigen, das ganze Weltall erhellenden Lichtes; jeder sieht den Zusammenhang seines Thuns mit dem allgemeinen Leben des Staates, ja der Welt, und faßt daher Achtung vor seinem Beruf und Stand, woraus das Streben, in diesem Stand und Beruf würdig zu wirken, so wie der Abscheu gegen die Anfeindung anderer, vermeintlich beglückterer und einflußreicherer Stände und Lagen, und der Widerwille gegen das dem Staat höchst schädliche, nur Pfuscher in allen Fächern hervorbringende Wechseln mit dem äußern Beruf und gewähltem Gewerbe entspringt. Keiner beneidet den Andern — denn Staatsmänner und Könige sind in der unsichtbaren Kirche nicht werthvoller und besser als — arme Taglöhner.

Aechte Religiosität weckt endlich

f) die größte Geselligkeit, Mittheilsamkeit und Wechselwirkung der Staatsmitglieder unter einander, so wie mit allen Menschen und Völkern. Denn da der Vernunftglaube alle Menschen als ein Ganzes — als ein Reich sittlicher Wesen darstellt, (§. 30.) so verwirft er die Gleichgültigkeit gegen den Cultur-

zustand der Mitmenschen und das Isoliren (das Einsiedlerwesen der Individuen sowohl als Völker), und fordert jeden Verständigen auf, seine Kenntnisse Andern mitzutheilen, Andere, so weit seine Kräfte reichen, und dieß ohne Gewaltstreiche geschehen kann, zu veredeln.

Es ließen sich wohl noch eine Menge anderer Beziehungen der Religiosität zur Erhöhung der Kräftigkeit des Rechtsschutzes erwähnen und aus den bisherigen Betrachtungen (§. 30.) entwickeln, wenn dieß nicht zu weit führte. Allein sie alle sind doch in den angeführten wie im Keim enthalten. Ein Staat, dessen Mitglieder, herrschende sowohl als beherrschte, sich wechselsweise als Wesen einer höhern Welt, zu welcher Unverletztheit der Rechte führt und unentbehrlich ist, achten, die daher nicht nur alle äußern Verletzungen des Rechts aus Liebe zu Gott und zu den Menschen, nicht wegen der zu fürchtenden Strafen meiden, sondern selbst jeden bösen Gedanken, jede unedle Gesinnung, und mit ihnen alle Keime und Knospen der Verbrechen, mit nie ermüdendem Eifer aus ihrem Innern verbannen, — die in allem ihrem Wirken stets nach Idealen streben, sich aber dabei, selbst wenn ihr Thun (scheinbar) noch so gut ist, nie Genüge leisten, sondern das Beste selbst noch nicht gut genug finden, — die unaufhörlich bemüht sind, nicht bloß sich selbst zu veredeln, sondern auch Wahrheit, Tugend und Schönheitssinn bei Andern zu verbreiten, ohne gleichwohl der Selbstständigkeit derselben zu nahe zu treten, — wenn es der Vertheidigung des Vaterlandes gegen die Gewaltthätigkeiten anderer Staaten gilt, den vertheidigenden Krieg, den die Regierung führt, als einen heiligen für die Behauptung der moralischen Selbstständigkeit (für das Reich Gottes) selbst geführten *) Krieg betrachten, — ein Volk solcher Individuen (wäre es anders auf dieser Erde möglich!) müßte nothwendig den Zweck der vollständigen und ewigen Rechtsgarantie erreichen! Wie unendlich viel muß also schon die Vermittlung der entferntesten Annäherung eines Volkes an dieses „gottbegeisterte Normalvolk" für die Sicherheit des Rechts wirken!

*§. 39. Wie entgegengesetzt ist das Verhältniß einer Nation von gottentseelten Menschen! Weder Herrscher noch Beherrschte achten sich im mindesten; sie stehen einander wie zwei feindliche Heere in ewiger Schlachtordnung gegenüber. Jeder Unterthan

*) Diese Ansicht vom Krieg (oder der Vertheidigung des Rechts), als einer heiligen Unternehmung, wurde im Jahr 1813 (im deutschen Befreiungskrieg) Volksglaube — Volksidee. Gleichwohl ist sie nur das Resultat der §§. 20—31 von der objectiven Gültigkeit des Rechtsbegriffs aufgestellten Deduction! Denn nur wenn die Unverletzlichkeit der Rechte die Bedingung der sittlichen und religiösen Cultur ist, läßt sich der vertheidigende Krieg ein heiliger nennen. Abgesehen hiervon haben Bajonette und Kanonenkugeln nichts heiliges.

fürchtet nur die Strafe — meidet bloß ihretwegen die Verbrechen; kann er sie ungestraft verüben, so ist nichts gewisser, als daß er sie begeht, denn ungebändigt toben in seinem Innern alle Leidenschaften und stürzen wie wilde Thiere hervor, sobald sie die Fesseln des äußern Widerstandes zerreißen, die eisernen Käfiche des Despotismus durchbrechen können. Der Herrscher fürchtet nur Rebellion; so lange er dieser entgehen kann, mißhandelt er das Volk auf alle Art. In allem Thun der Staatsmitglieder herrscht fauler Stillstand — denn Keinen treibt der innere Geist, Keinen ein über den Erdentand (§. 30, n—s) erhöhtes Ideal. — Jeder lebt nur den augenblicklichen Genüssen und hascht daher mit allen Organen seines Wesens nach diesen. Jeder zittert vor jedem Andern, als seinem Feind, und mißhandelt ihn schonungslos, wenn er kann. — In der Staatsverwaltung ist nicht der mindeste Fortschritt bemerkbar. Denn in den Augen solcher Herrscher ist für das Gesindel — Menschen — das Schlechteste noch viel zu gut. Sind Kriege mit dem Ausland zu führen, so beseelt keine fromme Begeisterung das Heer — denn was beruht darauf, wer künftig der oberste Zuchtmeister im Staate wird, und ob es der bisherige bleibt. — Niemand macht sich das geringste Bedenken, den Despoten oder den sogenannten Staat an das Ausland zu verrathen u. s. w.

*§. 40. a) Schon aus den §. 38 aufgestellten Gründen ist es klar, daß der Staat die wahre Religiosität verbannen würde, wollte er zu ihrer (vermeintlichen) Hervorbringung auch nur den geringsten Zwang anwenden, daß er dann nur Heuchler (die er ja aber nach §. 38. eben nicht haben will) hervorbringen könnte. (§. 8.) Aber es ist auch klar, (§. 31, a) daß er die Rechte, welche er schützen soll, selbst unterdrücken müßte, wollte er in das Gebiet bloßer Gedanken, und innerer Seelenzustände gewaltsam einwirken. Seine einzige Verfahrungsart kann daher nur in freier Anregung der Anlagen seiner Bürger zur Religiosität bestehen.

b) Aber selbst bei dieser Anregung muß er die ewige Religion im Auge haben. Denn die Staatswissenschaft muß sich bei der Betrachtung und Würdigung aller für den Staat wichtigen Gegenstände in die Höhe des Wesentlichen und Unvergänglichen erheben. Wenn sie demnach das Verhältniß der Religion und des Cultus zum Staat erwägt, darf sie in keinem der Systeme religiöser Meinungen, welche im Laufe der Jahrhunderte bei den Völkern der Erde geherrscht haben, oder noch herrschen, partheiisch befangen seyn, sondern muß dem Prinzip „unter der Hülle aller Religionen liegt die wahre Religion verborgen" beipflichtend, jenen hohen

und festen Standpunkt erstreben, von welchem herab alle Religionen, die je waren und noch sind, als höhere und tiefere Stufen zum Tempel der ewigen Religion erblickt werden, d. i. den Standpunkt der unvergänglichen Vernunft und ihrer Offenbarungen. (§§. 19 — 31.) Diese müssen ja wohl, wenn alle Meinungen vergangener Zeit gleich Kinderträumen verschmäht sind, von der fernsten Zukunft und von allen künftigen Geschlechtern geachtet und anerkannt werden. *) Nach ihnen muß daher die Staatswissenschaft jede Religion prüfen, nach der größern oder geringern Aehnlichkeit einer jeden mit ihnen muß sie die Frage entscheiden, „wie sich der Staat gegen jede zu verhalten, ob er die eine bloß zu dulden, ob er für eine andere sich lebhafter zu interessiren (sie als herrschende Kirche zu achten), ob er eine dritte, als dem Staate gefährlich, wo nicht ganz zu unterdrücken, doch zu bewachen, und auf alle Art unschädlich zu machen, ob er eine vierte von ihren dem Staatszweck nachtheiligen Irrthümern (es versteht sich ohne gewaltsame Mittel!) zu reinigen habe u. s. w."

c) Der wahrhaft weise Herrscher verachtet weder die roheste Religion, noch überschätzt er die (relativ) vollkommenste. Auch die erstere kann verwilderten Menschen, ja Thieren in Menschengestalt, die entfernte Veranlassung zur freiwilligen Zähmung ihrer Begierden, zur Richtung des Seelenblicks auf etwas über bloßen Sinnengenuß Erhabenes, zur dunkeln Ahnung des Unsichtbaren und Ewigen werden, und sie auf die erste Stufe eines unendlichen Fortschreitens zur Selbstveredlung erheben.

d) Auch die letztere kann, wenn keine Kritik von dem höhern, unveränderlichen Standpunkt der Vernunft herab über sie wacht, bei ihrem Durchgang durch so viele selbstsüchtige, verderbte, abergläubische, schwärmerische Geister getrübt und verunstaltet werden, und endlich zu Lehrsätzen und Maximen herabsinken, welche Sittlichkeit und Recht untergraben, und statt den Seelen innern Frieden, dauernde Achtung der Rechte aller Menschen und klare Ansichten der irdischen Dinge mitzutheilen, die Staaten durch Religionshaß, Verfolgungswuth und Aberglauben zerrütten!

---

*) Diese, von §. 37 an vorgetragenen Ideen liegen auch dem ächten Protestantismus zu Grunde. Man vergleiche: Röhr, Grund- und Glaubenssätze der evangelisch-protestantischen Kirche. Zweite Ausgabe. Neustadt an der Orla 1834.

Aber abgesehen von alle dem, muß

e) der Geist des Herrschers schon um deswillen gleichsam über allen Religionen in der Höhe völliger Unpartheilichkeit schweben, damit es ihm nicht etwa wie z. B. einem Justinian *) und so vielen Tyrannen, welche diesem hierin glichen, je in den Sinn komme, Streitigkeiten subtiler und herrschsüchtiger Theologen als die wichtigsten Staatssachen zu behandeln und Abweichungen der Meinungen von üblichen Lehrsätzen wie Verbrechen und Schandthaten, ja grausamer noch, als diese, zu bestrafen!

X.

Einfluß der schönen Künste auf die Garantie der Rechte und Verhalten des Staats in Bezug auf sie. **)

*§. 41. Wenn, wie §. 30 und §. 38 dargethan worden, ohne ächte Religiosität keine vollendete Begründung der Objectivität des Rechtsbegriffs, keine dauernde Rechtsachtung, keine gleichförmige und standhafte Enthaltsamkeit vom Unrecht und seinen zahllosen Gestaltungen möglich ist, wenn in einem gottentseelten, oder die Religion zum Werkzeug der Gewaltthätigkeit mißbrauchenden Staat nothwendig alle Verbrechen wohnen müssen, (§. 39, §. 10.) wenn mithin die Unentbehrlichkeit ächter Religiosität (so wie die Gefährlichkeit der Afterreligion und des Priester-Despotismus) für den Staat, als Rechtsgarant betrachtet, vollständig erwiesen ist, so würde zugleich (ohne eine weitläuftige Theorie der Aesthetik, auf welche man sich hier nicht einlassen kann,) dieselbe Unentbehrlichkeit in Hinsicht der Kunst dargethan seyn, sobald nur die Aehnlichkeit und der nothwendige Zusammenhang ächter Kunst mit der Religion erweislich gemacht werden könnte.

a. Ueber das wahre Wesen der schönen Kunst.

*§. 42. So wie die Sinnenwelt da ist, um Geister zu erziehen, sie auf unendlich verschiedenen Wegen durch stete auf

---

*) Wie schauderhaft sind die Regierungsmaximen, welche dieser Tyrann in Betreff heterodoxer Religionsmeinungen im ersten und fünften Titel des ersten Buchs des Codex (de summa trinitate und de haereticis) so ganz unverholen als die seinigen äußert, oder die er doch, wie die Maximen eines Constantin, Gratian, Theodosius, Valentinian, Marcian u. s. w. genehmigt und autorisirt!

**) Die §§. 41 — 45 über die Kunst mitgetheilten Ideen sind die Grundlage sehr vieler von den im ersten und dritten Abschnitt des zweiten Theils aufgestellten allgemeinen Staatsverwaltungs- und Gesetzgebungs-Principien, so wie von mehreren Behauptungen im

die allmählige Entfaltung aller ihrer Anlagen weise berechnete Abwechselungen von Glück und Elend, Freude und Schmerz, zum Göttlichen zu erheben (§. 30, o.), so soll ächte Kunst eine gleiche Tendenz haben. Sie ist die durch menschliche Thätigkeit geschaffene (theilweise) Verkörperung der Vernunft, oder die lebendige — (d. i. durch wahre Vergeistigung und Beseelung des Sinnlichen, durch wahre Verkörperung des Geistigen, oder vielmehr durch allseitige Durchdringung und vollendete Einigung des Sinnlichen und Geistigen bewirkte,) von jedem Streben nach Befriedigung irdischer Bedürfnisse unabhängige, (wenigstens darauf nicht berechnete) Darstellung des Ideals der Menschheit nach allen seinen, in jedem Verhältniß (in der Totalität) des Erdenlebens sowohl als des Daseyns überhaupt sich entfaltenden oder doch möglichen klassischen Seiten: — sie ist objective und doch zugleich ideale Veranschaulichung (Objectivirung) des Verhältnisses der vollendeten Menschenseele zur Begierdenwelt und niedern Schöpfung sowohl, als zu Gott und dem Universum. Ja noch mehr! In ihren erhebenden Schöpfungen ist sie der Versuch einer lebendigen Darstellung der großen, ewigen Reise der Gesammtheit der Wesen und des Universums zu seinem göttlichen Urbild (§. 30, q, r, s.). Daher öffnen ächte Kunstwerke bei ihrem Beschauen jederzeit Aussichten ins Weltall — ins Unermeßliche, ins Ewige, in die Geisterwelt, und erregen eine, der Andacht und religiösen Begeisterung ähnliche Rührung.

*§. 43. Zwar muß sich ächte Kunst, weil sie ihren unermeßlichen und unerschöpflichen Gegenstand, gleich der Natur, lebendig darstellen (nicht wie die Wissenschaft, ja die Religion und der Vernunftglaube selbst, bloß durch Gründe und allgemeine, also todte Begriffe, bezeichnen und verständlich machen) soll, auf das Individuelle und auf Compositionen von Individuen beschränken; — allein sie schildert das Individuelle jederzeit nur nach seinen universellen Seiten, läßt durch die Hülle des Einzelnen jederzeit das Allgemeine und Ewige durchglänzen. Die Kunst muß in jedem ihrer Produkte nothwendig einseitig (partiell) bleiben, weil sie das Ganze ihres Gegenstandes in keinem einzelnen Werke, durch keine ihrer einzelnen Darstellungsweisen (die plastische und romantische), so wie durch keines ihrer Darstellungsmittel (die sogenannten einzelnen Künste, Poesie, Malerei, Bildhauerkunst, Musik), ja nicht

---

Abschnitt „von der Polizeigesetzgebung" im dritten Theil. Uebrigens bedarf es wohl kaum der Erinnerung, daß hier keine vollständige Theorie der Kunst habe aufgestellt werden sollen oder — können.

einmal durch deren harmonische Zusammenwirkung je zu erschöpfen fähig ist — nemlich Psyche's Vollendung nach allen gedenkbaren Seiten ihres Wesens, ihren Aufschwung vom Thier und vom Sinnentaumel ins Reich Gottes, und die Miterhebung der niedern Wesen in die Höhe des Ewigen und Unwandelbaren. Selbst alle wahre Kunstwerke der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, alle meisterhafte Produkte der einzelnen schönen Künste zusammen genommen, vermöchten es nicht, jenen unermeßlichen (mit dem Universum ewig wachsenden §. 30, 5.) Gegenstand vollständig darzustellen! *)

*§. 44. Die Kunst soll also

a) das Ideal der Menschheit darstellen (§. 42). Es fragt sich vor allen Dingen, wie dieses gedacht werden müsse? Es ist dargethan worden, daß alles menschliche Seyn ein fortschreitendes Wirken und Handeln ist, daß alles menschliche Handeln nur auf eines der zwei ewig unvereinbaren Entgegengesetzten — Sinnensclaverei, oder Herrschaft über die Sinnlichkeit — gerichtet seyn könne, daß nur in der letztern die Bestimmung des Menschen bestehe (§. 29[1]. §. 29[2]), daß die Festhaltung dieser Idee nothwendig auf den Glauben an innere Freiheit, an Gott, Unsterblichkeit und an die unsichtbare Kirche leite, (§. 30, f—p.) daß aber dieser Glaube die Menschenseele in jeder Hinsicht zu der von der Vernunft erstrebten Totalität und Vollendung führe (§. 30, q.). Das Ideal der Menschheit kann demnach nur ein in allen Verhältnissen des Erdenlebens (und des Daseyns überhaupt) bei allen Abwechselungen des Glücks, ja selbst im tiefsten Elend sich unwandelbar gleichbleibender, über alle Leidenschaften nach langen gewaltigen Kämpfen endlich siegender, durch vollendetes Wissen, so wie durch vollständige Beherrschung der Außenwelt in seinem Wirken unterstützter, durch die höchste Reinheit der Empfindungen belebter, in einem von allen irdischen Gebrechen und Unvollkommenheiten freien Körper wirkender, heiliger Wille (§. 25, 1) seyn. Strebt die Kunst, dieses Ideal darzustellen, so kann sie es unmöglich vom Universum gewaltsam trennen, — es nicht isoliren (§. 30). Wenn sich die Seele des Menschen von der Sonne der Geisterwelt, von dem Muster aller Muster abwendet, verliert sie alles Licht, alle Lebens-

*) Die im 42sten — 43sten §. aufgestellte, dem ersten Anblick nach dunkle Kunsttheorie wird gewiß jedem Leser, welcher den 44sten und 45sten §. seiner Aufmerksamkeit würdigt, klar und deutlich erscheinen. Weitläuftiger hat der Verfasser diesen Gegenstand in seinem System der Gesetzpolitik Th. 2. S. 183 — S. 208. abgehandelt, worauf er sich hier der Kürze wegen bezieht.

wärme, alles Streben nach dem Bessern (§. 38); wenn man von ihr die Welt der sinnlichen Begierden, die ganze niedere Schöpfung und die Thierwelt im Gedanken trennt, erscheint ihre Vollkommenheit theils als ganz unmöglich (§. 30, g.) theils (wenn sie möglich wäre) als völlig verdienstlos, — denn nur das Selbsterworbene, nur allmähliges Fortschreiten zum Bessern flößt Achtung und Theilnahme ein. *) Demnach ist die Kunst, wenn sie das Ideal der Menschheit darzustellen unternimmt, gezwungen, es theils aufsteigend vom Sinnlichen, ja Schlechten zum Bessern, Hohen und Vortrefflichen, theils ringend nach dem Höchsten — nach Gottähnlichkeit, darzustellen, mithin seinen Fortschritt von der niedrigsten Stufe zur höchsten, (gleichsam die ganze von Jakob im Traume gesehene Himmelsleiter) durch die unabsehbare Stufenfolge möglicher, näherer oder entfernterer Kontraste zu versichtbaren. Die beiden Endpunkte alles Sinkens und Fortschreitens, die tiefste Verworfenheit (teuflische Bosheit) auf der einen, und die göttliche Vollkommenheit auf der andern Seite sind daher gleichsam die (bloß zu ahnende, nie sinnlich anzuschauende) Rahmen aller ihrer Darstellungen. Denn keines von beiden kann für sich selbst Gegenstand dieser Darstellungen werden. Die tiefste Stufe der Bosheit und die höchste der Vollkommenheit würden beide als unwandelbar, mithin als keines Fortschrittes fähig, vorgestellt werden müssen; in der Seele ist aber Stillstand und wirkliche Erreichung des Absoluten nie denkbar (§. 25, 1). Wie könnten also menschliche Seelen an etwas Wohlgefallen finden, was, wenn es sogar durch die Werkzeuge und Mittel der Kunst darstellbar wäre, bei Menschen nie Theilnahme zu erregen vermöchte?

b) Das Ideal der Menschheit kann aber durch die Kunst nur einseitig dargestellt werden. Es hat damit beinahe dieselbe Bewandniß, wie mit den reinen geometrischen Figuren. Man glaubt z. B. bei dem Wort Dreieck allerdings etwas zu denken, ja vielleicht gar geistig anzuschauen, einen Raum nemlich, der durch drei Linien, welche drei Winkel bilden, umschlossen ist. Soll man aber dieses universelle Dreieck darstellen (construiren), so kann man nur entweder recht- spitz- stumpf-winklige, dreiseitige, gleichschenklige, oder ungleichschenklige

---

*) — — die Welt mit ihren Mängeln
ist besser, als ein Heer von willenlosen Engeln.
Haller.

Dreiecke hervorbringen, das **Dreieck im Allgemeinen aber verschwindet und ist undarstellbar.** Eben so das **allgemeine Ideal der Menschheit.** Es scheint z. B. in der Idee geschlechtlos, frei von den Stufen des Alters, von der Beschränktheit äußerer Beschäftigungen u. s. w. zu seyn. In der **Darstellung ist dieß ganz anders.** In ihr nimmt es nothwendig bestimmte, wesentlich verschiedene Gestalten an — es ist nemlich nur darstellbar entweder als vollkommener Mann (Jesus von Leonardo da Vinci im Abendmahl — Apollo Belvedere), oder als verklärtes Weib (als Raphael'sche Madonna, als Rousseau's über ihre Schwächen sich selbstständig erhebende und zum Engel verklärende Julie), als idealisirtes Kind, — Knabe oder Mädchen (Amor und Psyche), als zartes Mittelding zwischen Knaben und Jüngling (Ganymed), als Jüngling und Jungfrau (Antinous, Diana, die Grazien), als Greis und Matrone (Jupiter des Phidias, Isis). *) Die Unmöglichkeit, es in allen diesen Verschiedenheiten entweder auf einmal, oder, ohne sie, in einem **luftigen Nebelbild**, zu versichtbaren, leuchtet von selbst ein, und wird, was das letztere betrifft, noch mehr einleuchten, wenn wir das eigentliche Wesen der **Darstellung** erwogen haben. Aber nicht allein ohne Geschlecht und Alter, **sondern auch ohne die Versinnlichung seiner Theilnahme an der Weltthätigkeit und am Erdenleben ist das Ideal der Menschheit undarstellbar.** Das Ideal des Weibes kann z. B. nur als Mutter, Tochter, Schwester, als würdige, liebende Hausfrau, und im Verhältniß zu Gatten und Kindern, der vollendete Mann **nur nach einer einseitigen** (von der Gesammtheit menschlicher Thätigkeit gleichsam abgerissenen) **Beschäftigung**, z. B. als erhabener Lehrer des Menschengeschlechts, (Jesus Christus), als großer und doch dabei menschlicher Feldherr (Hector und Achilles im Homer, Bayard, der Ritter ohne Furcht und Tadel), als trefflicher Fürst und Staatsmann (Trajan bei Plinius), als friedlicher Schäfer (Geßners Daphnis, Berghems und Poussins Hirtenlandschaften, Beethovens sinfonia pastorale), als thätiger und glücklicher Landbewohner (in der Horazischen Epode: beatus ille, qui procul, in Vossens Louise, in den trefflichen Gemälden von Ostock, Wouwermann, Tenier u. s. w.) dargestellt werden.

Die christliche Religion hat zwar das Ideal der Menschheit nach seiner einflußreichsten Seite, nemlich als eine das

*) Winkelmann Geschichte der Kunst des Alterthums Th. 2. Ausgabe von 1764. Anmerk. 42 f.

ganze Menschengeschlecht mit reiner Liebe umfassende, es durch eine wahrhaft göttliche Lehre zum Himmel erhebende, ihm durch das reinste, tugendhafteste Leben als Muster vorleuchtende Seele geschildert! Allein unverzeihliche Einseitigkeit wäre es, wenn man glauben wollte, das Ideal der Menschheit könne nicht auch noch von andern, für die Welt eben so, oder doch auch interessanten Seiten dargestellt werden, z. B. als Vaterlandsbefreier (Herrmann, Wilhelm Tell), oder als weiser gottähnlicher Beherrscher eines Staats (Numa) u. s. w. Aber auch hier haben die Einseitigkeiten der Kunst noch kein Ende. Nicht einmal jene Bruchstücke des Menschheitsideals — Mann und Weib — Kind, Jüngling, Jungfrau, Greis, Matrone, — Lehrer der Menschheit, Feldherr, Staatenbeherrscher, Landmann, Hirte u. s. w. kann sie vollständig zur Anschauung bringen, sondern uns nur einzelne Blicke in das Innere dieser einseitigen Gestaltungen des Menschheitsideals eröffnen, nur einzelne Seiten und Zustände derselben darstellen.

Der Grund ist der, weil das Leben der Menschenseele keine auf einmal vorhandene Masse, sondern eine Aufeinanderfolge von Augenblicken (§. 27, c.), eine Reihe verschiedenartiger, oft entgegengesetzter Situationen ist, mithin das Uebergewicht des Geistigen und Göttlichen im Menschen (oder das Ideal der Menschheit) der Verschiedenheit der ihm entgegenwirkenden, von ihm zu besiegenden Kräfte entsprechend, folglich selbst verschieden dargestellt werden muß. Man möchte beinahe behaupten, es gebe eben so unendlich viele, wesentlich verschiedene Darstellungen der Kunst, als es zahllos verschiedene Feinde giebt, welche die Seele von ihrem ersten Erwachen aus dem Sinnenschlafe an, bis zu ihrer Vergöttlichung, in die Thierheit, in den Schlamm des Irdischen herabzuziehen streben, — so viele Schilderungen der Triumphe Psyche's, als Siege des geistigen Prinzips über das ungeistige im ganzen Daseyn einer unsterblichen, sich zu Gott aufschwingenden Seele, möglich sind, — so viele Verwandlungen in der Darstellung des Kunstideals, als interessante Zustände in der Aufeinanderfolge aller geistigen Metamorphosen der Seele bis zu ihrer Vollendung denkbar sind.

Die Kunst veranschaulicht aber das Ideal der Menschheit nicht von allen Seiten überhaupt, sondern

c) bloß von ihren classischen d. i. nach dem allseitigen Uebergewicht der Geistigkeit über jeden feindseligen Gegendruck der innern oder äußern Sinnen-

welt. Für die Seele ist ein dreifacher Sieg über die Sinnenwelt möglich, die physische Befreiung (wozu die wissenschaftliche gehört §. 26, b, d, e, f, g.), die rechtliche (§. 27, d.) und die moralische, von welcher die ästhetische ein Bestandtheil ist (§. 25, r. §. 41 §. 42). Jeden dieser drei Siege feiert die Kunst, ja sie strebt bisweilen darnach, sie alle in ihrem nothwendigen Zusammenhang darzustellen. Die Herrschaft des Menschen über die Natur durch Nachdenken, Wissenschaft, geübte Thatkraft, die Unabhängigkeit Einzelner oder ganzer Völker von Tyrannen, die Befreiung Einzelner oder die Entfesselung ganzer Nationen, das hohe Glück des Besitzes gerechter Gesetze und trefflicher Fürsten, die Erhebung der Willen über eigennützige Begierden und zur Thierheit niederziehende Leidenschaften, die Läuterung des Geschmacks von allen seinen irdischen Schlacken, die Schilderung wahrhaft menschlicher, veredelter, zur Möglichkeit der Tugend nothwendiger Freude und Glückseligkeit (§. 30, k).: — dieß sind die classischen Hauptseiten des Ideals der Menschheit, auf deren eine oder die andere (aber welch' eine unendliche Welt von Darstellungen macht nicht jede allein schon möglich!) sich alle Kunstwerke beziehen müssen. Die Kunst würde ihre ganze Hoheit, ja Göttlichkeit verleugnen, wenn sie, statt der menschlichen Herrschaft über die Außenwelt, bloß das Walten roher Naturkräfte, und die Oberherrschaft der Thierwelt, statt des endlichen Siegs der Gerechtigkeit, die ewige Dauer und den steten Triumph der Tyrannei, statt Psyche's Befreiung von allen Unvollkommenheiten, ihre immer tiefere Verstrickung in alle Laster, zum wahren und eigentlichen Gegenstand ihrer Darstellung machte. Zwar stellt sie dieß alles auch dar; allein immer nur als Abstufung, oder Gegensatz, um dadurch jene dreifache Freiheit des Menschen in helleres Licht zu setzen, immer nur in Beziehung auf sie, nie allein und unbedingt.

Ein glänzendes Beispiel ächt künstlerischer Darstellung der intellectuellen Befreiung der Seele ist das herrliche Raphaelische Gemälde „Pauluspredigt zu Corinth". Lebendiger kann die Stufenfolge der Befreiung aus dem Irrthum vom Zustand des ungläubigen Zweifelns bis zur begeistertsten Ueberzeugung nicht dargestellt werden, als es auf den beseelten Gesichtern der Zuhörer des Apostels geschieht. „Die Schule von Athen" in den Stanzen hat dieselbe Tendenz — die Schilderung des intellectuellen Uebergewichts der Geister über Irrthum und Vorurtheile, mithin Versichtbarung

der theoretischen Befreiung Psyche's. Rubens Löwenjagd, und die Heldenthaten des Hercules sind Beispiele künstlerischer Darstellungen der physischen, Homers Ilias und Odyssee, Klopstocks Bardiet Hermann, Schillers Wilhelm Tell, der rechtlichen, die ganze dramatische Literatur, die Gruppe des Laocoon (dieses über den größten Tyrannen der Seele, den Schmerz, siegenden geistigen Helden — *) der moralischen Befreiung der Seele.

Das Drama schildert als Lustspiel eine von dem Ideal der Menschheit abweichende, verschuldete, aber nicht in offenbare Laster ausartende und daher lächerliche Einseitigkeit und Beschränktheit, schildert die den Netzen des gewöhnlichen Lebens klug entgehende Schlauheit und das Unterliegen der Dummheit und Unvorsichtigkeit, mithin, weil ohne Klugheit kein wahrhaft sittliches Wirken in der Welt möglich ist, (§. 26, g.) die Vorschule der Tugend! Das Schauspiel stellt die Verhältnisse des ernstern Lebens, und das endliche Uebergewicht der Charactergüte oder Characterstärke in ihnen dar: das Trauerspiel endlich ist Veranschaulichung der höchsten Verklärung der Seele durch Standhaftigkeit im Leiden, triumphirender Vernichtung der Entwürfe des Lasters, und des in der Geschichte fast stets sich offenbarenden Weltgerichts. Es ist also klar, theils, daß die Kunst nur das Ideal der Menschheit darstellen, theils, daß sie es nur einseitig, nur in einer Anzahl einzelner Werke, nur von seinen classischen Seiten darstellen könne.

Die Kunst ist

d) lebendige Darstellung. Mit dem Allgemeinbegriff der Dinge ist ganz und gar nichts Wirkliches und Lebendiges dargestellt, sondern alles bloß flach und so, daß man sich und Andern dadurch nur verständlich wird, bezeichnet. Die Kunst verschmäht diesen armseligen Nothbehelf, weil sie (in der Gesammtheit ihrer Darstellungsweisen und Darstellungsmittel nemlich) die Fähigkeit besitzt, Welt und Menschheit lebendig zu schildern. Bedient sie sich dieser Fähigkeit nicht, beschreibt sie z. B. (nach Art des französischen Theaters) im Drama die Leidenschaften, anstatt sie durch Handlungen zu versichtbaren; muthet sie uns zu, statt eines Lehrgedichtes ein trocknes Lehrbuch der Moral, der Oeconomie, der Gartenkunst in Versen zu lesen; giebt sie uns, statt wirklicher Menschen, bloße Allgemeinbegriffe von Tugenden und Characteren u. s. w.;

---

*) Winkelmanns Geschichte der Kunst. Th. 1., S. 342.

so ist sie nicht Kunst, nicht lebendige Darstellung des Menschheitsideals, sondern eine Art von kunstscheinender Logik, eine Schöpfung todter Nebelgestalten. So wohl uns daher bei ächten Kunstwerken wird — ein Wohlbehagen, das dem gleicht, wenn wir uns in der freien Natur befinden und die Wunder der Schöpfung betrachten, — so bange wird uns bei solchen Mumien seynwollender Kunstwerke. Es ist, als kämen wir auf eine Anatomie, oder als läsen wir die Logik des Petrus Ramus! Der Geist ermattet, wie stets bei todten Allgemeinbegriffen. Lebendig darstellen, heißt demnach, das Geistige wahrhaft verkörpern, und das Körperliche wahrhaft beseelen, oder vielmehr beides so innig verschmelzen, daß es aus einem Guß hervorgegangen zu seyn scheint (§. 42.), durch diese Verschmelzung aber das Ideal der Menschheit von irgend einer classischen Seite anschaulich machen. So wie die Kunst ihren Gegenstand — das Ideal der Menschheit — nur einseitig darzustellen vermag, so sind auch die ihr zu Gebote stehenden Mittel der Darstellung einseitig. Sie hat deren nur zwei. Entweder sie bringt die classische Seite der vollendeten Menschenseele, welche sie schildern will, in den Gemüthern auf Augenblicke (und so lang, als sie wirkt,) selbst hervor (lyrische Kunst); oder sie versichtbart dieses Ideal vor den (geistigen oder körperlichen) Augen der Beschauer (darstellende Kunst). Jenes geschieht durch die lyrische Poesie und durch Musik, dieses durch die epische und dramatische Poesie, durch Malerei *) und Bildhauerkunst. Lyrische Poesie (das Lied, das Epigramm, die Satyre, das Lehrgedicht, die Epistel, die Elegie, die Ode) und Musik erschaffen in den Gemüthern des Lesers und Hörers durch Belebung und Beherrschung seiner Einbildungskraft, oder durch Weckung bestimmter Empfindungen den classischen Gemüthszustand, welchen der Künstler in der Gluth der Begeisterung in seinem Innern findet, und den er, als Darstellung einer Seite der vollendeten Menschenseele, veranschaulichen will; erheben den Leser und Hörer nicht nur auf Augenblicke zu diesem Ideal, sondern verwandeln ihn sogar in das-

*) Die schöne Gartenkunst ist nichts weiter, als Landschaftsmalerei in wirklichen Naturprodukten (plastische Landschaftsmalerei). Daß auch ihr Zweck, so wie der Zweck der Landschaftsmalerei nur der sey, das Ideal der menschlichen Natur, oder einzelne classische Seiten desselben an einer Aufeinanderfolge oder Zusammenstellung von Naturscenen zu versichtbaren, hat der Verf. in seinem System der Gesetzgebung Th. 2. S. 191 — 204. umständlich gezeigt. Zwölf Jahre später hat ein anderer Schriftsteller ähnliche Ideen mitgetheilt. Man sehe Carus Briefe über Landschaftsmalerei, Leipzig 1831.

selbe, oder vielmehr in die dargestellte Seite desselben. Eine wilde kriegerische Musik (man pflegte vom Marseiller Marsch zu sagen, sein Urheber habe damit 10,000 Mann ins Feld gestellt!) haucht z. B. selbst Muthlosen auf kurze Zeit Heldenmuth, eine frohe idyllische (wie z. B. Beethovens Sinfonia pastorale) selbst entarteten Weltmenschen Sehnsucht nach dem seligen Landleben ein, — Klopstocks Oden erfüllen selbst die Frivolität auf Augenblicke mit der Ahnung der Gegenwart Gottes! Die lyrische Poesie und die Musik erschaffen demnach das Ideal der Menschheit unmittelbar in dem Innern der Gemüther; mittelbar (durch veranlaßte Betrachtung ihrer äußerlich oder innerlich anschaubaren Werke) hingegen, die epische (Fabel, Erzählung, erzählende Idylle, Heldengedicht) und dramatische Poesie (Heroide, Kantate, Komödie, Schauspiel, Trauerspiel, Oper), so wie die Malerei und Bildhauerkunst. Freilich ist die Endabsicht der darstellenden Kunst immer ein gewisser idealischer Seelenzustand, der durch die Beschauung in den Gemüthern erzeugt werden soll. Aber dieser Zustand ist doch erst Folge der Beschauung des Dargestellten, nicht (wie bei der lyrischen Kunst) unmittelbare Darstellung im Innern der Leser und Beschauer selbst.

b) Ueber den Einfluß der Kunst auf den Staat, bloß als Rechtsgarant betrachtet.

*§. 45. Wenn, wie bisher dargethan worden, das wahre Wesen der Kunst in der lebendigen Darstellung des Ideals der Menschheit, seines Kampfes mit der Sinnenwelt und seines Sieges über sie, besteht, wenn sie uns in der Gesammtheit ihrer Werke, durch die Wirksamkeit aller einzelnen Künste oder durch deren Zusammenwirken, alle classischen Seiten dieses Ideals nacheinander, ja, wo möglich, zugleich das Emporsteigen der niedern Schöpfung zur Menschheit, und dieser zum Göttlichen zu schildern unternimmt, so muß ihr ein ähnlicher Einfluß auf den Staat, als Beschützer des Rechts, zugeschrieben werden, als der Religion selbst. Denn auch diese erhebt die Seele des Menschen durch das Ideal der Menschheit, als den Mittler, zu Gott und zur unsichtbaren Kirche. (§. 30, q. §. 25, 1.) Ja, es ließe sich noch fragen: ob der Einfluß der Kunst nicht sogar bisweilen größer werden könne, als der der Religion. Die Mittel, durch welche diese wirkt, sind Lehren, Gründe, Begriffe, kirchliche Gebräuche; die Mittel, durch welche die Kunst thätig ist, sind lebendige Darstellungen, entweder äußerer Gestalten, oder nothwendig entstehender innerer Bewegungen und Anstrengungen. Begriffe, abstracte Wahrheiten, Gründe wirken,

wie wir (§. 44, d.) sahen, bei weitem weniger auf die Menge, als Anschauungen und Beispiele. Die Kunst könnte demnach, sofern sie jemals bei uns, wie bei den Griechen, allgemein und öffentlich werden sollte, beinahe sicher darauf rechnen, daß sie, wenn die Religion den Cultus nicht etwa selbst zum Kunstwerk erhübe und künstlerisch ordnete, (welches allerdings bisweilen vornemlich beim catholischen Cultus der Fall ist), oder sich ihrer Hülfe sonst bediente, einen noch größern Einfluß auf die Bildung des Volks zur Rechtsachtung, zur Enthaltsamkeit von allem Unrecht und zum Patriotismus haben würde, als sogar die Religion; aber unwidersprechlich gewiß ist es aus dem bisher Gesagten, daß Kunst und Religion im schönen Verein Rohheit, Grausamkeit, Wildheit, Unmäßigkeit, Uebermuth im Glück, Verzagtheit im Unglück und alle übrige Feinde der Rechtssicherheit nothwendig immer mehr aus dem Staat verbannen müssen. Es würde zu weit führen, den besondern Einfluß jeder einzelnen schönen Kunst auf die Erziehung des Volks zur thätigen Rechtsachtung und zum politischen Gemeinsinn darzuthun *); es ist aber auch hier nicht nöthig. Ist der Einfluß der Kunst so groß, ja bisweilen sogar größer, als der der Religion, hat hiernächst die Kunst dieselbe Tendenz, als die Religion, so gilt alles das, was §§. 38, 39 u. 40. von der letztern gesagt wurde, auch von der erstern.

XI.

Ueber den nothwendigen Zusammenhang des wahren Nationalreichthums, der Totalität der Gewerbe, und ihrer Seele, des Handels, mit der vollständigen und dauernden Garantie der Rechte, so wie über die Freiheit aller Gewerbe, als die Bedingung dieses Zusammenhangs. **)

1) Begriff und Wesen des Nationalreichthums.

*§. 46. a) Würden aus den bürgerlichen Vereinen die Millionen von Mißbräuchen verbannt, welche beinahe alle Rechte der Einzelnen ganzer Stände oder des Staats selbst beschränken, ja vernichten, alle nach Außen oder Innen gerichtete Kräfte und nützliche Thätigkeiten hemmen, die äußere und innere

---

*) Von dem vielseitigen, wichtigen Einfluß der Schauspielkunst (als der einzigen außer der Musik jetzt wahrhaft populären Kunst) auf die Erhöhung der Rechtsachtung und Rechtssicherheit im Staat hat der Verf. im System der Gesetzpolitik Th. 2. S. 209—215. umständlich gehandelt und sich dadurch eine ähnliche Beweisführung in Betreff der übrigen schönen Künste zu ersparen gesucht.

**) Der größte Theil der in den Abschnitten von der Civil- und Finanzgesetzgebung (im dritten und vierten Theile) aufgestellten Prinzipien ist aus §§. 46—106. abgeleitet. Wolle man also ja nicht etwa diese Erörterungen für ein hors d'œuvre halten! —

Communication bei jedem Schritt aufhalten, kurz das, ohne sie von selbst sich erschaffende allgemeine Leben und Weben Aller in Allen zerstören; — bald würde sich hoher Wohlstand über Alle verbreiten, bald die Klage über Nahrungslosigkeit und Elend verstummen, bald die Fähigkeit jedes Staats, alle seine Bürger, ja die größte gedenkbare Bevölkerung nähren zu können, sonnenklar einleuchten. Dann würde das in der That entstehen, was man nur zu oft mit Unrecht so genannt hat, — Nationalreichthum. Denn dieser ist aus zwei untrennbaren Bestandtheilen, aus allgemeiner relativen Armuth und aus allgemeinem relativen Reichthum zusammengesetzt. In einem Lande, wo Alle reich wären, würden Alle — arm seyn, denn Keiner würde dem Andern die nöthigen Dienste leisten, von ihm abhängen, für ihn arbeiten wollen. Nur wo Jeder in gewisser Hinsicht arm, in anderer reich, mithin reich und arm zugleich ist; nur wo Jeder in einigen Stücken aller Andern bedarf, in andern aber ihnen unentbehrlich ist; nur wo sich diese wechselseitige Abhängigkeit Aller von Allen, der Mächtigsten und Reichsten von den Geringsten und Aermsten und umgekehrt, so gleichsam ausgeglichen und befestigt hat, daß Alle durch ihre Arbeit leben und wohlleben können; nur da herrscht wahrer Nationalreichthum.

b) Aber nur wo dieser herrscht, ist innere, dauernde (ewige) Sicherheit der Rechte kein leerer Traum! Denn nur der wahre, d. i. allgemeine und um deßwillen den Beinamen des „nationalen" allein verdienende, Reichthum vermag es, den ewigen Krieg auf Tod und Leben, den die Nichteigenthümer und Armen mit den Eigenthümern und Reichen führen, und dessen schreckliche Erzeugnisse Heere von Verbrechen und Rechtsverletzungen aller Art sind, zu beendigen, und in ewigen innern Frieden zu verwandeln.

c) Die Schöpfung allseitiger Abhängigkeit Aller von Allen durch nützliche (d. i. alle Individuen, wenn auch nicht in großen Wohlstand versetzende, doch wenigstens nährende) Wechselthätigkeit ist also unentbehrlich. Wo diese mangelt, ist aller Reichthum eines Staats bloßer Schein, nicht wahrer Nationalreichthum, nemlich nur „der, willkührlich in einen Col„lectivbegriff verbundene, vielen reichen Individuen über „die, eben so willkührlich als ein Ganzes gedachte Summe „ihrer angelegten Capitale, bleibende Ueberschuß, und „die, aus der steten Wiederanlegung dieses Ueberschusses zu

„Capitalen hervorgehende, **Vergrößerung der Production**", kann also sehr füglich mit der drückendsten Armuth und grenzenlosem Elend der größern Volksmenge bestehen. *)

d) Wo ist aber in einem solchen Staat Ruhe des Innern und allgemeine muthige Vertheidigung nach Außen denkbar? Die Mehrzahl der Armen und Bettler wird die Minorität der Reichen und Wohlhabenden durch Verbrechen aller Art unaufhörlich anfeinden, wird den Staat gegen äußere Feinde nicht oder nur so lau vertheidigen, wie ohngefähr Sclaven ihre Tyrannen, d. i. ihn bei der ersten sichern Gelegenheit verrathen. **Nur wo Jeder ein Lebensglück zu verlieren hat, sind Alle tapfer und mit Vaterlandsliebe beseelt: nur wo es Jedem möglich ist, sich und die Seinigen durch Arbeit und Betriebsamkeit zu erhalten, ja in Wohlstand zu versetzen, verliert sich nach und nach die leicht erklärliche Neigung der Aermern zu Tumulten, Factionen und steten Anfeindungen der beneideten Reichen, und des Staats überhaupt.**

§. 47. a) Wie ist es nun aber möglich, Nationalreichthum in der (§. 46, a, c.) angegebenen richtigen Bedeutung hervorzubringen, d. i. das stete Uebergewicht der reinen Einnahme über die Consumtion und die immerwährende Vermehrung der Production und der in sie anzulegenden Capitale mit dem Leben und Weben Aller in Allen zu **verbinden**?

b) Die für die Lösung dieses Problems tauglichen Grundsätze können nicht eher eingesehen werden, bis es die **Naturgesetze** sind, nach welchen sich die Erzeugung, Vermehrung und Vertheilung aller in den Verkehr kommenden Güter richtet. Denn nur nach den für die wahre Wechselwirkung der Urproduction, des Gewerbfleißes, des Handelns, des Credits, der Circulation des Geldes u. s. w., für das richtige Verhältniß des Ackerlandes zu Wiesen, Gärten und Weinbergen, der Städte zu den Dörfern, des ausländischen und Welthandels zum innern Handel u. s. w. gültigen Naturgesetzen sind die Prinzipien zu bestimmen, nach welchen eine weise Regierung verfahren muß; nur nach ihnen ist die Frage zu beantworten: „in welchem Zusammenhang alle diese Gegenstände mit der **Möglichkeit** des Staatszwecks stehen?"

---

*) In England herrscht nur im letztern, nicht im erstern Sinn — Nationalreichthum.

*§. 48. Wenn eine Nation von 30 Millionen Menschen in 29 Millionen Hungernder und in einer Million Begüterter oder Reicher bestände, so würde auch der Kurzsichtigste die Größe der Gefahr einsehen, in welcher die Sicherheit dieser einen Million und eines solchen Staats schwebte! Nur da das Verhältniß der Dürftigen und Hungernden zu den Begüterten in den meisten Staaten nicht so grell ist, *dünkt Vielen alle Gefahr der Eigenthümer verschwunden.* Allein sie ist, wie der Verf. anderswo überzeugend dargethan zu haben glaubt *), in allen denjenigen Staaten mehr oder weniger vorhanden, welche für die Erzeugung, Verbreitung und Erhöhung des Nationalreichthums *in der angegebenen wahren Bedeutung* mehr oder weniger unthätig sind, oder gar hemmend und niederdrückend wirken; sie greift wie ein fressender Schade immer mehr um sich, und zehrt die öffentliche Sicherheit und Rechtsintegrität endlich bis zur Schattengestalt ab. Aber dieß ist nicht einmal die einzige gefährliche Seite der *Nationalarmuth* und *Nationalbettelei.* (Denn statt vom *Nationalreichthum* so mancher Staaten große Dinge zu sprechen, sollte man, der Wahrheit gemäßer, nur von der *Nationalbettelei* in ihnen reden!) *Eine eben so furchtbare ist der Verlust zahlloser wirkender Kräfte,* welche durch Armuth, Elend und finstere Aussichten in die Zukunft entnervt und entmuthigt, zur Erhöhung der Macht, Weisheit, Vollkommenheit des Staats wenig oder nichts beitragen, da sie im Gegentheil, durch Wohlstand und frohe Aussichten in die Zukunft belebt, gestärkt und gleichsam verhundertfacht, zahllose Spannfedern geworden wären, die ihn auf immer höhere Stufen der Macht und Vollkommenheit erhoben hätten. Die offenbarste Gefahr der Untergrabung, ja gänzlicher Zerstörung aller innern Sicherheit auf der einen, und der Verlust der zahlreichsten und besten Kräfte, welche gehörig geweckt und gestärkt, unzähliges Großes und Vortreffliches gewirkt haben würden, auf der andern Seite, müssen jeden weisen Herrscher bestimmen, die Nationaldürftigkeit auf alle Art zu verbannen, den Nationalreichthum auf alle Art zu erschaffen und zu erhöhen.

*§. 49. Nur wenn Alle im Volk *verhältnißmäßig* reich sind, ist die *Nation* als Nation reich zu nennen (§. 46, a, c). Außerdem darf man nur vom Reichthum einiger, vielleicht sogar vieler *Individuen,* *nicht* von *Nationalreichthum* sprechen. Es gehört demnach zum Nationalreichthum (als der sichersten Stütze der Rechtssicherheit) nothwendig a) Reichthum *aller* Ein-

---

*) In seiner Schrift über die Unentbehrlichkeit einer zweckmäßig organisirten allgemeinen Armenanstalt für jeden Staat, zweite Ausg. Leipzig bei Andrä 1833. (erste Ausg. 1805.) im zweiten Abschnitt.

zelnen von irgend einer Seite. (Jeder im Volk muß etwas Ueberflüssiges besitzen und gegen den Ueberfluß Anderer umzutauschen fähig und bereit seyn, was Andere wünschen und erstreben, es sey nun Arbeit oder irgend ein durch die Natur oder Kunst hervorgebrachtes Gut.) Es gehört aber zu ihm eben so wesentlich und nothwendig b) Armuth und Bedürftigkeit jedes Einzelnen, der in anderer Hinsicht begütert ist, von irgend einer Seite, auf welcher er durch diejenigen seiner Mitbürger, welchen sein Reichthum mangelt, unterstützt werden kann. c) Der eigene Vortheil und das Streben nach ihm, mithin der sicherste und zuverlässigste Bestimmungsgrund menschlicher Handlungen, (nicht etwa Zwang der Staatsgewalt) muß die einseitige Armuth und den einseitigen Reichthum Aller stets in solche lebendige (nicht etwa bloß in der Theorie und in den Systemen vorhandene, in der wirklichen Welt aber vermißte!) Wechselwirkung setzen, daß jeder Einzelne gebend und nehmend, (an alle Andere vertauschend und von allen Uebrigen eintauschend) so viel von sinnlichen Gütern erwerbe, daß er nebst den Seinigen jederzeit bequem leben könne. d) Das Verhältniß muß dauernd, ja ewig seyn, und daher e) eine solche Beschaffenheit haben, daß nicht etwa bloß ein reiner Ueberschuß der Production über die Consumtion überhaupt bleibe, (dieß ist auch möglich, wenn die Hälfte des Volks in Elend schmachtet! §. 46, c.) sondern vielmehr, daß die Möglichkeit, Alle durch Alle zu ernähren und wohlhabend zu machen, stets wachse, sich vermehre und befestige (zur Nothwendigkeit und festen Regel werde).

*§. 50. Reich ist der Einzelne, wenn er so viele sinnliche Güter besitzt, daß er und die Seinigen auf lange Zeit hinaus gegen die Gefahr, das, was sein Stand fordert, entbehren zu müssen, geschützt erscheinen; reich also ein Volk, wenn sich alle Mitglieder des Volks nach Verhältniß und Verschiedenheit ihres Standes in dieser Lage befinden. Sinnliche Güter, als Gegensatz der geistigen und übersinnlichen (von denen wir bisher §. 19—45. gesprochen haben), sind die Befriedigungsmittel aller auf das körperliche Daseyn und Wohlbefinden — auf Selbsterhaltung und Vergnügen sich beziehenden Triebe und Neigungen (§. 26, i). Nationalreichthum kann also nur in sinnlichen Gütern bestehen, die wenigstens der Möglichkeit nach verkäuflich und auf Andere übertragbar sind. Ob diese Güter überhaupt, oder ob ihre Mehrzahl ohne die geistigen Güter möglich seyn würde, ist eine andere Frage. Hier wollen wir weiter nichts wissen, als: „wie und durch wen entstehen „diejenigen Dinge, welche ein ganzes Volk zu den Nothwendigkeiten „oder Bequemlichkeiten des Lebens braucht? was ist zu ihrer Er-

„zeugung, Vertheilung und Vermehrung wesentlich nöthig? wodurch „wird ihre Erzeugung, Vertheilung und Vermehrung gehindert?" Wenn ein Herrscher diese Fragen durch die That, d. i. durch vortreffliche, den Nationalreichthum wahrhaft vermehrende Einrichtungen beantwortet, so ist um deßwillen sein Volk allerdings noch nicht aufgeklärt, talentvoll, gesittet, moralisch gut, kurz geistigreich (an geistigen Gütern reich); allein es schwebt doch wenigstens nicht in Gefahr, wie einige geistreiche Staaten der allerneuesten Zeit, bei mißrathenen Erndten einiger Jahre zu — verhungern. Auch wird sich bei ihnen, wenn nur erst die dringenden körperlichen Bedürfnisse gestillt sind, und Wohlstand das Elend verdrängt hat, zumal bei weisen Staatsanstalten, die geistige Vervollkommnung nach und nach von selbst einfinden. Diese geistige Vervollkommnung ist, wie sich bald zeigen wird, und Adam Smith trefflich dargethan hat, zum Theil die nothwendige Folge von der größtmöglichen Theilung der zu Hervorbringung der sinnlichen Güter (des Nationalreichthums) erforderlichen Arbeiten.

*§. 51. Will der Mensch seine Existenz gegen die ihn von allen Seiten anfeindenden rohen Naturkräfte behaupten, will er sie gar von seinem Belieben abhängig machen, — sich physische Freiheit erwerben, (§. 26, b, d, e, f.) so muß er in der Außenwelt so wirken, daß durch seine That der gewünschte und beabsichtigte Erfolg, die Herrschaft über irgend einen Bezirk der Außenwelt und der Naturkräfte — wirklich entstehe. Diese auf Unterwerfung der Außenwelt gerichtete zweckmäßige menschliche Wirksamkeit kann Arbeit im weitesten Sinn genannt werden. Nicht alle äußere Dinge können Gegenstand menschlicher Herrschaft werden, nicht alle will der Mensch dazu machen, nicht alle sind wenigstens noch dazu benutzt. Was er seiner physischen Herrschaft, seinen Absichten und Zwecken unterwerfen kann und will, heißt ein Gut. Mit Recht werden daher Güter von den Dingen überhaupt gesondert *): denn sehr viele Dinge der Natur (z. B. die Sterne) sind keine Güter.

*§. 52. Auch der uncultivirteste Mensch hat einen so großen Hang zur unmittelbaren oder mittelbaren (durch Hülfe seiner Mitmenschen bewirkten) Unterjochung der Außenwelt unter seinen Willen, hat (mit andern Worten) so viele Bedürfnisse, Absichten und Wünsche, daß er sehr schnell die Unmöglichkeit einsieht, durch seine alleinige Wirksamkeit die Befriedigung aller dieser Bedürfnisse, und sonach die ersehnte Oberherrschaft über die Außendinge zu erlangen. Jeder Mensch hat daher einen natürlichen Hang, durch die Wirksamkeit Anderer die Lücken und Mängel seiner eignen

*) Hufeland neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst. Th. 1. S. 20.

auszufüllen, sie daher sich anzueignen, und, da sie ihm dieselbe nicht ohne eine gleiche Willfährigkeit von seiner Seite mitzutheilen geneigt seyn werden, einen Theil seiner von ihnen gewünschten Wirksamkeit gegen die ihrige, von ihm begehrte, auszutauschen. Jemehr sich die physische Freiheit eines Individuums oder der Hang zu ihr erweitert, desto bedürftiger wird es der Hülfe und mitwirkenden Thätigkeit anderer Menschen, desto abhängiger also von ihrem guten Willen, desto geneigter mithin, seine überflüssige Wirksamkeit mit ihrer überflüssigen Wirksamkeit zu vertauschen.

*§. 53. Dieser Tausch würde unmöglich seyn, wollte sich der Einzelne mit zu vielen Arbeiten zugleich beschäftigen. Er würde dann theils keinem der zu vielen Geschäfte die gehörige Thätigkeit, Zeit und Aufmerksamkeit widmen können, theils bei dem Uebergang von dem einen Geschäft zum andern und dem davon unzertrennlichen Müßiggang zu viele Zeit verlieren, theils die nur durch stete Uebung entstehende Kenntniß von Kraft, Zeit und Arbeit-ersparenden Kunstgriffen (Maschinen) nicht erlangen, mithin wenig oder nichts erzeugen, was Andere geneigt machen könnte, ihm diejenigen Güter, die sie in Besitz haben, und deren er bedarf, tauschend anzueignen, folglich nach wie vor darben und der ersehnten Hülfe Anderer entbehren. Jemehr daher die ganze Masse von Thätigkeit, deren ein Volk zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und Bequemlichkeiten bedarf, unter die Einzelnen vertheilt ist, und je ausschließlicher sich jedes Individuum mit dem von ihm ergriffenen Antheil an dieser Masse beschäftigt, desto schneller und besser wird im Ganzen gearbeitet, desto mehrere, bessere und wohlfeilere Güter werden von Allen erzeugt werden, desto leichter wird mithin jedes Individuum im Stande seyn, alles, was es von der Arbeit und den Gütern Anderer bedarf, gegen seine eigene Arbeit und Güter einzutauschen, und dadurch sich und die Seinigen in Wohlstand zu versetzen.

2) Die wirksame Nachfrage ist die Grundbedingung des Tausches, dieser aber die Basis alles wahren Nationalreichthums.

*§. 54. a) Nicht jede Thätigkeit führt dazu, sondern nur die Beschäftigung mit einem Theil der großen Masse von Arbeit, welche ein Volk zur Befriedigung seiner (nothwendigen oder eingebildeten) Bedürfnisse und Wünsche verlangt, und welche sich kein Einzelner ohne Tausch verschaffen kann. Nutzlose, von Niemanden im Volke begehrte Arbeit ist daher eben so wenig

Gegenstand des Tausches, als das, was von der Natur in solcher Menge erzeugt wird, daß es Jeder zu jeder Zeit in Masse haben kann, ohne es erst von Andern eintauschen zu müssen. Nicht alle Güter, oder, welches dasselbe ist, nicht alle brauchbare Dinge haben daher einen Tauschwerth.

b) Alles kann Gegenstand des Tausches werden, wornach ein nicht ohne Tausch zu befriedigendes Begehren im Volk ist, und es wird es um so mehr, je allgemeiner und heftiger dieses Begehren — die Nachfrage — wird. Es versteht sich, daß dieses Begehren ernstlich und durch die Kraft, etwas Angemessenes für die einzutauschenden Dinge geben zu können, unterstützt, daß also (mit Adam Smith zu reden) die Nachfrage wirksam seyn müsse.

c) Man sieht schon hier, wie unendlich viel die Regierungen zur Vermehrung des Nationalreichthums (in dem oben §. 49 angegebenen Sinn) thun könnten, wenn sie die wirksame Nachfrage mit der wirksamen Antwort (man verzeihe diesen ungewöhnlichen Ausdruck!) in eine immer vielseitigere, leichtere, schnellere Wechselwirkung zu setzen, d. h. alle im ganzen Staat zum Tausch Geneigten einander zu nähern, sie unter einander bekannt zu machen, bemüht wären. Aber es leuchtet auch ein, 1) daß die den Individuen brauchbaren Dinge nur dadurch tauschbare Güter werden, daß Viele im Volk sie begehren, ohne sie gleichwohl durch sich selbst und ohne Hülfe Anderer erlangen zu können; 2) daß alle jetzt noch so tauschbare Güter sogleich in die Klasse der bloß brauchbaren Güter, so wie der Dinge überhaupt (der unbrauchbaren, gar nicht in die Klasse der Güter gehörigen Gegenstände §. 51) verfallen, als die wirksame Nachfrage nach ihnen aufhört; daß mithin 3) im Allgemeinen von wenigen (allen Menschen unentbehrlichen) Gütern ein bleibender Tauschwerth behauptet werden kann, sondern daß alles auf das Daseyn oder Verschwinden des Begehrens im Volk ankomme.

*§. 55. a) Kommt aber alles auf das Daseyn, die Herrschaft und Dauer der wirksamen Nachfrage im Volk an, um irgend ein Gut in die Klasse der tauschbaren Güter zu versetzen, so kann die Haupttendenz der Nationalöconomie, sofern sie Gegenstand der Staatssorge seyn muß, keine andere, als die seyn: die Erregung, Ausbreitung, Vervielfältigung und Befestigung, ja Verewigung der Nachfrage (d. i. der Milliarden in diesem Begriff zusammengefaßten einzelnen

Nachfragen) nicht nur auf keine Weise zu hindern, sondern sie sogar nach allen Kräften zu befördern und zu unterstützen.

b) Die Begriffe: Gebrauchswerth, Dinge überhaupt (die noch nicht Güter sind), Güter, die brauchbar, aber nicht tauschbar sind, u. s. w. gehören demnach nur als Grenzbegriffe in die Nationalöconomie, um dadurch die tauschbaren Güter desto leichter zu unterscheiden, nicht als wesentliche Bestandtheile von ihr. Hörte mit der Nachfrage aller Tausch auf, so würde der Gebrauch der Außendinge den Einzelnen bald auch unmöglich werden; denn selbst dieser setzt die Mitwirkung anderer Menschen voraus. Nur der gesellige (die Hülfe seiner Mitmenschen verlangende und ihnen dagegen die seinige bietende) Mensch, nur die in lebendiger Wechselwirkung angeschaute Masse eines ganzen Volks kann daher in einer ächten Darstellung der Nationalöconomie in Betrachtung kommen, nicht der isolirte, außer aller Wechselthätigkeit mit Andern gedachte Mensch!

3) Der natürliche Preis, oder die auf ein Gut verwandte Arbeit ist der einzige wahre Maaßstab des Tauschwerthes auf die Dauer.

*§. 56. Wenn sich Jemand mit einer Arbeit ausschließlich beschäftigen soll, so muß er vieler andern Arbeiten, die ihm zur Erhaltung des Lebens und zum Wohlbefinden nöthig sind, entsagen, und sie von Andern verrichten lassen (§. 53). Er wird sich daher zu dieser ausschließlichen Beschäftigung nur dann entschließen, wenn er sicher darauf rechnen kann, daß er nicht nur alles, was er auf und bei Hervorbringung derselben verwandt hat (den ganzen Unkostenpreis), ersetzt bekommen, sondern daß er auch noch mehr als dieß (um sich und den Seinigen einiges Vergnügen verschaffen zu können) gewinnen, allerwenigstens und im schlimmsten Fall aber im Stande seyn werde, alle die, welche während der Hervorbringung jener Arbeit seine übrigen nothwendigen Geschäfte statt seiner verrichteten, (welche Tuch und Leinwand für ihn webten, seine Wäsche, Kleider, Schuhe fertigten, das ihm nöthige Korn erbauten u. s. w., alles Geschäfte, die er, ohne vorhandene beharrliche Theilung der Arbeiten, selbst hätte besorgen müssen) zu entschädigen. Sicher rechnen kann er hierauf nur dann, wenn seine Arbeit dauernd von Vielen im Volke gesucht wird, er also Gelegenheit hat, sie gegen andere ihm nützliche, nothwendige oder angenehme Dinge einzutauschen. Jener Unkostenpreis und dieser Gewinn zusammen begründen den natürlichen

Preis der Güter *), denn kein Arbeiter will sich für bloße Erstattung der Unkosten (in welchen der Lebensunterhalt während der Hervorbringung und bis zur Vertauschung einbegriffen ist) dauernd anstrengen, und wenn er wollte, könnte er nicht einmal. Denn soll eine menschliche Kraft dauernd wirken, so ist Stärkung derselben durch Aufheiterung und Vergnügen unentbehrlich (§. 30, k.).

*§. 57. Es ist nicht nothwendig, daß der natürliche Preis auch der sey, für welchen der Arbeiter dem Meistbietenden sein Erzeugniß in einzelnen Fällen wirklich hingiebt. Dieser letztere (der Marktpreis) kann vielmehr bald unter den natürlichen Preis herabsinken, bald ihn übersteigen. Sinkt er jedoch dauernd unter ihn herab, so giebt der Arbeiter diese Beschäftigung auf (§. 56) und die von ihm bisher producirte Art von Arbeit verschwindet ganz. Der (von einigen neuern Schriftstellern angefochtene) Unterschied, welchen Adam Smith zwischen dem natürlichen und dem Marktpreis annimmt **), ist daher höchst wichtig: er deutet z. B. einem Volke an, ob und wenn Gefahr da sey, eine Art nützlicher Arbeit ganz zu verlieren, und macht die Regierungen auf Maaßregeln aufmerksam, welche das Verschwinden dieser Art Arbeit verhüten können. Mit ihm hängt die wichtige und vollkommen wahre Behauptung Adam Smiths, „daß Arbeit der einzige, wahre, unveränderliche Maaßstab alles Tauschwerthes sey" ***), auf das genaueste zusammen. So lange der Einzelne die Güter der Erde nur allein braucht, sie nicht in der Absicht occupirt und bearbeitet, um dagegen die ihm unentbehrliche Thätigkeit Anderer einzutauschen, kann die Frage in ihm gar nicht entstehen: „wie viel ist diese, wie viel jene Sache werth?" Noch viel weniger kann ihm zu untersuchen einfallen, wie viel eine dieser Sachen, gegen die andere gehalten, werth sey. Nur wenn er seine Güter und Arbeit dazu anzuwenden gedenkt, um sich dadurch Anderer Arbeit und Güter zu verschaffen, nur dann entsteht in ihm die Frage: „wie viel mir unentbehrliche Arbeit des Andern kann ich wohl für meine Arbeit, für meine Güter eintauschen?" Diese Frage erzeugt nemlich sogleich den Wunsch, zu wissen, nach welchem Maaßstab sich Andere bei Beurtheilung ihrer Güter und ihrer Arbeit, wenn sie sie vertauschen, richten werden, oder zu richten gezwungen sind (§. 56). Dieser Maaßstab ist der natürliche Preis einer Art von Gütern um deßwillen,

---

*) Der Ausdruck: „angemessener Preis" bezeichnet nichts mehr und nichts weniger, als — den natürlichen Preis, und es ist mit diesem Wort kein neuer Begriff gegeben.

**) Th. 1. S. 85 der deutschen Uebersetzung des Werks über den Nationalreichthum von Garve.

***) Ebendas. Th. 1. S. 49.

weil, wenn nicht einmal dieser im Tausch auf die Dauer erlangt wird, die sie erzeugende Kraft ermattet und endlich ganz zu wirken aufhört (§. 56). Die auf die Erzeugung eines Guts gewandte Arbeit ist also allerdings der wahre und einzige Maaßstab vom Tauschwerth der Dinge oder (da von einem Werthe ohne den Tausch kaum die Rede seyn kann, wenigstens nicht zu seyn der Mühe verlohnt) vom Werthe überhaupt.

Wird nicht einmal die auf die Hervorbringung eines Gutes verwandte Arbeit im Tausch gehörig (d. i. im Durchschnitt, nach dem natürlichen Preis) vergütet, so unterbleibt die Erzeugung des Gutes; es könnte mithin, wenn dieses allgemein (in Betreff aller Güter) geschähe, von Gütern und also auch vom Tausch gar nicht mehr die Rede seyn! Selbst die von Vielen für den wahren Maaßstab des Tauschwerthes gehaltenen edlen Metalle, und die aus ihnen geprägten Geldstücke würden verschwinden, wenn die beim Bergbau angestellten sämmtlichen Arbeiter (außer dem Kostenbetrag) nicht einmal den zu ihrer Subsistenz erforderlichen Arbeitslohn mehr gewännen, zum sichern Beweis, daß Arbeit sogar der Maaßstab für den Tauschwerth der edlen Metalle ist.

4) Bestandtheile des natürlichen Preises — Capitalzinsen, Landrente, Arbeitslohn.

*§. 58. a) Der natürliche Preis aller in einem cultivirten Staate in Tausch kommenden Güter ist, nach Adam Smiths einleuchtend richtiger Darstellung *), aus drei Bestandtheilen zusammengesetzt, aus den Capitalzinsen, der Landrente und dem Arbeitslohn.

b) Wenn sich nemlich der Arbeiter der Hervorbringung einer gewissen Art Güter ausschließlich widmen soll, so muß er bis zu dem Zeitpunkt, wo er sie gegen andere ihm brauchbare Güter umtauschen kann, mit den Seinigen leben; es sind ihm aber auch Materialien, Maschinen, Transportkosten u. s. w. nöthig. Den ihm bis dahin unentbehrlichen Vorrath von Lebensmitteln und Gütern, welche ihm ein Anderer vorstreckt (das Capital, der Fond), würde er nicht dargeliehen erhalten, wenn er dem Eigenthümer nicht für die Darleihung eine Vergütung (Zins) gäbe.

c) Der Stoff aller in Tausch kommenden Güter ist mittelbar oder unmittelbar vom Grund und Boden, und dem, was sich ober- oder unterhalb desselben befindet, entlehnt; verdankt demnach, außer der Natur, der Bearbeitung dieses Bodens und einer zweckmäßigen Behandlung desselben sein Daseyn. Ackerbau, Viehzucht, Jagd, Fischerei, Bergbau setzen bald mehr bald we-

*) Thl. 1. S. 72.

niger den eigenthümlichen Besitz eines Grundes und Bodens, auf dem sie geübt werden, oder doch, wenn sie auf die Dauer möglich bleiben sollen, eine gewisse zweckmäßige Behandlung, wie z. B. bei der Jagd die der Wälder, und bei der Fischerei die der Teiche voraus. Der Eigenthümer wird aber nicht geneigt seyn, Andern die Benutzung seines Grundstücks zu irgend einem dieser Zwecke unentgeldlich zu gestatten: er würde eine Vergütung (die Landrente) dafür fordern und erhalten. Diese Landrente wird und muß daher auf die Bestimmung des Kostenpreises aller tauschbaren Güter einen unmittelbaren Einfluß haben, da alle Güter am Ende von Grund und Boden der Erde oder von Thieren, die sich vom Grund und Boden nähren, abstammen. Wäre dieser Einfluß aber auch nicht bei allen Gütern unmittelbar, so würde er es doch mittelbar durch ihre Entstehung aus Materialien und durch Werkzeuge, welche sich (wie z. B. die Angeln oder die Netze der Fischer) ohne Oeconomie und Grundstücke nicht denken lassen (also die Landrente ganz gewiß in sich enthalten), werden. Grundeigenthümer, Arbeiter (Taglöhner, Handwerker, Fuhrleute und Transportisten überhaupt) und Capitalisten (Pächter, Fabrikherrn, Kaufleute) bestimmen also allerdings durch ihr Zusammenwirken die natürlichen Preise aller Güter; und Landrente, Arbeitslohn und Capitalzins sind die Elemente, in welche sich der natürliche Preis aller für den Tausch geeignet seyn sollender Güter (wenige seltene Ausnahmen, deren Adam Smith Thl. 1. Cap. 6. gedenkt, abgerechnet) auflöset.

d) Wenn also für eine Art Waaren so wenig bezahlt wird, daß die in ihr enthaltene Landrente, der auf sie gewandte Arbeitslohn und die für sie vergüteten Capitalzinsen nicht ersetzt werden — wenn man nicht einmal den natürlichen Preis mehr dafür giebt, und eine so große Geringschätzung gegen sie lange fortdauert —, so hört die Production derselben ganz auf und muß aufhören, weil natürlich Niemand umsonst arbeiten oder gar Unkosten unvergütet aufwenden will (§. 56.).

§. 59. Am auffallendsten zeigen sich diese drei Elemente (§. 58.) bei dem Getreidepreise. „Mit einem Theil desselben, sagt Adam Smith (Theil 1. Cp. 6.) sehr treffend, muß dem Gutsbesitzer sein Pacht oder seine Rente bezahlt, ein anderer muß auf Arbeitslohn, oder den Unterhalt der mit Hervorbringung des Getreides beschäftigten Menschen und Thiere verwendet werden, und der dritte macht den Gewinn des Pachters (die Benutzung des von ihm angelegten Capitals) aus. Diese drei Stücke bestimmen den natürlichen Getreidepreis vollständig.

*§. 60. Geht eine Arbeit durch viele Hände, so steigt der natürliche Preis derselben durch die darauf zu schlagenden neuen Arbeitslöhne, Transport- und ähnliche Unkosten immer höher; auch ist bei dem Uebergang eines Produkts in eine andere arbeitende Hand meistentheils ein neues Capital zu seiner ferneren Bearbeitung erforderlich, eine neue Landrente zu bezahlen; aber immer löset sich der natürliche Preis der Dinge in dieselben drei Bestandtheile auf. Der Totalpreis der sämmtlichen Waaren, welche durch die Arbeit eines ganzen Volks hervorgebracht werden, vertheilt sich daher unter drei verschiedene Klassen von Einwohnern, als Lohn für ihre Arbeiten, als Gewinnst von ihren Capitalien, oder als Rente von ihrem Grund und Boden; und Arbeitslohn, Capitalgewinnst und Landrente sind die ursprünglichen Quellen aller Einkünfte, so wie die letzten Bestandtheile aller Preise. (§. 56, 57.) Aus ihnen werden alle öffentliche Abgaben zuletzt bezahlt und erhoben. Diese drei verschiedenen Arten des Einkommens können zwar in einer Person vereinigt seyn, z. B. wenn ein Gutsbesitzer sein Gut selbst bewirthschaftet, mithin die Landrente, den Gewinnst des zu der Bewirthschaftung angelegten Capitals und die Arbeitslöhne selbst bezieht, sind aber meistentheils getrennt, und — müssen es zum Wohl der Staaten immer seyn und immer mehr werden. (§. 49.) Denn je mehr sie es sind, desto mehr werden alle Bewohner eines Landes in den Stand gesetzt, sich den nöthigen Unterhalt zu erwerben.

5) Ueber die Seele aller Arbeit und Production, die — Consumtion, und den Handel, als Vermittler der Consumtion.

§. 61. Soll eine Waare an dem Ort der wirksamen Nachfrage, dem Markt, (§. 54, b, c.) dauernd erscheinen, so muß, wie bisher gezeigt worden ist, der natürliche Preis derselben, d. i. der, den sie bis zu ihrer Feilbietung auf dem Markt gekostet hat, (der Arbeitslohn, die Landrente, der Capitalgewinnst) wenigstens im Durchschnitt ersetzt werden.

In einzelnen Fällen ist es aber möglich, daß bald mehr, bald sogar weniger dafür gegeben wird. Geschieht das letztere nicht sehr oft, so werden die Arbeiter nicht zurückgeschreckt, sondern die Production dieser Art dauert in Hoffnung einer schnell Ersatz leistenden Zukunft (§. 56.) fort.

*§. 62. Beides, das Steigen sowohl als das Fallen des Marktpreises über oder unter den natürlichen Preis, ist von einem und demselben Gesetz abhängig, nemlich von dem jedesmaligen Verhältniß der Quantität der auf den Markt gebrachten Waaren und der größeren oder geringern Bedürftigkeit der Eigenthümer, sie verkaufen zu müssen, zu der Lebhaftigkeit und Nothwendigkeit der Nachfrage (§. 54, b.) und der Zahl der Nachfragenden. Je weniger Waare einer be-

Bayerische Staatsbibliothek München

stimmten Gattung auf dem Markt ist, und in je wenigeren Händen sie sich befindet, je mehrere und eifrigere Liebhaber sie suchen, desto höher wird sie (weil nicht alle sie erhalten können, mithin einander überbieten müssen) über den natürlichen Preis steigen. Je geringer die Zahl der Käufer im Verhältniß zur Menge der vorhandenen Waare ist, und je mehr davon nach der vollständigsten Befriedigung Aller übrig bleiben muß, desto tiefer wird sie (zumal wenn sie leicht verderblich ist) im Preise sinken. Je mehr endlich Quantität der Waare, Anzahl der Verkäufer und Kaufliebhaber, so wie Handelslust beider gleich sind, so daß die Waare für das Bedürfniß aller Suchenden gerade hinreicht, desto mehr wird sich der Marktpreis dem natürlichen Preise nähern. Denn die Concurrenz der Verkäufer nöthigt alsdann diese, mit einem solchen Preis zufrieden zu seyn, aber die Concurrenz der Käufer erlaubt ihnen, einen niedrigern abzuweisen.

*§. 63. Die Nachfrage hat eben so, wie das Angebot, unendlich verschiedene Grade der Nothwendigkeit und Dringlichkeit. Je unentbehrlicher eine Waare dem Käufer ist, oder (in seinem Wahn — denn beides gilt ihm gleich) zu seyn dünkt, desto höher steigt (wenn nemlich zu wenig von ihr vorhanden ist, um Alle zu befriedigen) ihr Marktpreis. So werden Victualien in einer belagerten Festung mit Gold aufgewogen. Je gleichgültiger und lauer dagegen das Begehren ist, desto geringere Preise werden gegeben werden, bis, bei dem Verstummen aller Nachfrage, aller Preis aufhört.

*§. 64. a) Ungeachtet es nicht möglich ist, die Gradation des Eifers in der Nachfrage bei allen einzelnen, auf einem Markt versammelten Käufern vorauszusehen, (könnte man dieß, und wüßte man zugleich die Quantität der vorhandenen Waare, so würde es leicht seyn, den Marktpreis voraus zu wissen) so kann doch im Allgemeinen so viel behauptet werden, daß alle irrige Vorstellungen über das Vorhandenseyn einer geringern Quantität Waare, über die Gefahr ihres gänzlichen Verschwindens oder ihrer zunehmenden Seltenheit, über die stete Vermehrung der Kaufliebhaber u. s. w. den Eifer und die Kauflust der Käufer so steigern, die Neigung, sie für den natürlichen Preis hinzugeben, bei den Verkäufern so erkälten, daß der Preis nothwendig immer höher steigen müsse.

b) Dieß ist z. B. der Fall bei den Getreidepreisen, wenn durch furchtbare Anstalten der Regierung gegen Hungersnoth z. B. Getreidesperren, gewaltsame Untersuchung der Kornböden und Aufzeichnung der Kornvorräthe, Anhäufung der Magazine u. s. w. der Eifer im Ankaufen so erhöht wird, daß die Käufer sich immer mehr überbieten, und daher die Verkäufer in ihren Forderungen immer mehr steigen. Nichts ist daher, wenn

Bayerische Staatsbibliothek München

man anders die Absicht hat, den Preis einer Waare niedrig zu erhalten, zweckwidriger, als durch allerlei furchterregende Anstalten den Eifer in ihrer Erkaufung ungewöhnlich zu erhöhen, nichts zweckmäßiger, als ihn durch beruhigende Nachrichten und Anstalten auf alle Art abzukühlen.

c) Die Marktpreise haben ein natürliches Bestreben, sich den natürlichen Preisen zu nähern. Denn wird mehr Waare begehrt, als vorhanden ist, und steigt deßhalb der Preis der ersteren über den natürlichen Preis, so finden sich bald andere Arbeiter, die sie produciren, und dadurch die Quantität der Waare der Größe des Begehrs anpassen; und wird die vorhandene Waare nicht ganz verlangt, so vermindert sich die Zahl ihrer Producenten (§. 57.), die Waare wird seltener, übersteigt wieder den noch vorhandenen Begehr und erhebt sich dadurch wieder zu ihrem natürlichen Preise.

d) Das Beste wäre freilich, wenn die wirksame Nachfrage so vielseitig würde, daß sie nur durch die nützliche Thätigkeit aller Einwohner eines Landes (mittelbar oder unmittelbar) befriedigt werden könnte (§. 49.), ingleichen daß die Quantität der Production und der auf den Markt (hierunter wird der Inbegriff aller inneren Märkte eines Landes in ihrem Zusammenhang mit der Totalität aller auswärtigen Märkte — dem Weltverkehr — verstanden) gebrachten Waarenmenge der Größe der Nachfrage und der Zahl der Nachfragenden jederzeit entspräche. Dann würde sich ein mäßiger Wohlstand über alle Volksklassen verbreiten, also die Aufgabe der eigentlichen Nationalöconomie (§. 46.) gelöset seyn.

e) Allein die Gleichsetzung der nöthigen Quantität Arbeit mit der vorhandenen Nachfrage ist bei Erzeugnissen der Natur weniger möglich, als bei Erzeugnissen der Kunst; die Quantität des Getreides und der öconomischen Produkte überhaupt ändert sich mit jedem Jahre, ist, je nachdem die Erndten gut oder schlecht ausfallen, bald größer, bald viel kleiner, als die wirksame Nachfrage. (§. 62. §. 54, b.) Daher sind die Preise aller öconomischen Artikel in jedem Jahr anders, bald steigend bald fallend. Bei Arbeiten, die der Kunstfleiß erzeugt, sind dagegen die Preise weit gleichförmiger. Denn schnell kann die Quantität der Waare der Größe der Nachfrage durch neue Arbeiten angepaßt werden.

*§. 65. Läßt sich nun also ohne dauernde vielseitige Nachfrage kein Tausch, ohne diesen aber keine ausschließliche Beschäftigung mit der Erzeugung der mannichfaltigen, einem Volk nöthigen oder

angenehmen Arbeiten und Güter denken, — ist also die Nachfrage die Seele aller Arbeit und alles Tausches —: so folgt von selbst, daß bei ihrer Beschränkung und Verminderung alle drei productive Klassen der Bewohner eines Landes (§. 58.) mehr oder weniger leiden müssen, der Arbeiter, der Capitalist und der Grundstücksbesitzer; daß also die Belebung und Verallgemeinerung der Nachfrage auf alle Einwohner des Landes, welche nützliche Güter hervorbringen, wirke; daß mithin der Hebel aller Nationalbereicherung in dieser Belebung und Verbreitung über recht viele Gegenstände und Einwohner zu suchen sey.

*§. 66. Allein was verursacht diese Nachfrage selbst? Die Consumtion ist es allein. Denn nur wenn die Güter, welche die Arbeit schuf, schnell wieder aufgezehrt werden, (welches ja allein ihren Werth ausmacht) entsteht das Bedürfniß neuer Arbeit, und mit ihr die Erneuerung, also die Fortdauer der Nachfrage. Um demnach die Nachfrage und mit ihr die Nützlichkeit der Arbeit im Staat permanent zu machen, muß die Consumtion der Güter auf alle Art befördert werden.

*§. 67. Der Handel ist nichts anderes, als die Ausgleichung zwischen Hervorbringung und Verbrauch (das Vermitteln des Zusammenhangs zwischen Producenten und Consumenten, zwischen Arbeit und Nachfrage, zwischen Production und Absatz).

*§. 68. Jede Beschränkung des inneren oder äußern Handels (der erstere ist ohne den letztern viel zu unbedeutend, als daß er ein ganzes arbeitsames Volk beschäftigen, ihm den der Production entsprechenden Absatz verschaffen könnte!) vermindert daher den Absatz in von dem Lande erzeugten Waaren; denn sie stört und unterbricht die von dem Stande der Kaufleute vermittelte freie Wechselwirkung zwischen den Producenten und Nachfragenden, sei es nun, daß sich diese Beschränkungen auf den Handel im Allgemeinen, oder auf besondere Gattungen und Arten von Waaren, oder auf besondere Classen von Kauf- und Handelsleuten beziehen. Denn jede von ihnen verändert das Verhältniß der Producenten zu den Consumenten, vermehrt entweder (z. B. wenn einzelnen Kaufleuten und Fabrikanten oder ganzen Handelscompagnien Privilegien ertheilt werden) die Nachfrage im Verhältniß zu der vorhandenen Waare und der Zahl ihrer Verkäufer zu sehr, oder vermindert, ja vernichtet die Nachfrage (z. B. Imposten, welche den Werth der Waare selbst übersteigen!), oder macht die Producenten (wie z. B. die Beschränkungen des Ackerbaues durch ungemessene Frohnen) muthlos und tödtet die Production selbst. Je mehr sich nemlich die Zahl derer, die eine Waare hervorbringen, oder mit ihr handeln, bei gleich starker Nachfrage und bei unverminderter Zahl der

Nachfragenden (durch Privilegien oder andere gleich schädlich wirkende Mißgriffe) verringert, desto höher steigt sie im Preise (§. 62.), desto größer ist der Gewinn weniger Grundbesitzer, Fabrikherren und Kaufleute, desto müßiger und nahrungsloser ist die übrige Volksmenge, die, ohne solche monopolistische Verringerung der Concurrenz der Arbeiter und Kaufleute, beschäftigt und in Wohlstand seyn würde. Eben die zahllosen Monopole, die drückenden Vorrechte der großen Gutsbesitzer (Bannrechte, Frohnen, Hut- und Triftgerechtigkeit u. s. w.), das Innungswesen der Handwerker und Kaufleute, die sogenannten Regalien der Regierungen sind es, welche den größten Theil des Volks zur Arbeitlosigkeit und zum Elend verurtheilen, und einige Wenige mit Reichthümern überfüllen. Ohnedieß giebt es nicht wenige Monopole der Natur, d. i. Waaren, die nur an einigen Orten, oder nur in kleiner Quantität erzeugt werden und daher bei gleich stark fortdauernder Nachfrage zu ungeheuern Preisen emporsteigen: es ist nicht nöthig, diese Monopole noch durch künstliche zu vermehren!

6) Ueber das Verhältniß der Capitale und ihrer Vermehrung zur Production und Nachfrage, und über die Rückwirkung des Umfangs und der Dringlichkeit der Nachfrage auf die Anlegung der Capitale.

*§. 69. a) Je mehrere Capitale (d. i. Vorräthe von Lebensmitteln, Materialien und Instrumente zu Handwerken und Fabriken, Maschinen, Aufbewahrungs- und Verkaufsbehältnisse der Waaren, Geldsummen u. s. w.) in einem Lande zu nützlichen Arbeiten angelegt werden, desto stärker wird die Nachfrage der Anlegenden (der Unternehmer) nach vielen Arbeitern; je größer diese ist, desto höher steigt der Arbeitslohn (§. 62.) und somit das Wohlbefinden der ganzen arbeitenden Classe (der Unternehmer, der untergeordneten Arbeiter, der Kaufleute (§. 67.), der mit dem Transport Beauftragten). Allein, da Niemand Capitale zu solchen Arbeiten anlegen will, welche (auf die Dauer) keinen Absatz finden (§. 57.), so ist die Größe des Absatzes am Ende die Hauptursache (§. 66.) der Anlegung vieler und großer Capitale, und also zugleich des wachsenden Wohlstandes aller arbeitenden Classen, so wie des Nationalreichthums überhaupt.

b) Denn je mehr die Zahl und Größe der immer wieder durch neue, gleichartige Güter erstattet werdenden Vorräthe nützlicher Dinge aller Art — der Capitale und Fonds — zunimmt, desto mehr wächst die Möglichkeit, die Unternehmer aller Arten nützlicher Geschäfte damit zu unterstützen. Diese können aber die Capitale den Darleihern nur dann wieder erstatten, und daneben auch selbst mit Bequemlichkeit leben, wenn ihre

Produkte gekauft, und, weil man sie schnell consumirt, **immer und dauernd** gebraucht werden. Geschieht dieß nicht, so können sie nicht einmal das Capital erstatten, geschweige Nutzen von ihrem Geschäft ziehen, und dabei ihr Auskommen finden.

c) Werden aber nicht einmal die in einem Geschäft angelegten Capitale erstattet, sondern gehen sie dauernd und im Durchschnitt verloren, so findet sich Niemand mehr, der seine Fonds auf dieses Geschäft selbst verwenden, oder Andern dazu darleihen will. Verbreitet sich daher der Mangel an Absatz über viele bisherige Erwerbszweige, so verschwinden nach und nach alle Capitale aus ihnen, sie selbst hören am Ende ganz auf, und mit ihnen versinkt nicht allein der Wohlstand der arbeitenden Klasse, sondern auch der Nutzen der Capitalisten, denen nun die Gelegenheit zur vortheilhaften Anlegung ihres Fonds mangelt, ingleichen der, den Stoff zur Arbeit liefernden, für die Urproduction keinen hinreichenden Absatz mehr findenden Grundbesitzer.

d) Wenn aber auch die Nachfrage noch so groß wäre, es würden aber die Capitale, welche zu den Geschäften verwendet wurden, nicht nur nicht vermehrt, sondern sogar selbst angegriffen und verschwendet — nicht erstattet und erhalten —, so könnten die Arbeiter nicht mehr bezahlt, die Materialien und Instrumente der Arbeit nicht mehr angeschafft, die Kosten der Production nicht mehr bestritten, also die Nachfragen nicht mehr befriedigt werden, die Unternehmer giengen zu Grunde, die Arbeiter versänken in Arbeitslosigkeit und Elend, und der Nationalwohlstand verminderte sich immer mehr. **So schädlich also die Sparsamkeit ist, sofern sie den Absatz der nützlichen Arbeiten und mit ihr die Nachfrage, diese bewegende und schaffende Ursache aller Production, vermindert, so nothwendig ist sie als Erhalterin und Vermehrerin der in nützlichen Geschäften angelegten und anzulegenden Capitale**, welche von Adam Smith in dieser Hinsicht sehr treffend „**Maschinen der Arbeit**" genannt werden.

*§. 70. a) Je dringender nach einer Waare die Nachfrage und je größer ihr Umfang ist (je Mehrere diese Nachfrage theilen), desto stärker ist der Reiz, viele und große Capitale zur Production einer solchen Waare anzulegen: je mehrere Fonds dazu angelegt werden, desto mehrere Arbeiter brauchen die Erborger und Unternehmer (§. 69). Finden sich nun nicht gleich so viele Materialien und Arbeiter, als nöthig sind, so steigt der Preis der Materialien und der Arbeitslohn so lange, bis sich

die Nachfrage wegen des zu hohen Preises der Waare vermindert, oder bis sich eine größere Menge von Arbeitern und Materialien findet.

b) Je niedriger daher der Arbeitslohn in einem Lande ist, desto kleiner muß die Masse nützlicher Arbeit, und die Quantität der zu nützlichen Geschäften angelegten Kapitale, desto geringer also der öffentliche Wohlstand seyn. Je zahlreicher hingegen die arbeitende Klasse in einem Lande wird, je mehr sie der gestiegene Arbeitslohn in Wohlstand versetzt, desto geneigter wird sie zum ehelichen Leben, desto mehr nimmt die Bevölkerung zu, und mit ihr die Macht (also die Sicherheit) des Staats. *)

c) Je wohlfeiler ferner die Lebensmittel werden, desto mehr wächst die Zahl der unabhängigen Meister, die, durch das eigne Interesse getrieben, allemal fleißiger und besser arbeiten, als die abhängigen Gesellen. **) Desto größer wird also die Quantität ausgezeichnet guter Arbeit (§. 53). Findet nun diese hinreichenden und dauernden Absatz, so verbreitet sich allgemeiner Wohlstand über das Land, die Bevölkerung wächst immer mehr und mit ihr die Zahl künftiger Arbeiter, was, wenn sich die Nachfrage in gleicher Progression vermehrt oder vervielfältigt — welches durch ein geistesgegenwärtiges und weises Benehmen der Regierung allerdings vermittelt werden kann —, den Staat zu stets wachsendem Wohlstand, zu immer höher steigender Macht erhebt.

*§. 71. Die Wechselwirkung und Ausgleichung zwischen der Nachfrage und Production (der Handel) wird erleichtert durch das Geld, den Credit, die Banken, das Papiergeld, die Wechsel, die Transportvereinfachung, und den allgemeinen Welthandel.

7) Von den Erleichterungsmitteln der Wechselwirkung und Ausgleichung zwischen Nachfrage und Production — dem Gelde, dem Credit, den Banken, dem Papiergeld, den Wechseln, der Transportvereinfachung, dem Welthandel.

§. 72. Das Geld ist [wie Adam Smith vortrefflich sagt, ***) aber schon Aristoteles vor ihm gesagt hat †)] gleichsam eine allgemeine Anweisung auf alle Tauschgüter, ist bloß der Maaßstab — die Elle — aller Vertauschungen. Das

---

*) Adam Smith u. d. Nationalreichth. Th. 1. Cap. 8. S. 126.
**) Ebendas. Th. 1. Cap. 8. S. 130 f.
***) Th. 2. S. 26.
†) l. 5. cap. 8. de moribus, opera omnia, Tom. II. ed. Pavii p. 81 ff. und l. 1. c. 8. polit. op. omn. Tom. II. ed. Pavii p. 389.

seltene Zusammentreffen der wechselseitigen Bedürfnisse der Tauschenden (§. 54, a, b, c.) und die daraus entspringende Vereitelung der meisten Tauschentwürfe führte nach ihm *) auf die Wahl einer bei allen Menschen beliebten, ihnen allen unentbehrlichen Waare (z. B. des Getreides) zum Tauschmittel; die Schwierigkeit des Transports, der Aufbewahrung, der Theilung in kleine Stufen des Tauschwerths hingegen auf den Gebrauch der edlen Metalle, welche sich durch Befassung eines großen Werths in kleinem körperlichem Umfang, durch Theilbarkeit in alle Stufen des Werthes, durch unzerstörbare Dauerhaftigkeit, durch Transportabilität, durch die vielseitigste Brauchbarkeit und Nützlichkeit in allen Gewerben und menschlichen Verhältnissen, so wie durch ihre Seltenheit und Schönheit **) allein dazu eigneten. Anfangs wog man die edeln Metalle; allein die Beschwerlichkeit des Wägens und die Gefahr, in Rücksicht des wahren Gold- und Silbergehalts betrogen zu werden, führte bald auf das Münzen, d. i. auf das Bemerken des Gewichts und des Gold- und Silbergehalts auf den einzelnen Stücken durch den Staat (denn nur die Bemerkungen des Staats selbst, als der über allen Verdacht des Betrugs erhabenen, gleichsam personificirten Wahrhaftigkeit, konnten den Individuen das fernere Selbstwägen und Selbstprobiren der Geldstücke und alle damit verbundene Unbequemlichkeiten ersparen!).

*§. 73. a) Das Geld ist nur Stellvertreter der Arbeit, als des eigentlichen Maaßstabes vom Tauschwerth aller Güter (§. 57); es giebt seinem Besitzer (auf die Dauer nemlich) nur so viel Herrschaft und Gewalt über die Arbeit Anderer, oder welches dasselbe ist, über die dadurch entstehenden Güter, (denn welche Güter, die man sich nicht selbst verschaffen könnte, gäbe es denn ohne alle Arbeit Anderer?) als diese den Werth ihrer Arbeit gegen Geld zu verändern (durch den natürlichen Preis) genöthigt sind (§. 58, d.). Nicht also Gold und Silber macht den Reichthum aus, ***) sondern Arbeit (nemlich die gewünschte Arbeit Anderer und deren Verhältniß zu unserer eigenen, dagegen zu vertauschenden, Arbeit) ist der Maaßstab des Tauschwerthes und selbst des Goldes und Silbers.

b) Da es aber den Tausch unendlich erleichtert und vereinfacht, so tritt es in der Meinung bald an die Stelle des Werthmessers aller Tauschwaaren, und man fragt nicht mehr „wie viel Arbeit? sondern wie viel Geld ist diese oder jene Arbeit

*) Adam Smith Th. 1. S. 34 ff.
**) Ebend. Thl. 1. S. 280 ff.
***) Ebend. Th. 1. S. 45.

werth." Gold und Silber hat unterdessen selbst keinen sich gleichbleibenden Werth, es steigt und sinkt, je nachdem die Arbeitslöhne und sonstigen Kosten des Bergbaus im Ganzen mehr oder weniger betragen, die Ausbeute größer oder geringer ist u. s. w. Die Entdeckung Amerika's hat den Werth von Gold und Silber beinahe um ein Drittel herabgesetzt. *)

c) Geld kann daher, weil es ja selbst im Werth steigt und sinkt, nie ein Maaßstab anderer Waaren seyn; denn ihm fehlt die Haupteigenschaft eines Maaßstabes, die Unveränderlichkeit. Die Arbeit hingegen bleibt sich immer gleich. Der Arbeiter giebt den Nachfragenden das eine Mal soviel davon hin, als das andere. Bekommt er ein Mal mehr, das andere Mal weniger an Geld oder an Waare dafür, so hat sich nicht der Preis der Arbeit, sondern es hat sich der Werth des Geldes und anderer Waaren gegen die Arbeit verändert.

d) Um sich zu überzeugen, wie wahr dieß sey, braucht man nur Geld für Arbeit in Fällen anzubieten, wo mit der Arbeit große Gefahr verbunden ist, oder dem Arbeitenden zu seyn dünkt; dann wird man deutlich sehen, daß die Arbeit der Maaßstab für den Werth des Geldes, nicht das Geld der Maaßstab für den Werth der Arbeit ist. Man könnte wohl vielen ganz gemeinen Arbeitern große Geldsummen vergeblich zusichern, um sie in einer hitzig beschossenen Festung zur freiwilligen Schanzarbeit zu bestimmen.

§. 74. Da (wie bei jeder andern Waare) der Werth des Goldes und Silbers und also auch des Geldes steigend und fallend ist (§. 62), so ist bei allen Waaren (im Verhältniß zum Gelde) ihr wirklicher Preis von dem Nennpreis zu unterscheiden. Jene bezeichnet die Masse andrer Güter, welche man im Tausch für sie erlangt, dieser die für sie erlangbare Geldsumme. Die letztere kann z. B. beim Arbeitslohn in Jahren der Theurung viel größer seyn, als in wohlfeilen Zeiten, und doch ist es möglich, daß das wirkliche Äquivalent für die Arbeit, d. i. das, was sich der Arbeiter für den Lohn von andern Gütern zu erkaufen im Stande ist, der größern Geldsumme ungeachtet, weit weniger beträgt, als in der wohlfeilen Zeit. **) Ist dieß schon bei den gehörig ausgeprägten Münzen der Fall, wie vielmehr bei geringhaltigen! Bei und in diesen ist der Nominalwerth von dem Realwerth um so mehr verschieden, als die Differenz des wahren Gehaltes der schlechten Münze von dem Gehalt der guten beträgt.

---

*) Adam Smith Th. 1. S. 49.
**) Ebend. Th. 1. S. 50.

*§. 75. Ist nun also das Geld bloß Repräsentant der Arbeit, als des eigentlichen Werthmessers aller Tauschgüter, so vermehrt Ueberfluß an Geld *) die wirkliche Einnahme eines Landes keinesweges (so wenig als die Elle in einem Kramladen die Gütermasse vermehrt). Das Gold ist (wie Adam Smith vortrefflich sagt) nichts weiter, als das große Schwungrad, welches gleichsam den Strom der Güter und Waaren unaufhörlich in Bewegung setzt. **) Der Reichthum eines Landes kann daher nicht nach der größern oder geringern Masse des circulirenden Geldes, sondern muß einzig und allein nach der Masse der vorhandenen und stets circulirenden Waaren und Güter beurtheilt und von dem Werth dieser der Betrag der Geldmasse, als die Maschine für sie, abgerechnet werden. ***)

*§. 76. Die vielbelobte Handelsbilanz ist daher eine Chimäre. Denn sie geht von der unwahren Voraussetzung aus, daß Anhäufung oder Abnahme der edlen Metalle, so wie der Geldcirculation das sichere Kennzeichen und der wahre Maaßstab des zu- oder abnehmenden Nationalreichthums sey. Verbote der Ausfuhr der Gold- und Silbermünzen, so wie der Gold- und Silberbarren sind daher (abgerechnet, daß sie die Ausfuhr nicht einmal zu hindern vermögen) rechtswidrige und zwecklose Einschränkungen der Handelsfreiheit. †) Demnach ist das Geld ein bloßes Instrument für die Erzeugung und Vertauschung der Arbeit und Güter, als solches aber ein Theil des die Production vermittelnden Capitals, das sich von den in die Arbeit selbst verwandten Fonds nur dadurch unterscheidet, daß es unaufhörlich von Hand zu Hand geht, nicht wie das stehende Capital (z. B. Maschinen) in der Hand des Unternehmers bleibt. ††) Es gewährt denselben Vortheil, den andere Maschinen gewähren, den nemlich, die Arbeit und den Austausch zu erleichtern und zu vereinfachen. Nur so, wie Maschinen durch die Verminderung und Vereinfachung der producirenden Kräfte die Arbeit selbst vermehren, nur so wird diese auch durch die Maschine der Geldcirculation vermehrt. Allein so wie jede Maschine bloß zu dem producirenden Capital, nicht zu den dadurch hervorgebrachten Gütern selbst gerechnet werden kann (§. 69, a), so ist auch die Masse des circulirenden Geldes nicht als vermehrte Einnahme, sondern nur als vergrößerter Fond zu betrachten.

---

*) Adam Smith Th. 2. S. 25 ff.
**) Ebend. Th. 2. S. 25 ff.
***) Ebend. Th. 2. S. 28.
†) Ebend. Th. 2. S. 235.
††) Ebend. Th. 2. S. 25. 29 ff.

*§. 77. So unendlich groß auch die Erleichterung und Vereinfachung des Tauschverkehrs ist, welche das Geld und seine Erscheinung und Verwirklichung, *) die Münze, gewährt, so fand der, dem Grundsatz seines Wesens zu Folge (§. 29[2]) stets nach höherer Einheit alles Mannichfaltigen strebende menschliche Geist die Unbequemlichkeiten, welche mit baaren Geldzahlungen, zumal auf lebhaften Handelsplätzen und in entfernte Gegenden verbunden sind, demnach viel zu lästig, als daß er nicht wiederum auf Entfernung dieser Unbequemlichkeiten — gleichsam auf Surrogate des baaren Geldes — hätte denken sollen. Die Erfindung des Geldes und die Prägung der Münze war der erste Riesenschritt zur Vereinfachung des Verkehrs und zur Verbannung des so lästigen, in den meisten Fällen unmöglichen Tausches: sollte eine zweite noch größere Concentration möglich werden, so mußte man das Streben nach ihr auf die Ersparung der Nothwendigkeit des Zahlens in baarem Gelde selbst richten.

*§. 78. Credit, Banken, Papiergeld, Wechsel sind, ihrer wahren Tendenz nach, nichts anderes, als Mittel für diese abermalige Vereinfachung, nichts als Surrogate des baaren Geldes, oder Ersparungen der von seiner Auszahlung und Versendung unzertrennlichen Kosten, Zeitverluste, Gefahren und sonstigen Unbequemlichkeiten. Allein diese wohlthätige Wirkung bringen sie nur dann hervor, wenn sie entweder baares Geld oder eine (durch das baare Geld doch bloß repräsentirte) angemessene Gütermenge im gewissen Hinterhalt haben, d. i. wenn sie durch Güter (d. i. solche nützliche Dinge, nach denen wirksame Nachfrage ist (§. 54, a) und welche sich nöthigen Falls schnell in baares Geld verwandeln lassen,) gehörig fundirt und basirt sind. Ist dieß letztere wirklich der Fall, so wird das baare Geld durch sie vollkommen ersetzt, mithin der Wirkung und dem Erfolge nach um eine so große Quantität vermehrt, als durch diese Mittel die baare Zahlung unnöthig gemacht wird. Denn so wie eine und dieselbe Geldsumme, welche zwölfmal des Jahres umläuft, ihrem zwölffachen, aber nur einmal im Jahr umgesetzt werdenden Betrage völlig gleich ist, so ist auch jedes, die Circulation der Güter und Waaren vermittelnde, wahre Surrogat des baaren Geldes diesem letztern in den Wirkungen gleich. In beiden Fällen kommt es nemlich bloß auf die Vertauschung und Circulation der Güter an, welche dadurch wahrhaft vermittelt wird.

---

*) Geld ist ein bloßer Allgemeinbegriff, Münze die Realisirung desselben durch einzelne Metallstücke und verschiedene Sorten dieser Metallstücke. Münze ist das sinnlich realisirte Geld, Geld der bloße Allgemeinbegriff der Münze. Adam Smith Th. 2. S. 25.

*§. 79. Fänden die Unternehmer nützlicher Arbeiten, d. i. solcher, nach deren Erzeugnissen hinreichend starke und fortdauernde Nachfrage ist, keine Capitalisten, welche ihnen die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, z. B. zu Bezahlung der Arbeitslöhne u. s. w., von Zeit zu Zeit erforderlichen baaren Gelder auf kurze Zeit gegen billige Zinsen vorschössen, so würden daraus für sie und zugleich für die ganze Production des Landes zwei sehr große Nachtheile entspringen. Jene Unternehmer würden 1) einen großen Theil des baaren Geldes, das sie außerdem auf die Vergrößerung ihrer Unternehmung wenden könnten, hinlegen müssen, um zu Bestreitung der laufenden Ausgaben immer genug Geld vorräthig zu haben; 2) würde dieses hingelegte Geld von Zeit zu Zeit — todt und ungenutzt in ihrer Kasse liegen. Können sie dagegen sicher darauf rechnen, daß ihnen ein Capitalist zu jeder Zeit, wo sie baares Geld nöthig haben, dasselbe vorschießt, so erweitert sich nicht nur ihr Gewerbe durch Verstärkung des nun ganz in dasselbe zu verwendenden Capitals, sondern es bleibt auch nicht die kleinste Summe ihrer baaren Gelder ungenutzt. Je größer also der Credit aller Unternehmer nützlicher Arbeiten bei den Capitalisten in einem Lande ist, desto mehr nimmt die Summe der, nützlichen Arbeiten gewidmeten Capitale, zu, desto weniger Capitale bleiben ohne Zinsen und ungenutzt. Demnach vermehrt der Credit durch Vermehrung des Capitals (§. 78) die Production selbst, ist also eine nothwendige Bedingung der Vergrößerung des Nationalreichthums.

*§. 80. a) Diejenigen Capitalisten, deren Geschäft und Gewerbe es ist, den Unternehmern nützlicher Arbeiten aller Art die bis zum Absatz ihrer Producte nöthigen Vorschüsse zu machen (Banquiers) oder diejenigen Gesellschaften solcher Capitalisten, welche durch zusammengeschossene Capitale dieses Geschäft ins Große treiben, (Zettelbanken) würden eine zu große Masse baaren Geldes nöthig haben, wollten sie alle von den Unternehmern und Fabrikanten, denen sie Credit geben, verlangte Vorschüsse in baarem Gelde zahlen, oder für alle vorausbezahlte (discontirte) Wechsel die Valuta den Inhabern baar entrichten.

b) So wie die Unternehmer nützlicher Arbeiten durch den Credit, welchen sie bei dem Bankier haben, in den Stand gesetzt werden, auf ihr Geschäft ein viel größeres Capital zu verwenden, als sie außerdem darauf verwenden könnten (§. 79), so werden hinwiederum die Bankiers und Banken durch den Credit, welchen sie bei dem Publikum haben, in die Lage versetzt, mit derjenigen Summe baaren Geldes, das sie wirklich besitzen, eben so Vielen auszuhelfen, die ihrer bedürfen, als wenn sie diese Summe mehrfach besäßen. Dieß geschieht

dadurch, daß sie ihre Vorschüsse nicht in baarem Gelde, sondern in **Anweisungen auf sich** oder in **Banknoten** leisten, die Valuta der von ihnen discontirten Wechsel in Banknoten bezahlen. Können sie diese letztern zu jeder Zeit, wenn sie präsentirt werden, auf Verlangen gegen baares Geld einlösen, so haben diese ganz denselben Werth wie baares Geld.

c) Geben sie solcher Banknoten nicht mehrere aus, als der innere Verkehr des Landes erfordert, d. i. als die Fabrikanten und Unternehmer des Inlandes auf kurze Zeit vorschußweise von ihnen begehren, so bedürfen sie vielleicht nur des vierten Theils an baarem Gelde, um alle ihre Noten, sobald sie präsentirt werden, einlösen zu können. Dadurch setzen sie sich in den Stand, die übrigen drei Viertel ihres baaren Fonds andern Unternehmungen, vornemlich dem auswärtigen Handel, für welchen die (**bloß im Lande** geltenden) Banknoten keinen Werth haben, zu widmen. Uebertreiben sie aber ihr Geschäft, geben sie mehr Banknoten aus, als sie auf Verlangen gegen baares Geld einwechseln können, so stürzen sie sich nicht nur selbst ins Verderben — denn um alle präsentirte Noten realisiren zu können, müssen sie mit den größten Unkosten baares Geld anschaffen, und zur Wechselreiterei herabsinken —, sondern sie untergraben auch durch ihren Untergang den Credit des ganzen Landes. Denn anstatt die Fabrikanten und Unternehmer nützlicher Arbeiten mit Vorschüssen zu unterstützen und ihnen dadurch das schädliche Hinlegen baarer Gelder zu ersparen, zwingen sie dieselben, zu Deckung der empfangenen werthlosen Banknoten den Fond ihrer Unternehmung selbst anzugreifen, ziehen sie also ganz oder theilweise mit in ihr Verderben.

*§. 81. a) Wenn von den Maschinen, mit welchen ein Geschäft bisher betrieben wurde, durch eingesehene neue Kunstgriffe eine oder die andere oder nur an einer dieser Maschinen irgend etwas gespart werden kann, so vermehrt sich durch die Verminderung der Productionskosten die reine Einnahme des Producenten um so viel. Das Geld ist eine bloße Maschine (§. 75.); alle wahre Ersparungsmittel des baaren Geldes, als des Schwungrads der Gütercirculation, vermehren also das reine Einkommen.

b) **Aber nicht nur das baare Geld selbst ist eine Maschine, sondern auch die Auszahlung und Versendung desselben in ferne Länder ist dieß.** Denn sie macht eine große Menge dienender und zweckmäßig gelenkter Menschenhände nöthig. Kann also durch taugliche Mittel wiederum die Auszahlung und Versendung des baaren Geldes

vermieden werden, so muß das reine Einkommen und sonach der Nationalreichthum dadurch nothwendig wachsen.

c) Das dem Kaufmann so natürliche Scontriren, welches durch stete Compensationen oder Ueberweisungen wechselseitiger oder fremder Forderungen und Schulden das, auf lebhaften Handelsplätzen zumal in kleinen Münzsorten und an geschäftvollen Meßtagen beinahe unmögliche, baare Hin- und Herzahlen entbehrlich machte, führte vermuthlich auf die Erfindung der Girobanken und der Wechsel. Wenigstens haben diese Handelsinstitutionen einen und denselben Zweck — Ersparung des baaren Zahlens (des damit verbundenen Zeitverlustes, der Kosten für die Unterhaltung mehrerer Handelsdienstboten u. s. w.). Denn der Unterschied, daß durch das Scontriren und die Girobanken das baare Hin- und Herzahlen auf einem und demselben Handelsplatz, durch die Wechsel aber das baare Zahlen zwischen entfernten Handelsplätzen und ganzen Ländern und Welttheilen vermieden wird, ist nicht wesentlich. Die Girobanken sind in der That nichts anders, als geregelte und fixirte Stadt-Scontrirungsanstalten; die Wechsel, ihrem Wesen nach betrachtet, nichts weiter, als — Länder-Scontro's. Das Scontriren erspart den Kaufleuten eines Handelsplatzes die beim baaren Zahlen erforderliche, oft sehr bedeutende Zeit, verhütet die durch die Hin- und Hersendung der Geldsummen möglichen Veruntreuungen der Dienstboten, macht in großen Handlungen mehrere zum Hin- und Herschaffen der Gelder, zum Auszahlen und Empfangen derselben außerdem nöthige Dienstboten entbehrlich, verringert also die Unterhaltungskosten der Handlungen, vereinfacht die Maschinerie derselben, (§. 81, a.) vermehrt mithin die reine Einnahme.

d) Der Wechsel bewirkt dasselbe, nur im Großen. Er erspart die ungeheuren Kosten, welche der Transport des baaren Geldes in ferne Länder verursachen würde, wendet die mit der Versendung desselben verbundenen großen Gefahren der Veruntreuungen, des Raubes, des Untergangs im Meere u. s. w. ab, macht eine Menge Arbeiter, die außerdem für den Transport des baaren Geldes bezahlt und unterhalten werden müßten, entbehrlich, die Verwendung der dadurch ersparten vielen Zeit zu andern Handelsgeschäften möglich, und ist, zumal wenn er durch sehr viele Hände geht, ein colossales und doch zugleich weit schnelleres Schwungrad der Gütercirculation

zwischen den Ländern und Welttheilen unseres Planeten, (§. 75.) als das baare Geld.

*§. 82. a) Die Girobanken halten gleichsam zwischen dem bloßen Scontro und dem Wechsel (diesem Scontriren im Großen und zwischen ganzen Ländern und Welttheilen) die Mitte. Die Wechsel begründen gleichsam die Girobank der Länder und Welttheile, während die eigentlichen Girobanken nur das, außerdem vereinzelte Scontriren der Kaufleute einer Handelsstadt concentriren und in ein Ganzes verbinden. Jeder Kaufmann dieser Handelsstadt legt ein Capital in die Girobank, hat in ihren Büchern sein Conto darüber, läßt dem, welchem er zahlen will, die zu zahlende Summe bei dessen Conto zu gute, und das, was Andere ihm zu zahlen haben, sich zu-, ihnen abschreiben, kurz — scontrirt mit allen übrigen Kaufleuten dieses Platzes, mit welchen er Geschäfte macht. Die Wechsel bringen diese Wirkung unter verschiedenen Handelsplätzen und Ländern, jedoch eben so, wie das bloße Scontriren, nur unter einzelnen Kaufleuten dieser Handelsplätze und Länder, hervor, — sie gleichen unter ihnen Forderungen und Schulden durch An- und Ueberweisungen aus.

b) Noch ließe sich zwar von ihnen, eben so wie vom bloßen Scontro zur Stadt-Girobank, der Schritt zu einer Länder-Girobank, in welcher alle bedeutende Kaufleute sämmtlicher mit einander in Handelsverkehr stehender cultivirter Länder ihre Conti hätten, denken; allein diese colossale Idee ist bei der Rivalität unter den Staaten und Völkern unausführbar, aber auch zum Glück bei einer guten Einrichtung des Wechselwesens allenfalls entbehrlich. Zwar würde durch eine Länder-Girobank die dem Handel so verderbliche Wechselreiterei unmöglich gemacht, — denn bei dieser Girobank könnten nur unter wirklichen Schuldnern und Gläubigern Geschäfte statt finden, — allein die große Entfernung der Theilnehmer dieser Bank von dem Ort derselben, und die daraus entstehende Langwierigkeit der Correspondenz würde wiederum so viele Nachtheile herbeiführen, daß die Zerstörung der Wechselreiterei damit nicht in Vergleichung käme.

*§. 83. So wie Banknoten nur dann ein wahres Surrogat des baaren Geldes sind, wenn sie auf Verlangen zu jeder Zeit gegen baares Geld eingelöset werden, so ersparen Girobanken und Wechsel nur dann die baare Zahlung wirklich, wenn beiden hinreichende Deckung zu Grunde liegt (§. 78). Kann die Girobank nicht jedem Theilnehmer sein

Capital auf Verlangen ganz oder theilweise zurückzahlen, wird ein Wechsel nicht honorirt und wirklich eingelöset, so ist der Zweck beider Einrichtungen verfehlt, sie ersparen dann keineswegs das baare Auszahlen und die mit dem letzten verbundenen Kosten und Unbequemlichkeiten (§. 81). Ihnen und den Banknoten völlig gleich ist in dieser Hinsicht das vom Staat ausgegebene Papiergeld. Ist es nicht durch Güter und baares Geld gehörig basirt, wird es nicht gleich dem baaren Gelde bei den Staatskassen an Zahlungsstatt angenommen, sorgt der Staat nicht für eine Auswechselungsanstalt gegen baares Geld (ohne Abzug), so muß es nothwendig von seinem Nominalwerth in demselben Verhältniß, als sich das Vertrauen zu der Zahlungsfähigkeit und dem Zahlungswillen der Regierung mindert, tiefer und tiefer herabsinken, ja endlich gleich den berüchtigten französischen Assignaten, allen Werth verlieren. Dieß folgt ganz natürlich aus den bisher §§. 72 — 82. entwickelten Grundsätzen.

*§. 84. Aber, eben weil durch Wechsel Handelsgeschäfte unter entfernten Weltgegenden beinahe erst möglich werden, eben um deßwillen muß aus dem Wechselrecht alle Weitschweifigkeit, schwankende Auslegung, Nachsicht, Willkühr u. s. w. verbannt, muß die größte Strenge in ihm einheimisch gemacht werden. Nur dadurch wird es ein festes Band aller Länder und ihres wechselseitigen Handels, nur dadurch eine wahre, lückenlose, unsichtbare Transportmaschine der Gelder, Forderungen und Schulden aus den entferntesten Ländern in die entferntesten Gegenden, nur dadurch ein Mittel für die Ersparung ungeheurer Transportkosten.

*§. 85. a) Man kann den Transport (von Briefen, Gütern und Menschen, — den inländischen sowohl, als den ausländischen, den Land- und Wassertransport) mit einer ungeheuren, über dem In- und Ausland errichteten, mit zahllosen, unmittelbar oder mittelbar in einander greifenden Rädern versehenen, durch unzählige, thierische, Natur- oder Menschen-Kräfte bewegten Maschine vergleichen. In der That ist er dieß, wenn man ihn und seine einzelnen Theile, das Fuhr- und Speditionswesen, die Schifffahrt, die Concentration und Verbesserung der Straßen, die Schiffbarmachung und Verbindung der Flüsse, die Eisenbahnen, die Telegraphen u. s. w. näher ins Auge faßt.

b) Alle diese Dinge hängen wie Glieder einer großen Rolle zusammen und bewirken, je nachdem sie mit mehr oder weniger Kraft-, Zeit- und Kostenersparung eingerichtet sind, bald einen schnellern und wohlfeilern, bald einen langsamern und vertheuertern Transport. Kann man in einer Maschine durch

neuentdeckte Handgriffe nur einige Räder, nur einige Menschenhände ersparen, ohne daß die Erzeugung der Arbeit dabei verliert, so wird an den Kosten der Production gewonnen (§. 81.), so ist der Producent im Stande, die Waare nöthigen Falls wohlfeiler, als seine Rivalen zu geben, so kann er mithin auf einen ausgebreiteten Absatz — diese Seele der Production (§. 66.) — rechnen.

c) Jede Vereinfachung der colossalen Maschine des Transports ist also ein Mittel, die reine Einnahme in einem Lande zu erhöhen, und wenigstens den Absatz der Waaren und Arbeiten durch Verwohlfeilerung ihres Preises zu vermehren, mithin die Production selbst und mit ihr den Nationalreichthum zu vergrößern. Wenn z. B. eine Waare, welche bisher auf einer schlechten Landstraße durch schwerbewegtes Fuhrwerk herbei kam, nunmehr auf einer um viele Meilen abgekürzten, gerader gelegten und verbesserten Straße auf vervollkommneten und schneller gehenden Fuhrwagen (wo nicht gar durch Dampfwagen auf Eisenbahnen) verführt würde, dadurch aber statt in 60 schon in 12 Meilen an ihrem Bestimmungsort anlangte; wenn sie statt durch die Hände von vier Spediteurs zu gehen, nun bloß eines Spediteurs, als Vermittlers, bedürfte; so würde es offenbar seyn, daß an Fuhrlohn und Spesen gerade drei Viertheile erspart, mithin entweder von dem Versender geradezu verdient würden, oder diesen doch in den Stand setzten, mit Waarenversendern anderer Länder an diesen Ort die Concurrenz auszuhalten, wo nicht gar sie in der Wohlfeilheit der Preise zu übertreffen.

d) Jede Verbesserung der Fuhrwege und Landstraßen, jede durch geradlinigeres Ineinandergreifen bewirkte Concentration derselben, jede Beschleunigung des Mechanismus und der Beweglichkeit des Fuhrwerks, jede Erfindung, durch welche größere Gütermassen, als Fuhrwägen zu fassen vermögen, auf einmal und in kurzer Zeit von Ort zu Ort geschafft werden können (z. B. Dampfschiffe, viele aneinander gehängte Wagen auf Eisenbahnen), jede bessere Anstalt, durch welche wichtige Nachrichten von Handels- und Weltangelegenheiten eher von Ort zu Ort gelangen, und dadurch *schneller neue Handelsunternehmungen veranlassen* (Telegraphen), jede zweckmäßigere Einrichtung des Speditions- und Assecuranzwesens — kurz, *alle und jede Vereinfachung oder höhere Befestigung der ungeheuren Transportmaschine* verringert durch Ersparung bisherigen Aufwandes den natürlichen Preis der Waaren, vermehrt mithin die reine Einnahme der Producenten oder Kaufleute eines Landes. Denn

sie erhöhet die stete commerzielle Allgegenwart aller Bewohner eines Landes bei einander (§. 49.), sie vermittelt und erhöhet die Allgegenwart aller Länder der Erde in jedem einzelnen Lande, und die jedes einzelnen Landes in allen andern Gegenden des Erdbodens, und bewirkt dadurch die bequeme Ernährung, ja den Wohlstand selbst der größten Volksmenge aller Länder.

e) Wie ungeheuer die Ersparung alsdann sey, wenn bisherige (gewöhnliche) Landfracht in Wasserfracht (oder gar in Eisenbahnfracht) verwandelt werden kann, leuchtet aus dem bisherigen von selbst ein.

*§. 86. a) Der Welthandel ist es allein, der den inländischen Handel nicht nur belebt, sondern sogar erst möglich macht. Die Fabrikanten und Großhändler eines Landes können im Inland für ihre Erzeugnisse und Waaren unmöglich hinreichenden Absatz finden; sollen sie und ihre Unternehmungen nicht untergehen, so muß sich ihnen der Weltmarkt öffnen, und ihnen immer offen stehen.

b) Sobald ihr Absatz auf dem Weltmarkt von irgend einer Seite gehemmt oder gar zerstört wird, stockt mehr oder weniger der ganze innere Verkehr: die Oeconomen finden für die erbauten Lebensmittel keinen so großen Absatz mehr, — denn die außer Arbeit gesetzten Handwerker und Fabrikarbeiter wandern aus oder sind zu arm, als daß sie an Victualien so viel als zuvor kaufen könnten. Die Verminderung des Absatzes der öconomischen Erzeugnisse vermindert die Production derselben; die Verminderung dieser schwächt den Viehstand, verschlechtert mithin zugleich die Felder und Wiesen; alles dieses aber verkürzt das sonst in den Landbau verwandte Capital. Ueberdem verliert der Oeconom an der Wolle, am Lein und Hanf, am Tabak u. s. w. seinen oft unmittelbaren, bedeutenden ausländischen Absatz. Die Fabrikanten müssen sich auf den allerkleinsten Geschäftskreis einschränken und die größte Zahl ihrer Arbeiter abdanken. Die Arbeiter, welche nicht auswandern können, versinken in Nahrungslosigkeit und Elend, und werden durch Noth zu Verbrechen aller Art gezwungen. Die Grundrente wird wegen des Verfalls der Oeconomie so vermindert, daß die Capitalisten bei weitem nicht mehr so viele Capitale an Grundstücke wenden, als sonst. Da ihnen aber kein äußerer Handel zu Anlegung ihrer Fonds Gelegenheit giebt, die zurückgebrachte Fabrikation aber theils keine großen Capitale mehr fordert, theils die Anlegung an sie bedenklich macht, so bleiben ungeheure Geldsummen aus Mißtrauen todt liegen oder wandern als

Darlehen ins Ausland, werden also der innern Production entzogen.

c) Bei der allgemeinen Verarmung vertrocknet endlich auch die Quelle, aus welcher der Regierung die zur Erhaltung des Staats erforderlichen Abgaben zufließen! Die öffentlichen Beamten werden nicht gehörig oder pünktlich besoldet, und dadurch zu Bedrückungen aller Art verleitet, die Gerechtigkeit wird verkäuflich, der Schutz der Rechte im Innern seltner und ungewisser, die Kraft des Staats nach außen schwächer. — Welthandel muß also den innern Handel beseelen, wenn zwischen Nachfrage und Production, zwischen Consumenten und Producenten in einem Lande eine wahrhaft lebendige Wechselwirkung vermittelt werden soll.

8) Ueber das Verhältniß der Urproduction zu den Gewerben, dem Fabrikwesen und dem Handel, oder über den Zusammenhang und die Wechselwirkung der Dörfer mit den Städten, so wie ganzer Länder mit andern Ländern und dem Weltmarkt.

*§. 87. Alle aufgesparte Vorräthe von Lebensmitteln und Materialien (welche nicht todt liegen gelassen werden und daher ruhen) werden entweder unmittelbar verbraucht, oder als Werkzeuge und Stoffe zur Hervorbringung neuer Güter und Vorräthe verwendet. Im letztern Fall verschaffen sie ihrem Besitzer entweder dadurch Gewinn, daß sie in seinem Besitz bleiben (stehende, fixe Capitale), oder dadurch, daß sie aus seinem Besitz in den Besitz Andrer übergehen (circulirende Capitale). Fabrikgebäude z. B. sind dem Eigenthümer nur durch den Gebrauch, welchen er selbst davon macht, mithin durch die Fortdauer ihres Besitzes nützlich; die in diesen Gebäuden producirten Fabrikwaaren hingegen bringen ihm nur dadurch Gewinn, daß er sie aus seinem Besitz weggiebt und verkauft. Zu dem circulirenden Capital gehört zwar dem ersten Anscheine nach auch das Geld, — denn es hat nur in so fern Werth und bringt nur in sofern Gewinn, als es (für angemessene Güter) weggegeben wird, oder künftig weggegeben werden soll und kann. Allein da das Geld doch nur eine Maschine für den Güterverkehr ist (§. 75.), so muß es, wie alle Maschinen, seinem wahren Wesen nach, zu dem stehenden Capital gerechnet werden.

§. 88. Der Zweck aller Gütererzeugung und Anhäufung von Vorräthen ist der Verbrauch (§. 66.). Damit aber der letztere stets (in der gehörigen Quantität) möglich sey, muß das Verbrauchte von Zeit zu Zeit ersetzt, muß der unvermeidliche Abgang am stehenden und circulirenden Capital (§. 87.) gleichsam wieder vollgefüllt werden.

§. 89. Die Quellen aller Lebensmittel, Materialien für die Gewerbe und Maschinen sind der Grund und Boden (Wiesen, Aecker, Weinberge, Gärten, Wälder, die Gewässer, die Bergwerke). Was sie, es sey nun von selbst oder unter Leitung der Kunst hervorbringen, kann im Gegensatz mit dem, was die Kunst daraus formt, die ursprüngliche Production — Urproduction — genannt werden.

§. 90. Die Kunst, (nicht die §§. 41—45. nach ihrer Wichtigkeit für den Staat geschilderte schöne, sondern die auf den bloßen Nutzen berechnete gewerbliche Kunst) empfängt von der Urproduction (§. 89.) alle Materialien ihrer zahllos mannichfaltigen Gebilde, welche entweder einzelne selbstständige Meister (die verschiednen Handwerker und Professionisten) oder Vereinigungen vieler für Lohn arbeitender Handwerker einer Gattung unter einem Unternehmer (Manufacturen, Fabriken) hervorbringen.

*§. 91. Aber nicht nur die Materialien ihrer Hervorbringungen empfangen die Professionisten und Fabrikanten aus den Händen der Urproduction, sondern auch alle Nahrungsmittel und Lebensbedürfnisse von Anfang des Producirens bis zu dem Zeitpunkt der Vollendung und des Verkaufs ihrer Arbeit, mithin ihr ganzes Capital. (§. 69, a.) Da dieses durch Aufzehrung der Lebensmittel, Abnutzung der Werkzeuge und Maschinen, Verarbeitung der Materialien u. s. w. stete Veränderungen leidet, so ist klar, daß Gewerbe und Fabriken ohne die Fortdauer und stete Vervollkommnung der Urproduction unmöglich bestehen können. Sie verdanken ihr geradezu die eine Hälfte ihrer Möglichkeit, während die andere Hälfte durch den Absatz und Handel begründet wird. Denn so wie es unmöglich ist, z. B. die Profession des Schmidts ohne Hülfe der Bergwerke und ohne die Produkte des Ackerbaues (die aus ihm gezogenen Nahrungsmittel) zu betreiben, eben so unmöglich wäre diese Betreibung, wenn die Arbeiten des Schmidts von Niemanden gekauft und verlangt würden.

*§. 92. Aber eben so sehr, als die Gewerbe der Urproduction bedürfen, bedarf hinwiederum die Urproduction der Gewerbe. Selbst das, was die Natur ohne alle Leitung erzeugt (z. B. Gras), kann nicht ohne einige künstliche Werkzeuge eingeerndtet werden: da aber, wo die Naturkräfte der Kunst und ihrer Leitung nothwendig bedürfen, z. B. beim Ackerbau, müssen beinahe alle Gewerbe und Professionen hülfreiche Hand geleistet haben. Pflug, Egge, Sense, Wagen, Scheunen, Ställe, Kleider (in der weitesten Bedeutung genommen) für die Arbeiter sind ohne die vereinigte Thätigkeit der meisten Handwerke unmöglich. Am einleuchtendsten ist dieß beim Bergbau, der so zahlreicher, so großer und zusammengesetzter Maschinen (z. B. um wilde Gewässer

abzuleiten, um zu amalgamiren) bedarf. Selbst die Fischerei ist — zumal wenn sie ins Große betrieben werden soll (wie die an Meerufern oder auf offener See z. B. die Heringsfischerei, der Wallfischfang), ohne zahlreiche Gewerbe — z. B. ohne mannichfaltige Fangwerkzeuge (Netze, Angeln, Harpunen), ohne Kähne, Schiffe u. s. w. unmöglich.

*§. 93. Wenn also die Urproduction der Gewerbe (§. 91) und die Gewerbe der Urproduction nothwendig bedürfen (§. 92.), so würde es ein Mißgriff seyn, wenn die Staatsgewalt entweder die Urproduction zum Nachtheil der Gewerbe oder die letztern zum Nachtheil der Urproduction begünstigen wollte; denn beide bedürfen, schon um neben einander existiren zu können, offenbar einer gleichen Aufmunterung.

*§. 94. a) Aber auch die so verschiedenen Arten der Urproduction (Ackerbau, Jagd, Fischerei, Bergbau), auch die scheinbar ungleichartigsten Gewerbe hängen alle unter einander so nothwendig zusammen, daß die vorzugsweise Begünstigung einer einzigen jener Arten, eines einzigen dieser Gewerbe nicht nur auf alle übrigen, sondern sogar auf das vorgezogene selbst höchst nachtheilig wirken würde.

b) Daß der Ackerbau, in der weitesten Bedeutung des Worts als Benutzung der Erdoberfläche genommen, (in welchem Sinne er auch den Wein- und Gartenbau, die Waldnutzung und Jagd in sich faßt) des Bergbaues nicht entbehren könne, ist bereits angedeutet worden. (§. 92.) Verdankt er dem Bergbau doch (mittelbar oder unmittelbar) alle Ackergeräthschaften, alle Werkzeuge der Jagd; verdankt er ihm doch das, was den Bearbeiter des Grundes und Bodens zur Beschränkung aller seiner Thätigkeit auf das einzige Geschäft der Agricultur reizt — das Geld, dieses Mittel, sich alle andern Bedürfnisse, deren Selbsterzeugung er über seinem Gewerbe vernachlässigen oder aufgeben mußte, von Andern einzutauschen. Der Bergbau würde hinwiederum ohne den Ackerbau unmöglich seyn. Ehe Ausbeute zu hoffen ist, müssen die so mannichfaltigen Arbeiter der Bergwerke lange ernährt worden seyn, bedurften sie aus den Waldungen zu ihrem Bau großer Quantitäten Holz, zu Stricken und Tauen großer Massen Hanf u. s. w. Eben dasselbe ist der Fall bei den Fischern. Sie erhalten vom Landbau Nahrungsmittel, Hanf zu Netzen, Holz zu Kähnen und Schiffen u. s. w., vom Bergbau das zu Angeln und Harpunen, zum Bau der Kähne und Schiffe nöthige Eisen u. s. w., von den verschiedenen Handwerken und Gewerben, außer der Bekleidung, Wohnung und den meisten (ohne Zubereitung ungenießbaren) Nahrungsmitteln, die eben erwähnten Werkzeuge

ihrer Thätigkeit; versorgen aber dagegen Oeconomen, Bergleute und Professionisten mit einer großen Menge von Lebensmitteln, mit dem für die Zubereitung der Tuche, Felle und des Leders, für die Beleuchtung u. s. w. unentbehrlichen Thran, so wie mit so mancherlei anderen Gegenständen, deren Aufzählung hier zu weit führen würde.

*§. 95. Es wäre leicht von jedem bekannten Gewerbe die Nothwendigkeit seines Zusammenhangs mit allen übrigen nachzuweisen; allein theils wäre eine solche Nachweisung vergeblich — denn die sich täglich mehrenden Erfindungen müßten ja unaufhörlich neue Gewerbe nöthig, mit ihnen jede solche bisherige Nachweisung überflüssig, und stets neue Darstellungen des Zusammenhangs nothwendig machen — theils wären sie unnöthig, weil man nur das §§. 81. 85. Gesagte erwogen zu haben braucht, um in jedem bisherigen sowohl als neu entstehenden Gewerbe eine Zeit-, Kosten- und Kraftersparung für alle übrigen so wie ein Mittel zur vollkommneren Betreibung derselben zu erblicken, mithin sich von seiner Nützlichkeit, ja Unentbehrlichkeit für sie zu überzeugen. Welche wahre Erfindung lieferte denn z. B. nicht vielen Gewerben zugleich neue bessere Werkzeuge, oder Kosten, Zeit und Mühe ersparende Abkürzungen oder verbesserte Materialien? welche machte nicht beinahe allen Gewerben irgend eine Beschäftigung unnöthig, auf die man bisher Zeit wenden und seinem Gewerbe entziehen mußte? welche wirkte nicht wenigstens *mittelbar* durch Vervollkommnung einiger Gewerbe auf die von ihnen abhängigen übrigen?

*§. 96. a) Man könnte vielleicht wähnen, die Gewerbe bedürften, weil Handwerker und Manufacturisten lange Zeit hindurch ernährt sein müssen, *ehe* sie ihre Produkte vollenden und zum Verkauf ausbieten können, der Urproduction nöthiger, als die Urproduction der Gewerbe, *jene sey daher mehr, als diese zu begünstigen.* Dieß wäre jedoch ein großer Irrthum. Denn nur die, vornemlich durch einen bedeutenden *ausländischen* Handel bewirkte Verbreitung und Blüthe der Gewerbe erhöhet und vervollkommnet, ja *erregt erst die Urproduction.* Bloße Handwerker versorgen zwar gewöhnlich nur *die* Stadt, wo sie wohnen, und die Umgegend mit ihren Erzeugnissen; allein schon indem sie dieß thun, tauschen sie nicht nur des Landbewohners Getreide und Victualien, die außerdem keinen Absatz fänden, gegen ihre Erzeugnisse aus, sondern sie erkaufen auch mit dem Erlös ihrer Produkte mancherlei dem Landmann nöthige oder doch erwünschte Waaren des In- und Auslands, befördern also auf doppelte Art — direkt und indirekt — die Oeconomie ihrer Umgegend. Die Grundstücksbesitzer und Pachter können nun sicherer auf ganz

nahen vortheilhaften Absatz einer bedeutenden Production rechnen, werden also aufgemuntert, den Grund und Boden immer mehr zu cultiviren, immer tragbarer zu machen, und bedeutendere Capitale in die Oeconomie zu verwenden, da sie nicht nur in den nächsten Städten für ihre erbauten Feldfrüchte jederzeit einen gewissen Markt finden, sondern sich auch durch sie die Güter des Auslandes verschaffen können.

b) Aber bei weitem wichtiger ist der Einfluß der Fabriken und Manufacturen, solcher nemlich, welche nicht bloß für das Inland, sondern zugleich und hauptsächlich für den Weltmarkt arbeiten. Sie sind gleichsam die unsichtbaren Getreideversender der Umgegend und des Inlandes ins fernste Ausland. Dadurch, daß ihnen der ausländische Handel und der Weltmarkt einen immer größeren Absatz zusichern, werden sie genöthigt und in den Stand gesetzt, immer mehrere Arbeiter anzustellen, mithin immer bedeutendere Quantitäten der in der Umgegend gebauten Victualien zu consumiren, folglich die Urbarmachung immer größerer Ländereien nöthig und möglich zu machen, und die steigende Vervollkommnung der schon angebauten Grundstücke zu veranlassen. Mit jedem von ihnen producirten Fabrikat wandert daher eine Quantität Getreide der Gegend unsichtbar ins fernste Ausland und erhöhet durch den Absatz, den es findet, die Oeconomie des Landes, wo die dasselbe erzeugende Fabrik blühet.

*§. 97. a) Die dargestellten Wirkungen eines bedeutenden ausländischen, für den Weltmarkt beschäftigten Manufacturhandels auf die Vervollkommnung des inländischen Landbaues sind allen andern Zweigen des ausländischen Handels, dem Produkten-, Speditions- und Commissions- so wie dem Wechsel- und Geldhandel eigen. Denn alle hängen wie untrennbare Theile eines Ganzen zusammen.

b) Das Ausland tauscht gegen die ihm zugeführten Manufacturwaaren seine Landesprodukte oder eingetauschte Güter und Waaren anderer Länder um; außerdem würde es diese Manufacturwaaren entweder gar nicht oder doch nicht in so großen Massen beziehen; auch würden ohne Rückfracht die Ausfuhrkosten zu groß seyn. Die Unternehmer der Manufacturen sind daher genöthigt, die gegen ihre Fabrikate vom Ausland als Zahlung und Aequivalent erhaltenen Waaren andern Kaufleuten in Commission zu geben, oder selbst damit zu handeln: schon hieraus bilden sich eine Menge Handlungen, deren

Geschäft bloß darin besteht, die gegen die inländischen Manufacturwaaren einzutauschenden Güter des Auslandes wieder zu verkaufen.

c) Entsteht auf diese Weise aus andern Ländern ein Waarenstrom nach dem durch Manufacturen blühenden Lande, so suchen die ausländischen Handelsstädte und Handelshäuser durch jenes Land und die ihnen gelegensten Städte desselben für die daselbst nicht absetzbaren Güter einen Weg, um dieselben in entfernteren Ländern abzusetzen; sie tragen ihren dortigen Handelsfreunden die Spedition derselben auf, und diese finden entweder Vortheile dabei, oder können doch solche Aufträge wegen ihrer andern Verbindungen nicht ablehnen.

d) Wie unentbehrlich aber der Banquier dem Fabrikanten sey, ist §§. 79—80, b. gezeigt.

e) So entspringen also aus dem Produkten- und Manufacturhandel bald alle andere Zweige des ausländischen Handels, und müssen nach dem Gang der Dinge nothwendig entspringen. Je mehr sich alle diese Zweige des ausländischen Handels in einem Lande verbreiten, desto mehr arbeitende Menschen erfordern sie, desto größer wird also die Consumtion der in diesem Lande erbauten Feldfrüchte, desto stärker mithin der Landbau in ihm aufgemuntert, ein desto größerer Markt, ja (durch die §. 96, b. erwähnte unsichtbare Ausfuhr) desto gewisser und dauernder der Weltmarkt ihm geöffnet.

*§. 98. a) Der Großhandel macht erst den Kleinhandel möglich: denn die Handelshäuser entfernter Länder werden keine Schiffe mit Waaren befrachten, um einer Menge einzelner Kleinhändler ihren kleinen Bedarf zuzuführen; sie wenden sich vielmehr an große, bei ihnen bedeutenden Credit habende Handlungen.

b) Allein würden wohl große Handlungen ohne die Tausende kleiner Krämer, welche ihnen die vom Auslande zugeführten Waaren abnähmen, möglich seyn? Die Produkte der Natur und Kunst werden nicht in großen Massen, sondern nur in kleinen Quantitäten verbraucht: der Kleinhändler und Krämer verkauft diese kleineren Quantitäten den Einzelnen, je nachdem sie von einer Waare mehr oder weniger bedürfen. Alle Großhändler zusammen würden ohne die sämmtlichen Krämer wenig oder nichts absetzen, und alle Krämer zusammen ohne die Großhändler wenigstens nicht mit ausländischen Produkten und Gütern handeln können.

c) Wollte nun eine Regierung irgend einen dieser verschiedenen Zweige des ausländischen Handels vor den andern, oder den inländischen Handel vor dem ausländischen, oder den Großhan-

del vor dem Kleinhandel und umgekehrt begünstigen, so würde sie nicht nur allen übrigen Richtungen des Handels, sondern sogar dem vorgezogenen selbst schaden. Denn da er mit allen übrigen Zweigen nothwendig zusammenhängt (§. 97.), so kann die Störung der freien Wechselwirkung zwischen ihm und ihnen nur nachtheilige Folgen für ihn selbst haben. Bei dem Verdorren der übrigen würde er selbst verdorren! Schon die Thatsache eines großen Verbrauchs ausländischer Waaren im Inland beweiset, daß das Inland diese Waare nicht, oder doch nicht so wohlfeil zu liefern fähig ist. So wie es nun Thorheit wäre, wenn sich z. B. der Schneider, um des Schuhmachers nicht zu bedürfen, die Schuhe selbst machen wollte, — denn während er mit unverhältnißmäßigem Zeit- und Kostenaufwand Schuhe fertigte, könnte er weit mehr durch das ihm geläufige Kleidermachen verdienen — eben so thöricht würde es seyn, wenn ein Volk Waaren, welche das Ausland besser und wohlfeiler liefert, durchaus selbst fabriciren, und andere Erzeugnisse, zu denen es vorzügliches Geschick und Kraft hat, und die es an das Ausland gegen jene Waaren vortheilhaft umtauschen kann, vernachlässigen wollte.

*§. 99. Völlige Freiheit des Handels nach allen seinen Verzweigungen, gänzliche Unbeschränktheit der Aus- und Einfuhr aller Produkte und Waaren, und Vernichtung aller Handelsmonopole (§. 68.) sind also die Grundbedingungen, ohne welche sich kein Emporblühen des Handels, ohne welche sich daher auch keine Blüthe der Urproduction und der Gewerbe (§§. 91—93.), mithin (§. 46, d.) keine wahre Rechtssicherheit denken läßt.

*§. 100. Manufacturen und Fabriken entstehen nur da, wo die Unternehmer durch die Wohlfeilheit der Lebensmittel in den Stand gesetzt werden, viele Arbeiter bequem zu ernähren (§. 96). Ist also der Landbau in einem Staat durch Monopole und Fesseln aller Art beschränkt, oder wird er gar durch die schlechtesten Arbeiter, die es geben kann, durch Leibeigne und Sclaven, betrieben, so wird wenig producirt, der Grund und Boden verödet oder wird doch nicht gehörig angebaut, es werden keine großen Capitale in ihn verwendet, die Lebensmittel sind also wegen ihrer geringeren Quantität theuer. Wo daher Vorrechte der Erstgeburt, Familienfideicommisse, Majorate, Seniorate und andere Einrichtungen, wodurch die freie Verkäuflichkeit der Grundstücke gehindert und wenigen Gutsbesitzern die Macht, die Getreide- und Victualienpreise monopolistisch zu steigern, in die Hände gespielt wird, (§. 62.) oder wo Beschränkungen des, nur durch Freiheit gedeihenden Landbaues, z. B. Leibeigenschaft, drückende Frohnen, Hut- und Triftgerechtig-

keit u. s. w., jede Verbesserung zurückschrecken, oder doch das, ohne sie nothwendig größere Emporblühen desselben hemmen, können Manufacturen und Fabriken unmöglich empor kommen, wenigstens nie lange bestehen. Handel, Manufacturen, Fabriken, und der, nur durch sie mögliche, allgemeine Wohlstand aller Volksklassen — mithin nach §. 49 Nationalreichthum in der wahren Bedeutung des Worts — fliehen solche Länder, wie verpestete Orte. Kaum kommen diese Länder in Jahren der Hungersnoth durch die Ausfuhr ihres (in Vergleichung mit dem großen Flächenraum des Bodens doch immer unbedeutenden) Getreides in die darbenden Länder, dann und wann einmal mit dem Weltmarkt in Berührung, und erhaschen auf kurze Zeit einen schnell wieder entfliehenden Wohlstand.

*§. 101. So wie in vielen Ländern Handel und Gewerbe vor dem Ackerbau, in andern der Ackerbau vor dem Handel, wieder in andern ein Zweig des Handels vor den übrigen partheiisch begünstigt worden ist, und zum Theil noch wird, so hat man sogar einzelne Branchen des Landbaues vor den übrigen bald hervorgehoben, bald nieder zu drücken gesucht. Ja der Wahnsinn ließ einst sogar in dem schönen Frankreich die Weinberge ausrotten, um sie in Getreidefelder umzuwandeln! Da aber weder ein Gewerbe, noch ein Handelsetablissement, es sey groß oder klein, noch die Urbarmachung und Bewirthschaftung eines Grundstücks ohne Capital möglich ist (§. 69, c.), Capitale aber von ihren Besitzern nur bei denjenigen Geschäften und Unternehmungen angelegt werden, welche ihnen den größten und zugleich gewissesten Vortheil versprechen (§. 58.), so kann die Regierung darüber, ob Acker-, Wiesen-, Wein-, Garten- oder Waldbau im Lande betrieben und in welchem Verhältniß zu den übrigen jeder dieser Theile des Landbaues betrieben werden soll, durch Zwang ganz und gar nichts bestimmen. Ja Vorschriften und Zwang würden die Capitalisten sogar abschrecken, auf den vom Staat begünstigten Theil des Landbaues ihre Capitale zu verwenden. „Denn, würden sie schließen, gäbe dieser Theil wirklich den größten und sichersten Gewinn für ein in ihm angelegtes Capital, wozu bedürfte es denn der Vorschriften und des Zwangs oder nur der Aufmunterungen von Seiten der Regierung? Streben etwa die Menschen nicht ohnedieß dem größten Vortheil nach, und bedarf es erst der Bevormundung des Staats, um sie ihren eigenen Vortheil kennen zu lehren?"

*§. 102. Zum Glück ist der Zwang des Staats nicht einmal nöthig, um zwischen den einzelnen Theilen des Landbaues und ihrer Betreibung im Lande das nöthig scheinende gehörige Verhältniß herzustellen: denn dieses folgt, weil alle diese Theile eben so, wie alle

einzelne Gewerbe und alle Zweige des Handels unter einander nothwendig zusammenhängen, aus einander entspringen und neben einander aufblühen (§. 96—97.), von selbst. Wo z. B. viel Ackerbau getrieben wird, da muß auch bedeutende Viehzucht und blühender Wiesenbau seyn. Denn wo sollte z. B. Dünger für die Felder, wo Vieh zur Feldarbeit und Nahrung für dasselbe herkommen? Blüht aber der Ackerbau auf, so bilden sich bald in der Nähe einer durch ihn gesegneten und wohlfeilen Gegend Fabrikstädte, diese werden durch den auswärtigen Handel allmählig zu blühenden Handelsplätzen. Der in ihnen sich häufende Reichthum erregt z. B. die Nachfrage nach allen Arten der Gartenfrüchte, nach veredelten Obstarten, nach Weinbau: diese Nachfrage muntert die Dorfbewohner zum Garten- und Weinbau, als einem Nebengeschäft, oft sogar, bei verstärkter Nachfrage, dazu als zu dem Hauptgeschäft ganzer Dörfer auf.

*§. 103. So wenig der Staat im Stande ist, die vorzugsweise Beschäftigung mit einem Theil des Landbaues zu erzwingen (aus dem sehr einfachen Grunde, weil nicht er, sondern die freien Capitalisten nach Willkühr bald in diese, bald in jene Art des Landbaues ihre Capitale verwenden); eben so wenig ist er fähig, Dörfer, Städte oder Messen durch seine Befehle hervorzukommandiren, oder das Verhältniß der Dörfer zu den Städten zu bestimmen. Ein Dorf bildet sich ganz natürlich da, wo viele Grundstücke zur Urbarmachung und Anbauung tauglich gefunden werden, wo Wiesenwachs ist, u. s. w.; eine gewöhnliche Stadt, als der Aufenthaltsort der Gewerbe und des inländischen Handels, da, von woher viele umliegende Dörfer ihre Ackerwerkzeuge und sonstigen Bedürfnisse am kürzesten erlangen, wohin sie ihre erbauten Feldfrüchte mit den wenigsten Transportkosten zum Verkauf führen können, kurz im Mittelpunkt vieler umliegender Dörfer. Denn die in ihnen zum Zusammenwohnen sich vereinigenden Professionisten aller Gattungen wollen ihre Hülfe natürlich so vielen der umliegenden Dörfer, als möglich, mittheilen; sie wählen daher den allen nächsten Ort. Würden demnach auf Befehl des Staats an Orten, wo keine durch Ackerbau blühenden und der städtischen Professionisten bedürfenden, aber dagegen auch bei ihnen Absatz für ihre Landprodukte hoffenden Dörfer wären, Städte errichtet, so würden sie sehr bald vor Nahrungslosigkeit und Elend untergehen (oder immer bloß große Dörfer bleiben, d. i. nur durch Oeconomie subsistiren können). Eben dieß wäre der Fall, wenn es einer Regierung einfiele, eine dazu weder durch ihre Lage, noch durch das Vertrauen der allgemeinen Handelsrepublik, noch durch irgend einen andern wichtigen Grund geeignete Stadt zu einer Handelsstadt zu denominiren, oder durch einen Federstrich in ihr

eine Messe anzuordnen. Die umliegenden Dörfer finden in der nächsten Stadt den natürlichen Markt für die Erzeugnisse der in ihr wohnenden Handwerker. Erheben sich Städte zu bedeutenden Fabrikstädten, und sind sie durch ihre Lage (im Mittelpunkt der cultivirtesten Staaten, an schiffbaren Flüssen oder am Meerufer) zur Theilnahme am Welthandel tauglich, so bilden sie sich ganz natürlich zu großen Handelsstädten aus, in denen Messen von selbst entstehen, während sie durch alle ersinnliche Privilegien an einen Ort nicht hingezaubert werden können, der sich weder durch ausgezeichnet bedeutende Manufacturen und Fabriken, noch durch günstige Lage dazu schickt.

*§. 104. Aus diesen §§. 46—103. entwickelten Naturgesetzen des menschlichen Verkehrs ergiebt sich nun klar und deutlich das Resultat: „Will der Staat seinen Zweck nicht verfehlen, und gerade das Gegentheil dessen, was er beabsichtigte, hervorbringen, so darf er keine nützliche Beschäftigung, sie beziehe sich nun auf die Urproduction und irgend einen ihrer Theile, oder auf die Gewerbe, oder auf Manufacturen und Fabriken, oder auf irgend einen Zweig des Handels, partheiisch und zum Nachtheil der übrigen Beschäftigungen begünstigen; vielmehr erreicht er die Absicht, den wahren Nationalreichthum zu erzeugen und zu vergrößern, d. i. alle seine Unterthanen in verhältnißmäßigen Wohlstand zu versetzen, nur dadurch, daß er volle Freiheit der Beschäftigungen, fesselfreien Landbau, freie Gewerbe, freien Handel gestattet, alle Monopole als Beeinträchtigungen der Rechte der übrigen Bürger und als unnöthige Vertheuerungen der ihnen nöthigen oder nützlichen Güter aus dem Territorio sorgsam verbannt, daher weder Aus- noch Einfuhrverbote oder Aus- und Einfuhrerschwerungen, noch Innungs- und Gewerbzwang, noch Beschränkung des Landbaues — alles Mißbräuche, wodurch wenige bereichert, und Tausende in Elend und Nahrungslosigkeit gestürzt werden — duldet, vielmehr den freien Verkehr der Producenten aller Art mit den Consumenten und der Verkäufer mit den Käufern auf jede Weise befördert, dadurch aber owohl alle Lebensmittel und Bedürfnisse ihren natürlichen Preisen, wobei Alle bestehen und sich wohlbefinden können, nahe bringt, als auch seine eigene Macht gegen die außerdem zu mächtigen großen Gutsbesitzer und reichen Familien behauptet und erhöhet.

9) Ueber das Verhältniß der unproductiven Arbeit zur productiven, und beider zum Staat, als Rechtsgarant.

*§. 105. a) Die productiven Volksklassen haben nicht den mindesten Grund, die Staatsbeamten, Gelehrten und das Militär um deswillen, weil sie die sinnlichen und objectiven, von Hand zu Hand, (zum Theil) von Generation auf Generation übertragbaren Güter nicht hervorbringen oder vermehren, (also scheinbar unproductiv sind) gering zu schätzen. Es ist zwar bei der Einseitigkeit uncultivirter Menschen nichts gewöhnlicher und leichter erklärbar, als daß der eine Stand, das eine Gewerbe, die eine Beschäftigung immer mit offenbarer oder verborgener Geringschätzung auf die übrigen herabblickt: allein lächerlicher und thörichter könnte doch nichts seyn, als wenn Landleute, Handwerker, Manufacturisten und Kaufleute die Production der geistigen Güter — die gesammte friedliche sowohl als kriegerische Gelehrtenrepublik (denn, da der Krieg, jetzt wenigstens, nur ein Erzeugniß der Wissenschaften ist, so muß das Militär, es versteht sich, die Seele desselben, die Kommandirenden, allerdings dem gelehrten, durch Intelligenz und Wissen thätigen Stand beigezählt werden) — für entbehrlich oder doch für unbedeutender, als sich selbst, ansehen wollen.

b) Denn wie wäre dann wohl der Landbau, wie wären Gewerbe, Handel und Manufacturen möglich, wenn der Staat mit seinen hunderttausend Armen — den Staatsbeamten aller Arten und Stufen, und der bewaffneten Macht — sie nicht gegen Gewaltthätigkeiten aller Art, innere sowohl als äußere schützte? Während der Landmann sein Feld bauen wollte, entrissen ihm Räuber oder feindliche Soldaten die Ackerpferde, oder occupirten bösgesinnte Nachbaren gewaltsam seine Grundstücke: die Bestellung der Felder käme daher nie zu Stande! Ein gleiches Schicksal hätten Professionisten und Kaufleute.

c) Dieselbe Vertheilung der Geschäfte, wodurch Manufacturen und Fabriken gedeihen, ja erst möglich werden, und welche die Grundbedingung aller Gewerbe und alles Tausches ist (§. 53.), macht einen besondern Stand — den der öffentlichen Beamten und der bewaffneten Macht — nothwendig. Unsichtbar ist allerdings in jedem Produkt der Urproduction, der Gewerbe und des Handels ein Bestandtheil von der Thätigkeit dieses Standes enthalten.

d) Nur weil diese Thätigkeit sich nicht in objective (von den wirkenden Personen unabhängige, ihre Existenz in der Sinnenwelt

überdauernde) sinnliche Gegenstände verwandelt, und sich daher nicht unmittelbar für die Ernährung und sinnliche Erhaltung des Volks eignet, darf sie nicht zu der productiven Arbeit selbst gezählt werden. Sonst würden die gröbsten Irrthümer und Mißbräuche, z. B. eine Besteurung des (nicht immer nutzbaren und Geld eintragenden) geistigen Capitals, oder Geringschätzung der Urproduction, des Handels und der Gewerbe, oder ein unzeitiges Vertrauen auf die geistigen Güter in Fällen, wo den Staat bloß sinnliche Güter und deren Herbeischaffung retten können, die Folge seyn (§. 50.).

e) Alles Thun setzt ein Wissen voraus; alles Wissen die lange, genaue und allseitige Beobachtung der Natur und das Abstrahiren ihrer Gesetze. (§. 35, d, g. §. 26, b, f, g.) Urproduction, Gewerbe, Manufacturen und Handel würden daher ohne die Totalität des Wissens — die Wissenschaften — gar nicht vorhanden, ohne sie keiner Vervollkommnung fähig seyn. Sind nun Gelehrte diejenigen, welche, während sie von andern Menschen für ihre sinnlichen Bedürfnisse arbeiten lassen (§. 53.), ihre ganze Zeit und Aufmerksamkeit auf Erforschung derjenigen Naturgesetze wenden, ohne deren Kenntniß diese Andern nicht oder nicht gehörig arbeiten und ihre Gewerbe betreiben könnten, so ist es klar, daß die Existenz der Gelehrten, als eines besondern Standes, auf demselben Prinzip der Arbeitsvertheilung beruhe, welches die Vielheit der Gewerbe, welches die mancherlei Beschäftigungen des Landbaues, welches Manufacturen und Handel so wie die Vervollkommnung aller dieser Arten der Thätigkeit erst möglich macht. (§. 53.) Der Gelehrte, als solcher, wäre nicht vorhanden, wenn das der Gelehrsamkeit sich widmende Individuum zu derselben Zeit, wo es Forschungen anstellen sollte, seine Schuhe, Kleider, seine Leinwand, das nöthige Tuch u. s. w. selbst fertigen, sein Korn, seine Häuser selbst erbauen müßte. Eben so wenig würden Schuhmacher, Schneider, Weber, Tuchmacher, Maurer, Zimmerleute, Oeconomen u. s. w. möglich seyn, wenn die Personen, welche sich diesen Gewerben widmeten, über die ihren Gewerben unmittelbar oder mittelbar zu Grunde liegenden Naturgesetze selbst nachdenken, sich die dazu nöthigen theoretischen Kenntnisse selbst erwerben müßten: denn wie der Gelehrte vor Thaten nicht zum Nachdenken, so könnten sie vor Forschen und Nachdenken nicht zur That und Ausführung kommen! Mit jedem Korn, in jedem Fabrikat, in jedem Handelsartikel ist demnach die ganze, als ein Untrennbares zusammenhängende, Gelehrsamkeit unsichtbar verwebt: keines wäre ohne sie vorhanden!

f) Ja es ließe sich sogar nachweisen, daß die Thätigkeit aller verflossenen Jahrhunderte, das Zusammenwirken aller cultivirten Völker unsichtbar in jedem enthalten sey! Verdanken wir z. B. die Erfindung des Pflugs nicht dem grausten Alterthum? Des Pflugs, ohne den wir weder feste Sitze, — Dörfer und Städte — noch Gewerbe, Handel, Gelehrte, Künstler und Staaten (in der wahren Bedeutung des Worts) hätten?

*§. 106. Das Resultat von den §§. 33—105 angestellten Untersuchungen ist also dieses: a) daß Wissenschaft, Religion, die schönen Künste und die Totalität der Gewerbe (Handel und Oeconomie mit eingeschlossen) unentbehrliche Stützen für die dauernde und vollständige Schützung der Rechte im Staat seyen und mit dieser wie nothwendige Mittel zum Zweck (§. 10) zusammenhängen; b) daß sie nur dann wahre Stützen der Rechtsgarantie seyen, wenn sie der Staat mit Zwang verschont; daß aber auch c) in keinem von ihnen der Zweck des Staats selbst gesucht, und eines solchen vermeintlichen Zwecks wegen, Zwang angewendet werden dürfe (§. 10.).

XII.

Darstellung der höchsten und einfachsten Grundsätze, nach welchen die Grenzen und der Umfang der Rechte theils im ursprünglichen, durch Verträge noch nicht geänderten, Zustand, theils nach geschlossenen Verträgen bestimmt werden müssen.*)

*§. 107. a) Ein System der Staatsweisheit, das von der Behauptung ausgeht, „es gebe gar keine ursprünglichen Rechte, kein Einzelner, kein Volk habe anders Rechte, als so fern sie ihm von den Mitmenschen oder Mitvölkern ausdrücklich zugestanden würden," müßte, wenn es consequent durchgeführt würde, den furchtbarsten Despotismus anpreisen. Nach jener Grundidee ist die Sclaverei untadelhaft. Denn das elende Leben und die thierische Behandlung sind das, was Andere (die

*) Auf diesen Grundsätzen beruht nicht bloß der Abschnitt von der Civilgesetzgebung im dritten Theil, sondern die ganze Gesetzpolitik mit allen ihren Theilen, ja die gesammte Staatswissenschaft ist auf sie gegründet. Wer die ursprünglichen Grenzen der Rechtsgebiete nicht kennt oder beachtet, kann Despotismus und Tyrannei von Regierungsweisheit und Gerechtigkeit nicht unterscheiden. Nur jene Grenzen geben einen sichern Maaßstab zur Beurtheilung der für den Staat, d. i. für die Garantie der gemeinschaftlichen Rechte eines Volks, nothwendigen Aufopferungen der Einzelnen an Vermögen und Freiheit. Selbst der positive Jurist muß diese Grenzen genau kennen. Wie wäre er sonst im Stande die so schwierigen (Hommel Rhaps. obs. 33.) res merae facultatis gehörig zu erkennen?

Uebermächtigen) dem Sclaven, der ja ursprünglich keine Rechte hat, zugestanden haben. Nach ihr kann Nero's Regierung nicht verabscheut werden. Das Böse, was der Tyrann unterließ, das allein hatte er dem Volk zugestanden; alles Uebrige also durfte er begehen.

b) Wäre das natürliche Recht des Menschen wirklich von keiner Vernunftgrenze umschlossen, und durch sie auf das genaueste bestimmt, so wären die Inquisitionstribunale allerdings befugt, ihr scheußliches Verfahren „Formen des natürlichen Rechts" zu nennen (dieses in dem Munde des heiligen Officii höchst empörend klingenden Ausdrucks bedienten sie sich nemlich nach S. 59 der Schrift: Die entlarvte Inquisition, Weimar, Industriecomtoir 1817). Natürliches Recht und Willkühr wären ja dann identische Begriffe! Thut man nun wohl unsern Schriftstellern, welche die Untersuchung über die natürlichen Rechtsgrenzen für leere Spitzfindigkeit erklären, Unrecht, wenn man ihre Systeme für gefährlicher erklärt, als die Gewaltstreiche der abscheulichsten Tyrannen? Sehr treffend sagt Cicero, ad divers. l. 9. cp. 16. »omnia sunt incerta, cum a jure discessum est, nec praestari quidquam potest, quale futurum sit, quod positum est in alterius voluntate, ne dicam libidine.« Denn was ist denn wohl das Recht einer Person, wenn man nicht genau anzugeben weiß, über welchen Punkt hinaus es aufhört, Recht zu seyn, und in Unrecht ausartet, — wenn man die schon von Horaz erwähnten »fines, ultra citraque quos nequit consistere rectum« nicht kennt? Die Römer verehrten die Grenze (terminus) als einen Gott! In der That ist sie der Genius und die Seele aller Rechtsphilosophie und der auf diese gegründeten Wissenschaften (§. 11—17.).

c) Die Zeichnung der ursprünglichen Rechtsgrenzen verhält sich zum Naturrecht, zur Staatswissenschaft und Gesetzpolitik ungefähr eben so, wie die reine Geometrie zur angewandten und zur Physik. Ohne die ursprünglichen Formen der reinen Geometrie giebt es keine Messung wirklicher Körper; eben so ohne bestimmte Gestaltung der ursprünglichen Rechtsgrenze kein Naturrecht, keine Staatswissenschaft u. s. w.

d) Wer es also mit der Wissenschaft des Rechts ernstlich meint, muß (nach Vollendung der Deduction des Rechtsgesetzes §§. 20—31.) auf diesen Punkt seine ganze Aufmerksamkeit richten. Die gehörige Beurtheilung der Rechtsfälle und die Subsumtion der Thatsachen unter die allgemeinen Rechtsprinzipien fordern zwar umfassende Welt- und Geschichts-Erkenntniß, einen ganz besonders geübten practischen Blick und oft

großen Scharfsinn (auch die Anwendung der reinen Geometrie auf die Messung der Felder und wirklichen Gegenstände verlangt diesen — denn die regellosen wirklichen Körper schmiegen sich eben nicht geduldig unter die regelmäßigen Figuren der reinen Geometrie); allein der geübteste practische Blick, die umfassendste Kenntniß der Thatsachen und der größte Scharfsinn sind vergeblich, wenn die Kenntniß und Durchschauung der höchsten Prinzipien mangelt, nach welchen der Umfang und die Grenze jedes Rechtsgebiets, der Mannichfaltigkeit empirischer Verhältnisse ungeachtet, bestimmt werden muß.

§. 108. Recht und Unrecht sind nichts anderes, als Grenzlinien zwischen der äußern Wirksamkeit zweier Individuen, welche gewaltsame Hemmungen von einander fürchten (§. 31, i, k.). Es giebt gewisse allgemeine Merkmale, nach welchen diese Grenzlinie und mit ihr der Umfang aller Rechtssphären, ohne Unterschied der in jeder enthaltenen Rechtsobjecte und ungeachtet der schnellsten Umgestaltungen, denen sie unterworfen sind, gleichsam nach allen Seiten und Richtungen hin erkenn- und bestimmbar ist. Jedes dieser Merkmale faßt die Metaphysik des Rechts, diese reine Rechtsgeometrie, in einen besondern Satz, und stellt ihn als Grundprinzip auf. Hat sie alle diese Merkmale mit Vollständigkeit aufgefaßt und mit Klarheit dargestellt, so muß es scharfer Urtheilskraft und genauer Kenntniß der Thatsachen möglich seyn, nach ihnen in allen vorkommenden Fällen die Grenzen der äußern Freiheit zu bestimmen, mithin unter ihrer Leitung alle gegenwärtige und künftige Rechtsprobleme zu lösen. Vollständigkeit in der Aufzählung dieser Prinzipien ist nächst der Evidenz in den Beweisen das Haupterforderniß. Die Metaphysik des Rechts muß daher vor allen Dingen das ganze Gebiet der empirischen Rechtsverhältnisse mit einem Blick umfassen, wenn diese nicht alle nach denselben Prinzipien beurtheilt werden können, das große Ganze in bestimmte Provinzen theilen, und jedem Theile seine eigenthümlichen allgemeinen Gesetze vorzeichnen.

§. 109. Ursprüngliches Recht und Vertragsrecht sind gleichsam die zwei Hemisphären des All's der (objectiven) Rechte, dieses einzigen Gegenstandes (§. 10.) der so unendlich verschiedenen Schutzanstalten des Staats.

A. Höchste Grundsätze für die Bestimmung der Grenzen des ursprünglichen Rechts.

§. 110. a) Nach der §§. 20—31 aufgestellten Deduction des Rechtsbegriffs kann die Grenze des ursprünglichen, durch Verträge noch nicht geänderten Rechts nur in den Punkt gelegt

werden, der zwischen dem freien Umschwung zweier, in Verhältniß gedachter Rechtssphären gleichsam unüberschritten und unverletzt inne schwebt, — in den Punkt, bis zu welchem zwei menschliche Wirkungskreise reichen, ohne gewaltsam in einander zu wirken. Denn einer solchen Grenzbestimmung liegt die Idee eines harmonischen Zusammenbestehens aller freien menschlichen Wirkungskreise in der Sinnenwelt (die sich einander berühren, ohne sich gleichwohl zu hemmen) zu Grunde, wird also durch jene Deduction vollkommen gerechtfertigt. Wer α) genau weiß, wie weit das Recht desjenigen seiner Mitmenschen, mit welchem er jedesmal in Collision kommt, in Bezug auf ihn im Moment der Gegenwart geht, wer β) den wandelbaren Umfang dieses Rechts bei allen Umgestaltungen in der Zeit zu bestimmen weiß, wer γ) sein und seines jedesmaligen Gegners Grenzverhältniß zu jedem dritten kennt, und δ) mit der Grenze seines Vertheidigungsrechts gegen den jedesmaligen Verletzer vertraut ist, muß vollständig wissen können, wie weit in jedem Fall sein ursprüngliches Recht gegen jeden Mitmenschen reiche, wo mithin das Unrecht anfange, das dieser ihm oder er diesem zufügen würde. Folgende vier Grundsätze dürften daher hinreichen, um die Grenze alles ursprünglichen Rechts nach jeder möglichen Seite und Richtung hin zu bestimmen. *)

Erstes Prinzip.

b) Das Recht ist ursprünglich begrenzt, nicht unendlich. Der Umfang jedes Rechtsgebietes reicht in jedem Moment so weit, als der Leib eines freien Willens (eines Menschen), dieser einzig mögliche äussere Offenbarer der Entschlüsse, und als der Kreis derjenigen äußern Objecte, den er auf eine allgemein erkennbare Art ohne gewaltsame Einwirkung auf den Leib anderer, mit ihm in Concurrenz stehender freier Willen, oder auf den von ihnen früher errichteten und noch subsistirenden physischen Zusammenhang mit bestimmten Gegenständen der Sinnenwelt, in physische Gemeinschaft mit sich bringt, und in dieser Gemeinschaft erhält.

*) Der Verf. hat im zweiten Theil seines Systems der Gesetzpolitik Th. 2. S. 295 — 370 aus diesen vier Grundsätzen eine Menge der wichtigsten Bestimmungen des römischen Rechts abgeleitet und erklärt. Hier gestattete der beschränkte Raum nur einen ganz kurzen Auszug.

c) Beweis.

Denn

I. bedient sich jedes vernünftige Wesen seiner Organe und ihres Ganzen, des Leibes, so, daß es den aus ihnen hervorgehenden Wirkungen in der Sinnenwelt nirgends hin die Richtung giebt, wo sie mit dem, von dem Körper eines Andern und seinen Bewegungen bereits erfüllten Raum nach Naturgesetzen nothwendig in gewaltsamen Zusammenstoß kommen müßten; so bestehen unter dieser Bedingung die vernünftigen Wesen auf eine Weise neben einander, bei welcher jedem das ihm unentbehrliche Wirkungsgebiet — der Leib — und also die ganze Sphäre seines Willens frei bleibt (§. 110, a.). Bewegt sich hingegen das eine mit seinen Organen (den ursprünglichen oder den durch Naturkräfte und Kunst unterstützten und erweiterten) gewaltsam in denjenigen Raum, den das andre mit den seinen schon inne hat, so wird dieses von jenem widerrechtlich verletzt.

Um sich die Grenze zwischen Recht und Unrecht, so wie den Umfang des Rechtsgebietes jedes Individuums anschaulicher zu machen, muß man einen Zustand annehmen, wo noch keine gewaltsame Wechselwirkung vorgefallen ist, wo sich die Leiber aller vernünftigen Wesen in verschiedenen Räumen ungestört und ohne alle (ihrem Willen widersprechende) Conflicte neben einander bewegen. Sobald eins von ihnen in denjenigen Raum gewaltsam eindringt, der schon von einem andern erfüllt wird, verletzt es das Freiheitsgebiet desselben, thut es ihm also Unrecht.

Verknüpft nun aber

II. ein Individuum Objecte der Sinnenwelt so genau mit sich, daß es andern Individuen unmöglich wird, auf die nemlichen Objecte gewaltsam zu wirken, ohne seinen Organen, den Thätigkeiten derselben und deren Wirkungen und Produkten in der Außenwelt zugleich den gewaltsamen Einfluß mitzutheilen; so wird durch jede solche Einwirkung auf diese Objecte der Leib des Individuums selbst angetastet, aus seinen frei entworfenen Richtungen und Lagen verdrängt, mithin die Unabhängigkeit desselben verletzt.

Steht nun

III. ein äußeres Object noch mit keiner Person in physischer Gemeinschaft, ein Individuum verknüpft es aber mit seinem Leibe, so erhellet offenbar, α) daß dadurch den übrigen nicht

gewaltsam entgegen gewirkt, in das Gebiet ihres freien Willens (der ja nur den Umfang ihres Körpers, seiner Bewegungen, und der durch Kunst bewirkten physischen Erweiterungen desselben in der Außenwelt befaßte, und nicht weiter als diese gieng §. 110, c, I.) nicht eingegriffen, ihnen mithin kein Unrecht zugefügt werde, allein daß β) ihm von den übrigen sogleich Unrecht geschehen würde, als sie es unternähmen, diese Verbindung zu hemmen, auf das Object wider seinen Willen zu wirken.

Demnach folgt,

IV. daß die Rechtssphäre eines Individuums jederzeit so weit geht, als sein Leib und die mit ihm physisch verbundenen Objecte der Sinnenwelt, in sofern nur durch den Gebrauch des erstern und durch die Apprehension der letztern nicht in Räume, die schon von dem Leibe anderer vernünftiger Wesen erfüllt sind, gewaltsam eingewirkt, oder die früher errichtete und noch fortbestehende Verbindung zwischen ihnen und äußern Objecten gewaltsam gestört wird.

Man kann nemlich das äußere Eigenthum mit Grund den erweiterten und vergrößerten Leib — die äußere Hülle des Geistes und Willens (§. 110, c, I.) nennen. So wie die Seele in allen Theilen und Punkten des Körpers gleich gegenwärtig ist, ohne daß man sagen kann, hier sey sie weniger, dort mehr, dort wirke sie abwesender, hier gegenwärtiger; eben so muß dem Willen eines Individuums in allen Theilen und Punkten eines mit dem Leib in physischen Zusammenhang gesetzten äußern Objects, Allgegenwart und völlig gleiche Wirksamkeit zugeschrieben werden. Eben dieß ist der Fall bei ganzen Völkern. Ihr im Souverain vereinigter und concentrirter Wille ist gleichsam in allen Punkten des Territorii und Staatsgebiets gleich wirksam und allgegenwärtig. So wie andere Personen auf keinen Punkt des Leibes gewaltsam wirken können, ohne die Willensfreiheit der Person zu hemmen, so können sie auf keinen Theil eines mit ihr verbundenen Objects gewaltthätig einwirken, ohne zugleich ihrer Willensfreiheit Eintrag zu thun. Das äußere Eigenthum ist demnach als Leib des Berechtigten, als Zusatz und künstliche Vergrößerung desselben zu betrachten. *)

*) Welch' eine lebendige Anschauung von dem ursprünglichen Rechtsgebiete die römischen Juristen gehabt haben, und wie sehr die von ihnen wenigstens in Betreff des äußern Eigenthums angenommenen Rechtsgrenzen mit den von dem Verfasser angegebenen übereinstimmen, erhellet auf das deutlichste aus der Lehre von den Servituten — diesen conventionellen und bürgerlichen Einschränkungen des ursprünglichen Rechtsumfangs und

§. 111.

Zweites Prinzip.

a) Das Recht ist das untrennbare Attribut aller endlichen Vernunftwesen bei ihrer gesammten

---

des natürlichen Eigenthumrechts. Die allseitige Unabhängigkeit jedes im Eigenthum sich befindenden Hauses oder Grundstücks von der gewaltsamen Einwirkung der Nachbarn oder Andrer (die ursprüngliche Rechtsgrenze) ist ihnen die Regel; die Servituten sind nur Ausnahmen von dieser Regel — Abänderungen jener Grenze — auf Andre übertragene Parcellen des Eigenthumrechts, als einer Totalität. Jedes Haus ist in der Regel z. B. frei von der Nothwendigkeit, den Nachbarhäusern durch seine Mauern Stütze zu seyn; in jedem Gebäude können nach Belieben Fenster eröffnet, jedes kann höher gebaut werden; kein Hausbesitzer kann dem Nachbar verbieten, die Fenster seines Hauses zu verdunkeln, oder ihm die Aussicht zu verbauen. Niemand ist verbunden, zu dulden, daß der Nachbar Unreinigkeiten auf seine Besitzungen leite, über sein Grundstück gehe, Vieh treibe, fahre, auf demselben weide, Wasser schöpfe, Sand grabe, Eicheln lese, Wasserleitungen anlege u. s. w.; es müßte denn derselbe durch ein jus servitutis (z. B. durch die servitus oneris ferendi, tigni immittendi, luminum, ne luminibus, ne prospectui officiatur, altius non tollendi, stillicidii vel fluminis avertendi, cloacae, itineris, actus, viae, pascendi, aquae haustus, aquae ductus, arenae fodiendae, glandis legendae,) dazu berechtigt worden seyn. Aus diesen und andern Servituten, von welchen das römische Recht so ausführlich handelt, kann man sich die Idee, welche den römischen Juristen von dem Umfang des Grundeigenthumrechts und von der natürlichen Grenze desselben vorgeschwebt haben muß, gleichsam nach vielen Seiten und Punkten hin construiren. Man sieht leicht, daß ihnen das äußere Eigenthumrecht auf Grund und Boden mit der persönlichen Freiheit einer Person so ziemlich identisch erschienen sey. Warum können wir z. B. dem Nachbar nicht verbieten, unsern Fenstern das Licht zu entziehen? Ohne Zweifel aus demselben Grund, aus welchem Diogenes Alexander den Grossen bat, ihm aus der Sonne zu gehen, mithin fühlte, daß er dieß eigentlich nicht fordern könne, nemlich, weil Licht und Sonne nicht Eigenthum werden. Warum kann man sein Haus nach Belieben höher bauen? Ohne Zweifel aus demselben Grund, aus welchem es jeder Person freisteht, ihre körperliche Gestalt nach Willkühr zu erhöhen, z. B. auf Stelzen zu gehen, oder einen Andern auf den Schultern zu tragen. Warum braucht unser Haus die Last des Nachbarhauses nicht zu tragen? Ohne Zweifel aus derselben Ursache, aus der uns Niemand zwingen kann, ihn selbst auf die Schultern zu nehmen, kurz, weil das äußere Eigenthum nichts anders als der künstlich erweiterte Leib des Eigenthümers ist, und als solcher auf dieselben Rechte Anspruch zu machen hat, als der wirkliche Leib desselben. So wie dieser sich auf alle Art bewegen und wirken darf, durch welche dem Verbietenden kein Unrecht geschieht; eben so darf im Bezirk eines Grundstücks alles geschehen, was dem Eigenthümer nur immer gut dünkt, und kein Anderer ist berechtigt, auf diesem Bezirk von außen her oder im Innern gegen den Willen des Besitzers das mindeste zu unternehmen. Wenn Jemand (absichtlich) unsre Kleider zerreißt oder befleckt, uns begießt, uns das, was wir in den Händen tragen, herausschlägt, so fällt Niemanden auch nur der leiseste Zweifel ein, daß er uns dadurch Unrecht thue. Wenn aber Jemand unser Haus beschmutzt, den Kalk und die Zierrathen davon abkratzt, die vor den Fenstern stehenden Blumentöpfe herabwirft; so geschieht so ziemlich dasselbe, nur mit dem Unterschied, daß er sich im erstern Fall an einer unsrer Person nähern, im letztern an einer entferntern Hülle derselben — dem Hause — vergreift.

Wirksamkeit in der Sinnenwelt und dem unaufhörlichen Wechsel dieser Wirksamkeit; es entsteht mit dem Anfang des physischen Lebens und der Bildung des Leibes, wächst und entfaltet sich gleichförmig mit der körperlichen oder durch die Organe des Leibes versichtbarten geistigen äußern Wirksamkeit, verengt sich mit dieser und geht mit ihr unter, reicht auch bei allen jenen Abwechselungen immer nur bis an den Punkt, wo die äußere Wirksamkeit des berechtigten Individuums mit der früher vorhandenen äußern Wirksamkeit des als Gegner gedachten Individuums nicht gewaltsam zusammentrifft.

b) Beweis.

I. Allseitige, nur aus innerm freiem Entschluß entspringende, unerschütterliche Herrschaft über das ganze Gebiet der eigennützigen Sinnlichkeit (Sittlichkeit, Tugend) ist die Bestimmung des Menschen, ist der ausschließliche und einzige Zweck seines Daseyns (§. 22, b). Bloß nähern kann er sich diesem erhabenen Ziele, es aber nie völlig erreichen (§. 25, 1). Die nothwendige Bedingung dieser Annäherung ist das äußere freie Handeln (§. 26). Er bedarf mithin der Unabhängigkeit des letztern, oder des Rechts (§. 31). Da ihn aber die unendliche Erhabenheit des Sittengesetzes über das, was er jemals wirklich leistet und leisten kann, zu **immerwährender** Wirksamkeit auffordert, seine Thätigkeit **unaufhörlich** anregt und spornt (§. 25, 1.), so ist ihm die Unabhängigkeit vom Zwang seiner Mitmenschen, in **allen** Momenten **seines** Handelns unentbehrlich, mithin das Recht der stete Begleiter seiner gesammten Wirksamkeit in der Sinnenwelt. *)

II. Die Selbstthätigkeit entwickelt und erweitert sich Schritt vor Schritt, Stufe vor Stufe: sie dringt aus dem Innern des Individuums heraus, und strebt in immer größern Kreisen nach dem Absoluten. Die Ersteigung irgend einer ihrer höhern Stufen setzt alle erstiegenen tiefern voraus. Denn die Selbstthätigkeit besteht in einem der Idee der absoluten

*) Aber auch nur in **dieser**: es giebt daher keine Rechte **vor der Entstehung des Lebens** oder **nach dem Tode**. (Nemlich in Bezug auf die Ueberlebenden. — Denn ob nicht die abgeschiedenen Seelen in ihrem erhöhten Lebensverhältniß ebenfalls Rechte haben, d. i. durch andere abgeschiedene Seelen verletzbar, aber, dem Rechte nach, von ihrem Zwang unabhängig seyen, und ob dieses Rechtsverhältniß nicht, wie die Seele, immerdauernd und von ihrem Daseyn unzertrennlich sey, **wissen wir nicht**.)

Einheit nachstrebenden, und durch sie unaufhörlich gereizten Verknüpfen und Anordnen des Mannichfaltigen sinnlicher Eindrücke zu immer umfassendern und innigern Ganzen (§. 29[2]). Als Einheit schaffende Thätigkeit erweitert sie sich daher selbst mit Einheit, d. i. allmählig und Schritt vor Schritt. Der Mensch kann nicht handeln, d. i. Zwecke ausführen, ohne freie Communication seiner Organe mit der ihn umgebenden Sinnenwelt, dem einzigen Schauplatz seines Wirkens: er kann sich nicht Zwecke setzen, ohne Uebersicht der äußern Erscheinungen und ihres Zusammenhangs: er kann diesen nicht fassen, ohne die Zukunft aus der Gegenwart zu schließen, Schlüsse nicht bilden, ohne der Urtheile mächtig zu seyn, nicht urtheilen, ohne Begriffe zu besitzen; keine Begriffe besitzen, ohne Anschauungen mit Anschauungen verglichen, und sie durch Aushebung gemeinsamer Merkmale unter allgemeine Gesichtspunkte geordnet zu haben: die Vergleichungen der Anschauungen nicht anstellen, ohne sich auf den festen Boden der Erfahrung zu stützen. Sein Wissen hängt mit seinem Handeln, die Beschaffenheit seiner Organe mit beiden nothwendig zusammen; jeder Fortschritt, jede Bildung des einen bereitet die erhöhte Bildung des andern in Zukunft vor, (§. 27, a, b.) und macht dadurch die Annäherung zum höchsten Gipfel der Befreiung, zur moralischen Selbstthätigkeit, leichter; jede Hemmung der Organe, jede Hinderung der theoretischen oder practischen Thätigkeit hält die Annäherung zum sittlichen Ideal durch die ganze Zukunft auf. (§. 27, c.)

§. 112.

Drittes Prinzip.

a) Wirkliche Rechtsverhältnisse finden nur zwischen der Person des in der Sinnenwelt jedesmal Wirkenden und der Person des ihm gewaltsam Entgegenwirkenden, nicht zwischen ihnen und einem dritten in dieser Wechselwirkung nicht mit begriffenen Individuum, Statt. Kein Dritter ist daher befugt, sich in einen Rechtsstreit zu mischen, durch welchen seine Rechte nicht selbst angegriffen und verletzt werden.

b) Beweis.

Das Fundament der Gültigkeit alles Rechts ist die Unentbehrlichkeit des freien Wirkens zur sittlichen Selbstbildung (§. 31). Der Umfang des Rechts einer Person reicht daher nur so weit, als ihre Wirksamkeit in der Sinnenwelt, ohne Verletzung

fremder Rechtsgebiete sich erstreckt (§§. 108, 110, b). Wenn mithin zwei Personen mit einander in irgend ein Verhältniß treten, wodurch derjenige Umfang der Sinnenwelt, den die äußere Wirksamkeit einer dritten Person rechtlich inne hat, in keinem Punkt gewaltsam berührt wird, so erfolgt durch dieses Verhältniß keine Rechtsverletzung für diesen Dritten. Denn die äußere Wirksamkeit jener trifft mit seiner äußern Wirksamkeit gar nicht gewaltsam zusammen, mithin geschieht ihm kein Unrecht. Nun hat aber jeder das Recht, alles das zu thun, wodurch er dem, der ihn daran hindern will, nicht Unrecht thut; wer aber in dem, was er rechtmäßiger Weise unternimmt, gestört wird, dem geschieht selbst Unrecht. (§. 31, e, f, h.) Wenn also die Wechselwirkung zweier Individuen in die Rechtssphäre eines Dritten nicht gewaltsam eingreift, so handelt der Dritte unrecht, wenn er ihr Wechselverhältniß, es mag nun friedlich seyn, oder der Eine dem Andern Unrecht thun, gewaltsam stört. Mithin hat Niemand das Befugniß, in einen seinem Rechte nicht zu nahe tretenden Streit Anderer sich zu mischen, vielmehr sind Andere berechtigt, sich, unabhängig von ihm, wechselseitig so viel Unrecht zu thun, als — sie wollen.

Welch' ein ungeheurer Despotismus würde auch mit einer wechselseitigen Rechtsaufsicht Aller auf Alle (einem sogenannten Interventionsrecht) verbunden seyn! Das Recht, das ohnedieß unter allerhand scheinbaren Vorwänden unaufhörlich gekränkt wird, wäre, wenn dieses Prinzip gelten sollte, vollends ein Unding! Jeder dürfte sich die Polizeiaufsicht und Censur des äußern Verhaltens aller Uebrigen anmaßen, sich in die Verhältnisse fremder Personen mischen, sich ihnen zum Richter aufdringen! Die Erde, welche eine Wohnung freier, durch eigene, aus ihren innern freien Entschlüssen hervorquellende Thätigkeit zur sittlichen Veredlung emporsteigender Wesen seyn soll (§. 30.), wäre ein Sammelplatz von Unmündigen und Vormündern, eine ungeheure Kinderstube! Von jeher ist der Vorwand, fremdes Unrecht ahnden zu wollen, zur Beschönigung ungerechter Kriege, zur Unterdrückung der Völker gemißbraucht worden.

§. 113.

Viertes Prinzip.

a) Nur der vertheidigende Zwang und nur derjenige Grad desselben, welcher erfordert wird,

um einen rechtswidrigen Angriff zurückzudrängen, oder die verletzte Integrität der beschränkten Rechtssphäre wieder herzustellen, ist rechtmäßig.

b) Beweis.

I. Alles, was ein Individuum unternimmt, ohne in die bestimmte Rechtssphäre desjenigen, der es daran hindern will, gewaltsam einzuwirken, ist in Bezug auf den Hindernden rechtmäßig. (§. 112.) Dadurch, daß A. den Angriff des B. zurückdrängt, wirkt er in das Rechtsgebiet des letztern nicht ein. Dieser mußte seine Rechtssphäre durch den Anfall erst überschreiten, um die Rechtssphäre des erstern gewaltsam zu betreten. Der vertheidigende Zwang des A. ist mithin nichts anders, als ein Wirken in der ihm eigenthümlichen Rechtssphäre, mithin kein Unrecht, folglich (§. 31, k.) rechtmäßig.

Jede Person ist demnach berechtigt, vertheidigenden Zwang anzuwenden.

II. Unrecht kann einer Person nur durch äußere Handlungen, nicht durch bloße Gedanken und Entschlüsse des Andern zugefügt werden. Denn der Grund alles Rechts ist das Bedürfniß des äußern freien Handelns zur sittlichen Bestimmung (§§. 20 — 31.), die Bedingung der Möglichkeit des Unrechts mithin eine solche Entgegenwirkung, bei welcher die Freiheit des äußern Wirkens nicht bestehen kann. Nun ist aber unser äußeres Handeln sehr wohl möglich, wenn Andere noch so feindselige Gedanken gegen uns haben, sobald sie diese nur nicht in Thaten übergehen lassen. Ja, Andere sind nur in so fern für uns vorhanden, als sie äußerlich handeln; ihr Inneres ist uns verborgen. Mithin ist nur der wirkliche gewaltsame Angriff auf unsere (in den gebührenden Grenzen sich haltende) Wirksamkeit unrechtmäßig. Da wir nun bloß dann gegen Andere Zwang anzuwenden befugt sind, wenn sie uns Unrecht thun (I.), so dürfen wir ihn gegen Niemand wegen künftig möglicher Verletzungen anwenden.

III. Jeder Angriff hat, als Hemmung der äußern Wirksamkeit des Angegriffenen, eine bestimmte intensive Größe — einen Grad —. Durch den Angriff kommen zwei Rechtsgebiete in eine solche Nähe, daß, wenn der Angriff nicht wäre, die Integrität beider mit einander bestehen, folglich der Inhaber jedes von beiden, sobald er den Grenzpunkt überschritte,

dem Inhaber des andern Unrecht zufügen würde. Brauchte nur der Angegriffene eine größere Quantität Zwang, als zur Rückdrängung der Quantität des Angriffs von seinem Rechtsgebiete erforderlich ist, so würde er, da der Angriff mit der übrigen Wirksamkeit des Lädenten, folglich auch mit seinem Rechtsgebiet ein unzertrennliches Ganzes ausmacht, einen Einfall in das letztere begehen. Mithin wird der vertheidigende Zwang sogleich angreifend, und also unrechtmäßig, sobald er stärker ist, als der zu Vernichtung des Anfalls erforderliche.

B. Höchste Grundsätze für die Bestimmung und Beurtheilung der durch Verträge abgeänderten Rechtsgrenzen. *)

§. 114. Verträge sind bloß Grenzbestimmungen für die Zukunft zweier Individuen, und zwar verändernde, die ursprüngliche Rechtssphäre umschaffende Grenzbestimmungen. Der einzig wahre Grund ihrer Gültigkeit und Rechtsverbindlichkeit ist der, daß dem Promissor durch die Vereinigung seines Willens mit dem Willen des Promittenten — gleichsam durch eine geistige Occupation — an einem Theil der von dem verpflichtbaren Willen des Promittenten beseelten künftigen Wirksamkeit des letztern ein wahres, in bestimmte Grenzen eingeschlossenes Eigenthum gestattet, und wirklich übertragen wird. Bedient er sich dieses ihm übertragenen Eigenthums innerhalb der bestimmten Grenzen, so thut er dem Promittenten, der ja diese Grenzen selbst bestimmte, und sich gleichsam innerhalb derselben zurückzog, kein Unrecht, so hat er mithin zu allem, was er im Bezirk dieser Begrenzung thut, Recht. Ueberschreitet dagegen der Promittent die seiner künftigen Wirksamkeit durch seinen eigenen Entschluß bestimmten Grenzen, indem er das Versprochene unterläßt, oder das zu Unterlassende unternimmt, so thut er Eingriffe in das Eigenthumsrecht des Promissors und in die Grenzen seines erweiterten Rechtsgebiets, fügt ihm mithin Unrecht zu.

§. 115. Wenn also durch den Vertrag ein wahres Eigenthumsrecht der einen Person an einem genau bestimmten und begrenzten Theil der künftigen Wirksamkeit einer andern, sofern diese durch Freiheit und einen verpflichtbaren Willen möglich ist, entsteht,

---

*) Auch bei der Mittheilung dieser Grundsätze im System der Gesetzpolitik Th. 3. S. 3—82. hat der Verf. überall die Erklärung und Ableitung des positiven, hauptsächlich des römischen Rechts aus ihnen, vor Augen gehabt. Alles dieses muß hier, der Raumersparung wegen, wegbleiben.

und jenes in bestimmte Grenzen eingeschlossene geistige Eigenthum (denn sein Object ist die freie Wirksamkeit einer Seele) durch die Bewilligung einer ihm adäquaten, d. i. geistigen Occupation auf den Erwerber übergeht, so sind die wesentlichen Bestandtheile jedes Vertrags

a) zwei freie Willen, d. i. nicht bloß zwei freie Entschlüsse zweier, den Gebrauch ihrer Vernunft besitzenden, der Verpflichtung fähigen Personen über das Eigenthumsrecht der einen an einem Theile der künftigen Wirksamkeit der andern (§. 114.), sondern auch zwei verpflichtbare Fähigkeiten, das Versprochene zu leisten, und das Versprechen anzunehmen (nur durch beides zugleich zeigen sich diese Willen als durchgängig und gleichförmig frei);

b) die genaue Begrenzung der zu übertragenden künftigen Wirksamkeit des einen dieser Willen durch sinnlich erkennbare, dem beiderseitigen Bewußtseyn gleich deutliche Merkmale (durch Zeichen oder Sprache);

c) die absolute Einstimmigkeit und Vereinigung dieser Willen über die Gestattung des Eigenthumsrechts an dem genau begrenzten Gebiet der künftigen Wirksamkeit des einen (Versprechen und Annahme, und die absolute Identität beider).

Wenn eines dieser Merkmale fehlt, ist kein Vertrag vorhanden, oder zu Stande gekommen.

Von den Verträgen sind daher zu unterscheiden:

1) Einseitige Erklärungen gegen andere Wesen, als Menschen — Gelübde, der Gottheit oder den Dämonen und Verstorbenen gethan. Sie sind, weil der Mensch keine Rechtsverhältnisse gegen das Unsichtbare oder gegen Todte haben kann (§. 31, a. §. 112.), rechtlich unverbindlich, und zu jeder Zeit widerruflich.

2) Einseitige, nicht acceptirte, oder nicht ernstlich gemeinte Erklärungen gegen Mitmenschen über künftige Leistungen (Pollicitationen, Testamente — wenn sie außer dem Staat als gültig betrachtet werden könnten, Aeußerungen der Höflichkeit, deren Bedeutung und Leere Jedermann kennt u. s. w.). Sie sind unverbindlich und widerruflich, weil Niemand Rechtsverbindlichkeiten gegen sich selbst haben kann. (§. 31, f.)

3) Theoretische Verabredungen über künftige Einrichtungen, mit welchen kein Versprechen einer Leistung verbunden ist, z. B. die gemeinschaftliche Bezeichnung gewisser Dinge mit bestimmten Namen (der größte Theil der Wörter und der Sprachen ist auf diesem Wege entstanden), gelehrte oder künstlerische Ein=

verständnisse über Dinge im Gebiet der Kunst und Wissenschaft, welche eine willkührliche Bestimmung erfordern (z. B. Kunstausdrücke), Festsetzungen desjenigen, was unter gewissen Personen z. B. in einer gelehrten oder religiösen Gesellschaft, als gewiß oder glaubwürdig angenommen wird u. s. w. Diese Verabredungen haben gar keine verbindliche Kraft. Jeder Theilnehmer kann seine Meinung in jedem Augenblick ändern.

4) Bloße Einwilligungserklärungen zu einer von andern Menschen sofort unternommenen That, (z. B. Gestattung einer gefährlichen chirurgischen Operation an seinem Körper) welche durch diese Einwilligung rechtmäßig wird, während sie ohne dieselbe widerrechtlich seyn würde. Das Prinzip »volenti non fit injuria« ist ihre Basis.

5) Verträge, mit denen die dem Versprechen gemäße Leistung sogleich verbunden ist, ohne eine künftige Gegenleistung vorauszusetzen. Sie sind von dem Fall Nr. 4. nicht wesentlich verschieden, ob sie gleich die übrigen Bestandtheile eigentlicher Verträge, den wichtigen der künftigen Leistung ausgenommen, haben.

§. 116. Die höchsten Prinzipien des Vertragsrechts sind (aus dem §. 110, a angegebenen Grunde) folgende:

Erstes Prinzip.

a) Die durch Verträge möglichen Rechte gehen nur soweit, als der Umfang und die Umgrenzung desjenigen, von einem verpflichtbaren freien Willen abhängigen Theils der künftigen äußeren Wirksamkeit, auf welchen das geistige Eigenthumsrecht durch absolute Willenseinheit zweier Personen, des Versprechenden und Annehmenden (§. 114. §. 115.), ausdrücklich übertragen worden ist; der freie Wille selbst, als Totalität, ist unübertragbar und unveräußerlich.

b) Beweis.

I. Wollte ein Mensch seine ganze äußere Wirksamkeit durch einen Vertrag so von den jedesmaligen Einfällen eines Mitmenschen abhängig machen, daß er gar keine Freiheit des Entschlusses zu äußern Thaten übrig behielte, so würde er nicht nur aufhören, ein der Verpflichtung fähiges Wesen zu seyn, sondern die Realisirung seiner Bestimmung wäre ihm auch nunmehr absolut unmöglich (§. 27, a, b, c.). Nun soll durch einen Vertrag die künftige Wirksamkeit des

Promittenten auf den Promissor so übertragen werden, daß der Promittent die Verpflichtung erhält, das Versprechen zu leisten. (§. 114. §. 115, a.) Um sich verpflichtet zu fühlen, muß man ein freies Wesen seyn, das unter Pflichtgeboten und Gesetzen steht, und, um etwas Versprochenes leisten zu können, muß man des freien Wirkens fähig seyn. Hätte also Jemand durch einen Vertrag seine ganze äußere Wirksamkeit auf einen Andern eigenthümlich übertragen, so behielte er gar keinen freien Willen, keine Fähigkeit, auch nur zu einem freien Entschluß, übrig, könnte mithin nie als ein aus dem Vertrag verpflichtetes Wesen betrachtet werden, theils weil ohne Freiheit des Willens keine Verpflichtung möglich ist, theils weil sich ein vernünftiges, zur Sittlichkeit berufenes Wesen, wenn auch jene Verpflichtung an sich möglich wäre, zu dem nicht verpflichten könnte, was ihm alles Handeln aus eigenen Entschlüssen unmöglich machen würde. (§. 27, a, b, c.) Sobald sich demnach ein so Unterworfener in Freiheit setzt, und seinem vermeintlichen Eigenthümer den Gehorsam aufkündigt, thut er ihm kein Unrecht, handelt er mithin rechtmäßig. Denn der Eigenthümer könnte sich auf keine Verpflichtung beziehen, die den Unterworfenen abhalten müßte, weil dieser mit seinem freien Willen zugleich alle Fähigkeit zu Verpflichtungen aufgegeben hätte. Ohne den Vertrag darf er aber in die ursprüngliche Rechtsgrenze desselben keinen Eingriff thun (§. 110, b. §. 111, a. §. 112, a.); mithin ist kein Grund denkbar, der ihn berechtigen könnte, den Unterworfenen als sein Eigenthum zu behandeln, dieser hätte also das Recht, jede despotische Behandlung durch vertheidigenden Zwang abzuwehren. (§. 113, a.) Durch den Vertrag kann also die Freiheit des äußern Wirkens — der Wille, als Totalität — nicht übertragen werden, sondern alle Uebertragungen durch Verträge sind an die nothwendige Bedingung gebunden, daß der Uebertragende ein, freier Entschlüsse und Handlungen fähiges Wesen bleibe — Freiheit des Willens behalte — und bloß solche Leistungen übernehme, mit denen das Bewußtseyn der Verpflichtung, dieser Basis aller Verträge, bestehen kann.

II. Wer die ursprüngliche Rechtsgrenze, wodurch die äußere Freiheit eines Menschen von der äußern Freiheit jedes Mitmenschen geschieden wird, gegen dessen Willen überschreitet, thut ihm Unrecht (§. 31, f. §. 110, a.); was aber ein Mensch innerhalb dieser Grenze thut oder unterläßt, sey

es vernünftig oder unvernünftig, ist Recht. (§. 31, c.) Gestattet daher eine Person der andern die ursprüngliche Rechtsgrenze in Bezug auf sie zu überschreiten, und ändert sie diese Grenze durch ihre Einwilligung ab, so geschieht ihr, wenn der Andre dieser Gestattung entsprechend handelt, kein Unrecht. Durch einen Vertrag leistet der Promittent auf die freie Verfügung über einen Theil seiner künftigen Wirksamkeit zum Vortheil des Promissors Verzicht, und verläßt (derelinquirt) diesen Theil gleichsam. (§. 114. §. 115, a, b, c.) Erklärt nun der Promissor nicht, daß er diesen ihm übertragenen Theil der künftigen Wirksamkeit des Promittenten in den Kreis seines Eigenthums aufnehme, ihn gleichsam geistig occupire, so würde ihm der Promittent kein Unrecht thun, wenn er künftig ohne alle Einschränkung und so, als wäre gar kein Versprechen ertheilt, über seine Wirksamkeit verfügte. Denn da sich der Wille des Promissors nicht auf eine sinnlich erkennbare Art geäußert hätte, ohne welche Aeußerung keine Rechtsverletzung möglich ist (§. 31, k.), auch die ursprüngliche Rechtsgrenze desselben durch Nichterfüllung des unacceptirten Versprechens nicht verletzt werden kann (§. 110, b.), so wäre durch Nichterfüllung des Versprechens auf keine Art eine Rechtsverletzung möglich. Weil nun Jeder zu alle dem berechtigt ist, wodurch er kein Unrecht thut, so hätte der Promissor das Recht, sein nicht angenommenes Versprechen unerfüllt zu lassen. Demnach ist ohne Annahme des Versprechens und ohne Einstimmigkeit des Promittenten und Promissors über die Leistung keine Uebertragung des Eigenthumsrechts an einen Theil der künftigen Wirksamkeit eines Mitmenschen — kein Vertrag — möglich. (§. 115, i — s.)

III. Durch den Vertrag wird das Eigenthumsrecht an einem Theil der künftigen freien Wirksamkeit eines Menschen auf einen Mitmenschen übertragen. Aber die künftige Wirksamkeit eines Menschen ist etwas Unsichtbares, Gestaltloses, nur auf Vermuthungen und Schlüssen Beruhendes. Sollen in diesem nebelvollen, gleichsam in einander fließenden Gebiet Theile abgesondert werden, so muß es durch Festsetzung deutlicher Grenzen geschehen, sonst bleibt das Ganze ungetheilt und frei, und es geht gar kein Eigenthum auf den Promissor über. Sind aber durch die verschiedenen Arten geistiger Mahlsteine und Meßschnuren (— durch Bedingungen, Alternative, Endzweck [modus], Beweggrund [causa], Ort, Zeit —) Grenzen festgesetzt, so ist alles, was

nicht im Umfang dieser Grenzen enthalten ist, frei und unoccupirt, mithin noch im Eigenthum des Promittenten geblieben. Daher ist der Promissor nur berechtigt, das, was in diesen Grenzen eingeschlossen ist, vom Promittenten zu fordern, und thut ihm sogleich Unrecht, als er mehr verlangt; daher ist er aber auch berechtigt, alles, was die Wirksamkeit des Promittenten innerhalb dieser Grenzen hervorbringt, nebst allen daraus zufällig entspringenden Vortheilen und Folgen als sein Eigenthum zu behandeln.

§. 117.

Zweites Prinzip.

a) Die ganze künftige freie Wirksamkeit eines Menschen in der Sinnenwelt, zu welcher er sich verpflichten und welche von Individuum auf Individuum übergehen kann, in ihrer steten Beweglichkeit und Veränderlichkeit ist der Gegenstand möglicher Verträge und der durch sie erwerbbaren Rechte: diese entstehen vom Moment der Willensvereinigung zweier Personen über das Eigenthumsrecht auf einen Theil der künftigen Willkühr der einen, dauern so lange, als die Willenseinheit zwischen dem Versprechenden und Annehmenden und der Willenszusammenhang des Einen oder des Andern mit der Möglichkeit des Wirkens und Empfangens in der Sinnenwelt, fortbesteht, und gehen mit diesem Zusammenhang unter.

b) Beweis.

I. Nur das von dem Wollen einer Person abhängige künftige positive oder negative Wirken — Thun oder Unterlassen — ist der Gegenstand eigentlicher Verträge (§. 115, i—s.), das Unterlassen (und Dulden) eben so wie das Thun. Denn eines von beiden muß der Mensch bei dem ununterbrochenen Fortgang des Lebens (§. 26 a, b, c.) nothwendiger Weise wählen. Der Wille ist über alle Zeitverhältnisse, — Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft — erhaben, (§. 27, b. §. 29, c.) mithin in jedem Moment der Gegenwart Herr und Gebieter seiner ganzen irdischen Zukunft, nemlich des in ihr durch ihn möglichen Wirkens, unter der Voraussetzung nemlich, wenn das irdische Leben und die Macht des Willens über die Außenwelt bis zu dem Bezirk der Zukunft, wohin die gegenwärtigen Entwürfe reichen, fortdauert. Was daher auch immer durch äußere Zufälle oder innere Kräfte diesem

Willen selbst in der fernsten Zukunft unterwürfig gemacht, durch ihn und seine Wirksamkeit künftig nach dem Wunsche Anderer gestaltet werden kann, darf in jedem Augenblick der Gegenwart zum Inhalt eines Vertrags gemacht, das unabsehbare Feld der Zukunft gleichsam in eine Reihe einzelner Aecker und Beete abgetheilt und an verschiedene Eigenthümer abgetreten werden. Eine Person, welche ihre Zukunft auf diese Art an Andere vertheilt und abtritt, handelt, da nichts unrechtmäßig ist, was Anderer Rechte ungekränkt läßt (§. 31, c.), nicht rechtswidrig. Jeder Mensch hat daher in der Regel (sofern dadurch nicht Anderer frühere Rechte verletzt werden) das Recht, in jedem Moment der Gegenwart über seine ganze irdische Zukunft durch Verträge zu verfügen.

II. Da aber durch den Vertrag keine willenlose, maschinenartige Sclaverei, sondern eine Verpflichtung des Promittenten gegen den Promissor entstehen soll (§. 115, a, b, c.), Verpflichtungen aber zu unsittlichen oder vom Willen und der menschlichen freien Wirksamkeit in der Sinnenwelt unabhängigen oder das Wollen selbst und mit ihm die Möglichkeit jeder Verpflichtung vernichtenden (§. 116, a, b, I.) Leistungen unmöglich sind, so können Verträge, als die Schöpfer und Begründer der Verpflichtungen, weder unsittliche, noch der menschlichen freien Wirksamkeit unerreichbare, ihr nicht unterwürfige Dinge betreffen.

III. Wer die von der Vernunft selbst zwischen den Wirkungskreisen der Menschen gezogene Rechtsgrenze überschreitet, handelt unrecht. (§. 110, a. §. 108.) Forderte und erzwänge er demnach von Andern Handlungen oder Unterlassungen, welche in dem Umfange ihres ursprünglichen Rechtsgebiets und sonach ihrer freien Willkühr lägen (res merae facultatis), wohin auch das Befugniß, Verträge zu schließen oder nicht zu schließen und angebotene zurückzuweisen gehört, so würde er in Bezug auf sie jene ursprüngliche Rechtsgrenze überschreiten, ihnen mithin Unrecht thun. Soll daher eine solche Forderung künftiger Leistungen rechtmäßig seyn, so kann sie es nur durch den Vertrag — als freiwillige Abtretung eines Theils der künftigen freien Wirksamkeit und des ursprünglichen Rechtsgebiets, als geistige Occupation dieses abgetretenen Theils der Willkühr und als die Vereinigung der (von allen Zeitverhältnissen unabhängigen) Willen des Abtretenden (Promittenten) und des geistigen Occupanten (Acceptanten) werden. (§. 115, a, b, c.)

IV. Der Vertrag bestimmt neue, abgeänderte Grenzen zwischen den Rechtsgebieten zweier Individuen (§. 114). Der Promissor erhält ein Eigenthumsrecht an einem bestimmten Bezirk der künftigen freien Wirksamkeit des Promittenten. Wird die Willenseinheit beider und die durch sie geschaffene neue Grenze (wodurch für das eine Rechtsgebiet Verengung, für das andere Erweiterung entstand) durch das Wollen der beiden Paciscenten vernichtet, so treten sofort die ursprünglichen Rechtsgrenzen wieder ein. Denn das Recht geht jederzeit so weit, als sich der Wille einer Person ohne Verletzung der Rechte anderer in der Sinnenwelt äußert (§§. 111, 112), zieht sich mithin, wenn die durch den Vertrag geänderte Rechtsgrenze durch das Wollen der Paciscenten vernichtet wird, nothwendig wieder hinter die ursprüngliche durch die Vernunft selbst bestimmte Rechtsgrenze zurück.

V. Würde dagegen der Wille des Promittenten, so ernstlich er auch nach Hervorbringung des Versprochenen strebte, dennoch durch übermächtige äußere Umstände unfähig, die versprochene Leistung zur bestimmten Zeit hervorzubringen, so geschähe durch die Unterlassung dem Promissor kein Unrecht (§. 31, g.). Denn ihm war gleichsam nur ein Theil des künftigen freien Wirkens und Handelns, nicht die Leistung, als Erfolg und Begebenheit in der Sinnenwelt selbst, übertragen. Diese letztere kann, weil der Mensch theils für die Zukunft blind, theils nicht ihr allmächtiger Gebieter ist, gar nicht zum Inhalt eines Versprechens gemacht werden. Eben so wenig geschieht dem Promissor alsdann Unrecht, wenn er selbst zur Leistungszeit unvermögend ist, die versprochene Leistung anzunehmen und von ihr Gebrauch zu machen. In beiden Fällen sind die Willen der beiden Paciscenten gleichsam von der Sinnenwelt oder einem ihrer Bezirke, über welche sie bei Abschließung des Vertrags als herrschend gedacht wurden, zur Erfüllungszeit gewaltsam getrennt. In allen diesen Verhältnissen wird dem Promissor nur deßwegen nichts entzogen (kein Unrecht zugefügt), weil er durch den Vertrag nur das — es versteht sich alle Mittel aufbietende — Wollen des Promittenten, die versprochene Leistung (wenn es möglich ist) hervorzubringen, und das Hervorgebrachte in den Bezirk seines Rechtsgebietes selbstthätig aufzunehmen, nicht den vom menschlichen Wollen gar nicht mehr abhängigen Erfolg erworben hat.

VI. Da der alleinige Grund aller Rechte die Unentbehrlichkeit des freien äußern Handelns und Wirkens in der Sinnenwelt zur Erreichung der sittlichen Bestimmung ist (§. 20—31), dieser Grund mithin wegfällt, wenn die physische Möglichkeit des äußern Wirkens in der Sinnenwelt aufhört, so endigen sich auch die durch Verträge neugeschaffenen Rechte mit dem theilweisen oder totalen Untergang des Wirkens in der Sinnenwelt.

§. 118.

Drittes Prinzip.

a) Für den an einem Vertrag nicht selbst theilnehmenden Dritten entstehen aus ihm weder Rechte noch Verbindlichkeiten: — seine Rechte erhalten durch ihn weder Zuwachs noch Verminderung.

b) Beweis.

I. Die Grenze für den Umfang des jedem Menschen zukommenden Rechtsgebiets ist durch die Vernunft selbst bestimmt (§. 110, a.), richtet und verändert sich bloß nach den §§. 110—113 aufgestellten Prinzipien. Die Abschließer eines Vertrags würden daher ihres, an dem Vertrag nicht Theil nehmenden Mitmenschen ursprüngliches Rechtsgebiet verletzen, — ihm Unrecht zufügen, wenn die Tendenz ihres Vertrags die wäre, in diesem seinem Rechtsgebiet etwas gegen seinen Willen gewaltsam zu ändern (§. 31, f.). Aber dieser Mitmensch würde im Gegentheil auch ihnen Unrecht thun, wollte er in die durch den Vertrag abgeänderte Grenze der Rechtsgebiete beider Vertragsabschließer wider ihren Willen Eingriffe thun, — irgend einen Vortheil, den der Promittent nur dem Promissor (oder sonst Jemanden) versprochen hat, sich gewaltsam aneignen. Denn jeder Mensch ist berechtigt, unabhängig von der Hinderung und dem Verbot Anderer, Verträge, wodurch ihre Rechte nicht verletzt werden, zu schließen und zu vollziehen (§. 31, i. §. 112), wird also selbst von ihnen verletzt, wenn sie ihn an dieser Abschließung oder an der Vollziehung des abgeschlossenen Vertrags hindern.

II. Rechte durch Verträge kann man nur auf die §§. 114 und 115 beschriebene Art (durch freiwillige Veränderung der ursprünglichen Rechtsgrenze) erlangen. Da nun ein Dritter, der Voraussetzung nach, weder einen Theil seiner künftigen Wirksamkeit an die beiden Theilnehmer des Vertrags abtrat, noch von ihnen einen solchen Theil abgetreten erhielt, so folgt, daß sein Rechtsgebiet, des Vertrags (und der Richtung desselben auf seine Vortheile) ungeachtet, dasselbe geblieben ist, mithin durch den Vertrag weder Ver-

minderung noch Erweiterung erhalten, er also dadurch an keinen der Paciscenten ein Forderungsrecht habe.

§. 119.

Viertes Prinzip.

a) Der Promissor ist berechtigt, die versprochene Leistung, sofern sie durch den verpflichtbaren Willen des Promittenten möglich ist, dem Vertrage und den durch ihn festgesetzten Grenzbestimmungen gemäß, vom Promittenten zu erzwingen, darf aber rechtmäßiger Weise nur denjenigen Grad von Zwang anwenden, der hierzu erforderlich ist, diesen aber dem steigenden Grad des Widerstandes entsprechend steigern.

b) Beweis.

I. Durch den Vertrag wird die ursprüngliche Rechtsgrenze zwischen den Wirkungskreisen zweier Personen geändert (§. 114). Der Promittent tritt ein, in bestimmte Grenzen eingeschlossenes Gebiet seiner künftigen freien (von seinem Willen abhängigen) Wirksamkeit an den Promissor ab, verengt also in Bezug auf den Letztern sein ursprüngliches Rechtsgebiet. Der Promissor hingegen occupirt gleichsam dieses ihm abgetretene geistige Gebiet der Zukunft des Promittenten durch die Acceptation des Versprechens, erweitert also sein ursprüngliches Rechtsgebiet im Verhältniß zu dem Promittenten (§. 116, b, II.). Erfüllt nun der Promittent das Versprechen nicht, so überschreitet er die Grenze seiner durch den Vertrag verengten Rechtssphäre und greift gewaltsam in das erweiterte Rechtsgebiet des Promissors ein (§. 116, b, III.). Da nun jeder Verletzte berechtigt ist, den gewaltsamen Eingriff des Verletzers in sein Rechtsgebiet durch vertheidigenden Zwang zurückzudrängen, und seine Rechtssphäre in den Zustand der Unverletztheit zurück zu versetzen (§. 113), so darf auch der Promissor den Promittenten, wenn er sich zur bestimmten Zeit das Versprochene zu leisten weigert, durch Zwang dazu bestimmen.

II. Der vertheidigende Zwang ist nur in sofern rechtmäßig, als er den Grad nicht übersteigt, welcher zur Rückdrängung des Angriffs und zur Zurückversetzung des verletzten Rechtsgebiets in den Zustand der Integrität nothwendig ist (§. 113, b, III.). Wollte mithin der Promissor einen größern Grad von Zwang anwenden, als nöthig ist, den Promittenten zur Erfüllung seines Versprechens zu zwingen, so würde er sich zu ihm als der angreifende Theil und als Gewaltthäter verhalten, ihm mithin Unrecht thun.

III. Widersteht aber der Promittent dem rechtmäßigen Zwang des Promissors, so erhöhet er den Grad seines Angriffs auf das Rechtsgebiet desselben, das er schon durch die Nichterfüllung des Versprechens verletzte, noch mehr, berechtigt mithin den Promissor zu Anwendung eines noch höhern Grads des vertheidigenden Zwangs. Der letztere kann aus demselben Grunde vom Promissor in demselben Verhältniß rechtmäßiger Weise verstärkt werden, als der unrechtmäßige Widerstand des Promittenten wächst (§. 113, b, III.). Denn mit jeder Verstärkung dieses Widerstandes macht sich der Letztere eines neuen und größeren Anfalls auf das Rechtsgebiet des Promissors schuldig.

IV. Wäre aber das Gebiet in der zukünftigen Wirksamkeit des Promittenten durch den Vertrag entweder gar nicht vollständig **begrenzt**, oder es mangelte an der Identität zwischen Acceptation und Versprechen, oder der Gegenstand des Versprechens wäre eine künftige Wirksamkeit, über welche der Wille des Promittenten gar nicht gebieten, oder wozu er sich nicht verpflichten könnte, so würde der Zwang, welchen der Promissor aus einem solchen ungültigen Vertrag gegen den scheinbaren Promittenten anwendete, rechtswidrig seyn. Denn in allen diesen Fällen wäre die ursprüngliche Rechtsgrenze der äußern Wirksamkeit des (scheinbaren) Promittenten noch unverändert (§. 116, b, II.), mithin jede Nöthigung zur Erfüllung eines solchen Vertrags Unrecht. Ein gleiches wäre der Fall, wenn der Promissor den Promittenten vor Eintritt der Bedingung, oder vor der ausgemachten Leistungszeit, oder an einem andern, als dem abgeredeten Orte, zur Erfüllung eines gültigen Vertrags zwingen wollte. Er würde dann offenbar die durch den Vertrag bestimmten **Grenzen** (§. 117, b, III.) widerrechtlich überschreiten.

C. Das Familienrecht ist theils nach den Prinzipien des ursprünglichen Rechts, theils nach den des Vertragsrechts (§§. 110—119) zu beurtheilen, und begründet keine eigne Art von Rechten.

§. 120. a) Außer den ursprünglichen und den durch Verträge geänderten Rechten giebt es keine **dritte Art** — die (in den Kantischen Metaph. Anfangsgründen der Rechtslehre S. 74, 105, 108 behaupteten) **persönlich-dinglichen** — vermöge derer z. B. der entflohene Ehegatte, die Kinder und die Dienstboten, **gleich Sachen**, von jedem dritten Besitzer **vindicirt** werden könnten. Eine **Person** kann **als solche nie Object des Eigenthums und Besitzes seyn**: nur Ansprüche

auf bestimmte Leistungen kann man gegen sie haben (§. 116, b, I.).

b) Verweigert der Verpflichtete die letztern und entfernt sich so vom Berechtigten oder Promissor, daß dieser seine Rechte nicht ausüben kann (entflieht die Frau dem Manne, das Kind den Eltern, das Gesinde der Herrschaft), so kann man dieß (angenommen selbst, daß nicht bloß das Gesinde zur Rückkehr gezwungen werden könne) nicht Vindication nennen; auch dann nicht, wenn uns eine dritte Person die Entflohenen vorenthält. Sonst müßte man (wie doch nicht geschieht) jede Rückdrängung der Einmischung eines Dritten in unsere Rechtsverhältnisse (§. 112) mit diesem Namen bezeichnen. —

c) In der That ist nicht einzusehen, warum eine Masse gleichförmiger Leistungen (ein sogenannter Zustand — status —) eine dritte besondere Klasse von Rechten hervorbringen soll. Daß zur Erfüllung mancher Verträge die persönliche Anwesenheit des Promittenten erforderlich ist, daß mithin der Promissor ein Recht hat, diese zu fordern, (dieß kann man aber keineswegs mit dem Ausdruck „den Promittenten in Besitz haben" bezeichnen!) ändert in den wesentlichen Bestandtheilen der Verträge nichts; diejenigen Verträge, welche von Abwesenden erfüllt werden können, sind deßhalb keinen andern Prinzipien unterworfen.

d) Man wird dieß letztere vielleicht in Betreff der Verhältnisse zwischen Ehegatten, so wie zwischen Herrschaft und Dienstboten zugeben, weil diese auf Verträgen beruhen; allein in Rücksicht des Verhältnisses der Eltern zu den Kindern, das sich auf keinen Vertrag, sondern auf den Act der Zeugung gründet, leugnen. Allein die Zeugung giebt den Eltern kein Eigenthums- und Vindicationsrecht auf die Kinder. Die elterlichen Pflichten, sofern sie scheinbar positiver, nicht bloß negativer Natur sind, im Thun und nicht bloß (wie z. B. die Pflicht der Mutter, während der Schwangerschaft und bei der Geburt nichts zu thun, was dem Leben und der Gesundheit des Kindes zum Nachtheil gereichen kann) im Unterlassen bestehen, geben den Eltern bloß das Recht, die Kinder so lange physisch und geistig zu erziehen, bis sie als selbstständige Wesen für sich selbst sorgen können.

e) So lange die Eltern dieser Rechtsverbindlichkeit nachkommen, haben sie alle diejenigen Rechte (aber auch weiter keine), ohne welche sich diese Pflicht nicht ausüben läßt. Dann werden ihnen aber die Kinder gewiß nicht entfliehen!

f) Sobald sie aber an ihnen als Tyrannen handeln, hört alles, bloß auf die Pflicht der physisch-geistigen Erzie-

hung gegründetes Recht über die Kinder auf. Auch der entfernteste Schein, als hätten Menschen ein Eigenthumsrecht an Menschen, muß sorgsam vermieden werden. Nur rohe Barbaren (wie z. B. das — si fabula vera est — unter Romulus zusammengelaufene Raubgesindel, das sich erst allmählig zu Menschen bildete) konnten auf die wahnsinnige Vorstellung von einer väterlichen Gewalt verfallen, in welcher ein jus vitae et necis über die Kinder, das Dominium an ihnen, das Recht sie zu verkaufen, das Vindicationsrecht, die unitas personarum u. s. w. enthalten war! —

g) Daß der Ehemann ein Vindicationsrecht in Bezug auf die ihm entflohene Frau habe, ist eine eben so sonderbare Meinung, als die Strafweise mancher geistlichen Gerichte, daß der Ehemann oder die Ehefrau bei 5, 10, 20 Thalern, oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe — die eheliche Pflicht leisten solle!!! Wenn die Liebe aus einer ehelichen Verbindung verschwunden ist, zerfällt diese von selbst. Denn ewige Fortdauer der Liebe, als etwas vom Willen nicht Abhängiges, kann gar nicht versprochen werden, also auch nicht Gegenstand eines unauflöslichen Vertrags seyn (§. 117, b, I.).

h) Schwieriger ist die Frage nach dem Rechtsverhältniß einer Genothzüchtigten zu ihrem Kinde. Daß sie sich an der Gesundheit und dem Leben desselben (durch Abtreibung oder Kindermord) vor und nach der Geburt nicht vergreifen darf, folgt aus den (§§. 113, 110, b.) aufgestellten Rechtsprinzipien. Denn es ist — so wunderlich es auch klingen mag — in rechtlicher Hinsicht einerlei, ob ein vernünftiges Wesen durch die Natur selbst in den Leib der Mutter versetzt wird, oder ob es außer ihr da ist. Ist doch der Grund, warum wir den außer uns vorhandenen Menschen kein Unrecht zufügen dürfen, auch nur der, weil wir unwiderstehlich genöthigt sind, sie als sittliche Wesen, denen von der Natur in ihrem Leibe und dessen freier Wirksamkeit ein bestimmtes Rechtsgebiet angewiesen ist, als außer uns existirend anzuerkennen! Ob sie aber auch für dessen Ernährung und Erziehung positiv zu sorgen, rechtlich verbunden sey, scheint eine schwer zu lösende Aufgabe. (Dem frommen Gemüth einer Mutter ist sie dieß gewiß nicht! denn diese würde ein selbst durch Gewalt aufgedrungenes Kind als ein ihr durch höhere Schickung anvertrautes Wesen betrachten.)

i) Es scheint zwar, als ob das Rechtsverhältniß der Eltern zu den Kindern nicht, wie das Rechtsverhältniß anderer Menschen zu einander, nemlich bloß negativ, bestimmt werden könne. Der Act der Zeugung, wodurch das Kind ohne seinen Willen

zum Eintritt in die Sinnenwelt genöthigt wird, hat offenbar die rechtliche Folge, daß die Eltern gemeinschaftlich und positiv für Ernährung und Erziehung des Kindes sorgen müssen. So scheint es denn also, als sey die Behauptung „alle Rechtsverbindlichkeiten wären negativ zu bestimmen, und beständen in bloßen Unterlassungen von Eingriffen in die Rechtsgebiete anderer Menschen" grundlos und als gäbe es Rechtspflichten, welche nicht bloß im Unterlassen von Verletzungen, sondern im Geben und Wohlthun beständen. Allein — das Positive und Negative ist in dem Verhältniß der Eltern zu den Kindern in eins verschmolzen und unzertrennlich. Denn die Unterlassung der physisch-geistigen Erziehung der Kinder würde (wie schon in l. 4. D. de agnosc. et alend. liberis bemerkt ist) bei ihrer gänzlichen Hülflosigkeit eben die nachtheiligen Folgen haben, als die vorsätzliche Tödtung derselben. Eltern haben daher nicht sowohl negative und positive Rechtspflichten gegen die Kinder zugleich, sondern die Verletzung ihrer (scheinbar) positiven Rechtspflichten ist vielmehr selbst Verletzung ihrer negativen Rechtsverbindlichkeiten. So ist Aussetzung des Kindes oder Nichtversorgung mit den nöthigen Nahrungsmitteln u. s. w. offenbar mit der Tödtung desselben einerlei, mithin die positive Pflicht, das Kind zu ernähren, im Grunde nichts mehr und nichts weniger, als die negative, es nicht umzubringen.

k) Da Kinder vernünftige, zur Sittlichkeit bestimmte, und also rechtlich freie Wesen sind, so können die Rechte der Eltern gegen sie durchaus nicht weiter gehen, als es die Pflicht der Versorgung und Erziehung mit sich bringt. Ein Befugniß z. B. Kinder zu einer Lebensart, zu einer Heirath u. s. w. zu zwingen, oder gar über sie, wie über Eigenthum zu verfügen, kann daher (wie Puffendorf, obwohl ohne tiefeindringende Gründe, sehr richtig behauptet J. N. e. G. l. 6. C. II. §. 11. §. 6.) unmöglich in dem Recht der Eltern enthalten seyn. Vielmehr sind ihre Rechtsverhältnisse zu den Kindern (die, aus der Pflicht zur physisch-geistigen Erziehung der letztern entspringenden besondern Rechtsverhältnisse weggerechnet) nach den §§. 110—119. dargestellten allgemeinen Rechtsprinzipien zu bestimmen.

l) Daß eine Mutter, wenn der Ehemann oder Stuprator sie verläßt, zunächst und allein verbunden sey, ihr Kind zu erhalten, zu versorgen und zu erziehen, folgt theils aus dem Gesagten, theils daher, weil das Kind mit ihrem Willen durch die untheilbare Handlung der Zeugung in ihr entstanden ist.

Wollte sie es nemlich von der Geburt an verlassen, so würde sie es ermorden. Zwar hat sie das Recht, von dem Ehemanne oder Stuprator die Erhaltungskosten zu fordern; allein dieß ist nur ein Rechtsverhältniß zwischen ihr und ihm, das in den Rechten des Kindes gegen sie nichts ändert (§§. 112, 118).

m) Das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und Kindern ist übrigens ein sehr complicirtes. Viele haben es (vermuthlich weil sie an seiner Bestimmbarkeit nach Rechtsprinzipien verzweifelten) sogar für ein bloß moralisches (nach Rechtsgründen gar nicht bestimmbares) gehalten. Allein da zwischen Eltern und Kindern Zwang und Gewalt möglich ist, so kann auch die von dieser Möglichkeit untrennbare Frage „nach der zwischen den Wirkungskreisen beider stattfindenden Rechtsgrenze" nicht abgewiesen werden (§. 108).

n) Ein wichtiger Theil der Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern beruht theils auf Duldung von Seiten der Kinder, theils auf uneigentlichen Verträgen, von denen §. 115, 4, 5 die Rede gewesen ist, theils auf wirklichen Verträgen. Im ersten und zweiten Fall entscheidet das Prinzip (§. 31, f.): „volentibus non fit injuria" so lange, als jene freiwillige Duldung dauert; im dritten der Inhalt der geschlossenen Verträge und die §§. 116—119 aufgestellten Prinzipien. Die ganze übrige Masse der Verhältnisse, diejenigen eingerechnet, welche entstehen, wenn die erwähnte freiwillige Duldung aufhört, müssen und können nach den vier Grundsätzen des ursprünglichen Rechts §§. 116—119 bestimmt werden.

o) Es würde nicht eben schwer seyn, darzuthun, daß ein vernünftiges System der Erziehung beinahe nur auf Rechtsprinzipien beruhe. So geht z. B. das Erziehungssystem Rousseau's (im Emil) von dem Grundsatze aus: daß die Erziehung mehr negativ und abwehrend, als positiv und aufdringend (einpfropfend) seyn müsse; daß die Eltern so früh, als möglich ihr Verhalten gegen ihre Kinder auf mit ihnen abzuschließende Verträge gründen, in ihnen dadurch das Gefühl vernünftiger, der Verpflichtung fähiger und zur Erfüllung von Pflichten geschaffener Wesen erregen; daß sie die Kinder mehr durch Liebe leiten, als zwingen und gängeln sollen u. s. w. Betrachtet man die Erziehungsweise menschenfreundlicher und vortrefflicher Eltern, so ist der Character derselben, kurz ausgesprochen — allseitige, fortdauernde, zarte Rechtsachtung gegen die Kinder, gestützt auf die Idee, daß sie, als werdende (wachsende) Bürger des ewigen Vernunftstaates (der §. 30 geschil-

derten unsichtbaren Kirche), einer (von den gehörigen Grenzen umschlossenen) äußern Unabhängigkeit und freien, physisch-geistigen Wirksamkeit nothwendig bedürfen.

XIII.

Ueber das Verhältniß der natürlichen Rechte zum Staat und Staatszweck.

*§. 121. a) Gäbe es keine durch die Vernunft selbst bestimmte Grenze für die äußern Wirkungskreise aller Menschen (keine natürliche Rechtsgrenze), so würden sich alle Menschen wechselsweise behandeln dürfen, wie sie wollten. Denn keiner würde wissen, wie weit denn eigentlich sein Wirken in der Sinnenwelt im Verhältniß zu dem Wirken Anderer gehen dürfe. Gewaltthätigkeit und grenzenloser Zwang würde daher die einzige Behandlungsart unter Menschen seyn, das Wort Recht aber ganz und gar keinen Sinn haben (§. 110, b.).

b) Sogar Verträge könnten in diesem Gewaltzustande der Welt nichts ändern. Denn sie sind nur dann möglich, wenn es ursprüngliche Rechtsgrenzen giebt, die durch sie bald verengt bald erweitert werden (§. 26, h.). Sie setzen Hochachtung vor dem Menschen, als einem der Rechte bedürftigen Wesen, als nothwendige Bedingung voraus: denn was könnte wohl Jemanden abhalten, Verträge gegen einen Andern zu brechen, wenn er es unbedenklich fände, ihn ohne Verträge zu verletzen?

c) Soll daher der Staat keine Gewaltanstalt seyn, so giebt es nur eine Tendenz für ihn, die nemlich, die natürlichen Rechtssphären aller seiner Mitglieder durch gemeinschaftliches Wirken Aller gegen jede mögliche Verletzung nach außen und innen zu schützen. Wollte er irgend einen andern Zweck erstreben, so würde er sogleich wieder bloße Willkühr- und Gewalt-Anstalt werden. Denn erkennt er die natürlichen Grenzen des Rechts seiner Mitglieder und der Menschen überhaupt nicht mehr an; so versinkt, er mag diesen Mißgriff mit einem noch so erhabenen Worte bezeichnen (ihn z. B. Beförderung der gesammten Cultur, Beglückung, Veredlung u. s. w. nennen), dennoch sogleich jede Schranke seines Wirkens, und seine Thätigkeit wird grenzenlose Willkühr.

d) Das natürliche Recht — in seinen beiden Hemisphären, dem ursprünglichen und dem Vertragsrecht — ist daher die einzige

Basis des Staats, die einzige Quelle und Richtung aller seiner Thätigkeiten. Alles, was der Staat unternimmt, kann demnach nur in Veranstaltungen für die dauernde und vollständige Sicherung der Gesammtheit aller natürlichen *) Rechte bestehen; seine Gesetzgebung und Verwaltung kann nur solche Beschränkungen jener natürlichen Rechte enthalten, ohne welche diese Sicherstellung unter den gegebenen Umständen nicht möglich oder wahrscheinlich seyn würde. Bei jedem Gesetz ist daher die einzige Frage die: „fordert die Sicherheit des Staats nach außen und innen das Opfer einer solchen Einschränkung des natürlichen Rechts?“

e) Weit entfernt, daß der Staat die Rechte seiner Mitglieder erst schüfe, wird er vielmehr durch die ursprünglichen Rechte seiner Bürger selbst geschaffen. Weit entfernt, daß alles, was eine Gesetzgebung bestimmt, schon dadurch, daß sie es bestimmt, Recht würde, ist vielmehr eine Gesetzgebung nur dann rechtmäßig, wenn sie die Grundsätze des Vernunftrechts wiederholt, oder sie doch nur in so fern beschränkt und ändert, als außerdem der Gesammtschutz der natürlichen Rechtssphären (unter den gegebenen Verhältnissen) unmöglich oder unwahrscheinlich wäre. Weit entfernt, daß die Freiheit der Bürger nur das enthielte, was ihnen die Willkühr der Staatenbeherrscher übrig zu lassen und ausdrücklich zu erlauben, für gut gefunden hätte, befaßt sie vielmehr alles ohne besondere Erlaubniß und von Rechts wegen, was für die Sicherstellung der Rechte Aller nicht als Opfer aufgegeben werden muß.

f) Das Vernunftrecht ist daher die ewige Quelle aller Kritik positiver Gesetzgebungen, die ewige Quelle aller guten Gesetze, die einzige Basis eines, der Vernunft gemäßen Staats- und Völkerlebens.

---

*) Es ist ein Mißverständniß, wenn im Hermes Band XV. S. 389. f. unter der Garantie der Rechte, in welcher der Verf. den Staatszweck allein findet, auch die ewige Erhaltung vernunftwidriger Mißbräuche — welche man eher alte Unrechte, als alte Rechte nennen sollte — verstanden wird. Eine Garantie solcher Rechte ist keineswegs der von der Vernunft gebotene Zweck des Staats! —

XIV.

Welche Eigenschaften die Souveränetät im Staat, als die dauernde (ewige) Beschützerin aller Rechte des Volks nach außen und innen, besitzen, welche Fehler sie dagegen meiden müsse? *)

*§. 122. Wenn die Grenzlinie, von welcher die Rechte jedes Menschen der Vernunft nach umschlossen sind, nach den §§. 110—120. aufgestellten Grundsätzen bestimmt werden muß, und sonach jeder Mensch eine, trotz aller ihrer Veränderungen, genau bestimmte Rechtssphäre besitzt, so kann sich der, ein ganzes Volk leitende, und in ihm gebietende, durch Macht (Uebermacht über alle Einzelne) unterstützte Wille (der Souverain), zu jenen natürlichen Rechtsgebieten Aller im Volk nur in einem von folgenden drei Verhältnissen befinden. Entweder er wendet seine ganze Macht nur dazu an, um die natürlichen Rechte Aller zu schützen, und beschränkt die letztern bloß in sofern, als außerdem die Vereinigung so vieler Rechtsgebiete zu einem Ganzen, so wie der Schutz dieses Ganzen unmöglich (oder doch unwahrscheinlich) wäre; oder, er unterdrückt die natürlichen Rechte geradezu und herrscht bloß nach Einfällen und Willkühr; oder, er nimmt irgend einen Zweck außer (oder, seiner Meinung nach, über!) dem Schutz jener natürlichen Rechte an, und opfert sie diesem Zwecke ganz oder zum Theil auf (§. 10). Es ist wohl offenbar, daß der Souverain im dritten Fall eben so, wie im zweiten, Verletzer der natürlichen Rechte seiner Bürger seyn, also in dasjenige Gebiet gewaltsam und widerrechtlich einwirken würde und müßte, was von aller menschlichen Gewalt dem Rechtsgesetz nach frei bleiben muß (§. 31). Will also der Souverain seine Veranstaltungen über den Schutz der natürlichen Rechte hinaus und auf andere Gegenstände ausdehnen, so kann dieß ohne offenbares Unrecht von seiner Seite nur dann geschehen, wenn ohne diese Gegenstände der Rechtsschutz selbst entweder unmöglich oder doch schwerer bewirkbar seyn würde. Er muß daher, um nicht Verletzer des

*) Auf diese Darstellung sind die Abschnitte des dritten Theils von der Polizei- und Strafgesetzgebung, so wie viele der allgemeinen Prinzipien der Staatsverwaltung und Gesetzgebung im 2ten Theil gegründet. Man wird hoffentlich finden, daß die Polizeigesetzgebung durch diese Behandlung nicht bloß formell an Uebersichtlichkeit, sondern auch materiell an Bestimmtheit gewonnen habe, und daß die Ableitung der Strafgewalt aus der Nothwendigkeit, die persönliche Abwesenheit des schützenden Souverains durch Furcht vor Strafen zu ersetzen, keine bloß wörtliche Abweichung von andern Deductionen des Strafrechts sey.

Heiligsten, was es auf Erden giebt, — des Rechts — zu werden, alle diese Gegenstände, z. B. — Religion — Wissenschaft — Kunst — Gewerbe — dem Endzweck des Rechtsschutzes unterordnen, sie bloß als Mittel zu jenem Endzweck betrachten (§. 10.), und nun sorgsam erwägen, in wie fern sie Beförderungsmittel der Rechtssicherheit werden können. Findet es sich bei genauerer Betrachtung (§§. 33—106.), daß sie durchaus keinen Zwang vertragen und durch Zwang vernichtet werden (mithin zugleich aufhören würden, Stützen des Rechtsschutzes zu seyn), so folgt von selbst (aber es folgt auch nur auf unserm Standpunkte), daß der Zwang in Sachen der Religion, der Wissenschaft u. s. w. widerrechtlich und dem Staatszweck selbst widersprechend sey.

*§. 123. Ist demnach der Souverain verpflichtet, bloß dem Schutz der natürlichen Rechte aller seiner Bürger im Innern sowohl als nach außen nachzustreben und diesem Zweck alles andere als Mittel unter- *), nichts in der Welt, und schien es noch so erhaben, ja göttlich, ihm überzuordnen, so kann er dieß nur durch den Besitz einer Menge von Eigenschaften, die so groß ist, daß man sich, so innig und unzertrennlich sie auch zusammenhängen, ihren Ueberblick doch nur durch einige Uebersichtspunkte zu erleichtern im Stande ist. Das Wort Souverainetät ist schnell ausgesprochen, aber in ihm ist — eine Welt von Tugenden und möglichen Fehlern enthalten! Der Verf. hat versucht, jene Tugenden und diese Fehler durch Hindeutung auf die vier Cardinaltugenden der Alten übersichtlicher und durchschaubarer zu machen.

A. Die Cardinaltugenden der Souverainetät.

*§. 124. a) Will der Herrscher (wir verstehen darunter jeden Inhaber der Staatsgewalt, er sey ein Einzelner, oder ein Collegium und eine Vielheit regierender Familien, oder das Volk, ohne für jetzt noch zu untersuchen, ob diese drei Hauptstaatsformen für ächte Souverainetät gleich tauglich seyen, oder ob sich vielleicht die erstere allein dazu eigne) die ersten Worte seines gewöhnlichen Titels: „Wir von Gottes Gnaden" rechtfertigen, sich als „Abgesandten Gottes zur Verwirklichung des Rechtsgesetzes auf Erden" legitimiren; so muß er im ganzen Umfang seines Staatsgebiets, und der mit diesem in Wechselwirkung stehenden fremden Staaten (sofern nemlich das Schicksal seines Staats durch diese Wechselwirkung bestimmt wird) nach

*) Von dieser allseitigen und consequenten Unterordnung beginnt die Mündigkeit der Staats- und Gesetzgebungswissenschaft.

Allwissenheit, Allgegenwart, Allweisheit, Allmacht streben; diese Bestrebungen aber, damit sie sich nicht ins Grenzenlose und Unbestimmte verlieren, durch Richtung auf die Verwirklichung der Rechtsidee begrenzen, d. i. er muß nur in Hinsicht der Rechtsgarantie, mithin (nicht nach absoluter, sondern) bloß nach relativer Allwissenheit, relativer Allgegenwart, relativer Allweisheit, und relativer Allmacht streben. Man kann diese vier ideellen Eigenschaften der Fürstengewalt (nach dem Vorgang *) der griechischen Moral) die vier Cardinaltugenden der Souverainetät nennen.

b) Wie ist nemlich der Herrscher I. fähig, allen Mitgliedern des Staats (gegenwärtigen und künftigen), festen und dauernden Schutz aller Rechte gegen alle äußere und innere Feinde zu verschaffen, wenn er sie und ihre Rechte, ihre Grundbesitzungen, persönlichen Verhältnisse, Künste, Gewerbe u. s. w., die Gefahren, welche diesen Rechten von außen und innen drohen, so wie die Mittel, diese Gefahren abzuwenden, nicht kennt; wenn er keinen Totalüberblick des von ihm zu beherrschenden Ganzen nach innen und außen hat; wenn ihm Gegenwart und Vergangenheit seines Volks (und der mit demselben auf irgend eine Art verbundenen Völker) unbekannt sind; mithin ihm und seinen Leitungen das Resultat dieser Gegenwart und Vergangenheit, die Zukunft, ebenfalls unzugänglich ist?

c) Aber würde wohl diese Allwissenheit mit allen sie erzeugenden oder stützenden Maschinerien wahren Schutz der Rechte im Innern und nach Außen erzeugen, wenn die Kraft und der Beistand des Herrschers nicht II. in allen Theilen des Staatsgebiets, wenn sie nicht allen Staatsmitgliedern in jedem Moment der Gefahr allgegenwärtig wäre? wenn das Ganze oder der Einzelne eher das Opfer der Gefahr werden müßte, ehe seine Hülfsbedürftigkeit zur Kenntniß des Souverains, der von ihm abhängigen bewaffneten Macht, oder der Staatsbeamten gelangen könnte? Der Fürst kann nicht körperlich allgegenwärtig seyn; er ist es nur geistig, durch seine Gesetze, durch seine Befehle, durch die ganze Stu-

*) Denn daß diese Cardinaltugenden der Souverainetät nicht die vier Cardinaltugenden der griechischen Philosophie (Gerechtigkeit, Tapferkeit u. s. w.) selbst seyen, bedarf wohl keiner Erinnerung. Es sind vielmehr göttliche Eigenschaften mit der nöthigen Beschränkung auf die Staatsseele bezogen.

fenfolge der ihn mittelbar oder unmittelbar repräsentirenden Staatsbeamten, Reichscollegien, Tribunale, Behörden, durch Gensd'armerie, durch Armeen, durch Flotten. Die Strafgesetze verschaffen ihm z. B. bei allen Unterthanen die Allgegenwart eines Gottes; denn die Furcht vor unabwendbaren Strafen ersetzt zum Theil seine oder seiner Stellvertreter persönliche Gegenwart. Je blitzschneller der Souverain von einem Endpunkte seines großen Reichs zum andern eilen kann, je ungewisser überall seine oder seiner gleichgesinnten Vertrauten urplötzliche Nähe ist, je mehr sie in allen Augenblicken von den Administratoren jedes Departements der Verwaltung gefürchtet werden muß, je besser und wahrer er in allen Orten der Gefahr durch hülfreiche Beamte repräsentirt wird, desto mehr besitzt er von jener hohen Fürstentugend — politischer Allgegenwart.

d) Was könnte jedoch auch diese Eigenschaft gegen die von allen Seiten auf Einzelne sowohl als auf das Ganze einstürmenden Gefahren ausrichten, wenn der Herrscher nicht III. zum Zweck der allgemeinen Rechtsgarantie durch das ganze Staatsgebiet und nach allen Richtungen der öffentlichen Verwaltung hin jederzeit die tauglichsten und unfehlbarsten Mittel zu wählen verstände; wenn er mithin keine Allweisheit, und ihre Grundlage, Allbesonnenheit, besäße? Aber der Souverain ist ein beschränkter Mensch, und die Herrschaft über ein großes Volk fordert gottähnliche Weisheit! Was bleibt ihm also übrig, als die Kenntnisse der Besten und Einsichtsvollsten des In- und Auslandes für seinen großen Beruf zu nutzen, und seine individuelle Weisheit durch künstliche Concentration der verschiedenartigsten Einsichten unzähliger Weisen ins Colossale und Riesenmäßige zu erweitern? (§. 35, d.)

e) Vereinigte nun ein Herrscher alle diese drei Eigenschaften, so würde die Sicherheit der Rechte demungeachtet übel berathen seyn, fehlte ihm IV. die (relative) Allmacht, d. i. die Kraft, alles, was die Verwirklichung der vollständigen Rechtsgarantie nothwendig oder nützlich macht, im Aus- und Inlande ohne Furcht vor Widerstand, oder doch ohne siegreichen Widerstand auszuführen. Fehlte es dem Staat an militärischer Macht, an Einkünften, Lebensmitteln u. s. w., oder an äußern Stützpunkten, wie könnte er die Unabhängigkeit und Freiheit seiner Mitglieder gegen die Gewaltthätigkeiten anderer Staaten schützen? Müßte er nicht ihr ewiger Spielball seyn? Man-

gelte ihm innere Macht, würde der Gang der Verwaltung nach allen Richtungen hin, als Gesetzgebung, Landesdirection, Polizei, Finanzgewalt u. s. w. bei jedem Schritt durch Ungehorsam, Aufruhr, mächtige Partheien, intercedirende Veto's, Janitscharenaufstände u. s. w. gehemmt, oder doch durch angebliche Vorrechte und Befreiungen mächtiger Vasallen, durch Statuten und Gewohnheiten der Städte und Gemeinheiten, durch Stände, Innungen, durch Patrimonialjurisdiction, Frohnen, Leibeigenschaft u. s. w. gehindert; wie wäre eine die allgemeine rechtliche Freiheit wahrhaft garantirende Gesetzgebung, Justiz-, Polizei- und Finanz-Verwaltung möglich? wie militärische Größe in Bezug auf das Ausland, sie, die nur das Resultat innerer Macht ist, und sich mit souverainetätsartigen Vorrechten mächtiger Vasallen, mit Steuerfreiheit, Frohnen, Leibeigenschaft, oder gar mit Pöbelallmacht und Janitscharendespotie u. s. w. nicht verträgt?

*§. 125. Werfen wir einen Blick auf das bisher Gesagte, so drängen sich folgende Bemerkungen auf:

a) Das **harmonische Zusammenwirken** aller jener vier Grundeigenschaften ist **allein wahre Souverainetät**, als **Ideal** gedacht. Man könnte dieses Zusammenwirken **juridische** (durch die Rechtsidee geleitete) **Allthätigkeit** (Totalität) nennen. So wie in den meisten Individuen irgend eine Tugend, irgend ein Fehler **vorstechend** ist, und das Uebergewicht über die andern hat, Menschen **mit harmonisch gebildetem Innern** hingegen selten sind, **so auch ganze Staaten**. Die Cardinaltugenden der Allgegenwart und Allmacht haben z. B. wenige Herrscher in dem Grade besessen, als Napoleon: hätte er diese Eigenschaften stets durch Gerechtigkeit beschränkt, schwerlich hätte dann irgend ein Regent der Erde den Thron mehr, als er, geziert.

b) Keine dieser Eigenschaften ist grenzenlos, sondern jede einzelne, eben so wie der Zusammenfluß aller, durch das Streben nach der **bestimmten** Idee der Rechtsgarantie **begrenzt und gezügelt. Diese Begrenzung allein bewahrt vor den Ausartungen**, die wir nachher betrachten werden.

c) Bei allen ist absolute Einheit und Identität der Staatsgewalt als Basis und nothwendige Bedingung vorausgesetzt. Denn keine dieser Eigenschaften ist in einem Staate möglich, dessen Souverainetät zerstückt (durch Kampf der Partheien und Bürgerkriege zerrissen), und wo es ungewiß ist, wer eigentlich

Souverain sey, oder die Oberherrschaft behaupte. Diese absolute Einheit (Untheilbarkeit, Unveräußerlichkeit, wie sie Rousseau im contrat social nennt) kann mithin für keine besondere Eigenschaft der Obergewalt angesehen werden. Eben so wenig

d) die Eigenschaft der Ewigkeit. Denn der Souverain muß mit seinem Schutz nicht bloß der jetzt lebenden Generation, sondern allen künftigen Geschlechtern gegenwärtig seyn, er muß mit seinem Wissen, seinen Plänen, seinem Wirken nicht bloß die Gegenwart, sondern die fernste Zukunft des Staats und Volks umfassen. Die Ewigkeit ist daher eine gemeinschaftliche Eigenschaft aller Ausstrahlungen der Souverainetät. Dasselbe Bewandniß hat es

e) mit der Selbstgenugsamkeit und äußeren Unabhängigkeit des Staats und Souverains, in welcher Manche die Souverainetät allein suchen. Ein Souverain, welcher der Sclav anderer Staaten ist, kann keine einzige von jenen Cardinaltugenden besitzen und üben. Die Selbstgenugsamkeit (Unabhängigkeit nach außen) ist daher eben so, wie die Untheilbarkeit, Unveräußerlichkeit, Ewigkeit, die nothwendige Bedingung (oder vielmehr nur ein anderer einseitiger Name) der Souverainetät.

f) Da jene vier Eigenschaften die Cardinaltugenden aller ächten Oberherrschaft seyn sollen, so müssen sich alle Untersuchungen über die Güte oder Verwerflichkeit der verschiedenen Constitutionen, über die beste Justiz-, Polizei- und Landes-Verfassung, über das zweckmäßigste Finanzsystem u. s. w. nach der Fundamentalfrage modificiren: „in welcher dieser Constitutionen, bei welcher dieser Veranstaltungen ist die harmonische Wirksamkeit jener Cardinaleigenschaften in ihrer nothwendigen Beschränkung auf die Rechtsgarantie am leichtesten und gewissesten zu erwarten", oder: „welche gewährt dem Souverain die Möglichkeit ihrer Ausübung am vollständigsten, und welche hindert zugleich die Ueberschreitung der nöthigen Grenzen am kräftigsten?"

B. Systematischer Ueberblick der hauptsächlichsten Fehler der Souverainetät von dem Standpunkt ihrer eben (§. 24.) characterisirten Cardinaltugenden aus.

§. 126. Man kann die in der Weltgeschichte sichtbar gewordenen Untugenden und Fehler der Souverainetät — deren Zahl leider Legion heißt — nicht kürzer und besser überblicken, als wenn man es aus dem Standpunkt jener vier Cardinaltugenden thut. Wem

dieß spielend oder kleinlich vorkommt, tadle auch die Astronomen, daß sie den unendlichen Himmel durch Linien und Punkte übersehbar zu machen bemüht sind, tadle die Moralisten, daß sie die untheilbare, eine Tugend in eine Menge einzelner Tugenden zerstückeln! *)

§. 127. Wie unentbehrlich das rastlose Streben jeder ächten Souverainetät nach jenen vier Eigenschaften sey, wird am deutlichsten erkannt, wenn man das Gegentheil einer jeden, so wie das ihnen zur Seite liegende zu viel und zu wenig, ins Auge faßt, und die Beispiele der aus diesem Gegentheil, zu viel oder zu wenig entspringenden Staatskrankheiten in der Geschichte der Völker sucht. Man sieht auf diesem Wege zugleich ein, was aus einem Staate wird, der zwar nach jenen Eigenschaften strebt, aber ohne sein Streben auf den einzigen Zweck der Rechtsgarantie zu richten, oder es durch ihn zu begrenzen. (§. 10.)

Lassen wir

I. A. Die Eigenschaft der Allwissenheit mit ihrem absoluten Gegentheil, der Allunwissenheit, contrastiren, so finden wir ein Maximum, dem sich viele schlechte Staaten der Gegenwart und Vergangenheit eben so mehr oder weniger nähern, als sich die bessern Staaten dem entgegengesetzten Maximum der Allwissenheit in verschiedenen Abständen zubewegen. Das Höchste von beiden Eigenschaften findet sich in keinem, weder die vollendete, keiner Vermehrung fähige Kenntniß alles, zur Lenkung des Staatsschiffs Erforderlichen oder Nützlichen, noch die absolute über alle Theile und Perioden der Staatsverwaltung verbreitete Unkenntniß. Allein sehr viele Staaten gab es, deren Herrscher entweder die wahre Richtung des Staatsvereins ganz verkannten (z. B. die afrikanischen Negerkönige, die ihr Volk für eine Heerde Thiere, die sie zu jeder Zeit verkaufen oder schlachten, über die sie ohne Einschränkung verfügen können, sich hingegen für den einzigen Zweck, zu dem das Volk da ist, und den Mittelpunkt aller Dinge ansehen; die Kaiser von China, die sich für Väter des Volks halten, und den Staat in eine ungeheure Kinderstube umschaffen); oder einem ein-

*) Es muß den Verf. nothwendig sehr freuen, daß die Fruchtbarkeit und Vollständigkeit dieser und der §. 127 — §. 131 aufgestellten Eintheilungen und systematischen Uebersicht der Tugenden und Fehler der Souverainetät S. 392, Band XV. des Hermes von einem Manne anerkannt worden ist (dem Staatsrath von Jakob), der nicht allein als theoretischer Schriftsteller über die Staatswissenschaften hochverehrt war und noch ist, sondern auch an der Administration eines großen Staats thätigen Antheil gehabt hat, mithin gewiß nichts gebilligt haben würde, was einer Seifenblase der Speculation ähnlich sieht.

seitigen Zweck die ganze Kraft des Staatskörpers zuwandten, und andere gleich nothwendige Zwecke vernachlässigten (z. B. die Römer, wenn sie aus dem Krieg und der Weltbesiegung das ausschließliche Gewerbe des Volks machten, Wissenschaften, Künste und Handel hingegen (verhältnißmäßig) gering schätzten, während die Organisation des völligen Gleichgewichts zwischen den gemäßigten und kriegerischen Tugenden, zwischen den Künsten des Friedens und Kriegs, den Verfall des Reichs allein gehindert haben würde; ferner Carthago, welches den Staat als eine Handelscompagnie betrachtete); oder ein entferntes, ungewisses, und daher allen Zwang verabscheuendes Mittel der Rechtsgarantie, die Religion, zur einzigen oder doch höchsten Tendenz der Staatsgewalt erhoben (z B. die Türken, Constantin der Große und seine Nachfolger); oder von dem, was im Staate sowohl als bei andern Staaten zur Untergrabung der öffentlichen Sicherheit vorgieng, sich gar keine, oder zu späte Kenntniß verschafften (z. B. ehedem die türkische Regierung, welche oft kaum wußte, was in der Umgebung der Hauptstadt, geschweige in den entfernten Provinzen oder in fremden Reichen vorgieng, am allerwenigsten aber von den Fortschritten der Kriegskunst Notiz nahm §. 35, c., um ihre Macht nach und nach auf einen gleich furchtbaren Fuß zu setzen).

Wenden wir uns von der Betrachtung des Gegentheils nunmehr zu den Seiten, gleich dem Aristoteles die wahre Tugend nur in der Mitte zwischen dem zu viel und zu wenig — zwischen dem Exceß und Defect (dem Uebermaaß und Untermaaß) suchend!

B. Das zu viel (der Exceß, das Uebermaaß) der Allwissenheit ist das Spionirsystem. Der Regent bekümmert sich richtungslos und ohne alle Untersuchung, ob das, was er zu erforschen sucht, auf den Zweck der äußern oder innern Rechtsgarantie Bezug hat oder nicht, um alles mögliche, um Familiengeheimnisse, religiöse oder politische Ueberzeugungen der einzelnen Unterthanen u. s. w. Um alles zu erfahren, umlagert er die Nation mit einem Heer von Spionen, macht Kinder zu Delatoren der Eltern, Gatten der Gatten, Geschwister der Geschwister, und streut ewiges Mißtrauen in den Staatskörper, der nur durch wechselseitiges Vertrauen wahrhaft zusammengehalten wird. Auf diese Art erstarrt die Gedankenmittheilung und mit ihr jeder gesellige Umgang, jede Theilnahme am Wohl eines Staats, der gleich=

sam alle Worte, ja alle Gedanken an Ketten legt. Belege hierzu sind des Tiberius und Philipps II. Regierung, die päpstliche Hierarchie, der Jesuiterorden, als er politischen Einfluß hatte, die Inquisition.

C. Der Defect, das „Untermaaß" dieser Eigenschaft, ist das politische Halbwissen *), wenn man damit die ausschließliche Richtung der Aufmerksamkeit auf wenige der unzähligen Gegenstände bezeichnet, in deren Totalübersicht und vollständigen tiefen Durchschauung die dem Lenker des Staatsschiffs unentbehrliche Kenntniß besteht. Herrscher dieser Art kennen z. B. die wichtigsten Schätze ihres eigenen Landes nicht; sie machen weder Versuche, den Grund und Boden des Territoriums auf alle Arten, deren er fähig ist, zu cultiviren, noch neue Gewerbs- und Handelszweige zu eröffnen; sie wecken in den Geistern die schlummernden Kräfte nicht, deren höchstes, aufgeregtestes Erwachen Entdeckungen in allen Fächern (diese Retter des Staats aus jeder Gefahr §. 35.) bewirkt; sie bleiben mit den erhabensten Geistern, den verdienstvollsten Männern der Nation, ihnen, welche allein würdig wären, die Aemter des Staats zu verwalten, unbekannt, und vertrauen die Verwaltung bloßen Gedächtnißmaschinen oder wohl gar vielgewandten Gaunern an. Sie beschränken sich darauf, den bratenwenderartigen Gang der sogenannten Staatsmaschine übel und böse fortzuerhalten, und sind bei den größten Veränderungen der Kräfte und Macht im Auslande sorglos. Denn daß vom Innern des Menschen und den Entfesselungen dieses Innern größtentheils die politische Allmacht der Staaten ausgehe, daß mithin eine Revolution der Geister dem Volk, in dem sie sich ereignet, zugleich das Uebergewicht über jeden in alter Trägheit beharrenden Staat gebe, will ihnen nicht einleuchten. In einem solchen Lande kann manches einzelne Gute geschehen, aber Grundverbesserungen und vollständige Benutzung der in der Nation schlummernden Schätze von Kräften werden vergeblich erwartet. Staaten dieser Art müssen nothwendig die Beute derjenigen werden, welche sich durch höhere Geistesbildung den Weg zum politischen Uebergewicht verschafft haben.

§. 128. Wollte man

II. A. bedenklich finden, für das Gegentheil der Allgegenwart das neugeprägte Wort: Allabwesenheit zu brauchen, so müßten wir uns durch eine von Beispielen entlehnte Benen-

---

*) Man könnte auch die Worte: politische Kurzsichtigkeit, oder politische Einseitigkeit, brauchen.

nung helfen, und es etwa „asiatische Zurückgezogenheit", vielleicht auch „Satrapenregierung" nennen. Statt daß der ächte Souverain so viel als möglich alles, was zur Lenkung und Beherrschung des Ganzen gehört, selbst thut, mit seiner Wirksamkeit, Hülfe und Thätigkeit (durch Bereisung seines Staats, Einziehung von Localkenntnissen in allen Provinzen, Belauschung der öffentlichen Beamten, der Volksmeinung u. s. w.) im ganzen Staate allgegenwärtig ist, oder, wo dieses unmöglich wird, überall nur repräsentirende Bevollmächtigte, gegen welche jederzeit bei ihm der Weg der Beschwerde offen bleibt, anstellt, und durch vollständige und klare Gesetze ihre Willkühr zügelt, verschließt sich die „asiatische Zurückgezogenheit", „die politische Allabwesenheit" in eine Hauptstadt, in ein Serail, in ein Lustschloß, und überläßt den Behörden, oder einem Vezier und Premierminister die Zügel der Regierung. Zwischen den Bassen, welche des Sultans Stelle in den Provinzen vertreten, und dem Sultan schwebt kein, die politische Allgegenwart vermittelndes und knüpfendes Band: jeder der erstern ist unumschränkter, durch keine Gesetze gezügelter Gebieter in seinem Bezirk, und der Sultan erfährt nichts von seinen Erpressungen und Bedrückungen. Anstatt daß in einem wohlgeordneten Staate die Armee auf einen Wink des Herrschers gleichsam zusammenfliegt, um das Vaterland zu vertheidigen, schleichen dort die Contingente der Bassen, oft erst nachdem mehrere Strangulationen vorgefallen sind, schneckenartig zusammen. Nirgends gewahrt man nah und fern im Territorium die Nähe einer das Recht wahrhaft schützenden Staatsgewalt; nur Partheilichkeit, käufliche Justiz und Bedrückungen begegnen dem Auge; nirgends eine Spur von Zusammenhang und Wechselwirkung unter den verschiedenen Staatsbeamten, vom Austausch gemeinnütziger Ideen und Kenntnisse; nirgends ein Streben, die Kräfte und Produkte des Landes und der Menschen immer mehr zum wahren Zweck des Ganzen zu nutzen. In so einem Staate ist es im Grunde einerlei, ob ein lebender Mensch oder ein Automat auf dem Throne sitzt, wenn nur der Divan zu rechter Zeit Strangulationen widerspenstiger Statthalter anordnet. Denn der Strang ist dort das einzige Verknüpfungsmittel der außerdem unverbundenen Provinzen und ihrer Kleinsultane.

B. Wenn die Eigenschaft der Allgegenwart ihre wahre Tendenz verkennt, und ins Grenzenlose wirkt, so verfällt sie in den Exceß, in das „zu viel" der „Supergegenwart". Der übergegenwärtige Herrscher mischt sich in alle Angelegenheiten seines Volks, die zu seinem großen Amt der Rechtsgarantie

gar nicht gehören; er will überall, und in allen Geschäften thätig seyn. Er treibt selbst Handel, und drückt das Volk durch Monopole, oder will den Gang des Handels, der von allgemeinen Weltverhältnissen abhängt (§. 103.), durch Vorschriften leiten, will öconomische Verbesserungen durch Strafgesetze einführen (§. 101.), umlagert die Unterthanen mit einer Armee überflüssiger Ober= und Unterbeamten, bepackt ganze Züge von Kameelen mit den von ihm heute gegebenen und morgen wieder aufgehobenen Gesetzen, unterwirft selbst die freisten Handlungen der leitenden Aufsicht und dem Gängelbande der Polizeibeamten; auch in Civilprozessen soll alles ex officio nach Art des Criminalprozesses geschehen; er macht allgemeine Erziehungs= und Unterrichtspläne, entwirft Kleiderordnungen, zwingt seine noch rohe Nation sich — zu rasiren, und die langen Bärte abzulegen, giebt Religionsedikte u. s. w. Unter seinem Scepter muß selbst das Odemholen und Gehen tackt= und vorschriftmäßig geschehen, und es ist zu fürchten, daß er seinen Unterthanen Speise=, Trink=, Tanz=, Conversations=, Heiraths= und Denkordnungen promulgiren werde. Kurz man muß seiner Regierung die Ueberschrift einer bekannten Comödie geben, „er mengt sich in alles." Nicht bloß Monarchien, sondern oft auch Democratien geben oder gaben einst die Belege zu dieser Schilderung.

C. Das Untermaaß, das „zu wenig der Allgegenwart", könnte man partielle Abwesenheit nennen. Der Regent strebt zwar nach Erreichung des wahren Staatszwecks, trifft auch viele Anstalten, die zu ihm führen, und die seine wirkliche oder ideelle Gegenwart, als Rechte schützenden Genius, im ganzen Staat vermitteln; allein er trifft sie viel zu langsam, oder vernachläßigt die wichtigsten. Seine Civil= und Criminalgesetzgebung ist z. B. höchst unbestimmt und unvollständig, mithin die Willkühr der Richter und Behörden viel zu wenig begrenzt, das Verbrechen und die Rechtsverdrehung viel zu wenig gezügelt. In Fällen, wo bloß Anstalten, nicht Gesetze wirksam sind, unterläßt er die erstern und glaubt durch die letztern alles auszurichten. Anstatt z. B. durch eine wohlorganisirte Gensdarmerie, durch Arbeitshäuser, Armenanstalten u. s. w. das Vagabundiren und Bettlerwesen zu vernichten, oder doch sehr zu vermindern, giebt er strenge Gesetze gegen das Betteln und Beschenken der Bettler. Er stellt aus Ersparung zu wenig Beamte an, besetzt die Collegien und Tribunale mit zu wenigen Mitgliedern, und macht sie dadurch unfähig, ihn und seine schützende Gegenwart in allen Geschäften und Fällen zur gehörigen Zeit zu repräsentiren

sentiren. Der Geschäfts- und Verwaltungsgang ist daher äußerst schwerfällig und langsam. Man findet bei ihm Rechtsschutz, aber viel zu spät. Generationen sterben über den Prozessen ab, und Urenkel erhalten oft erst die bestrittenen Erbschaften; auf eine armselige Zwischenentscheidung in Prozessen muß bei den Dicasterien wegen des zu kleinen Personals und der Ueberfüllung mit Arbeiten oft mehrere Jahre gewartet werden! Die Verbrechen sind schon vergessen, wenn die Verbrecher gestraft werden; die Bestrafung wird in keinem Regierungsblatt bekannt gemacht, und hat daher, weil die Bestrafungen fast gar nicht bekannt werden, wenig abschreckende Kraft, durch welche doch der Regent seine persönliche Abwesenheit in allen Theilen des Landes ersetzen muß. (§. 124, c.) Im Verhältniß zu andern Ländern ist sein Staat gewöhnlich eine Null, so bald ihm ein Staat gegenübersteht, dessen Regent sich dem Ideal der Allgegenwart mehr nähert. Denn politische Uebermacht wird eben so durch blitzschnelle Beweglichkeit des Staatskörpers erlangt, als ein gewandter Kämpfer über einen körperlich starken, aber nicht gewandten Gegner stets den Sieg erhalten muß.

§. 129. So wie kein Souverain der Wirklichkeit das böse Ideal der Allabwesenheit ganz erreichte, so blieb auch

III. A. sogar ein Nero unter dem absoluten Gegentheil der Allweisheit — der Allverkehrtheit — noch zurück. Diese Eigenschaft würde dann ganz vorhanden seyn, wenn der Inhaber der höchsten Gewalt in allen Theilen der innern und äußern Staatsverwaltung, und bei allen Aeußerungen der Souverainetät die widersinnigsten zerstörendsten Mittel anwendete. Desto häufiger sind ihre Ausbrüche bei einzelnen Veranstaltungen, in einzelnen Theilen der Verwaltung! Sie äußert sich z. B., wenn der Regent die Strafen ohne alle Angemessenheit zum Vergehen bestimmt, unbefangene Aeußerungen, Blicke und Mitleidsthränen wie Verbrechen straft, um Wohlfeilheit zu bewirken, für alle Lebensbedürfnisse ein Maximum in werthlosem Papiergelde anordnet (Robespierre), um den Luxus der Leichenbegängnisse zu verhüten, das Begraben — in Säcken gebietet, um Kriege mit andern Völkern zu umgehen, ihre Fürsten — zum Zweikampf herausfordert, um die Gleichheit der Steuern zu organisiren, das Land mit einem Heer partheiischer, eilender, unbewachter Feldmesser und Taxatoren überschwemmt, die eine Grundsteuervertheilung machen, wogegen die vorige Ungleichheit als

ein wünschenswürdiger Zustand erscheint. Spuren dieser Verkehrtheit finden wir selbst bei den aufgeklärten Atheniensern, wenn sie z. B. dem die Todesstrafe androheten, der die Verwendung der Theatercasse zu Kriegsrüstungen gegen Philipp — dem einzigen Mittel der Vaterlandsrettung — anrathen würde! Wie kann man sich also über einen Vitellius wundern, wenn er den römischen Staat nach Tacitus (l. 2. hist. c. 62.) gern in eine große Küche, in eine Lieferungsanstalt von Leckereien verwandelt hätte, während Vespasians Gegenmacht riesengroß anwuchs?

§. 130. B. Das Uebermaaß, der Exceß der Allweisheit ist politische Superklugheit. Der Herrscher, den dieser Fehler (auch Experimentirwuth genannt) entstellt, beschränkt sich nicht auf den einzigen erreichbaren Zweck der vollständigen Rechtssicherheit, oder auf die ihm zu Gebote stehenden, wahrhaft wirksamen Mittel, und die richtige Methode ihrer Anwendung; nein, er will Alles, und zwar im Nu leisten, er will das Unmögliche möglich machen; der Gang der Allmähligkeit, den die Natur allen Verbesserungen zum Gesetz gemacht hat, und den sie bei Hervorbringung und Bildung aller ihrer Werke beobachtet, ist ihm viel zu langweilig; gern möchte er, wenn es nur möglich wäre, aus dem schwerfälligen, vom irdischen Stoff niedergezogenen Staat eine Flugmaschine machen! In seinem Staate soll z. B. die vollkommenste Abgabengleichheit herrschen: er will alle seine Unterthanen glücklich, geschmackvoll, aufgeklärt und gebildet, tugendhaft, ewig selig machen. Daher hält er sich für den Vormund ihres Seelenzustandes, ihrer Feste, ihrer religiösen Meinungen, und braucht (wenn auch nicht immer zum Tödten und Verwunden, doch wenigstens zum Drohen) das Schwerdt der Gewalt in allen diesen Dingen! So bald er von einer veränderten Anstalt im Auslande hört, muß sie durch die gewaltsamsten Mittel in seinem Lande eingeführt werden; kaum ist sie eingeführt, so verdrängt er sie durch eine andere. Sein Staat ist eine stete politische Experimentiranstalt, wo man vor lauter Experimenten nie zu Resultaten kommt. *) Der Grund dieses Fehlers ist die Unbestimmtheit

*) Ein merkwürdiges Beispiel dieses Fehlers war der Sultan Tippo Saib, s. Morgenblatt J. 1813. No. 95. „Nie, heißt es daselbst, befolgte er in seiner Regierung lange den gleichen Plan, vielmehr war dieselbe eine ununterbrochene Reihe neuer Einrichtungen. — In der Politik war es eine seiner Lieblings-Maximen, alles wieder abzuschaffen, was unter der Regierung der Rajah's war eingeführt worden. — Er schrieb sehr viel, war ein unerschöpflicher Projektmacher, und sann unaus-

der Idee, nach deren Verwirklichung ein solcher Regent strebt, und die Unkenntniß der wahren Mittel der Staatsverwaltung oder ihrer rechten Anwendung, oft auch Unstetigkeit und Charakterlosigkeit; aus ihnen entspringt seine nach Allem strebende, aber — nichts hervorbringende Vielgeschäftigkeit.

C. Den diesem Fehler gegenüber stehenden Defect könnte man Staatenschläfrigkeit oder politische Beschränktheit nennen. Der Herrscher forscht zwar in dem und jenem Theil der Verwaltung ernstlich nach Wegen, die zum Bessern führen, läßt aber zu viel beim Alten, und verkennt grade die wichtigsten und wirksamsten Mittel der Vervollkommnung. Er sieht es z. B. ruhig mit an, wenn in andern Staaten ein ganz neuer Geist sich bildet, wenn ihre Gesetze und Verfassungen sich immer mehr vervollkommnen, wenn eine Erfindung nach der andern ihre Macht, ihren Handel, ihren Wohlstand erhöhet. Wohnt doch in seinem Staat bis jetzt Ruhe, und wenigstens ein relativer Wohlstand. Nur wenn das auswärtige Licht gar zu sonnenhell auf irgend einen uralten Fleck seines Regierungsgebäudes scheint, läßt er ihn durch seine Maurer — überstreichen. Von Grund aus irgend etwas aufzubauen, oder Hauptreparaturen vorzunehmen, liegt nicht in seinem Regierungssystem. Daher wird denn sein Staat auch von jeder bedeutenden auswärtigen Macht beherrscht, oder überwältigt; daher ist der Handel nie in der Hand seines Volks; daher kommen Verbesserungen nur durch die Macht des weltgebietenden Verhängnisses in sein Land, und sind nicht sowohl Aeußerungen der Selbstständigkeit der Regierung, als — Machtgebote des Schicksals.

*§. 131. Das Gegentheil der Allmacht ist

IV. A. Schattensouverainetät, oder Allohnmacht. Sie würde nur dann vorhanden seyn, wenn der Wille des Regenten in keinem Theil der Verwaltung das eigentliche belebende und lenkende Prinzip wäre. Nahe an dieses Extrem grenzten z. B. die vormaligen Könige Polens und die Regierung des Imperator Otho (nach Tacitus meisterhafter Schilderung). In Polen herrschten eigennützige, nur auf die Aussaugung ihrer Leibeignen sinnende Vasallen, unter Otho die Armee. Was aus einem solchen Staate werden muß, ist leicht einzusehen. Es scheint, als wären alle verderblichen Leidenschaften,

---

gesetzt auf neue Regierungssysteme für seine Staaten. Dabei fehlte es ihm aber an Beharrlichkeit, um seine Ideen in Ausübung zu bringen.

alle Verbrechen von ihren Ketten losgelassen, um die armen und ohnmächtigen Volksclassen in einer steten par Força Jagd zu hetzen. Das Staatsgebäude bekommt immer größere und gewaltigere Risse, und stürzt endlich, wenn es von außen nur einen geringen Stoß bekommt, auseinander, und wird entweder die Beute mächtiger Nachbarn, oder eine Vielheit kleiner, mehr oder weniger ohnmächtiger Staaten. Denn lange schon wurde es durch keinen festen, allverbindenden Grund zusammengehalten.

Der furchtbarste Fehler des Souverains ist ohne Zweifel
B. der Exceß der Allmacht in seinen beiden Formen, der Tyrannei und dem Despotismus. Jene, die Tyrannei, findet sich da, wo der Regent alle seine Macht (ohne Hemmungen durch Constitution, öffentliche Meinung, Reichsstände u. s. w. oder ihrer ungeachtet) anwenden kann, und anwendet, um das Volk und die Rechte zu unterdrücken; wo bloß sein individuelles Ich, d. i. seine und seiner Satelliten Bereicherung, seine Ueppigkeit, seine Befestigung, nicht die Ehre, Erhaltung, Sicherheit des Volks in Gegenwart und Zukunft die Richtung aller seiner Gewaltanwendungen ist. Einem solchen ist es z. B. erwünscht, wenn sein Nachfolger noch schlechter regieren wird, als er selbst, und die größere Finsterniß der spätern Regierung ein Scheinlicht auf die frühere wirft. Der Wohlstand des Volks war ja nicht sein Zweck, wie könnte ihm das Schicksal künftiger Geschlechter theuer seyn? Aristoteles hat die Handlungsweisen der Tyrannen im 11. Cap. des 5. Buchs seiner Politik (wovon Machiavelli's principe beinahe nur eine Copie ist) treffend geschildert.

Der Despotismus ist zwar weniger gefährlich und abscheulich als die Tyrannei. Denn die Gewaltthätigkeiten der Despoten haben doch wenigstens ihren Beweggrund in der eingebildeten Größe, Ehre und Macht des Staats, zu welcher sie von ihnen für nothwendige Mittel ausgegeben, wohl auch wirklich gehalten werden, nicht in dem persönlichen Eigennutz des Beherrschers und seiner Creaturen, wenigstens nicht in diesem allein. Aber die Folgen des Despotismus, selbst wenn er sich auf das Gerechtigkeitsgefühl, oder auf das Streben nach vermeinter Volksbeglückung gründet, sind dennoch schrecklich. Ewige Kriege nach Außen, im Innern stete Ueberschreitungen des regelmäßigen und nothwendigen Ganges der Justiz und der Verfassung, so wie der Rechte der Einzelnen; in allen Unternehmungen gänzliche Hintansetzung der nöthigen Schonung.

Aber nicht bloß das Uebermaaß, auch

C. der Defect, das „zu wenig“ der (auf die Garantie des Rechts gerichteten) Allmacht, ist ein furchtbarer Fehler. Man kann ihn füglich politische Gelähmtheit nennen! Der Regent hat zwar Macht, er kann vieles im Staat thun, was zum wahren Zweck führt, aber bei weitem nicht alles Erforderliche. Seine zur festern Begründung, Vervollkommnung und Größe des Ganzen führenden Schritte sind auf allen Seiten durch mächtige Vasallen, durch schädliche Vorrechte der Feudalstände, durch widersinnige Privilegien der Innungen und Corporationen, durch Statuten, durch mächtige Magistrate der Städte u. s. w. beschränkt. Will er ein neues heilsames Gesetz geben, so ertönen von allen Seiten die widersprechenden Stimmen von Millionen Egoisten, oder egoistischer Gemeinheiten; will er zur Ehre oder Erhaltung des Staats Krieg führen, so thäte es beinahe Noth, daß er die Krieger von seinen Vasallen und Städten erbettelte; glaubt er, ein Krieg, den der unverständige, vornehme und geringe Pöbel wünscht, sey für das Land verderblich, so sieht er sich dennoch durch das allseitige Einstürmen in seine Person gezwungen, ihn zu führen; will er im Gange der Justiz und der Landespolizei gründliche Reformen machen, so findet er überall Widerstand. Entweder schreit man über Verletzung alter Rechte (auch das Faustrecht war vor dem ewigen Landfrieden ein sogenanntes altes Recht) oder verringert die für die Ausführung großer Entwürfe nöthige pecuniäre Beihülfe. So bleiben denn meistentheils die besten und weisesten Pläne unausgeführt.

*§. 132'. Es ist keine Uebertreibung, wenn man behauptet, daß die Gebrechen und Krankheiten, welche alle Jahrhunderte hindurch die verschiedenen Staaten der Erde quälten, untergruben, abzehrten, vernichteten, in der Tendenz nach dem (§§. 127—131.) geschilderten Gegentheil, Exceß oder Defect einer dieser vier politischen Cardinaltugenden ihren Grund hatten, daß alles Treffliche in den Staatenverwaltungen unsers Planeten nur durch das Streben nach diesen Cardinaltugenden, und durch die Annäherungen an sie bewirkt wurde. Daher (und aus den §. 121 aufgestellten Gründen) wird es kein Einsichtsvoller dem Verf. zum Vorwurf machen, daß er sich gegen die Annahme eines unbestimmten oder unerreichbaren Staatsprinzips z. B. der allgemeinen Glückseligkeit, der Cultur, der Totalität aller Zwecke, der sittlichen Veredlung, der Religiosität u. s. w. §. 10 so nachdrücklich erklärt hat. Wenn nicht einmal die Theorie der Staatswissenschaft von einer bestimmten, erreichbaren Idee ausgeht, wie kann man der Ausübung Vor-

würfe machen, wenn sie durch Richtungslosigkeit oder Streben ins Allzuviele, Grenzenlose und Unbestimmte in alle jene Fehler verfällt, die nur dadurch Fehler werden, daß die Grenzlinie, innerhalb welcher sie allein Tugenden bleiben, überschritten wird. *)

*§. 132ᵃ. Schon die Vergleichung der §§. 127—131 geschilderten Fehler mit den Cardinaltugenden der Souverainetät muß auf die Ueberzeugung führen, daß die Souverainetät nur durch die wirkliche Ausübung — durch die That — erlangt und behauptet werden könne, mithin von keinem der gewöhnlichen Rechtstitel z. B. dem Erbrecht, dem Vertrag, wahrhaft ableitbar ist. Wie wäre es möglich, daß jene Tugenden (§. 124. §. 125) ererbt oder durch Contracte mitgetheilt werden könnten? Nur wer sie besitzt, ist in Zeiten des Sturms berufener Steuermann des Staats; aber nur der besitzt sie, welcher sie durch die That — durch wirklichen Schutz, durch wirkliche Rettung des Staats, durch wirkliche Erzeugung allgemeinen Gehorsams — beweiset. Oder wäre etwa die §. 131 geschilderte Schattensouverainetät als wahrhaft herrschendes Prinzip zu betrachten? Der durch die That entstehende und sich behauptende Souverain kann, wenn er Souverain in der ächten Bedeutung des Worts (§. 131.) zu werden — ein Trajan zu seyn — strebt, durch dieses sein factisches Verfahren das Recht des unterworfenen Volks schon um deswillen nicht verletzen, weil wahrhafter Schutz der Gesammtrechte unmöglich zur Rechtsverletzung führen kann, jener Schutz aber allein der Zweck wahrer Souverainetät ist, und weil der, das Staatsruder in stürmischen Zeiten als Souverain Ergreifende dadurch zugleich seine eigenen Rechte gegen Unterdrückung, d. i. gegen die offenbarste Gefahr, außerdem irgend einem emporkommenden Auswurf der menschlichen Natur (einem Robespierre) gehorchen zu müssen, vertheidigt, folglich Selbstvertheidigung (§. 113) mit Unverletztheit der Volksrechte vereinigt. **)

---

*) Wodurch wurde z. B. die päpstliche Hierarchie sonst verwerflich, als dadurch, daß sie sich einen unerreichbaren Zweck vorsetzte, oder diesen wenigstens vorwendete? Denn in Rücksicht der Form ist sie untadelhaft. Kein Gebäude der Herrschaft über Menschen hat die vier Cardinaltugenden der Souverainetät in formeller Hinsicht besser dargestellt und verwirklicht, als die päpstliche Politik; keins in materieller Hinsicht die Gefährlichkeit der Unbestimmtheit und Grenzenlosigkeit der Tendenz dieser vier Cardinaltugenden klarer bewiesen. Die päpstliche Gewalt besaß in der That Allwissenheit, Allgegenwart, Allmacht, Allklugheit, und stellte die höchste, gedenkbare Einheit eines Herrschersystems nach allen Theilen dar. Auffallend zu seinem Vortheil zeichnet es sich von dem die Herrschergewalt so offenbar untergrabenden, und das Staatsgebäude auseinanderzerrenden Lehnssystem durch die Einheit zusammenhaltender Kraft, und durch Concentrationsfähigkeit aus.

**) Weiter ist alles dieses vom Verf. ausgeführt in seinem System der inn. Staatsverw. und der Gesetzpolitik Th. 1. S. 1—17. Für diese Theorie

XV.

Idee des Staats und der Totalität der Staatsgeschäfte.

*§. 133. Nach allen diesen Erörterungen und Beweisen ist die Idee des Staats so zu bestimmen: „er ist die möglichst schonende (§. 121, c. §. 106.) Leitung (§. 2.) eines Volks durch seinen Souverain (§. 124.) zur vollständigen und dauernden (ewigen) Schützung der natürlichen (§. 121.) Rechte aller seiner einzelnen Glieder sowohl als der ganzen Verbindung gegen innere und äußere Rechtsverletzer, oder verletzende Staaten."

§. 134. Aus dieser Idee läßt sich der Allgemeinbegriff der wirklichen Staaten leicht ableiten. Sie sind nemlich, sammt und sonders, bloß mehr oder weniger gelungene, mehr oder weniger verfehlte Versuche (§§. 127—131.), jene Idee (§. 133.) auf unserm Planeten zu verwirklichen!

*§. 135. Ganz verfehlte Versuche sind diejenigen Staaten der Wirklichkeit, welche das Recht einem andern Zweck unterordnen, und es dieses Zweckes wegen unnöthiger Weise beschränken, ja unterdrücken. (§. 122. §. 20—31.)

*§. 136. Auf dem sichern Weg zur Vortrefflichkeit befinden sich dagegen diejenigen Staaten, welche nur vollständige Sicherheit der natürlichen Rechte (§§. 121. 110—120.) im Innern sowohl als in Bezug auf andere Staaten erstreben und diesem Zweck alles andere, selbst das Erhabenste (Wissenschaft, Religion, Kunst), als Stufe, Mittel, Stützpunkt u. s. w., unterordnen (§§. 33—105.), aber auch bei dieser Unterordnung nur der Natur dieser erhabenen Gegenstände gemäß, d. i. ohne Zwang verfahren.

*§. 137. Die Seele solcher Staaten, der Souverain, weiß stets, was er will (§. 3.), hat nur ein einziges Strebeziel, wird nie zu entgegengesetzten Grundsätzen hingezogen (§. 9.), macht nie Menschen zu moralischen Maschinen (§. 27.), sinkt nie zum Spionirsystem, zur Uebergeschäftigkeit, zur Schattensouverainetät, zum Despotismus u. s. w. herab (§§. 126—131). Aber eben weil er nur nach einem Punkt strebt, in diesem alle seine Kräfte concentrirt, ist er am kraftvollsten, mächtigsten und dauerhaftesten.

§. 138. Der Umfang (die Totalität) der Geschäfte eines solchen Staats wird daher nur durch zwei Ideen: a) durch das natürliche Recht aller Menschen (§§. 110—120.) und b) durch das Ganze

---

spricht übrigens die Geschichte aller Staaten und Souverainetäten, vornemlich aber die Geschichte unserer Zeit.

der möglichen Mittel, dieses natürliche Recht mit den wenigsten Aufopferungen und Beschränkungen (§. 133.) unter den Bewohnern eines bestimmten Landes gegen alle Angriffe und Gefahren zu schützen, bestimmt.

§. 139. Die Gefahren, wogegen der Schutz des Staats nothwendig ist, sind entweder äußere — von andern Staaten und sämmtlichen Ausländern — oder innere, von den Mitgliedern selbst zu fürchtende. Die Staatsgeschäfte, welche der Natur der Sache nach ein untrennbares Ganzes ausmachen (§. 125, a, c.), können daher, der bessern Uebersicht wegen, in die innern und äußern abgetheilt werden.

§. 140. Die Gesetzpolitik bezieht sich zwar nur auf einen Theil der innern Staatsgeschäfte — auf die Gesetzgebung —; aber, da von dieser nicht die Rede seyn kann, wenn der Staat seine äußere Unabhängigkeit nicht zu behaupten vermag (§. 125, c.), auch die äußere Unabhängigkeit größtentheils nur Folge weiser Gesetze ist, so kann eine gründliche Darstellung der Gesetzpolitik nur auf die allgemeinen Prinzipien der ungetrennten äußern und innern Staatsverwaltung, ja nur auf diejenigen Prinzipien, welche ihnen wieder zu Grunde liegen [d. i. auf die Gründe der Heiligkeit des Rechts (§§. 20—31.), auf die ächten Grundsätze über die wahre Religion (§. 38.), über die Totalität der Gewerbe (§§. 46--105.), über die Kunst (§§. 41—45.), über die natürlichen Grenzen der Rechte (§§. 107—120.)], basirt werden. Schon hierdurch wird die in der Vorrede erwähnte Einrichtung dieses Werks gerechtfertigt.

XVI.

Einige Bemerkungen über die Literatur der Gesetzpolitik.

§. 141. Man erwartet vielleicht hier, im Eingang eines weitläuftigen Werks über die Gesetzpolitik, eine Menge — Büchertitel über die Staatswissenschaft überhaupt! — Es ist auch ganz gewiß, daß von der Art, wie ein Schriftsteller die Idee und den Zweck des Staats bestimmt, sein ganzes System der Gesetzgebung abhänge, und sonach scheint es fast, als müßten alle Schriften über den Staat — deren Zahl Legion heißt — hier angeführt werden. Allein, theils würde dieß zu vielen Raum wegnehmen; theils kann eine bloße Nebelidee vom Staat und vom Staatszweck (und also die sie enthaltende Nebel-Literatur) zu nichts führen (§. 10.); theils ist der Verfasser in der Begründung der Staatswissenschaft zu sehr seinen eigenen Ideen gefolgt, als daß er Ursache hätte, sich auf frühere staatswissenschaftliche Schriften als auf Quellen und Autoritäten zu berufen; theils folgt sogar daraus, daß viele staatswissenschaftliche Schriftsteller den Zweck des Staats eben-

falls in die Garantie der Rechte setzen, noch keineswegs, daß sie auch den richtigen Begriff vom Recht haben, die Grenzen der natürlichen Rechte nach richtigen Grundsätzen bestimmen müssen. Es könnte daher leicht der Fall seyn, daß solche, wenn sie die Criminal-, Civil-, Polizei-, die Prozeß-Gesetzgebung u. s. w. darstellen sollten, von ganz falschen Prinzipien ausgiengen, und Ungeheuer von Theorien oder Gesetzentwürfen hervorbrächten. Hiernächst gewährt es für die Gesetzpolitik, als ein großes Ganzes, keinen bedeutenden Gewinn *), wenn sich so manche Schriftsteller „über die Gesetzgebung" bloß auf wenige lockere allgemeine Grundsätze und auf die kurze Angabe der Hauptarten der Gesetze und ihrer vermeintlichen characteristischen Unterschiede beschränken, ohne in das Innere jeder Art speciell und tief einzugehen. Daher könnten im gegenwärtigen Werk, wenn ihm nach der Gewohnheit deutscher Autoren durchaus eine Literatur vorausgeschickt werden müßte, nur solche Schriften angeführt werden, welche, von gemeinschaftlichen allgemeinen Grundsätzen ausgehend, die leitenden Prinzipien für alle besondern Arten von Gesetzen so dargestellt haben, daß es möglich ist, nach diesen Grundsätzen wirkliche Gesetzbücher aller Art vollständig abzufassen, oder die vorhandenen darnach zu verbessern, wenigstens zu beurtheilen.

§. 142. Solcher Werke giebt es aber sehr wenige. Es sind nur: Montesquieu's Geist der Gesetze, Filangieri's, Benthams, v. Globigs Werke über die Gesetzgebung.

Von ihnen werden die nachstehenden Notizen genügen:

1) **Montesquieu de l'Esprit des Lois** in den **Oeuvres complètes de Montesquieu, nouvelle édition d'après celle de Plassan, y compris l'analyse de Bertolini, et les notes d'Helvetius sur une partie de l'Esprit des Lois; plus des tables de matières systématiques sur l'Esprit des Lois, la Grandeur des Romains et les Lettres Persanes. Bâle, Decker, 1800. 8 Vol. in-8.**

Die sehr zahlreichen Ausgaben des Esprit des Lois sind verzeichnet in den: Lettres sur la Profession d'Avocat par Camus (par Dupin, quatrième édition à Paris. 1818.) Tom. II. p. 24. n° 81. Ebendaselbst die Kritiken über den Geist der Gesetze (p. 25.); die Beantwortungen dieser Kritiken (p. 26.); die Commentare (p. 26.).

---

*) Sehr treffend zeigt dieß Hommel Rhaps. obs. 519, indem er zugleich die ältere Literatur der Gesetzgebungswissenschaft vorträgt, ihr jedoch durchgängig den Vorwurf der „zu großen Allgemeinheit" so wie der „Unbrauchbarkeit für das wirkliche Leben" macht.

Eine wohlfeile Ausgabe ist die Didotsche Stereotypausgabe, à Paris 1803. 5 Vol.

Deutsche Uebersetzung:

Der Geist der Gesetze; aus dem Franz. des Herrn von Montesquieu, neu übers. u. m. berichtigenden Anmerkungen, versehen v. A. W. Hauswald. Görlitz, b. Anton. 1804. 3 Thle. gr. 8.

Montesquieu's Leben ist im 5ten Band der Encyclopédie umständlich beschrieben.

2) Filangieri (Gaetano) la Scienza della Legislazione. Genova, Gravier 1798. 8 Vol. in-8. — Livorno 1799. 5 Vol. in-8. Ebendas. 1807. 5 Vol. in-8.

Cajetan Filangieri's System der Gesetzgebung, aus dem Ital. v. Gli. Ch. K. Link. Anspach, Haueisen 1782—91. 7 Bände. 8.

3) Bentham (Jeremie) Traités de législation civile et pénale, précédés des principes généraux de législation, et d'une vue d'un corps complèt de droit — par Jérémie Bentham, juris consulte anglais; publiés en français par Etienne Dumont, de Genève, d'après les manuscrits confiés par l'auteur. Paris. Bossange, an X, 3 Vol. Deutsch übersetzt von Beneke.

Eine genaue Analyse dieses Werks giebt der Hermes Th. 15. S. 331—348. Auch ist dort Benthams Verdienst um die Gesetzpolitik richtig gewürdigt. Ein Irrthum ist aber die Aeußerung S. 331. Anmerk. 2., als sey dem Verf. dieses Werk nicht bekannt gewesen. Er hatte schon vorher, ehe er sein System der innern Staatsverwaltung und der Gesetzpolitik schrieb, bedeutende Auszüge daraus gemacht, die aber nur in den Abschnitten über die Civil-, Criminal- und Prozeßgesetzgebung einen schicklichen Platz finden konnten. Denn in den Grundideen der Wissenschaft und den allgemeinen Prinzipien ist, wie auch S. 340. im Hermes bemerkt wird, Bentham nicht brauchbar. Seine Theorie ist es eben, welche der Verf. so eifrig bestreitet.

4) H. E. von Globig System einer vollständigen Criminal-, Polizei- und Civilgesetzgebung. 1ster Theil: Criminalcodex. 2r Theil: Polizei-Codex. 3r Theil: Civil-Codex. 4r Theil: System der Gesetzgebung f. d. gerichtliche Verfahren. Düsseldorf, Walthersche Buchh. 1809. Zweite verm. Ausg. Ebendas. 1817—18. 4 Theile.

Aber selbst diese Werke behandeln nicht einmal sämmtlich die Gesetzpolitik im eigentlichen Sinne.

Da Montesquieu's Geist der Gesetze ein eigner Abschnitt gewidmet ist, die übrigen Schriften aber ohnedieß im gegenwärtigen Werke

hin und wieder angeführt werden, so genüge für jetzt die Bemerkung, daß Montesquieu nicht sowohl über Gesetzgebung, wie sie seyn und werden soll, geschrieben, als vielmehr die Möglichkeit, die vorhandenen positiven Gesetze zu erklären, versucht hat; das v. Globigsche Werk aber mehr ein motivirter Entwurf zu einem Gesetzbuch, als eine ausgeführte Doctrin der Gesetzpolitik ist, daß hingegen Filangieri und Bentham nur in den speciellen Theilen der Gesetzgebung Werth haben, in allgemeinen, die Begründung der ganzen Wissenschaft enthaltenden Ideen aber gefährlichen und irrigen Theorien folgen.

§. 143. Wer die §. 142 erwähnten Schriften vom Staat, oder von einigen allgemeinen Ideen über die Gesetzgebung und ihre Theile (wohin Plato und Cicero de legibus und de republica unter den Alten, und — außer vielen andern — das im Hermes Thl. 15. S. 351 — 384. ausführlich kritisirte schätzbare Beck'sche Werk *) unter den Neuern ebenfalls gehören) zu überblicken wünscht, hat sich an folgende bekannte literarische Werke zu wenden:

Ersch (Joh. Sam.) Literatur der Jurisprudenz und Politik ꝛc., aus der neuen Ausgabe des Handbuchs der deutschen Literatur besonders abgedruckt. Leipzig, Brockhaus, 1823, wo die neuern Schriften im zweiten Abschnitt S. 355. von No. 1 — 106. verzeichnet sind.

Desselben Literatur der Philosophie. No. 610 — 617. und in der Literatur des Natur- und Staatsrechts daselbst. Von beiden Werken sind (so viel der Verf. weiß) keine neuern Ausgaben erschienen.

Ch. D. Voß auserlesene Bibliothek der allgemeinen Staatswissenschaft. Leipzig, Voß. 1795. 2 Bände. 8.

Die ältere Literatur hingegen findet man in:

Lipenii Bibliotheca realis jurid. (Frankf. 1672.) post F. Gli. Struvii et Glo. A. Jenichenii cur. emend., multis accession. aucta et locuplet., add. etiam accurato scriptorum indice instructa. Lpz., Fritsch. 1757. 2 T.

A. F. Schott: supplem. et emendatt. ad Lipenii Bib. real. jur. etc. Ebend. 1775.

Rn. K. de Senkenberg: supplem. et emendatt. ad Lipenii Bib. jur. Ebend. 1789.

L. Gf. Madihn: supplem. et emendatt. ad Lipenii Bib. jur. Bresl., Korn. 1817 — 20.

Chr. Fr. Ge. Meisteri Bibliotheca juris naturæ et gentium p. I., II., III. Gœtt. 1749 — 1757.

---

*) Grundsätze der Gesetzgebung von J. S. Beck. Leipzig 1808. 854 S. 8.

und in

Just. Hennig Boehmer introd. in jus public. univers. Halae 1755. cap. V., wo sich auch eine vortreffliche Characteristik mehrerer älterer Schriften befindet.

Die, jede besondere Art von Gesetzen, und also jeden einzelnen Theil der Gesetzgebungswissenschaft angehende vorzüglichste Literatur hingegen wird, sofern der Verf. sie benutzt hat, und nicht eignen Ideen gefolgt ist, in jedem Theil angeführt, oder es wird doch auf Werke, wo sie verzeichnet ist, hingewiesen werden. Der Verf. ist übrigens seit vielen Jahren mit einem Werk über die Literatur der Gesetzgebungswissenschaft und aller ihrer Theile beschäftigt, wird diese jedoch erst nach der Beendigung des gegenwärtigen Werkes erscheinen lassen.

Zweiter Abschnitt.

Characteristik der Gesetzpolitik und ihrer Theile,*) der Civil-, Criminal-, Polizei-, Prozeß-, Kirchen-, Militair-, Finanz- und Constitutionsgesetzgebung.

---

*§. 144. In dem unendlich Mannichfaltigen von Erscheinungen — Natur genannt — finden wir unveränderliche Gleichförmigkeit bei stetem Wechsel, Eintracht in ewigem Widerstreit, Einheit in den buntesten Verschiedenheiten! (§§. 30, h. i. 29².) Wie sich die Planeten jetzt bewegen, so bewegten sie sich seit Jahrtausenden. Wir nennen diese Standhaftigkeit der Natur Gesetzmäßigkeit — fassen jede ihrer Aeußerungen in allgemeine Prinzipien, und bezeichnen diese Abstractionen mit dem Namen der: Naturgesetze. Ein Mann von Character soll, unserer Forderung nach, in allen Verhältnissen nach Grnndsätzen handeln, und zwar nicht nach einzelnen, von einander geschiedenen, sondern nach einem System von Grundsätzen (§§. 25, 1. 26, a. 29².). Wir leihen der Natur einen solchen Character, und setzen bei allen ihren einzelnen Thätigkeiten eine Regel, einen nothwendigen Zusammenhang mit allen ihren übrigen Regeln, mit dem ganzen System ihres Wirkungsplans voraus. Kurz, die Natur ist uns eine erscheinende unendliche Regelmäßigkeit, oder eine Unendlichkeit regelmäßiger Erscheinungen, ein realisirter Plan (der in zahllosen Thaten erscheinende, im ewigen Wechsel ruhig beharrende Weltgeist und „Weltallscharacter" §. 30, o, p, q.). So weit der einzige ächte Prüfstein physischer Wahrheit — Experimente und nothwendige Combination sinnlicher Wahrnehmungen — reichen, finden wir in allen Erscheinungen diese Gesetzmäßigkeit, und, wo wir sie nicht finden, müssen wir sie voraussetzen (§. 30, h, i.).

*§. 145. Gesetz im allgemeinen ist also die Standhaftigkeit im Wechsel, die Einheit im Mannichfaltigen, die

---

*) Wie sich diese Theile eigentlich zu einander und dem Ganzen verhalten (daß die Prozeß-, Kirchen-, Militair- und Finanzgesetzgebung nur untergeordnete, nicht Haupttheile sind, ist §. 158 Anm. *) und §. 159, h. Anm. **) entwickelt), konnte hier nicht füglich angedeutet werden.

Gleichförmigkeit bei den Veränderungen. Ihm gebührt das Prädicat der Nothwendigkeit und Allgemeinheit. Denn alle Erscheinungen einer gewissen Gattung sind ihm unterworfen, und können (oder sollen) seiner Herrschaft nicht widerstreben.

*§. 146. Wäre der menschliche Wille eben so unwiderstehlich an das Gesetz der Vernunft und der Gerechtigkeit gebunden, als der Stein an das der Schwere, so bedürfte es der künstlichen Anstalten nicht, die wir Staaten nennen, so bedürfte es keiner regelmäßigen Leitung der grenzenlos mannichfaltigen Handlungen und Thätigkeiten, die sich bei einer großen, in enge Räume zusammengedrängten Menschenmenge mit jedem Moment verändern, einander unaufhörlich bekämpfen, und nur gezwungen *) die Grenzlinien schonen, welche das Recht um den Wirkungskreis jedes Individuums gezogen hat (§. 110—121). Der Staat soll das nach innen und außen vollständig realisirte Recht, die Nation (der Inbegriff der Unterthanen im Gegensatz des Herrschers) eine sichtbare Gesetzmäßigkeit, gleichsam eine zweite, im veränderlichen Gebiet menschlicher Freiheit erscheinende, vollständige Naturregelmäßigkeit, der in Thaten nachgespiegelte Character allgemeiner Rechtlichkeit seyn. In das Chaos freier Wirksamkeit soll eine gemeinschaftliche Richtung, in den Widerstreit aller Eintracht, in die blitzschnelle Veränderlichkeit ihrer Handlungen Dauer und Standhaftigkeit kommen, und das Fundamentalprinzip dieser Schöpfung soll die Verwirklichung des Rechtsgesetzes seyn (§§. 2, 10, 123.).

---

*) „Wer des Staates entbehren zu können wähnt, sagt Aristoteles B. I. c. 2. seiner Politik, muß entweder der schlechteste aller Menschen, oder mehr, als ein Mensch seyn.“ Allerdings ist selbst der beste Mensch von seinen Leidenschaften nie so unabhängig, daß er die Hinderung an unrechtmäßigen Handluugen durch einen äußern Richter, zur Behauptung des Characters der Rechtlichkeit entbehren könnte. Wem es demnach mit dem Streben, Andern nie Unrecht zu thun, Ernst ist, erkennt schon aus dem Glück, durch einen äußern unpartheiischen Richter vom Unrecht abgehalten zu werden, die Heiligkeit seiner Verpflichtung, sich einem Staatsoberhaupt (als Vollzieher des Rechtsgesetzes) zu unterwerfen, oder — Mitglied irgend eines Staats zu seyn. Die wahre, d. i. die vollständige und unpartheiische Vollziehung des Rechtsgesetzes ist nur im Staate möglich; denn die Selbstvertheidigung beobachtet, selbst bei den besten Menschen, selten die von der Vernunft ihr vorgezeichneten Grenzen (§. 113). Daher ist die Theilnahme an der Staatsverbindung, d. i. der Gehorsam gegen den, der sich durch schützende Macht Gerechtigkeit, und Weisheit als unsern Souverain bewährt hat, und bewährt, keine bloße Gewissens-, sondern in der That eine sogenannte Zwangspflicht. Auch aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, bedarf ächte Souverainetät keines Rechtstitels und Rechtfertigungsgrundes (keines Socialvertrags,) denn sie beruht auf der vollkommenen Rechtspflicht Aller, sich einem äußern unpartheiischen Richter und Vollzieher des Rechtsgesetzes zu nnterwerfen, mithin dem, der durch die That (als das einzig mögliche Beweismittel) sich als solchen beweiset, zu gehorchen; nicht zu gedenken, daß sie auch schon durch das Selbstvertheidigungsrecht des Herrschers (§. 132[a]) gerechtfertigt wird.

*§. 147. Um dem Rechte die Oberherrschaft im Innern des Staatsgebietes (und zugleich Sicherheit gegen andere Völker) zu verschaffen, müssen alle Bürger von den allseitigen Grenzen und Beschränkungen ihrer ursprünglichen Rechtsgebiete, wie sie die jedem Einzelnen obliegende, negative und positive Mitwirkung zum gemeinschaftlichen Rechtsschutz nothwendig macht, durch den, das ganze der innern und äußern Staatsverhältnisse (§. 138) überblickenden Herrscher (§. 124, b.) belehrt werden.

Die allgemeinen Vorschriften, welche sie in dieser Hinsicht vom Souverain erhalten, und (weil er weder für jeden einzelnen Fall allgegenwärtig (§. 121, c.) Normen ertheilen kann, noch wegen des Verdachts der Partheilichkeit ertheilen soll) nothwendig erhalten müssen, heißen Gesetze.

*§. 148. Welche Rechte hat jeder meiner Bürger ohne die durch das enge bürgerliche Zusammenleben nothwendig werdenden Schranken und Aufopferungen? — Dieß ist die erste und natürlichste Frage, die sich dem Souverain aufdringt, wenn er sein großes Amt — das (natürliche §. 133) Recht Aller gleichförmig zu schützen — würdig zu verwalten, entschlossen ist.

Traurig, daß diese Frage bis jetzt noch nicht befriedigend und vollständig beantwortet ist; noch trauriger, daß noch immer sogar Männer von Celebrität *) alle Rechte durch den Staat erst entstehen lassen, und dem Menschen das ursprüngliche Recht absprechen!

Der Gesetzgeber will nicht wissen, wie der Mensch vor aller menschlichen Cultur beschaffen war, welche Grundtriebe ihn beseelten,

---

*) Sogar Feuerbach gehört zu ihnen! Man lese seine Themis, S. 1461. — Hat der Mensch keine ursprünglichen Rechte, so ist der Kindermord in China, den die Regierung begünstigt, so ist der Sclavenhandel, den die africanischen Negerkönige u. s. w. betreiben — kein Unrecht! Denn was könnte denn wohl die Oberhäupter dieser Staaten von solchen Abscheulichkeiten sonst abhalten, als das ursprüngliche Recht des Menschen auf Leben und Freiheit? Etwa der Socialvertrag, als Basis des Staats und als Quelle aller Rechte? Allein aus diesem können ja Staaten und Oberherrschaft unmöglich entstehen (§§. 132², 145 Anm. *). Der Mensch wäre demnach, hätte er keine ursprünglichen Rechte, im Staate eben so gut, als außer dem Staate, rechtlos — ein bloßer Spielball für die Launen der Gewaltthäter, und das ohne alles Unrecht, mithin von Rechtswegen! Aber gesetzt, der Staat könnte auf Verträgen beruhen, warum sollten denn Verträge von denjenigen für heilig geachtet werden, welche nicht einmal das Leben und die Freiheit der Menschen ohne Verträge und an sich für heilig halten? Ein Vertrag ist doch wohl hoffentlich nicht wichtiger, bedeutender und unverletzlicher, als die Personen, die ihn abschließen, selbst? Dürfen sie, als ursprünglich rechtlos, verletzt werden, warum dürfte man denn nicht auch Verträge, die solche ursprünglich rechtlose Wesen (!!) schließen (also bloß einzelne Handlungen von ihnen) verletzen? — —

wie er in seiner rohen Nacktheit und ohne die mannichfaltigen Ausschmückungen und Verkünstelungen des bürgerlichen Lebens sich ausgenommen habe, kurz, er will kein philosophisches Mährchen vom Naturstand. Er verlangt bestimmt zu erfahren,

„welche Schranken die Vernunft für die gesammte menschliche Wirksamkeit, insofern die Thätigkeit der Individuen sich wechselseitig gewaltsam hemmen kann, als die Grenzen des Rechts vorgezeichnet habe?"

mit andern Worten:

„welches der Punkt in jeder gedenkbaren Gattung menschlicher Wechselwirkungen sey, wo jedes Individuum stehen bleiben müsse, um den übrigen nicht Unrecht zuzufügen?"

Beantwortet man ihm diese Fragen vollständig, d. i. geht man alle mögliche Wechselverhältnisse der Menschen einzeln durch, und zeigt für jedes insbesondere den rechtlichen Grenzpunkt, oder stellt man wenigstens, wie §§. 110—121 geschehen ist, die Grundsätze auf, nach welchen dieser Grenzpunkt in allen einzelnen Fällen mit Leichtigkeit gefunden werden kann, so wird der Gesetzgeber dadurch allererst in den Stand gesetzt, seinen Bürgern feste Regeln des Verhaltens vorzuschreiben, und sein erhabenes Amt zweckmäßig zu verwalten. Das Naturrecht (die Metaphysik des Rechts mit einbegriffen) ist die Wissenschaft, die jene Frage vollständig beantworten sollte, — es ist „die Wissenschaft der (von „positiven Gesetzen unabhängigen) Grenzbestimmungen für die „äußere Wirksamkeit der Menschen, sofern man sie sich „ohne die durch die Staatsverbindung und Souverai„netät nothwendig werdenden Einschränkungen denkt, „durchgeführt durch die wichtigsten Arten der möglichen gewaltsamen „Wechselwirkungen im Ganzen des Lebens." Es ist nicht etwa eine Rousseau'sche oder Hobbesische Schilderung des Naturstandes, nicht das Gemälde ungezähmter und grenzenloser Naturtriebe, kein Fichtesches — grenzenloses Urrecht! Gleichwohl versteht man unter Naturgesetzen nur zu oft nichts anderes (Montesquieu esprit des lois B. 1. C. 2.), nicht immer die genau bestimmten Vernunftgrenzen menschlicher Wechselbehandlung.

*§. 149. Weiß der Gesetzgeber, welche Rechte jeder Bürger nach Verschiedenheit seiner Verhältnisse, abgesehen vom Staatsverein, hat, so besitzt er immer nur das erste Element der ihm obliegenden Schöpfung. — Er muß nun zweitens die ursprünglichen Rechtssphären aller Einzelnen unter einander vergleichen, und die Möglichkeit, wie sie im engen bürgerlichen Zusammenleben ohne gewaltsamen Conflict mit einander bestehen, und ein harmonisches Ganzes aus-

machen können, untersuchen. Die Grenzen, von welchen das Recht, abgesehen von den bürgerlichen Verhältnissen, umschlossen ist (§§. 110—121), bedürfen hier großer Abänderungen und Einengungen. Der Bürger muß der Selbsthülfe, der Unthätigkeit für die Sicherheit Anderer, dem Ungehorsam, der unbeschränkten Verfügung über sein Eigenthum u. s. w. entsagen, er muß unendlich viel zur öffentlichen Sicherheit wirken. Aber nur die nothwendigen und nützlichen Einschränkungen dulden freiheitliebende Menschen, nur die nothwendigen Opfer fordert eine gerechte Regierung. Welches sind die nothwendigen Opfer, welches jene erforderlichen Einschränkungen? Dieß ist die zweite Frage. Die Beantwortung beider muß jeder weisen bürgerlichen Gesetzgebung vorausgehen und zu Grunde liegen; in ihr ist der Prüfstein aller einzelnen Gesetze, so wie des ganzen Systems enthalten. *)

*§. 150. Die positiven Gesetze sollen nichts anderes seyn, als das realisirte Vernunftrecht (§§. 110—121) mit denjenigen Einschränkungen, Modificationen und (freilich sehr zahlreichen) Zusätzen, welche die (äußern und innern) Gesammtverhältnisse des Staats fordern und nothwendig machen (§. 133). Dieser schon von Ulpian aufgestellte Grundsatz ist sehr richtig; nur darf man unter Naturrecht nicht das verstehen, was er sich darunter gedacht haben mag (jus, quod natura omnia animalia docuit), und muß genau und detaillirt angeben, welche Einschränkungen und Zusätze das Naturrecht nach Verschiedenheit der Totalverhältnisse, in denen sich die Staaten befinden, erhalten muß, um der Ehre, positives Gesetz zu werden, würdig zu seyn.

*§. 151. Jedes einzelne positive Gesetz soll das Resultat von der klaren Uebersicht aller Verhältnisse des Staats nach innen und außen, für die Gegenwart und Zukunft (so weit menschliche Kurzsichtigkeit in das Nebelgebiet der letztern reicht) seyn (§. 139). Die Vernunft, dieses höchste Vermögen im Menschen, (oder richtiger, diese höchste Stufe der geistigen Gesammtkraft — dieser ihr letzter Schritt) dessen Wirkungsart darinn besteht, die einzelnen Verhältnisse der Welt als Strahlen eines Ganzen zu erblicken (§§. 30, q. 29[2]), alle Geschiedenheiten zur absoluten Einheit zurückzurufen, aus einem Centralpunkt die ganze Masse der Mannichfaltigkeiten zu überschauen, durch eine Urkraft alle einzelnen Kräfte zu beleben — die Vernunft soll (es versteht sich, die durch Erfahrung unterstützte (§. 25), durch sie ausführbar gemachte Vernunft) die einzige Quelle der Gesetze seyn.

---

*) Oder es giebt gar keinen Maaßstab für die Beurtheilung einer Civilgesetzgebung insbesondere und einer Gesetzgebung überhaupt! —

*§. 152. Einseitigkeit ist daher der größte und gleichwohl der gewöhnlichste Fehler der Gesetzgebung. Einseitigkeit in Rücksicht der Zeit — man übersieht die Zukunft, und vergißt, daß jedes Gesetz so gegeben werden sollte, daß es (unter gleichen Verhältnissen) alle künftigen Geschlechter ohne Erröthen beibehalten, daß sie es wie das gegenwärtige Geschlecht als ihren Wohlthäter betrachten können; Einseitigkeit in Bezug auf die Personen, deren Wünschen es abhilft, — man sorgt nur für einen Theil der Bürger, anstatt der Sicherheit Aller neue Stützen zu verschaffen; Einseitigkeit in Bezug auf den Gehalt und Umfang, — man berücksichtigt nur die innern Verhältnisse und verliert das Ausland aus dem Gesicht, vergrößert die Finanzen und unterdrückt die Industrie, verstärkt die Kriegsmacht und vernichtet Ackerbau, Gewerbe und Handel. Diese und tausend andere Einseitigkeiten sind es, welche die Gesetzbücher verunstalten. So wie der Character eines Menschen als Inbegriff der Maximen, nach denen er handelt, das Resultat seines ganzen Lebens und aller seiner Verhältnisse ist, so soll die Gesetzgebung einer Nation das gemeinschaftliche Produkt aller ihrer innern und äußern Beziehungen ausdrücken. Daher kann keine Gesetzgebung des einen Volks in allen ihren Theilen auf ein anderes passen, denn die Verhältnisse eines jeden sind anders.

*§. 153. Das Fundamentalgesetz der Natur — das Gesetz des Gleichgewichts aller Kräfte — ist auch das höchste Muster der bürgerlichen Gesetzgebung. Der Staat ist eine Unendlichkeit heterogener, feindselig wider einander gekehrter Kräfte (§. 2). Der Gesetzgeber muß jeder dieser Kräfte ihre Grenzen anweisen, jeder die Richtung nach dem Staatszweck geben, keine übersehen, keine zu despotisch zähmen, keiner zu viel Spielraum lassen; sondern sie alle an dem goldnen Zügel des allgemeinen Gleichgewichts leiten, führen und mit einander verbinden. Das große Resultat seiner Bemühungen und Anstalten soll vollständige, unerschütterliche, unpartheiische Beschützung aller Rechte der Verbundenen, soll allgemeiner und ewiger Friede aller Rechtssphären unter einander, soll Freiheit aller Bürger von allen Rechtsverletzungen nach innen und außen seyn. Wir finden diesen ewigen Frieden, dieses unveränderlich ruhige Nebeneinanderbestehen, diese unerschütterliche Mäßigung aller Kräfte, in jedem Theile der uns umgebenden Sinnenwelt (§. 30, h, i.); nur eine Naturkraft dürfte diese ihr angewiesenen Grenzen überschreiten, und die Natur sänke ins Chaos zurück. Die Natur sey also das große Vorbild des Gesetzgebers. Gleich ihr weise er jedem Individuum sein bestimmtes (nach Abzug der dem Ganzen unentbehrlichen Dienste und Beschränkungen bleibendes)

Rechtsgebiet an, schätze als der allgemeine deus terminus die Grenzen jedes dieser Gebiete (§. 107, b.), suche durch unveränderliche Anstalten die Schranken des Rechts für die Verletzung und das Unrecht auf immer unersteiglich zu machen, und organisire so in der bürgerlichen Gesellschaft das Gleichgewicht des Rechts, wie die Natur, seine Lehrerin, im Universum das Gleichgewicht der Kräfte organisirt hat.

*§. 154. Nachdem wir das oberste Prinzip (§§. 153, 133) aller Gesetzgebung erwogen haben, wenden wir uns zur Characterisirung der verschiedenen Arten der Gesetze.

*§. 155. a) Das Rechtsgesetz aus dem Reich der Ideen auf die Erde herabzuziehen, es im Menschenleben zu verwirklichen und herrschend zu machen, seiner Herrschaft ewige Dauer zu geben, — dieß ist der einzige wahre Zweck des bürgerlichen Vereins (§§. 133, 31). Dieselbe Furcht vor immerwährenden Verletzungen, welche die Individuen zum Bund für die gemeinschaftliche Sicherung ihrer Rechte nöthigt, dieselbe Furcht zwingt sie zur Wachsamkeit über ihre eigenen Herrscher und Mitverbundenen. Alle sehen zwar die Nothwendigkeit ein, sich einer höchsten Gewalt, welche die natürliche Rechtsgrenze nach den Verhältnissen des Staats beschränke, das Rechtsgesetz mit den durch die Gesammtverhältnisse des Volks nothwendig gewordenen Modificationen auf alle Lebensverhältnisse beziehe und durch Zwang gegen die Verletzer geltend mache, welche als Urkraft die Kräfte aller Einzelnen richte, belebe und zur Verwirklichung des allgemeinen Zwecks leite, zu unterwerfen (§. 124).

b) Allein könnten die Herrscher nicht selbst die gefährlichsten Feinde des Bundes, die Verletzer desselben Gesetzes, das sie anwenden sollen, werden? Die Verbundenen verlangen also, wenn sie sich innig an den Souverain anschließen, ihm bei der Verwaltung seines erhabenen Amtes wahrhaft thätig, d. i. nicht bloß durch Arm und Eigenthum, sondern zugleich durch Einsichten (§. 35, d.) und einige Begeisterung für das Vaterland (§. 38) beistehen, [nicht selbstsüchtige, bösartige, stets erbitterte, gleich den Bewohnern Marocco's, in jedem Augenblick zu Rebellionen bereitwillige Sclaven seyn (§. 39)] sollen, zuerst und vor allen Dingen Sicherstellung gegen die nächste und größte unter allen, ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit drohenden Gefahren, — Sicherstellung gegen das Staatsoberhaupt selbst.

c) Der Souverain (im Gegensatz des Volks gedacht) soll nur so viel Macht haben (§. 131, B.), als zur dauernden Realisirung des Rechtsgesetzes in seinem ganzen Umfange erforderlich ist;

aber er soll diese auch ganz besitzen (§§. 131, A. 124, c.); er soll weder grenzenlos mächtig, noch unmächtig seyn; es sollen ihm (durch die Theilnahme des Volks an der Uebung der Majestätsrechte) Schranken gesetzt, mit denen die Sicherheit des Rechts verträglich ist, nicht Fesseln angelegt werden, die ihm, als dem berufenen Unterdrücker und Verhüter alles (innern und äußern) Unrechts, die Erfüllung seines grossen Amtes unmöglich machen, und dadurch die öffentliche Sicherheit selbst zerstören.

d) Solche Schranken können dem Herrscher, der nach ächter Souverainetät (§. 124) strebt, nicht anders, als erwünscht seyn. Denn sie gewähren ihm, wenn sie wahrhaft zweckmäßig eingerichtet werden, die gewisseste Garantie, daß die ganze Nation immer zu seiner und des Staats Unterstützung in jeder Beziehung in Masse und als Ganzes auftreten werde, nicht etwa bloß in militärischer Hinsicht, als — Landwehr, sondern zugleich in geistiger, als concentrirte Volksvernunft, als Nationalbegeisterung, als wahrhaft allgemeiner Wille. Solche Schranken geben dem Herrscher zugleich die nothwendige Garantie gegen sich selbst (§. 38, d.). *)

e) Die Bestimmung dieser Schranken erzeugen die Fundamentalgesetze des Staats oder die Constitutionen. Die Untersuchung über ihre zweckmäßige Organisation ist mithin der eine Hauptabschnitt der Gesetzgebung.

*§. 156. a) Die erste Pflicht des Souverains, der in der Verwirklichung der Rechtsidee seine einzige Bestimmung findet, ist in Bezug auf die innere Verwaltung die, das Rechtsgesetz auf alle möglichen Verhältnisse des Lebens, welche Streitigkeiten veranlassen können, im voraus zu beziehen, und seine Auslegungen jenes Gesetzes allen Bürgern öffentlich bekannt zu machen. Dieß geschieht durch die Civilgesetzgebung.

b) In ihr werden die Grenzen der Rechte aller Bürger nach der ganzen gedenkbaren Verschiedenheit der Verhältnisse, in welchen sie sich gegen einander befinden (und einander an-

*) Ein Herrscher, der solche Schranken verschmähte, müßte sich nothwendig gleich dem Einzelnen, der die Staatsverbindung entbehrlich finden wollte, (Aristoteles Politik B. 1. c. 1.) für ein über die Menschheit erhabenes Wesen ansehen. Denn für die Gebrechlichkeit der menschlichen Natur ist unbeschränkte Macht eine zu gewaltige Verführung zur Ungerechtigkeit. Jeder Herrscher, der, wie billig, ein weises Mißtrauen in sich selbst setzt, strebt mithin nach äußern, ihn stets an seine Pflichten erinnernden Schranken! Wozu das Gegentheil führe, hat Napoleons schreckendes Beispiel gelehrt!

feinden) können, auf das genaueste bestimmt. Kein solches Verhältniß darf übergangen, kein Recht unbestimmt gelassen werden. Der Gesetzgeber halte es nicht für überflüssig, oder seiner unwürdig, auch die klarsten Aussprüche der Vernunft über das, was in jeder Art von Fällen Rechtens ist, in seinem Gesetzbuche zu wiederholen, und ihnen die Sanction des Positivgesetzes zu ertheilen.

c) Nichts ist in seinen Folgen gefährlicher, als die Meinung, daß jeder Vernünftige diese Aussprüche schon von selbst und ohne die Belehrung der Gesetze einsehen, jeder Richter unerinnert nach ihnen entscheiden werde.

d) Sind nicht selbst die tiefsinnigsten Denker über die Grundbegriffe des Rechts in einem, Manchen noch unentschieden dünkenden Streit befangen? Ueberzeugt nicht die Verschiedenheit naturrechtlicher Systeme von der Mannichfaltigkeit der Ansichten, welche, alles Nachdenkens ungeachtet, bei der Auffassung und Erklärung des von Allen verehrten, aber von Jedem anders verstandenen Rechtsgesetzes statt finden können?

e) Wird nicht selbst von manchen gefeierten Philosophen vieles noch jetzt als rechtmäßig dargestellt, was der gemeine unverkünstelte Menschenverstand als das abscheulichste Unrecht verwirft, z. B. das unendliche Zwangsrecht, die Ungültigkeit derjenigen Verträge, mit welchen die Leistung nicht sogleich verbunden wurde, die Rechtmäßigkeit des Nachdrucks, der Sclavenhandel u. s. w.? Wenn also nicht einmal die denkendsten Köpfe in den Grundbegriffen, geschweige in den einzelnen Materien übereinstimmen, wie viel weniger wird diese Harmonie bei den Nichtdenkern zu erwarten seyn? Wie unendlich verschieden sind die Stufen der Cultur, auf denen die Individuen eines großen Volks stehen? Bedenkt man, daß jedes Individuum vom größten Kopf bis zum stumpfsinnigsten Dummkopf herab andere Vorstellungen von dem, was Recht ist, habe, daß wenigstens Jeder bei vorkommenden Streitigkeiten die seinen Leidenschaften vortheilhafteste Erklärung vom Rechtsgesetz machen, und vielleicht ganz falsche Ueberzeugungen vorgeben werde; überlegt man, daß, wenn kein positives Gesetz allen individuellen Urtheilen eine unveränderliche Norm vorschriebe, Jeder seine wirkliche oder vorgebliche Meinung mit demselben scheinbaren Befugniß, als seine aufgeklärteren Mitbürger, behaupten, und ihre Anwendung auf seine Streitigkeiten fordern könnte, daß daraus ein allgemeines und ewiges Streiten über das Recht, unaufhörliche Klagen über erlittenes vermeintliches Unrecht, und nach Befinden stete

Gewaltthätigkeiten entspringen würden; so leuchtet ein, daß, um den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft zu erreichen, und den Krieg Aller gegen Alle durch einen ewigen Frieden zu beendigen, jedes Rechtsverhältniß, auch wenn die Vernunft noch so deutlich und klar darüber entscheidet, im Civilcoder bestimmt, daß in ihm der ganze Vernunftcoder wiederholt, und gleichsam nochmals sanctionirt werden müsse. *)

f) Nur dann, wenn jeder Bürger weiß, was in allen Fällen als Recht gilt, als solches geschützt und vollzogen wird; nur wenn er überzeugt ist, daß die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten nicht von einem, dem Publicum unbekannten, wohl gar egoistischen und vernunftwidrigen Rechtssystem des Richters, nicht von seiner Leidenschaft und Laune, sondern von positiven Rechtssätzen abhängt, die allen Richtern eine unveränderliche und gleiche Norm vorschreiben; nur dann überläßt er sich jenem beruhigenden Gefühl der Sicherheit, welches, wenn es in der Nation allgemein ist, allein politische Freiheit genannt zu werden verdient; nur dann ist der beabsichtigte Friede aller einzelnen Rechtssphären im Staat einheimisch gemacht, der bei dem allgemeinen Streit der Rechtsurtheile und der aus ihm entspringenden grenzenlosen Verschiedenheit richterlicher Entscheidungen unmöglich seyn würde. Jeder Bürger kennt seine Rechte und die Rechte seiner Mitbürger in ihrem ganzen Umfang, oder kann sie wenigstens kennen; alle Ungewißheit verschwindet; jeder kann voraussehen, wie seine Streitigkeiten nach erfolgtem Beweis der erforderlichen Thatsachen rechtlich entschieden werden müssen; jeder Richter, der gesetzwidrig entscheidet, kann in Anspruch genommen und bestraft werden, ohne ferner den Vorwand, daß er seine Entscheidung für rechtlich gehalten habe, anführen zu dürfen. Die Tribunale hören auf, Altäre zu seyn, auf welchen dem unbekannten Gott des Rechts das Opfer menschlicher Ruhe und Glückseligkeit dargebracht wird. Nur in den orientalischen Despotien zittert der Sclav vor den willkührlichen, im voraus zu sehenden Urtheilssprüchen des Cadi; in wohleingerichteten Staaten sieht der freie Bürger ohne Furcht die Entscheidungen der Richter durch das ihm publicirte Gesetz voraus.

g) Jeder Civilcoder sollte eigentlich so abgefaßt werden, daß nicht einmal das Naturrecht (geschweige irgend eine sogenannte geschriebene Vernunft!!) die subsidiarische

---

*) Dieß thut die Justinianische Gesetzcompilation in sehr vielen Fällen.

Quelle der richterlichen Entscheidungen zu seyn brauchte, die es bei der Unvollständigkeit der Gesetzbücher noch so oft seyn muß. Und wenn auch diese absolute Vollständigkeit bei der mit der wachsenden Cultur gleichen Schritt haltenden steten Vermehrung der Rechtsverhältnisse und Rechtsfragen ewig nur ein hohes Ideal bliebe, das nie ganz verwirklicht werden könnte, so sollte sie wenigstens der gemeinschaftliche feste Strebepunkt aller Gesetzgeber und Gesetzverbesserer werden.

*§. 157. a) Hat der Gesetzgeber durch den Civilcoder die Grenzen für die äußere Freiheit aller Bürger nach der ganzen Mannichfaltigkeit ihrer möglichen Wechselverhältnisse bestimmt, und Jedem sein Rechtsgebiet angewiesen, dadurch aber seine nächste und erste Pflicht erfüllt: so ist nun seine zweite große Verbindlichkeit die, jene Grenzen und Rechtsgebiete gegen alle gewaltsamen Anfälle und Eingriffe zu schützen.

b) Es ist unmöglich, daß er, die von ihm angestellten Beamten, und die bewaffnete Macht durch stete persönliche Gegenwart (§. 124, c. §. 126, II. B.) alle Gewaltthätigkeiten im ganzen Territorio hindern und zurückdrängen könnte, und wäre dieß möglich, so würde eine Festungsbau- und Zuchthausähnliche Aufsicht auf alle Bürger erfordert und ein Despotismus eingeführt, der beinahe furchtbarer seyn müßte, als die Unsicherheit der Rechte, welcher man durch die Staatsverbindung entfliehen wollte.

c) Der Gesetzgeber bedarf also eines Mittels, das ihm diese physische Allgegenwart in allen Theilen des Staatsgebiets entbehrlich macht, und sie durch eine ideale Allgegenwart ersetzt; eines Schildes, der unsichtbar über allen Bürgern schwebt, den ruhigen das Gefühl ihrer Sicherheit einflößt, die unruhigen von Rechtsverletzungen abhält, und diese wohlthätigen Wirkungen auch dann äußert, wenn kein Staatsbeamter anwesend ist.

d) Die gemeinschaftliche Ursache aller Verbrechen ist das Streben nach sinnlichem Genuß, nach der Befriedigung irgend einer Leidenschaft (§. 26, h, x.). Strafe, d. i. Vereitelung dieser Befriedigung, verbunden mit der Zufügung eines Uebels, das größer ist, als der beabsichtigte Vortheil, ist mithin das wichtigste und allgemeinste Gegenmittel der Verbrechen.

e) Der Gesetzgeber muß also für jede Gattung von Rechtsverletzungen eine verhältnißmäßige Strafe drohen, und, damit diese Drohungen ihre Wirkung, die Abschreckung aller Bürger

von jeder Art von Verbrechen, hervorbringe, die Strafgesetze allgemein bekannt machen.

f) Die Strafandrohung ist gleichsam der unsichtbare Bewacher der Rechtsgrenze, der warnende Genius, der dem werdenden Verbrecher in die geheimnißvollste Finsterniß einsamer Wälder nachschleicht und sich abrathend zwischen seinen Vorsatz und die That drängt, ohne ihm gleichwohl wie ein Wächter persönlich lästig zu werden (§. 157, b.). Die Strafe giebt also dem Souverain unsichtbare, ideale Anwesenheit, gleichsam im ganzen Staatsgebiet — die Allgegenwart einer Gottheit! —

*§. 158. Aber um diese göttliche Macht sich und den Strafgesetzen zu erhalten, muß der Gesetzgeber für ihre schnelle gerechte und pünktliche Vollziehung weise und zweckmäßige Formen bestimmen. Der Civilcodex sowohl, als das Criminalgesetzbuch erhalten ihre wahre Wirksamkeit, ihr eigentliches Leben erst durch die zweckmäßige Organisirung der Tribunale und des Prozeßganges, durch die Unpartheilichkeit und Pünktlichkeit der Justizverwaltung. Die Gesetzvollziehung (Justiz im engern Sinn) und die Bestimmung der prozessualischen Formen begründen daher, genau genommen, keinen besondern Theil der Gesetzpolitik *), sondern sind von der Gesetzgebung unzertrennlich. Unvollzogene oder unvollziehbare Gesetze sind todte, mithin keine Gesetze. Umgekehrt ist eine gesetzlose oder gesetzwidrige Justiz keine Justiz **).

*§. 159. a) Wenn wir selbst die größte Vollkommenheit des Civil- und Criminalgesetzbuchs annehmen, wenn wir voraus setzen, beide würden in einem Staate im höchsten Grade pünktlich, unpartheiisch und schnell vollzogen: wie traurig würde es demungeachtet um die wahre, vollständige, dauernde Garantie

*) Daraus folgt aber nicht, daß die Grundsätze für die besten Formen des Civil- und Criminalprozesses, so wie für das zweckmäßigste Verfahren in Polizeisachen nicht abgesondert von der Civil-, Criminal- und Polizeigesetzgebung abgehandelt, und als ein eignes Ganzes dargestellt werden könnten. Im Gegentheil ist diese Zusammenstellung schon wegen des lehrreichen Contrastes zwischen dem Civil- und Criminalprozeß, so wie dem Polizeiverfahren nützlich, ja nothwendig. Auch ist sie zur Erleichterung der Uebersicht über das große Ganze der Gesetzgebung unentbehrlich.

**) Dieß sollten die einseitigen Verbesserer der Prozeßordnungen ohne Verbesserung des Civilcodex oder die einseitigen Verbesserer des Civilcodex ohne gleichzeitige Abänderung der Prozeßordnung beherzigen. Eben so die Reformatoren des Criminalverfahrens bei unveränderten Gebrechen des Criminalcodex! Es ist allenfalls möglich (wie wohl nicht gut), die Civilgesetzgebung oder den Criminalcodex allein zu verbessern, aber unmöglich, die Vervollkommnung der Formen des gerichtlichen Verfahrens abgesondert zu betreiben. Einem elenden Civilcodex wird durch die trefflichste Prozeßordnung nicht aufgeholfen, und der beste Civilcodex verliert die Hälfte seiner Kraft durch eine schlechte Prozeßordnung.

der öffentlichen Sicherheit stehen, wenn der Souverain auf diese beiden Geschäfte seine ganze innere Verwaltung beschränkte!

b) Die wahre Sicherstellung der Rechte fordert unendlich mehr, fordert (positiv) Schöpfung eines allgemeinen Lebens und Webens Aller in Allen (§. 49. §. 48. §. 39. §. 38, b, c, d. §. 35, c, d, e, f, g, i. §. 45.) und der aus ihm entspringenden steten Bereitwilligkeit und Fähigkeit jedes Einzelnen, zum Schutz des Ganzen und aller seiner Glieder allseitig mitzuwirken, fordert (negativ) Verhütung aller Schwächung, Störung und Verletzung des Ganzen oder der Einzelnen.

c) Was ist aber der häufige Civilzwang (oder die noch so gerechte Vollziehung der Urtheilsprüche in Civilsachen durch Execution) anders, als wachsende Schwächung des Staats? Ein Land, in welchem die öffentlichen Blätter beinahe nichts als Concurse und nothwendige Subhastationen verkündigen, in welchem man bloß von Prozessen, von Auspfändungen, Wechselarresten und Hülfsvollstreckungen, mithin nur vom Civilzwang hört, kann unmöglich frisch und mächtig emporblühen!

d) Noch weniger der Staat, dessen Unterthanenhälfte Zuchthäuser und Gefängnisse anfüllt, oder den Verbrechertod auf dem Blutgerüste stirbt. Was hilft es auch den Ermordeten, den Beraubten, (ihnen, welchen doch der Staat wahren, d. i. zweckmäßigen, zur rechten Zeit kommenden Schutz zu gewähren schuldig war!) wenn der Mörder, der Räuber bestraft wird? Durch Verhütung der Mordthat und des Raubes hätte der Souverain das Amt des Schutzherrn allein wahrhaft an ihnen vollzogen!

e) Wie traurig, wie entkräftend ist es auch für den Staat, wenn er an vielen seiner Bürger, wenn er oft schimpfliche — Gesundheit, Freiheit, Leben raubende — Strafen vollziehen soll! Bedarf er etwa nicht vieler freier, ihm und seinem Interesse eifrig zugethaner, sich unter seinem Schutze glücklich fühlender Wesen, und müßte er nicht nothwendig an äußerer und innerer Macht sinken, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder entweder unter den Dolchen der Straßenräuber und Mörder fiele, oder sich zur Verbüßung begangener Verbrechen in Züchtlinge, Baugefangene und Todtenopfer verwandelte?

f) Verhütung des Civil- und Criminalzwangs, oder Verminderung der traurigen Nothwendigkeit, im-

mer nur Civil- und Crimminalurtheile fällen und vollziehen, und dadurch den Staat selbst schwächen zu müssen, — Anregung und Verstärkung der freudigen und leichten, des Zwangs nicht bedürftigen Wechselwirkung aller Staatsmitglieder und der Zusammenstimmung aller ihrer Thätigkeiten zum gemeinschaftlichen Zweck der ewigen und vollständigen Rechtsgarantie, sie sind es hauptsächlich, was allgemeine Sicherheit der Rechte wirkt.

g) Der Inbegriff dieser positiven und negativen, auf die Verminderung, ja Entbehrlichmachung des Zwanges der Civil- und Criminalgewalt, (so wie jeden andern Zwanges) als einer bei der Gebrechlichkeit der menschlichen Natur zwar nothwendigen, aber denn doch thierischen (vernünftiger Wesen unwürdigen) und dem Ganzen des Staats schädlichen Behandlungsart, abzweckender Thätigkeiten des Souverains heißt, in so fern sich dieselben auf das Innere *) beziehen, Polizei.

h) Die Polizei äußert sich theils durch Gesetze: in so fern gehört sie zur Gesetzgebung; theils durch Anstalten: dann ist sie beinahe die ganze innere Verwaltung **).

---

*) Denn auch die Politik, d. i. die zweckmäßige Wirksamkeit des Souverains nach außen und im Verhältniß zu andern Staaten (§. 139.), findet ihre Hauptbeschäftigung in der Untersuchung, durch welche gelindere Mittel der Völkerzwang oder der Krieg, als die letzte traurigste Zuflucht der Nationen, entbehrlich gemacht werden könne? Vielleicht rührt es daher, daß man beiden, sich so ähnlichen Wissenschaften denselben Namen (Πολιτεια) beigelegt hat. —

**) Die Untersuchungen über das Kirchen-, Kriegs- und Finanzwesen rechnet der Verf. größtentheils zur Constitutionsgesetzgebung (§. 155, e). Denn bei ihnen bedarf der Souverain ganz vornemlich der constitutionellen Beschränkungen (§. 10. §. 40, c.). Auch sind die ächte Kirche (diese letzte Basis alles Rechts, mithin des einzigen Staatszwecks zugleich §. 30 o, p, q.), der blühende Zustand der Finanzen und die Kriegsmacht keine bloßen Verhütungsmittel der Zwangsanwendung im Inneren, haben also keine bloß polizeiliche Tendenz; sondern bilden zugleich die Stützen des Staats nach Außen (§. 38, f. §. 39. §. 104.), haben also eine polizeiliche und politische Beziehung zugleich. Ein anderer Hauptgrund, warum die Untersuchungen über das Kirchen-, Finanz- und Militairwesen im System den Beschluß machen — in dem Abschnitt von der Constitutionsgesetzgebung erwiesen werden müssen, ist der, weil Militair und Finanzen Mittel für die Befriedigung der Gesammtbedürfnisse des Staats, nothwendige Bedingungen von der Fortdauer der Souverainetät sind, mithin zweckmäßiger Weise nicht eher in Betrachtung gezogen werden können, als bis man vorher alle Bedürfnisse des Staats nach einander einzeln kennen gelernt hat, und weil die Kirche eine dem ganzen Staat als Basis dienende (§. 38, f. §. 39.) Gesammtheit, in ihrer Verunstaltung aber die Zerstörerin alles innern Friedens im Staat ist (§. 39. §. 40, d, e.). Aus diesen Gründen dürfte die Combina-

i) Gesetze sind, wenn sie nicht die natürlichen Grenzen des Rechts bloß bestätigen und anerkennen — eine Eigenschaft, welche nur Wenige haben können — jederzeit nothwendige Uebel, nemlich Beschränkungen der ursprünglichen Freiheit. Wenn also der Souverain ungewisse Verhältnißmaaßregeln künftiger Rechtsstreitigkeiten oder Verbrechen, bloße Beförderungsmittel des Emporblühens der Macht des Ganzen oder aller Einzelnen, und also des rechtlichen Zustandes selbst, gesetzlich sanctioniren will; so muß er durch die Nothwendigkeit des Zusammenhangs seiner Veranstaltungen mit der positiven und negativen Schöpfung der Rechtssicherheit und ihrer Erhöhung berechtigt seyn, den Unterthanen noch außer den Fesseln der Civil- und Criminalgesetze, unter der Benennung Polizeigesetze, eine neue Art mit Strafen verbundener Einschränkungen *) aufzulegen!

k) Ganz anders verhält sich dieß mit bloßen Anstalten oder mit der unmittelbaren Wirksamkeit des Souverains für dieselben Zwecke. Sie sind (wenigstens sofern kein Theil der Steuern für sie verwendet wird) keine drückenden Fesseln für die Einzelnen, keine Entziehungen eines Bestandtheils der natürlichen Freiheit, sie collidiren mit der Rechtssphäre keines einzigen Unterthans störend.

---

tion der Kirchen-, Militair- und Finanzgesetzgebung mit der Constitutionsgesetzgebung zweckmäßig, ja nothwendig seyn. Wie kann man z. B. die Größe der Militairmacht, wie die der Staatsausgaben richtig beurtheilen, wie die weisesten Maaßregeln für beide auffinden, wenn man nicht einmal die Schutzbedürftigkeit des Staats nach allen Seiten und Richtungen, wenn man seine gewissen oder ungewissen Ausgaben nicht einmal kennt? oder gar verkennt — sich eine zu große oder zu kleine Vorstellung von beiden macht? Wie läßt sich aber dann die beste Organisation der Schranken der Souveraineität durch eine zweckmäßige Constitution richtig beurtheilen? Dem ungeachtet dürfen jene Untersuchungen, wegen des innigen Zusammenhangs aller Theile der Staatsverwaltung (§. 139. §. 125, a, c.), so wie wegen ihrer Unzertrennlichkeit von eigentlichen, unstreitigen Gegenständen der Polizei, in der Polizeiwissenschaft nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden.

*) Wenn es (könnte man dem Verf. vielleicht einwenden) Zweck der Polizei ist, den Civil- und Criminalzwang entbehrlich zu machen, warum giebt es denn Polizeistrafen? Strafen sollen also wohl gar durch Strafen entbehrlich gemacht werden? Allerdings sollen harte Criminalstrafen durch kleine Polizeistrafen verhütet, z. B. die Trunkenheit durch einige Tage Gefängniß zurückgeschreckt werden, damit man den Trunkenbold nicht in kurzem als Mörder aufs Blutgerüst führen müsse! Hierin liegt demnach kein Widerspruch! Kleine Uebel sollen ungeheures Elend, kurze Gefängnißstrafen — Mordthaten und Hinrichtungen abwenden. Die Polizei ist demnach, der kleinen Strafen, deren sie sich bedient, ungeachtet, nur Abwenderin des Civil- und Criminalzwanges, oder soll dieses wenigstens seyn. Werden aber die Polizeistrafen härter als die Uebel des Civil- und Criminalzwangs, welche sie abwenden sollen, so sind sie zweckwidrig und tyrannisch.

*§. 160. a) Ist der gemeinschaftliche Zweck aller Gesetzgebung und Verwaltung vollständige, unerschütterliche Sicherung der Rechte des Ganzen und aller Einzelnen nach außen und innen (§. 133.), so strebt die Gesetzgebung diesem Zweck durch allgemeine Regeln, die sie dem Verhalten der Unterthanen vorschreibt, und durch welche sie auf die Handlungen derselben mittelbar (durch Anregung ihres guten oder Rückschreckung ihres bösen Willens, folglich nicht unfehlbar und zuverlässig) wirkt, die Verwaltung hingegen durch unmittelbare (von dem guten oder bösen Willen des Volks nicht abhängige, also weit zuverlässigere) Anstalten nach. Als Civilgesetzgebung bestimmt jene den Umfang und die Grenzen aller natürlichen Rechtssphären der Verbundenen und verhütet dadurch die Rechtsunkenntniß oder Rechtsungewißheit (§. 156.); als Criminalgesetzgebung fügt sie dem Staatsbürger selbst nothwendige Uebel, als Arzneimittel zu (§. 157); als Polizeigesetzgebung sucht sie den Staatskörper in einen Zustand vollendeter Gesundheit zu versetzen, und der traurigen Nothwendigkeit zu überheben, unaufhörlich an seinen Gliedern Gewalt üben — sengen und brennen zu müssen (§. 159, d, e, f, g).

b) Der Distinctivcharacter der Civiljustiz ist also Rechtsbestimmung und Rechtsgewißheit; der der Criminaljustiz Bewachung der durch die Civiljustiz bestimmten Rechtsgrenzen durch Strafandrohung und Strafvollziehung, also Heilung des kranken Staatskörpers durch Strafübel; das Eigenthümliche der Polizeigesetzgebung endlich Vermittelung eines Zustandes von Gesundheit, wo der Staat weder des Civilzwangs, noch harter Strafen, dieser nothwendigen Uebel, dieser Schwächung seiner Glieder, und also seines eigenen Körpers und seiner Macht, bedarf.

c) Man kann demnach nicht einwenden, auch die Criminalgesetzgebung beabsichtige (durch Androhung von Strafen, und durch pünktliche Vollziehung der angedrohten Strafübel) Verhütung der Verbrechen, und sey daher von der Polizei nicht verschieden *). Denn die Polizei will die ganze Civil- und

*) Diesen Unterschied zwischen Civil-, Criminal- und Polizeigesetzgebung hat der Verf. bereits in seiner §. 6 Anm. **) angezogenen Schrift über Armenanstalten S. 74 angedeutet, in seiner Schrift: Juris politiae brevis delineatio. Lips. 1813 (man sehe Ersch, Literatur der Jurisprudenz und Politik S. 206. n. 1867) §§. 41—60 hingegen ausführlich entwickelt. Auch jetzt sieht er keinen Grund hiervon abzugehen. Jede Execution in Civilsachen, jede Drohung von Strafen ist ein Uebel, wie vielmehr jede Vollziehung angedroheter Strafen! Nur weil beides, Civilzwang und Strafen, bei sinnlichen Menschen unentbehrliche Mittel der

Criminaljustiz wo möglich entbehrlich machen, ist daher, als ihre entschiedenste Gegnerin und Feindin *), wesentlich von ihr verschieden. Da aber alle Aeußerungen der Staatsgewalt Ausstrahlungen eines und desselben Grundprinzips sind (§. 133), so versteht es sich von selbst, daß alle, außer ihrem Distinctivcharacter, auch einen gemeinschaftlichen Character haben müssen. Dieser ist: Abwendung jeder dem Rechte drohenden nahen und fernen Gefahr, mithin zugleich Schöpfung eines kräftigen, gesunden, mächtigen Zustandes, von welchem wahrer Rechtsschutz (vollendete Gefahrlosigkeit der Rechte) allein erwartet werden kann.

*§. 161. Constitutions-, Civil-, Criminal- und Polizei-Gesetzgebung sind demnach die vier Hauptabschnitte aller Gesetzgebung. In der constitutionellen aber sind als Theile die Kirchen-, Militair- und Finanz-Gesetzgebung enthalten [§. 159. Anm. **)]. Dagegen gehört zwar die Prozeß-Gesetzgebung zu den Abschnitten von den Civil-, Criminal- und Polizeigesetzen, wird jedoch zweckmäßiger abgesondert dargestellt. [§. 158. Anm. *)]

§. 162. Die Gesetzpolitik ist demnach die auf Wissenschaft gegründete Kunst (§. 26, g. §§. 20 — 31. §. 33. §§. 107 — 140.), die Idee des Staats (§. 133.) und seines einzigen Zwecks (§. 10.) durch alle Arten nothwendiger Gesetze [§. 161. §. 159. Anm. **). §. 158. Anm. *)] im Innern des

---

Rechtssicherung sind, ist der Souverain zu ihrer Anwendung verpflichtet. Allein jede Vollziehung eines Civilurtheils, jede Strafe eines Verbrechers vermindert mehr oder weniger die Nationalkraft, mithin die Rechtsgarantie selbst. Man denke sich nur z. B. was strenge Vollziehung der Gesetze in einem Staate werden müßte, dessen Mehrzahl Verbrecher wären? Bei dem allgemeinen Blutstrome der Justizopfer verblutete sich der Staat selbst: um alle Gefangene zu bewachen, müßte er das Territorium in ein colossales Gefängniß verwandeln! Demnach ist dem Verf. die Polizei keine olla potrida, wohin er alles wirft, was etwa in das Fach der Politik, der Civil- und Criminaljustiz, so wie der constitutionellen Gesetzgebung nicht passen will. Auch hat die Polizei nach seiner Ansicht keinen bloß negativen, sondern zugleich einen positiven Character (§. 159, b); sie verhütet nicht allein Störungen, sondern frischt das allgemeine rechtliche Leben selbst an, sie bewirkt, so zu sagen, die höchste Circulation des rechtlichen Nervengeistes im ganzen Staatskörper, sie macht den Character der Rechtlichkeit durch die ganze Nation entweder ohne Zwang oder doch nur durch Anwendung sehr gelinder, mit dem Civil- und Criminalzwang gar nicht zu vergleichender Beschränkungen herrschend.

*) Hoffentlich wird Niemand den Verf. so falsch verstehen, als glaubte dieser wirklich an die Möglichkeit eines Zeitpunktes, wo Civil- und Criminaljustiz den Staaten entbehrlich seyn könnten! Ohne Erinnern wird man nemlich einsehen, daß bloß das Streben nach dieser Entbehrlichkeit, als einem nie ganz, sondern nur theilweise erreichbaren Ideal, gemeint sey!

Staats zu verwirklichen. Sie, die innere Verwaltung (§. 160, a.) und die Politik (§. 159, g. Anm. *)) bilden zusammen das große Ganze der Staatswissenschaft. Diesem fehlt jedoch ohne die Fundamentalideen (§§. 20—132.) alle Richtung und Seele.

*§. 163. Dem Anschein nach muß der Abschnitt von der Constitution im System der Gesetzpolitik die erste Stelle einnehmen. Durch die Constitution erhält der Souverain allererst seine wahrhaft feste (§. 155, d.) Stellung; nur wenn die Grundverfassung organisirt, die Theilnahme der ganzen Nation an der Uebung der Majestätsrechte genau bestimmt ist, läßt sich die zweckmäßigste Wirksamkeit des Souverains bei der Gesetzgebung sowohl als Verwaltung hoffen. Da folglich die Zweckmäßigkeit der Constitution die Bedingung der Möglichkeit aller weisen Gesetze, aller wahrhaft zweckmäßigen äußern und innern Verwaltung ist, so scheint es, müsse auch im System zuerst von ihr gehandelt werden. Ueberlegt man jedoch die Sache genauer, so findet sich, daß sie nur den Beschluß machen könne. Nur wenn man jedes Prinzip der Gesetzgebung und Verwaltung einzeln betrachtet, unter den verschiedenen Methoden seiner Verwirklichung die zweckmäßigste ausgefunden, auf diese Art alle Theile der Staatsadministration durchforscht, und so eine universelle Uebersicht aller Pflichten des Souverains, der Mittel ihrer vollkommensten Ausübung und aller, jedes wahre Prinzip umschwärmenden, Irrthümer und Gefahren gewonnen hat, kann man das Problem, „welche Staatsverfassung die beste sey", d.h. von welcher der Souverain die meiste Aufforderung und die größte Unterstützung erhalte, um alle seine erhabenen Pflichten (§. 132¹.) auf die zweckmäßigste Weise zu erfüllen? durch welche er von der Verletzung der Rechte seines Volks und seiner Verbindlichkeiten am kräftigsten zurückgehalten werde (§§. 124 — 131.)? [in welcher die Eigenschaften der relativen Allwissenheit, Allgegenwart, Allweisheit und Allmacht am zuverlässigsten erwartet werden können? (§. 124.)] lösen. Die Geschichte lehrt, daß die Vervollkommnung der Constitutionen größtentheils das Resultat vieler, in einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung vorhergegangener, Verbesserungen, oder wenigstens der in ihnen allgemein eingesehenen und unerträglich gewordenen Fehler war. Mit der in der Hauptsache musterhaften Constitution Englands (von welcher alle neuern Constitutionen mehr oder weniger Copien sind) hat kein Volk der Erde seine politische Existenz angefangen; selbst die geistreichen Griechen gingen vom Despotismus aus, von diesem zur Monarchie, Aristokratie und Republik über. Eine Wissenschaft wird nur dann wahr-

haft zweckmäßig vorgetragen, wenn diejenigen ihrer Theile und Abschnitte, welche durch andere allererst Licht und Evidenz erhalten, nach, nicht vor diesen abgehandelt werden. Demnach kann dem Abschnitt von der Constitutionsgesetzgebung in der Darstellung der Gesetzpolitik und Staatswissenschaft nur die letzte Stelle angewiesen werden. Es wäre Thorheit, den Riß zu einem Gebäude entwerfen zu wollen, ohne zuvor alle Absichten der künftigen Bewohner im Zusammenhang erforscht zu haben; und es sollte für Weisheit gelten, eher auf Entwürfe zu den großen Wohngebäuden der Völker, Staatsverfassungen genannt, zu denken, ehe man alle einzelnen Absichten, welche die Völker in ihnen und durch sie erreichen wollen, genau kennen gelernt hätte?

*§. 164. Wenn die Gesetzpolitik *) (§. 162.) eine auf Wissenschaft gegründete Kunst genannt wird, so deutet dieß auf die innigste Verbindung zwischen Theoretischem (den Prinzipien und ihren Beweisen, so wie der Rechtfertigung der Grundidee) und Practischem (d. i. den Ausführungsmitteln der Prinzipien) hin, ohne welche die Gesetzpolitik ihren Zweck ganz verfehlen würde.

Die Bruchstücke und Materialien zu dieser unentbehrlichsten wissenschaftlichen Kunst liegen in den Tiefen der Philosophie, in zahllosen politischen und philosophischen Werken der Aeltern und Neuern, in den Schöpfungen und Denkmälern der Künste, in den historischen Schriften aller Zeiten, in den Gesetzbüchern und öffentlichen Einrichtungen aller Völker, in dem Leben und Weben der gegenwärtigen Staaten, in — der verständigen Voraussicht der Zukunft verborgen. Die Kunst, sie in diesen verschiedenartigen Regionen aufzufinden, und zu einem festen majestätischen Gebäude zu verknüpfen, setzt im Künstler vor allem den Besitz einer klaren, unzweideutigen, auf der unveränderlichen Natur des Menschen ruhenden, alle Theile des großen Ganzen als Seele bindenden und belebenden Grundidee voraus (§. 133). Mit dem Besitz dieser Idee, und dem festen, unverwandten Blick auf sie muß sich eine reiche, die ganze politische Gegenwart und Vergangenheit umfassende Erfahrung vereinigen. Denn die Gesetzpolitik soll nicht nur die Prinzipien aller Theile der Gesetzgebung darstellen und unerschütterlich begründen. So viel dieß an sich ist, so wenig ist es für ihren Zweck. Sie soll zugleich und vornemlich geprüfte Mittel und bewährte Methoden der Ausfüh-

*) Es versteht sich, daß hier die Gesetzpolitik als Ideal, nicht etwa der gegenwärtige Versuch, sie darzustellen — dieser kleine Beitrag zu einem Riesenbau — gemeint ist! —

rung, und zwar unter allen, seit es Staaten gab, angewendeten, die bewährtesten, ja oft ganz neue, noch nie versuchte, vorschlagen. Der Schöpfer eines Systems dieser Wissenschaft muß, wenn er allen Völkern und Zeitaltern wahrhaft nützen will, sogar noch weiter gehen. Mit der vollständigen Darstellung der Grundsätze und Entwürfe, welche im ganzen Umfange der Gesetzgebung und Staatsverwaltung, nach allen Richtungen hin, verwirklicht werden sollten (den gesetzgeberischen Ideen und Idealen), muß er die Schilderung dessen, was in jedem dieser Gebiete seit dem Ursprung der Staaten Verwerfliches oder Gutes, Vollendetes oder minder Vollkommenes geschah und gegenwärtig geschieht, in großen, das Wesentliche erschöpfenden, historischen Umrissen verbinden, damit jedes Volk der Gegenwart und Zukunft in seinem Werke, wie im Zauberspiegel der Selbsterkenntniß, alle Gebrechen und Vorzüge seiner Staatsverwaltung zugleich mit dem Gipfel der Vollkommenheit, den es erklimmen soll, erblicken, neben dem treuen Abbilde seines wirklichen Zustandes das Urbild eines ihm möglichen bessern Daseyns anschauen, und durch die von dieser Anschauung aufgedrungene immerwährende Vergleichung seiner Wirklichkeit mit dem Urbild eine ewige Aufforderung zu steten Vervollkommnungen aller seiner politischen Einrichtungen erhalten könne.

*§. 165. Für eine Darstellung der Gesetzpolitik können bloße Entwürfe zu Gesetzbüchern, wie das §. 142. erwähnte v. Globigsche Werk, wenn sie noch so vortrefflich wären, auch alle Theile der Gesetzgebung umfaßten (§. 161.), um deßwillen nicht gelten: die Gründe der in solchen Entwürfen mitgetheilten Vorschläge werden (wie es auch in dem v. Globigschen System der Fall ist) nur selten angedeutet. Aber diese Gründe vollständig darzustellen, und zu deduciren, ist eben eines der Hauptprobleme der Gesetzpolitik. Daher können diese Wissenschaft (oder vielmehr wissenschaftliche Kunst) vortreffliche Entwürfe zu Gesetzbüchern, ja musterhafte Gesetzbücher selbst, nie ersetzen. Wären wir sogar im Besitz der letztern, immer würde, selbst um ihre Vortrefflichkeit einzusehen, ja um nur ihren Inhalt nach allen seinen Theilen ganz zu verstehen, ein System der Gesetzgebungsprinzipien unentbehrlich seyn. Wie vertrügen sich mit der Kürze, Einfachheit und gebieterischen Würde eines Gesetzbuchs umständliche Entwickelungen und genügende Rechtfertigungen der Gründe? Ja würden diese Entwickelungen, wenn sich der Gesetzgeber zu ihnen herablassen, und sein Gesetzbuch ohne Nothwendigkeit durch sie ver-

weitläufigen oder — dunkel machen wollte, nicht wieder einer Kritik bedürfen, welche nur durch ein festes System der Gesetzgebungsweisheit möglich wäre? Würden nicht die einzelnen Verfügungen des Gesetzbuchs, schon als Ausführungen der in ihm angegebenen Zwecke und Ideen, der Kritik einer vergleichenden Zusammenstellung mit andereu bereits vorhandenen oder doch möglichen Ausführungen unterworfen seyn? Gesetzentwürfe und Gesetzbücher sind und bleiben daher immer nur sichtbare Darstellungen einer einzigen unter vielen möglichen Ausführungen der nemlichen Ideen, lassen mithin jederzeit eine doppelte kritische Vergleichung theils mit der darzustellenden Idee, theils mit dem ganzen Cyclus ihrer bereits vorhandenen oder möglichen Gestaltungen zu.

Dritter Abschnitt.

Ueber die wesentliche Verschiedenheit der Gesetzpolitik von angrenzenden Wissenschaften, — der Universaljurisprudenz, dem Geist der Gesetze, der Kritik des positiven Rechts, der Geschichte der Gesetzgebungen und der Philosophie positiver Rechte *), so wie über ihr Verhältniß zur Rechtsphilosophie.

---

§. 166. Man hat die Gesetzpolitik zum großen Nachtheil ihrer wissenschaftlichen Ausbildung (ihrer tiefern Begründung, systematischen Gestaltung und wahren Erweiterung) so oft mit bloßer Universaljurisprudenz, mit dem, was seit Montesquieu Geist der Gesetze genannt wird, mit der Kritik des positiven Rechts, ja mit der Geschichte der Gesetzgebungen und der sogenannten Philosophie der positiven Rechte verwechselt, und einseitige Versuche in diesen Disciplinen für wissenschaftliche Bestrebungen in jener ausgegeben, daß es, um der Gesetzpolitik den Weg zu stetem, durch keine Verirrungen und Rückschritte unterbrochenen Fortschreiten zu bahnen (oder doch zu sichern), unumgänglich nöthig scheint, den Unterschied zwischen diesen Wissenschaften genau zu bestimmen, und den Einfluß, welcher ihnen auf die Gesetzpolitik, oder dieser auf sie zukommt, festzusetzen.

a) Verschiedenheit der Gesetzpolitik von der Universaljurisprudenz.

§. 167. a) Es ist der Versuch gemacht worden, alle positiven Religionen der Erde von der rohesten bis zu der vollendetsten, vom ungestaltetsten Fetischismus bis zum gereinigtsten Christianismus nach der Idee einer stufenweisen Ausbildung des Menschengeschlechts systematisch zu ordnen, und als ein allmähliges, stufenweises Fortschreiten der Völker vom rohesten Anfangspunkt bis in die erhabene Höhe des Ideals darzustellen **);

---

*) Die genaue Unterscheidung dieser sechs Wissenschaften wird man in den Schriften Anderer vergeblich suchen: der Verfasser darf sie mit Wahrheit als sein geistiges Eigenthum betrachten.

**) Eine ähnliche Tendenz hat, in Rücksicht der Kunst, Winkelmanns nie genug bewunderte Geschichte der Kunst des Alterthums.

sonderbar, daß ein ähnlicher Versuch nicht auch mit den positiven Gesetzgebungen und Rechten aller Völker gemacht worden ist. Die Jurisprudenz blieb immer nur particular: sie bezog sich nur auf die Erklärung und Anwendung der in einem Staate, theils als einheimisch, theils als aufgenommen und subsidiarisch gültigen Gesetze und Rechtsmaximen. Höchstens that man einige Seitenblicke auf die Gesetze eines oder des andern benachbarten Staats, und bemerkte die Abweichungen seiner Gesetze in dem und jenem Fall. Auch dehnte sich die Parallelisirung nie zugleich auf die Constitution, auf das Finanz-, Militär-, Kirchen-, Polizeiwesen und das äußere positive Recht der berücksichtigten Staaten aus (welches letztere doch auch zum Theil auf positiven Bestimmungen beruht, und daher eben so gut in eine vollständige Darstellung des positiven Rechts gehört), sondern beschränkte sich einzig und allein auf das Civil-, Criminal-, Feudal-, Kirchen-, Staats- und Prozeß-Recht, ja man behandelte alles dieses gewöhnlich nicht einmal als unzertrennliche Theile eines Ganzen. An Universaljurisprudenz, d. i. an die systematische Zusammenstellung und Interpretation alles positiven Rechts aller cultivirten Völker, des äußern sowohl als innern, und zwar des letztern nach allen seinen Zweigen und Abtheilungen (der Constitution, des Kirchen-, Militär-, Finanzwesens, der Gesetzgebung, der Justiz- und Polizei-Verfassung), wurde nicht gedacht. Die Idee ist auch in der That colossal: ihre vollständige Ausführung könnte nur das Resultat der angestrengtesten Zusammenwirkung vieler und großer Gelehrter seyn.

b) Es ist nicht zu leugnen, daß theilweise Darstellungen dieser Idee versucht worden sind. So besitzen wir Schriften über das aus Staatenverträgen resultirende oder ableitbare positive Völkerrecht der europäischen Staatenrepublik, über das Finanzwesen und die Militärverfassung einiger ältern und neuern Staaten, Parallelen von Constitutionen mehrerer Staaten der Gegenwart, Zusammenstellungen der Wechsel- und Assecuranzgesetze *) aller handelnden Staaten, der unter ihnen geltenden Seerechte u. s. w.; aber, existirt wohl ein Werk, das

*) Ein trefflicher Beitrag zur Universaljurisprudenz für den kleinen Abschnitt, welcher in ihrem vielumfassenden System dem Assecuranzwesen angewiesen werden kann, ist z. B. Beneckens meisterhaftes Werk: System des Assecuranz- und Bodmereiwesens. Hamburg 1805. 3 Bde. Dieses Werk erläutert durch die That, was der Verf. unter Universaljurisprudenz verstanden wissen will, und beweist zugleich durch eine theilweise Leistung die Möglichkeit von der Ausführung der ganzen Idee.

alle diese Dinge von allen denkwürdigen Zeitaltern und cultivirten Völkern umfaßte? Das „Rationarium mundi oder der „Welt-Kammersal-, Renten- und Cassenbuch von Maximi„lian Faust von Aschaffenburg" *) ist zwar nur Compilation; allein der Verfasser hatte doch gewiß eine richtige und große Idee, die Idee nemlich, die Finanzverfassungen aller Staaten und Völker in einem Werke vergleichend und systematisch geordnet darzustellen.

c) Eine auf alle Zweige der Staatsverwaltung aller cultivirten Völker ausgedehnte systematische Darstellung alles positiven Rechts und aller positiven Staatsverhältnisse ist das, was allein Universaljurisprudenz genannt zu werden verdient. **) Man mißbraucht diesen Namen, wenn man (wie z. B. in Nettelbladts bekanntem systema universae jurisprudentiae positivae. Halae 1762. geschieht) einige logische Regeln der Auslegung, oder einige zur Vollfüllung der Lücken einer bestimmten positiven Gesetzgebung aus dem sogenannten Naturrecht entlehnte Sätze mit diesem Namen beehrt. Denn obwohl auch die Universaljurisprudenz, welche wir eben geschildert haben, ähnlicher Regeln und Lehrsätze bedarf, so wäre es doch offenbar bloß versteckte Armseligkeit, ein Capitel der Logik und einige lückenbüssende naturrechtliche Sätze Universaljurisprudenz zu nennen!

d) Es bedarf wohl kaum einer Erinnerung, daß die abgerissene Darstellung eines Theils des positiven Rechts irgend eines Staats gewöhnlich von den nachtheiligsten Folgen ist. Gesetze sollen Resultate des Totalüberblicks aller äußern und innern Verhältnisse des Staats seyn (§. 139), dem sie gegeben werden. Wie ist es also möglich, einen Theil der Gesetzgebung von dem übrigen positiven Recht dieses Staats, z. B. von der Darstellung seiner Grundverfassung, abzusondern, und doch noch das gehörige Eindringen in den behandelten Theil möglich zu machen? Es ist daher schon ein bedeutendes Verdienst, wenn ein positiver Jurist die Gesetzgebung, welche er behandelt,

---

*) Frankfurt 1641. Der zweite Titel lautet unter anderm so: Consilia pro aerario vom Anfang an bis zu Ende der Welt non tantum in Europaeis Germaniae, Italiae, Galliae, Hispaniae, Angliae, Daniae, Sueciae, Poloniae, Bohemiae, Hungariae, sed etiam Africanis, Asiaticis et Americanis, Turciae, Moscoviae, Tartariae, Libyae, Graeciae, Aegypti etc. imperiis et regionibus etc.

**) Zur Kenntniß des positiven Rechts der vorzüglichsten Staaten der Gegenwart liefert schätzbare Beiträge die „kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes", herausgegeben von Mittermaier und Zachariä. Erster Band. Heidelberg, 1829. (bis jetzt 8 Bände.) Diese Zeitschrift hat aber nur einen kleinen Theil der Universaljurisprudenz, wie sie der Verf. geschildert hat, im Auge.

vollständig und ungetrennt, mit allen ihren organischen Umgebungen und Voraussetzungen darstellt.

c) Welch ein unendlich größeres Verdienst wäre es also, das ganze positive Recht aller Zeitalter und cultivirten Völker in dieser Ganzheit und Ungetrenntheit darzustellen? Welchen umfassenden, belehrenden Ueberblick gewährte solch ein Werk nicht jedem Staatsmann und Gesetzgeber? In dem Theil, welcher die äußern positiven Verhältnisse der Völker schilderte, fände er folgenweise alle Völkerverträge, die je geschlossen wurden (und geschichtlich erweisbar sind), in der Darstellung des innern positiven Rechts alle bisherigen Gestaltungen der Ideen: „Staat und Gesetzgebung" vom rohesten Ursprung bis zur höchsten Ausbildung mit allen ihren zahllosen Verwandlungen*). Hier erblickte er, wie in einem Spiegel, die Muster eines klugen Verhaltens gegen andere Staaten und viele treffliche Normen, die er in allen Theilen der Verwaltung seines Staats nachahmen könnte. Doch, der Verf. wollte ja hier nicht der Universaljurisprudenz eine Lobrede halten, sondern sie nur characterisiren, um ihre Verwechselung mit der Gesetzpolitik zu verhüten.

b) Verschiedenheit der Gesetzpolitik von der Wissenschaft des „Geistes der Gesetze."

§. 168. a) Der Geist der Gesetze ist zwar auf Universaljurisprudenz gegründet, erhebt sich jedoch eine Stufe über sie. Während sich jene damit begnügt, das ganze positive Recht aller Zeitalter und Völker lichtvoll und systema-

*) Gehört, könnte man fragen, die Statistik (jene höhere Statistik nemlich, welche alle interessante Staaten der Gegenwart und Vergangenheit umfaßt) zur — Universaljurisprudenz? Allerdings! denn sie schildert die Gesammtheit der politischen Kräfte aller (bedeutenden) verschwundenen und vorhandenen Staaten! „Aber dann wäre sie ja, wegen der steten Veränderlichkeit dieser Kräfte, Geschichte?" Keineswegs! Dieß würde sie nur dann werden, wenn sie zugleich alle Ursachen dieser Kräfte und ihrer Veränderungen entwickelte. Als bloße Darstellerin von ihnen und ihren Abwechselungen ist sie ein Theil der Universaljurisprudenz, weil die wirklichen (physischen und geistigen) Kräfte eines Staats eben so, wie seine Gesetze und Verfassung, die Grundlagen und Mittel der Verwirklichung der Staatsidee in ihm waren und sind, mithin zu den positiven Verhältnissen gehören, in welchen sich die Ideen, Staat und Gesetzgebung, offenbaren (positiv wurden). Die den Logikern und Anatomen nachgeahmte unselige Zergliederungswuth hat auch der Statistik das Unglück eines für sie gar nicht passenden isolirten Daseyns zugezogen. Wie kann man die Kräfte eines Staats beurtheilen, wenn man die Rechte seiner Bürger, wenn man seine positiven rechtlichen Verhältnisse zu andern Staaten nicht kennt? Umgekehrt, wie ist es möglich, die Rechte ohne genaue Kenntniß des Landes, in welchem sie gelten, und seiner physischen Kräfte gehörig zu durchschauen?

tisch darzustellen, versucht es dieser, die Totalität der nothwendigen Verhältnisse zu entdecken, wodurch es von jeher bewirkt wurde, daß das positive Recht nach allen seinen Theilen bei allen Völkern und zu allen Zeiten nicht anders beschaffen seyn konnte, als es von jeher beschaffen war. Montesquieu's unsterbliches Werk enthält einen trefflichen Versuch, diesen Geist *) darzustellen, ist aber nicht der vollständige Geist der Gesetze selbst, der ewig eine unerreichbare wissenschaftliche Idee bleiben wird.

b) Dieser müßte die Totalität der (äußern und innern) nothwendigen Gründe aller positiven Gesetzgebungen nach allen Theilen derselben umfassen, und auf ein vollständiges System der Universaljurisprudenz gegründet werden (§. 167.); denn wer könnte außerdem dafür bürgen, daß nicht gerade die bedeutendsten Gesetze und Rechtsverhältnisse, wodurch die aufgestellten allgemeinen Prinzipien vernichtet oder doch sehr modificirt würden, daß nicht just die wichtigsten Gründe und Prinzipien der Erklärung übergangen wären?

c) Ein solches System der Universaljurisprudenz war aber zu Montesquieu's Zeit weder vorhanden, noch konnte er, als ein einzelner Mensch, im Besitz eines Reichthums seyn, der nur durch die Vereinigung sehr vieler und sehr verschiedener gelehrter Talente, und eine große Anzahl arbeitsvoller Menschenleben möglich ist. Und jene Totalität von Gründen erforderte eine viel tiefere Philosophie (§§. 20—31), als die Philosophie des Zeitalters und die seine war. **)

d) So unentbehrlich der Geist der Gesetze — der Verf. meint die Wissenschaft dieses Namens — als rathgebender und warnender Genius den Staatenbeherrschern und Gesetzgebern ist, so wenig darf er der einzige oder nur der vorzüglichste Rathgeber bei der Entwerfung der Gesetzbücher oder bei der Verwaltung der Staaten seyn. Weil man sich aus gewissen Voraussetzungen und Ursachen die Krankheiten und das Wohlbefinden vieler,

*) Ganz grundlos ist der über den Ausdruck „Geist der Gesetze“ oftmals ausgesprochene Tadel. Geist besitzt, wer durch wenige gleichsam wetterleuchtende und blitzähnliche Gedanken und Ideen einen ungeheuren Umfang dunkler Vorstellungen und Gegenstände wie im Nu aufhellt. Solche blitzähnliche Lichtverbreitungen über die Totalität der positiven Gesetzgebungen beabsichtigte Montesquieu. Wie hätte er sein Werk anders nennen können, und welcher schicklichere Name könnte der durch ihn veranlaßten besondern Wissenschaft sonst beigelegt werden, als: „Geist der Gesetze?“

**) Man sehe hierüber v. Jacobs Urtheil im Hermes Bd. 15. S. 320. S. 327. S. 349 f.

wo nicht aller Staaten leicht erklären kann, ja erklären muß, folgt deßhalb, daß alle Uebel unsers Staats aus gleichen Ursachen erfolgen, daß unser Wohlstand nur aus denselben Quellen herfließen müsse? Allerdings wiederholt sich sehr vieles im Leben, aber denn doch nicht alles! Wenn daher der Verf. anderswo *) behauptet hat, auf den geistvollsten **) Geist der Gesetze könne kein vollständiges System der Gesetzpolitik gegründet werden, so findet diese Behauptung hier ihre Bestätigung.

c) Verschiedenheit der Gesetzpolitik von der Kritik des positiven Rechts.

§. 169. a) Noch eine höhere Stufe, als der Geist der Gesetze, maßt sich die Kritik des positiven Rechts an, die, als Universalkritik, eben so wenig als die Universaljurisprudenz in einem Werke existirt, sondern, wie sie, eine noch unausgeführte Idee ist. Wir besitzen zwar eine Menge Kritiken dieser und jener positiven Gesetzgebung, dieses und jenes Theils eines positiven Rechts, dieser und jener einzelnen gesetzlichen Verfügung; aber wo ist ein Werk, dessen Tendenz die wäre, alles positive Recht aller Zeitalter und cultivirten Völker (mithin nicht etwa bloß das Civil- und Criminal-, Lehn- und Prozeßrecht, sondern auch die Constitutionen, die Gerichts-, Polizei-, Militair- und Finanzverfassung, die factischen Staats- und Nationalöconomien u. s. w.) nach seinem wahren Werth oder Unwerth im Zusammenhang zu würdigen?

b) Ein solches Werk wäre ohne ein System der Universaljurisprudenz und ohne vollständige Auffassung des Geistes der Gesetze, vornemlich aber ohne feste Begründung der Gesetzgebungswissenschaft (§§. 20—140) unmöglich, und könnte daher, selbst als Versuch, zur Zeit nicht erwartet werden.

c) Denn ohne die ersten beiden fehlt ihr der zu beurtheilende vollständige Stoff; ohne Gesetzpolitik (§. 162) kann sie aber um deßwillen nicht bestehen, weil die meisten Prinzipien der Beurtheilung positiver Gesetze nicht aus dem, was bisher war, folglich weder aus der Universaljurisprudenz, noch aus dem Geiste der Gesetze (§. 168, a.), entlehnt werden können, sondern größtentheils aus Ideen abgeleitet werden müssen, welche von aller Erfahrung unabhängig sind, und diese erst gestalten.

---

*) Asträa 1. Bd. S. 3.

**) Dieser Superlativ soll das Verhältniß des Geistes der Gesetze, als einer unerreichbaren wissenschaftlichen Idee, zu Montesquieu's Werke bezeichnen.

sollen. Wenn der Verf. sagt, größtentheils, so will er darauf hindeuten, daß die Kenntniß der in allen bisherigen Fällen bei Ausführung politischer und legislativer Ideen angewandten Mittel, und die Betrachtung ihres Erfolgs oder Nichterfolgs, Quelle vieler Regeln und Prinzipien der Gesetzpolitik zugleich mit sind und seyn müssen. Aber auch, wenn sie dieß sind, müssen doch erst höhere Prinzipien den aus ihnen entlehnten Regeln Festigkeit, und für den Kreis ihrer Anwendbarkeit genaue Begrenzung ertheilen. *)

d) Es ist von selbst klar, daß die Universalkritik alles positiven Rechts, wenn sie in glücklichen Versuchen existirte, für den Gesetzgeber und Staatsmann höchst lehrreich seyn würde; denn wer alles Gute und Fehlerhafte, was in seinem Wirkungskreis von jeher geschah, richtig beurtheilend überblickt, ist eher, als der Nichtkenner, im Stande, bei der Staatsverwaltung und Gesetzgebung viele der bisher begangenen Fehler zu vermeiden.

e) Aber es lassen sich ja neue Staatskrankheiten, neue Heilmittel derselben denken, oder die alten Mittel können ihre Anwendbarkeit für gleiche Zwecke ganz oder zum Theil verloren haben u. s. w. In diesen und ähnlichen Fällen reicht der ächte Staatsmann mit keiner Universalkritik aus. Auch sind Specialkritiken, die wir in großer Menge über Constitutionen, Civil- und Criminalgesetzbücher, über Prozeßordnungen, vornemlich über Gesetzentwürfe besitzen, ohne ein festes System der Gesetzpolitik sehr mißliche Unternehmungen! Gewöhnlich werden gewisse Prinzipien, die nichts weniger als bewiesen oder unbestritten sind, bei ihnen als Axiome vorausgesetzt: nach diesen wird das Gesetz oder der Gesetzentwurf muthig kritisirt, ob aber das Fundament dieses kritischen Gebäudes wahr oder falsch sey, meistentheils nicht bedacht, oder der Mangel fester Grundsätze durch Anmaßung und affectirte Gravität verhüllt. Es giebt freilich einige Regeln der Gesetzgebung, welche für alle Gesetze gelten, und auch ohne vollendete Ausbildung und wahrhaft wissenschaftliche Begründung der Gesetzpolitik allgemein zugestanden werden, z. B. daß ein Gesetz einfach, allgemein verständlich, durchgängig bestimmt, nicht mit vielen Ausnahmen überladen, auf die Möglichkeit, eine lange Zukunft hin-

*) Vortreffliche Bemerkungen über den Werth der Theorie in den Staatswissenschaften und über ihr Verhältniß zur Praxis, so wie über die Rückwirkung der Staatspraxis auf Berichtigung und Beschränkung der Theorie findet man in der Vorrede zu v. Jacob Finanzwissenschaft Halle, 1821. S. VII — XXXIV.

durch gelten zu können, berechnet seyn müsse u. s. w., allein ihrer sind vergleichungsweise wenige, und diese wenigen bei weitem nicht hinreichend, um dergleichen Kritiken gehörig zu unterstützen. Die übrigen zu Grunde liegenden Prinzipien sind meistentheils nichts, als unbewiesene Aussprüche des gesunden Menschenverstandes, oder auf gut Glück und so lange, bis sich ein rüstiger Bestreiter findet, angenommene Meinungen, keinesweges Axiome.

f) Demnach sind gründliche Specialkritiken positiver Rechte ohne den Besitz der Gesetzgebungswissenschaft der Hauptsache nach eben so wenig möglich, als es ohne sie die Universalkritik ist.

§. 170. Die Gesetzpolitik entwickelt nicht nur die Prinzipien, nach welchen die Gesetze aller Art, Fundamental- und organische, Civil-, Criminal-, Polizei- und formelle Gesetze abgefaßt werden sollten, sondern führt für die von ihr aufgestellten Prinzipien auch die Beweise aus einer von den höchsten Gründen des Wissens abgeleiteten Grundidee (§§. 20—31). Denn da sie alle Denker und alle Jahrhunderte überzeugen soll, so muß sie ihre Grundidee auf eine für Alle gültige Art rechtfertigen (§. 1.). Es ist bereits bemerkt worden, warum sie ihre höchsten Prinzipien nicht aus bisherigen Erfahrungen entlehnen könne, und in wie fern sie sich auf Erfahrungen stützen müsse (§. 164.). Ihre Verschiedenheit von den jetzt characterisirten drei Wissenschaften, der Universaljurisprudenz, dem Geist der Gesetze und der Kritik des positiven Rechts, leuchtet daher von selbst ein. Diese beschränken sich auffassend, ergründend, beurtheilend auf die bisherige Erfahrung; sie erhebt sich gesetzgebend und die Zukunft ordnend über alle Vergangenheit, und benutzt die Winke und Warnungen bisheriger Erfahrung mit Selbstständigkeit und festem Aufblick zur unveränderlichen Welt nothwendiger und ewiger Ideen (§§. 20–31.).

§. 171. Die Auseinandersetzung des Unterschiedes zwischen diesen vier Wissenschaften ist, abgesehen von dem Zweck der so nothwendigen Beschränkung der Gesetzpolitik auf ihre gehörigen Grenzen, schon um deswillen kein leeres und vergebliches Unternehmen, weil Montesquieu's Geist der Gesetze zwischen diesen vier Wissenschaften unentschieden hin und her schwankt, bald Universaljurisprudenz, bald Geist der Gesetze, bald Kritik des positiven Rechts, bald sogar Gesetzpolitik, bald bloße Geschichte der Gesetzgebungen, bald Philosophie positiver Rechte seyn will, und oft alles dieses zugleich ist, *) mithin ohne jene Grenzbestimmung die Durcheinanderwirrung dieser wesentlich

*) S. des Verf. Asträa, 1. Bd. S. 80.

verschiedenen Wissenschaften durch sein Ansehen leicht verewigen, dadurch aber die Gesetzpolitik auf immer an allem wahren Fortschreiten hindern könnte. Denn was kann man sich von einer Wissenschaft versprechen, die gar nicht recht weiß, was sie eigentlich leisten will, oder die nach einer Menge wesentlich verschiedener und unvereinbarer Zwecke zugleich strebt?

§. 172. Chimärisch sind übrigens die Ideen: Universaljurisprudenz, Universal-Gesetzgeist (sit venia verbo!), Universalkritik des positiven Rechts eben so wenig, als z. B. die Idee der Universalgeschichte dafür gehalten wird, oder als man eine historisch-kritische Uebersicht aller Krankheiten, welche das arme Menschengeschlecht gequält haben, und aller Heilmittel und Kurmethoden, welche zu ihrer Verbannung von jeher angewandt worden sind, lächerlich findet. Staatsverfassungen, Gesetzgebungen, öffentliche Einrichtungen aller Gattungen und Formen, welche seit dem Ursprung der Staaten bis jetzt bei den Nationen der Erde abwechselnd galten und veralteten, waren ja der Absicht nach eben so viele Kurmethoden und Heilmittel für die Krankheiten der politischen Körper; warum sollte das Bestreben, die politischen Kurmethoden erst sämmtlich zu kennen, dann sie alle nach ihren nothwendigen Ursachen und historischen Prinzipien zu untersuchen, hierauf sie kritisch zu würdigen, thöricht und chimärisch seyn?

d) Verschiedenheit der Gesetzpolitik von der Geschichte der Gesetze und Gesetzgebungen.

§. 173. a) Der Geschichte kann dieses Geschäft nicht aufgebürdet werden. Ihre Thätigkeit wird von zu vielen andern Gegenständen in Anspruch genommen, als daß sie bei der Darstellung des politischen und rechtlichen Zustandes jedes Zeitalters und Volkes anders, als zerstückelnd verfahren, und mehr, als vereinzelte Ansichten, aus denen man sich erst mühsam ein Ganzes zusammen setzen müßte, geben könnte.

b) Dann wäre auch die besondere Erzählung der Ursachen von den Veränderungen rechtlicher Institute und Einrichtungen, welche für die Geschichte allein gehören, immer etwas ganz anderes, als das bezeichnete Geschäft der Universaljurisprudenz und des Geistes der Gesetze. Man könnte die Geschichte einer Gesetzgebung, d. i. die Reihe ihrer Veränderungen und die Ursachen der letztern genau kennen, und doch mit den nothwendigen Verhältnissen, aus denen eine solche Gesetzgebung entspringen mußte, unbekannt bleiben, mithin von ihrem Geiste nichts ahnen; ja es ist nicht bloß möglich, sondern Thatsache, daß die Gesetzgeber oft den Geist ihrer eigenen Gesetze (zumal, wenn diese, wie es jetzt leider nur

zu gewöhnlich ist, bloß von den Gesetzen anderer Staaten abgeschrieben, aus mehreren fremden Gesetzen bloß compilirt sind —) nicht kannten, sondern blindlings und bewußtlos dem Drange jener nothwendigen Verhältnisse folgten, in deren klarer Kenntniß eben das liegt, was Geist der Gesetze genannt wird! —

c) Zur Kritik des positiven Rechts darf sich die Geschichte nicht einmal erheben: sie soll bloß treu und ursachlich erzählen, nicht urtheilen. Wollte man ihr aber auch die Würdigung des Erzählten, und den Vorgriff des Urtheils, das von ihr eigentlich dem Leser überlassen werden soll, gestatten, so wäre schon die Zerstückelung und der Mangel aller Ganzheit die Hauptursache, warum sie dem Staatsmann, der den rechtlichen und politischen Zustand seiner Vor- und Mitwelt im Ganzen überblicken und beurtheilen soll und will, nie wahrhaft lehrreich und nützlich seyn, oder gar jene Wissenschaft entbehrlich machen könnte.

d) Selbst eine vollständige Universalgeschichte der Gesetzgebung, wenn die Literatur eine solche besäße, könnte dieß, so fern sie bloß Geschichte bliebe, und nicht in jene Wissenschaften überschweifte, nimmermehr! Denn als universelle Rechtsgeschichte dürfte sie doch die rechtlichen Institute der Völker nur als Thatsachen erzählen, nur die factischen Ursachen ihrer Entstehung und Veränderungen nachweisen; die Frage nach der Nothwendigkeit dieser Ursachen und Entstehung, oder gar das Urtheil über den Werth oder Unwerth des successiv Entstandenen könnte und dürfte sie sich nie anmaßen. Die Geschichte kann uns wohl zeigen, daß gewisse Begebenheiten aus gewissen Ursachen entstanden sind; aber nimmermehr, daß sie aus ihnen nothwendig entstehen mußten.

e) Eine allgemeine Geschichte der Gesetzgebung wäre auch nur durch Concentration der Universaljurisprudenz, des vollständigen Geistes der Gesetze, der Universalkritik des positiven Rechts, der Gesetzpolitik, und der Philosophie positiver Rechte, von welchen eben geredet werden wird, möglich. Denn ihre Tendenz könnte doch nur die seyn, die mannichfaltigen Gestaltungen und stufenweise vervollkommneten Darstellungen der Grundideen, Staat und Gesetzgebung, bei allen Völkern und in allen Zeitaltern, in Thatsachen und nach ihren Ursachen darzulegen. Ein solches Unternehmen ist aber ohne tiefe Einsicht in die Gesetzpolitik, und ohne Hülfe der übrigen eben genannten Wissenschaften unmöglich.

c) Verschiedenheit der Gesetzpolitik von der Philosophie des positiven Rechts.

§. 174. a) Die Philosophie positiver Rechte hat die Absicht, zu den besondern Bestimmungen einer positiven Gesetzgebung oder eines Theils derselben die allgemeinen, in dieser Gesetzgebung entweder gar nicht, oder doch nicht klar ausgesprochenen, und durch historische Forschung nicht entdeckbaren Grundsätze und Maximen aufzufinden, theils um die dunkeln Stellen dieser Gesetzgebung aus jenen allgemeinen Grundsätzen zu erklären, theils um in ihnen dem Richter eine bei dem gänzlichen Verstummen des positiven Gesetzes für seine Entscheidungen nothwendig anzuerkennende subsidiarische Norm vorzuhalten.

b) Die Philosophie positiver Rechte will sich demnach keineswegs über das positive Recht erheben, sondern es bloß vollständig darstellen; sie untersucht nicht, was als Recht gelten sollte, sondern bloß, was in einem bestimmten Staate wirklich gelte, und (der Natur der Sache und dem vorauszusetzenden Willen des Gesetzgebers nach) als geltend zu betrachten sey.

c) Beinahe alle Theile des positiven Rechts haben in den Darstellungen der Rechtsgelehrten einen solchen philosophischen, gewöhnlich mit dem Namen des „natürlichen" bezeichneten Abschnitt *). Berühmte Rechtsgelehrte (z. B. ein Heineccius) sind selbst so weit gegangen, dem ganzen römischen Recht und jedem Titel der Institutionen und Pandecten gewisse allgemeine, sehr oft in der Justinianeischen Compilation keineswegs, wenigstens nicht als generelle Sätze, klar enthaltene, oder historisch nachweisbare Maximen und Prinzipien zu Grunde zu legen, und aus diesen alle einzelnen Dispositionen (oft sehr gezwungen und widernatürlich!) abzuleiten.

d) Es ist hier nicht der Ort, die Frage: ob dem Rechtsgelehrten wohl erlaubt seyn könne, die Bestimmungen der positiven Gesetze zu überfliegen und ihnen Ideen als Grundlagen zu supponiren, von deren größerem Theil es nie dargethan werden

*) So giebt es ein natürliches Kirchen-, Lehn-, Handels-, Assecuranz-, Wechsel-Recht, welchen gewöhnlich die erste Stelle in den Lehrbüchern über diese Theile des positiven Rechts eingeräumt wird. Auch den Feuerbachschen, Grolmannschen und andern Lehrbüchern über das deutsche Criminalrecht ist ein solcher philosophischer Theil, als Grundlage für die Interpretation der positiven Strafgesetze und als subsidiarische Entscheidungsquelle, vorausgeschickt. Daß dieses wenigstens für das positive Criminalrecht sehr nachtheilig sey, hat der Verf. im Archiv des Criminalrechts Band 7. S. 361 — 428 zu zeigen gesucht.

kann, daß sie dem Gesetzgeber wirklich vorgeschwebt, seinen Willen wirklich in Thätigkeit gesetzt haben, genauer zu erörtern. Der Verfasser will vielmehr die Philosophie positiver Rechtelehrer bloß characterisiren, um, wo nicht ihre Verwechselung (denn zu verwechseln sind beide Wissenschaften wohl nicht leicht), doch ihre Vermischung und Combination mit der Gesetzpolitik zu verhüten.

e) Die letztere würde sehr übel berathen seyn, wenn sie theils die Mährchen von allgemeinen Maximen, Grundsätzen und ganzen weitläuftigen Theorien, die, nach den Meinungen philosophirender Juristen, dem wirklichen Gesetzgeber vorgeschwebt und seine Gesetze, wie nothwendige Folgerungen aus allgemeinen Prämissen, hervorgebracht haben sollen, glaubte, theils in ihnen das ächte Gold gesetzgeberischer Weisheit suchte.

f) Die Entwickelungen des sogenannten philosophischen Theils positiver Rechtssysteme aus „der Natur der Sache und der Rechtsinstitute" würden für die Gesetzpolitik sehr lehrreich seyn, wenn man nur vor allen Dingen gewiß wüßte, daß die Herren — die Natur und das Wesen dieser Rechtsinstitute wirklich kennten, uns nicht bloß ihre Träume davon mittheilten. Aber woraus könnte man denn sonst diese wahre Natur kennen lernen, als — aus der Gesetzpolitik und der Rechtsphilosophie überhaupt? und wozu könnten der Gesetzpolitik die allgemeinen Prinzipien, welche fehlerhaften Gesetzgebungen wirklich zu Grunde gelegen haben mögen, sonst nützen, als zu — Warnungstafeln? Denn aus ihnen ohne weiteres die Prinzipien, welche sie den Völkern als Mustergrundsätze aufzustellen wagen dürfte, zu schöpfen, wäre doch wohl offenbar unmöglich!

f) Verhältniß der Gesetzpolitik zur Rechtsphilosophie.

§. 175. a) Die Philosophie des Rechts ist die aus Vernunftgründen entwickelte (nicht von positiven Normen abstrahirte) Wissenschaft (§§. 20 — 31) der Rechte des Menschen und der Mittel ihrer Verwirklichung im Leben des Menschengeschlechts, hat demnach zwei wesentlich verschiedene Theile, den theoretischen und den practischen. Jener untersucht die Rechtsgrenzen, dieser prüft die Mittel, durch welche den Rechtsgrenzen Achtung und Unverletzlichkeit unter Einzelnen sowohl als in Staaten und unter Völkern — also im Leben des Menschengeschlechts — verschafft werden kann. Keiner von beiden darf ohne den größten Nachtheil der Wissenschaft mit dem andern

vermischt werden *); beide in Verbindung erschöpfen dagegen alles, was ohne positive Gesetze über das Recht, als eine für die Verwirklichung im Leben bestimmte (practische) Idee, gelehrt werden kann.

b) Der theoretische Theil beschäftigt sich demnach keineswegs mit leeren, dem wirklichen Leben fremden Spitzfindigkeiten [etwa mit Normirung eines vor- oder außerbürgerlichen sogenannten Naturstandes (§. 148.)], sondern mit der Ergründung und lichtvollen Darstellung des Prinzips alles wahren Lebens im Staate und jeder vernunftmäßigen Wechselwirkung der Völker. Für die auf unserm Planeten etwa noch außer aller bürgerlichen Verbindung lebenden wilden Stämme haben wir nicht nöthig, naturrechtliche und rechtsphilosophische Systeme zu bauen, und uns mit dem Nachdenken über das, was in ihren ärmlichen Wechselverhältnissen der Vernunft nach etwa Rechtens seyn möchte, abzumühen. Unsere Belehrungen würden vermuthlich die zu Belehrenden nicht erreichen, mithin um nicht viel zweckmäßiger seyn, als Rechtstheorien für die Mondbewohner!

c) Wohl aber ist es nöthig, diejenigen Mitglieder der civilisirten Welt, welche wähnen, der Mensch bringe das Recht nicht in den Staat mit, oder (welches dasselbe ist) er habe im Staat keine, von ursprünglichen und natürlichen Grenzen (§§. 110—120) umschlossene, sich mit seiner steigenden Cultur, so wie mit seinen äußern Verhältnissen unaufhörlich verändernd (§. 111. §. 117) und unabhängig von den positiven Gesetzen fortgestaltende Rechte, sondern erhalte alles bestimmte Recht erst durch den Staat, vom Gegentheil zu überzeugen, oder doch für Andere unschädlich zu machen, vornemlich aber den Gesetzgebern und Staatenbeherrschern einen möglichst vollständigen, gehörig motivirten, Codex des Vernunftrechts darzubieten, der, alle Rechte der Menschen — Einzelner und Völker — nach ihren im Zustande der höchsten und ausgebreitetsten Cultur möglichen und gewöhnlichen Verhältnissen **) umfassend, bei

*) Die großen Nachtheile einer solchen Vermischung hat der Verf. in seiner Metaphysik des Rechts, S. 40—47. ausführlich entwickelt.

**) Es ist ein sehr großer Mißgriff bei der Bearbeitung des Naturrechts, daß man sich den Menschen beinahe von allen Verhältnissen, welche Folgen des bürgerlichen Zusammenlebens sind, entkleidet denkt, und nur für diejenigen Beziehungen Rechtsprinzipien aufstellt, welche auch ohne alle aus der bürgerlichen Gesellschaft herrührende Cultur möglich sind. Die (theoretische) Rechtsphilosophie muß den Menschen nach allen Verhältnissen, in denen er sich bei der höchsten Cultur befinden kann, betrachten, für alle diese Verhältnisse rechtliche Prinzipien aufstellen, und dabei bloß

Entwerfung der Gesetzbücher und bei Beherrschung der Staaten durchgängig zur Basis genommen zu werden verdiene, einen Codex des ursprünglichen, noch durch keine bürgerlichen Aufopferungen beschränkten Vernunftrechts, der den Gesetzgebern gleichsam unaufhörlich zuriefe: „in mir findet ihr ein „treues Verzeichniß des ganzen, eurer Vormundschaft anver„trauten Vermögens eurer Völker an Rechten und Befug„nissen, damit ihr die Größe und Nothwendigkeit eurer Aus„gaben genau beurtheilen könnt; gebt davon so wenig als „möglich, und stets nur so viel aus, als zur Erhaltung und „Vermehrung dieses eurer Verwaltung anvertrauten Reich„thums nothwendig oder nützlich ist." — „Auch findet ihr „in mir die (rechtlichen) Besitzungen anderer Nationen ver„zeichnet. Ehrt dieses fremde Eigenthum, eingedenk der allge„meinen Verbrüderung aller Völker zu einem unsichtbaren „Vernunftstaat (§. 30, q.), dessen Tendenz steigende Veredlung, „dessen Grundbedingung Unverletztheit des Rechts „ist." (§. 27.)

d) Aber nicht allein den Staatenbeherrschern ist die theoretische Rechtsphilosophie als Lehrerin der leitenden Idee (§. 10) und des Centralpunktes aller Bestrebungen und Anstalten ächter Souverainetät (§. 122), — nemlich der Rechte — unentbehrlich: auch den Einzelnen im Staat ist sie nothwendig. Nicht allein damit sie beurtheilen können, wie sich die Schranken der bürgerlichen Gesetze und Anstalten zu ihren ursprünglichen und natürlichen Rechten verhalten, sondern auch, weil keine positive Gesetzgebung jemals die mit Riesenschritten vorauseilende Vermehrung bisheriger Rechtsverhältnisse durch neue einzuholen fähig seyn, vielmehr bei den zahllos neuen Gestaltungen des Lebens und der menschlichen Wechselwirkungen immer hinter ihr zurückbleiben wird, und doch jeder rechtliche Mann wissen soll, wie er in allen Lebensverhältnissen rechtlich zu handeln habe, so wie jeder Richter, nach welchen Prinzipien er bei dem (freilich nicht heilsamen (§. 156, c.) aber denn doch oft und in allen Gesetzgebungen bemerkbaren) Verstummen der positiven Gesetze richten müsse.

e) Es ist die Bestimmung der theoretischen Rechtsphilosophie, alle möglichen [es versteht sich interessanten und einer Erörterung bedürfenden *)] Rechtsstreitigkeiten nach

---

von den durch die Staatsverbindung nothwendig werdenden Aufopferungen und Beschränkungen absehen.

*) Denn nicht alle Fragen, welche durch leichte Combination der aufgestellten Rechtsprinzipien ohne alle wissenschaftliche Anleitung entschieden werden können, gehören in ihren Geschäftskreis.

Vernunftgründen, und ohne Voraussetzung eines von den Streitenden als Norm anerkannten positiven Rechts zu entscheiden. Durch ihr sorgfältiges Eingehen in alle einzelne Arten der Rechtsfälle wird sie für die Welt (als Basis und Musterbild aller positiven Gesetzgebungen, als Norm für das durch positive Gesetze nicht geregelte Verhalten der Einzelnen im Staate (§. 175, d.), als subsidiarisches Recht richterlicher Entscheidung und als Codex für den Völkerverkehr) allein wahrhaft brauchbar. Aber diese Rechtsfälle sind zahllos, ihr Gebiet erhält stete Erweiterungen. Die immer anders gestalteten Wechselwirkungen der Menschen durch die ganze Reihe vergangener und künftiger Zeiten legen der Rechtsphilosophie, dieser Jury des Menschengeschlechts, unaufhörlich neue Fragen vor, und fordern stets andere Entscheidungen. Diese Unendlichkeit von Fragen, die theils aus dem Gebiet der Vergangenheit und Gegenwart sich hinzudrängen, theils im Abgrunde der Zukunft schlummern, nöthigen den Rechtsphilosophen, sich auf einen Standpunkt zu erheben, von wo aus er ihren unaufhörlich anwachsenden Ocean urtheilend und entscheidend überblicken kann. Dieser hohe Standpunkt ist die Idee Recht in ihrer gänzlichen Abgeschiedenheit von allen einzelnen Rechtsfällen (§. 19.), verbunden mit der Einsicht in die vollständige Reihe von Gründen, auf denen die Gültigkeit des Rechts nah und entfernt beruht (§§. 20 — 31.), und in die allgemeinen Grundsätze, durch deren Anwendung jeder noch so verschlungene Knoten empirischer Rechtsverhältnisse gelöst (§§. 107 — 120.) werden kann.

f) Der stetige und vollendete Rückgang bis zu demjenigen Punkt im Vernunftgebiet, auf welchen sicher gefußt werden kann (§. 30, q.), und die Ableitung der Gültigkeit des Rechts von diesem Punkt (die Deduction), dann die vollständige Darstellung des überzeugend deducirten Rechtsbegriffs von allen seinen interessanten und dunkeln Seiten (die Analyse desselben) (§. 19. §. 31.), endlich die Entwickelung weniger, jedoch zur Entscheidung aller einzelnen Rechtsstreitigkeiten hinreichender Prinzipien (§§. 107 — 120.) — kurz das, was nach des Verfassers Idee den Inhalt der Metaphysik des Rechts ausmachen soll, verschafft dem Rechtsphilosophen jene so nöthige Uebersicht des ganzen großen Gebiets, und giebt ihm den Maaßstab in die Hand, nach welchem die Rechtsgrenzen in allen besondern Fällen abzumessen sind.

g) Das Naturrecht concentrirt gleichsam den Lebenslauf des Menschengeschlechts durch alle Zeitalter in eine Totalanschauung, reihet Verhältnisse, wo der Mensch andere Rechte haben und

auf andere Art Unrecht thun oder leiden kann, an Verhältnisse, bis ein möglichst vollständiges Bild der Welt in rechtlicher oder unrechtlicher Hinsicht entworfen ist, — es betrachtet den Menschen als isolirtes Wesen, als Gatten, Vater, als Abschließer aller Hauptarten von Verträgen, als Eigenthümer, Ackerbauer, Schiffer u. s. w., als Staats-, als Weltbürger, — in allen diesen Fällen denkt es ihn angegriffen von mannichfaltiger rechtswidriger Gewalt, und entscheidet nun, „daß, warum und in wie weit diese Gewalt rechtswidrig sey." Das Naturrecht hat daher (seiner idealen, freilich in der Wirklichkeit nur theilweise erreichbaren Tendenz nach) alle Lebensverhältnisse, in welchen Menschen ihren Mitmenschen Unrecht thun können, mit Vollständigkeit zu umfassen, und auf jedes ihre allgemeinen Prinzipien durch eine klare Entscheidung „dieß oder das ist in dieser besondern Art von Fällen Recht und Unrecht", anzuwenden. Außerdem erreicht es den Zweck nicht, welchen es erstreben soll, und ohne den es unnütz und für die Welt todt ist, nemlich den, durch vollständigen und deutlichen Unterricht über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit aller einzelnen Arten menschlicher Wechselwirkungen das Unrecht aus dem Weltlauf zu verbannen, und die Achtung des Rechts allgemein zu machen. Es ist zwar keine nothwendige Folge, daß die Einsicht in das Unrecht auf die Enthaltsamkeit von ihm wirke, aber umgekehrt ist es unmöglich, sich des Unrechts zu enthalten, wenn man es nicht kennt. Theoretische Verdrängung des Unrechts, d. i. Zerstreuung der nebelvollen Sophismen, welche die Begriffe Recht und Unrecht in den Köpfen zu verhüllen, und in Zerrbilder auszudehnen pflegen, kann aber nicht eher gehofft werden, als bis die Philosophie des Rechts das Detail zu lieben, alle einzelne Verhältnisse des menschlichen Lebens zu berücksichtigen, und nach rechtlichen Formen zu bestimmen, sich zum vorzüglichsten Geschäft macht. Nur dadurch vermag sie auf die Mehrzahl der Gewalthaber sowohl, als der Beherrschten, denen abstracte und allgemeine Prinzipien gewöhnlich wie leere Spitzfindigkeiten, denen nur einzelne Entscheidungen als wahrhaft lehrreich erscheinen, bedeutenden Einfluß zu erlangen. Und es verlohnt sich in der That der Mühe, auf die Rechtseinsichten dieser Mehrzahl zu wirken! — Würde das Unrecht noch so einheimisch und allgemein in der Welt seyn, wenn es von Allen für Unrecht anerkannt würde, und nicht durch den angenommenen Schein des Rechts blendete?

h) Da die einzige Feindin des Rechts, die willkührliche und widerrechtliche Gewalt, nur durch überwiegende Macht, d. i. durch Concentration der zwingenden Kräfte Vieler, mit einiger Sicherheit *) in die gehörigen Schranken des Rechts zurückgedrängt werden kann, der Staat mithin, und ein zweckmäßiges Verhältniß der Staaten unter einander, die wichtigsten und zuverlässigsten Mittel sind, das Unrecht aus dem Weltlauf zu verbannen, und die Idee des Rechts unter Einzelnen sowohl als Staaten und Völkern zu verwirklichen, so zerfällt die practische Rechtsphilosophie in zwei Hauptheile, in Staatswissenschaft und Cosmopolitik.

i) Wäre ein Verein aller unsern Planeten bewohnenden Völker eben so leicht, als die Verbindung vieler Individuen zu einem Staat, so würde die Cosmopolitik ohne Zweifel dieselben Fortschritte zur Evidenz gemacht haben, als die Staatswissenschaft. Da aber jener allgemeine National-Verein physisch unmöglich, obwohl nicht logisch undenkbar ist (welches letztere eben nicht viel sagen will! —), so wird die Cosmopolitik, wenn sie sich die wirkliche Begründerin des Universalstaates zu werden anmaßt, nothwendig bloß ein Tummelplatz unerreichbarer Concentrationsideale (oft bloßer Concentrationschimären!), und mehr eine (zu unwahrscheinlichen Erwartungen von menschlichen Kräften gemißbrauchte) Beschreibung des majestätischen Ganges, den das völkerleitende Weltschicksal in der (allmählig und mit jedem Zeitraum fester und inniger gewordenen) Verknüpfung der Nationen genommen hat, als eine wahrhaft ausführbare Kunstanweisung für einzelne Völker, den Staatenstaat zu organisiren. Denn selbst Verbindungen mehrerer der mächtigsten Nationen würden der Ausführung dieses Riesenplans nicht gewachsen seyn. Wohl aber hat jene unsichtbare Hand, welche aus den Wolken herab die Geschicke der Völker leitet, die ursprüngliche barbarische Geschiedenheit der einzelnen Nationen des Erdbodens nach und nach durch immer größere Staatenvereine verdrängt und ihre Idee, aus dem Menschengeschlecht ein großes wechselwirkendes Ganzes bilden zu wollen (§. 30, q.), in der Weltgeschichte laut und vernehmbar genug verkündigt. Dem einzelnen Staat bleibt daher nichts übrig, als dieser hohen Idee nach dem Maaße seiner Kräfte

*) Denn so unentbehrlich jene Mittel sind, deren Absicht die Verminderung und Vernichtung des Unrechts durch Hebung seiner zahllosen innern und äußern Veranlassungsursachen ist (§§. 33 — 106.), so fehlt ihnen doch der dem Uebergewicht der Macht eigene hohe Grad von Zuverlässigkeit.

in verhältnißmäßigen Versuchen nachzustreben. Die Cosmopolitik soll dieses Streben durch ihre (partiellen) Völkervereinigungs-Ideale, durch ihre Assecuranz-Entwürfe der Nationenrechte in der Welt lebendig erhalten; daher ist sie ein nothwendiger Theil der Rechtsphilosophie, der das Nachdenken nicht minder als die Staatswissenschaft selbst beschäftigen muß. (Es bedarf wohl keiner Erinnerung, daß das allgemeine Völkerrecht, diese Abtheilung des Naturrechts, mit der Cosmopolitik nicht verwechselt werden dürfe, daß sich vielmehr jenes zu diesem eben so verhalte, als die theoretische Rechtsphilosophie zur practischen.) Eben weil die Rechte der Staaten so vielen Verletzungen ausgesetzt sind, muß die Rechtsphilosophie auf Mittel denken, durch Verknüpfung der rechtmäßigen (bloß vertheidigenden) Gewalt vieler Staaten die Unterdrückungsversuche der übrigen ungefähr eben so zurück zu drängen, als dieses im Staate durch ein gleiches Mittel geschieht. Aber so wie im einzelnen Staate für die Vernichtung des Unrechts vom Zwang nicht alles erwartet werden darf (§§. 33 — 106. §. 159.), eben so darf sich die Cosmopolitik nicht bloß auf Concentrationsideen der Völkermacht beschränken, sondern muß ihre Untersuchungen auf alles richten, was die Umschlingung der Nationen des Erdbodens durch das allgemeine Band wechselseitiger Rechtsachtung und allseitiger geistiger sowohl, als commercieller Mittheilung (§. 98, a.) nah oder entfernt, mittelbar oder unmittelbar bewirken, und dadurch, daß die Völker einander näher gebracht und mit einander verbrüdert werden, die Veranlassungen des Unrechts vermindern, oder — wenigstens die Art, wie sich Völker Unrecht thun, vermenschlichen kann.*)

Die Staatswissenschaft hat den großen Vorzug vor der Cosmopolitik, daß die Vereinigung der zwingenden Kräfte aller Staatsmitglieder in eine, das allgemeine Recht schützende, und jeden Ausbruch der Widerrechtlichkeit zurückdrängende Obergewalt physisch möglich ist (§. 175, i.), und daß dieser Obergewalt alle Mittel zur Unterdrückung und Verminderung des Unrechts in viel höherem Grade zu Gebote stehen, während die Cosmopolitik den Erfolg ihrer Concentrationsideen größtentheils dem Zufall und der Leitung des Weltschicksals, dieses eigentlichen Völker-Souverains, überlassen muß.

*) Eine in vieler Hinsicht schätzenswerthe Schrift über diesen Gegenstand ist: „Europa oder Uebersicht der Lage der Europäischen Hauptmächte im Jahre 1821", von einem amerikanischen Diplomaten (Everett, chargé d'affaires der Vereinigten Staaten am Königl. Niederl. Hofe). Aus dem Englischen. 2 Theile. Bamberg, bei Kunz 1823.

k) Aber eben um deswillen, weil die Obergewalt im Staate ein so entschiedenes Uebergewicht über die Kräfte jedes Einzelnen hat, mithin den ihr zu Gebote stehenden Zwang oft aus Irrthum und Unkenntniß seiner wahren Richtung zu Ausführung aller möglichen Unterdrückungs-Entwürfe gebrauchen könnte (§. 10.), eben um deßwillen muß die Staatswissenschaft die Idee des Rechts zur belebenden Seele aller Unternehmungen des Souverains erheben, alle Mittel und Veranstaltungen der Herrschaft nach ihr würdigen und untersuchen. Sonst sinkt sie, weit entfernt, die Beglückerin der Völker zu werden, zu einer Folterungsmethodik der Staatskörper, und zur Vernichterin alles wahren Aufstrebens zum Zweck des Daseyns, der sittlichen Veredlung (das, wie §§. 20—30. dargethan worden, ohne die Heilighaltung des Rechts unmöglich ist), herab.

l) Hat die theoretische Rechtsphilosophie in einer, wenigstens den ganzen Stoff bisher vorgekommener Rechtsverhältnisses umfassenden Vollständigkeit das Problem: „was Recht sey" gelöset, dann muß sie die Ausführbarkeit des Rechtsbegriffs in einem System geprüfter Erfahrungen und bewährter Mittel vollständig und erschöpfend nachweisen (practische Rechtsphilosophie). Die Worte Staat und Staaten befassen die ganze Masse dieser Mittel. Denn nur der Staat kann das Unrecht kräftig und dauernd hindern (§. 175, h.), mithin dem Rechte vollständig und immer Achtung und Sicherheit verschaffen. Auf seiner zweckmäßigen Organisation und Beherrschung, so wie auf dem richtigen Verhältniß der Staaten unter einander beruht das ganze Mysterium jener Ausführbarkeit. Aber die kurzen Worte Staat und Staatenverhältniß — welch eine schwindelerregende Aussicht in ein grenzenloses Gebiet der mannichfaltigsten Erfahrungen, Versuche, Probleme, heterogenen Ansichten und Meinungen, entgegengesetzten Theorien und verschiedenen Wissenschaften eröffnen sie nicht!

m) Kein Zeitalter kann auf ein absolut vollständiges System der theoretischen, geschweige der practischen Rechtsphilosophie Anspruch machen. Jede künftige Periode wird durch neue Stoffe die Grenzen der Wissenschaft erweitern, und dadurch neue (mehr als die bisherigen vervollständigte) Systeme erzeugen, oder doch erfordern und zum Bedürfniß machen. Denn die Kette der nahen und fernen Ursachen, aus deren vereinigter Wirksamkeit Sicherheit der Rechte, und also Verwirklichung des Rechtsgesetzes entspringt, ist unendlich, umschlingt gleichsam, wie Jupiters goldne Kette im Homer, das ganze sichtbare und unsichtbare Universum, und verlängert sich

bei jedem Schritt der Zeit durch neue Glieder. Alle Wissenschaften und Künste, keine ausgenommen, liefern bald mit größerer bald mit geringerer Reichhaltigkeit die vielartigen Materialien, aus welchen die großen Gebäude der Rechtssicherheit — Staaten und Staatensysteme genannt — zusammengesetzt sind. Die Idee der Rechtssicherheit wird durch die feinsten, nur dem scharfen Auge des tiefen Denkers und Weltkenners sichtbaren Wurzelfäden mit allen, selbst auch den entferntesten Dingen des Universums in eine so innige Communication gebracht, daß sie aus ihnen allen bald in größerem, bald in geringerem Grade diejenige Quantität von Lebenskraft an sich zieht, ohne welche sie entweder gar nicht zu einem Gegenstande der wirklichen Welt emporwachsen, oder doch nicht diejenige Frischheit und Stärke erhalten könnte, die man von ihr fordert, um sie ihres Namens würdig zu finden.

n) Auch ausnahmlose Gewißheit und Evidenz darf man nicht von der practischen, sondern nur von der theoretischen Rechtsphilosophie erwarten. Schon ein flüchtiger Blick auf die Staatsanstalt lehrt dieß. Wenn der Souverain der Nation Schutz ihrer Rechte gegen die Verletzungen auswärtiger Mächte zusichert, so ist die Erfüllung dieses Versprechens nur eine hohe Wahrscheinlichkeit: denn er kann den Siegesgott nicht fesseln, mithin den Schutz gegen andere Staaten nicht ganz gewiß versprechen, sondern bloß sein möglichstes Streben nach ihm. Verspricht er den Bürgern Schutz ihrer Rechte im Innern, so ist die Erfüllung zwar wohl in den meisten, aber doch nicht in allen Fällen mit Gewißheit zu erwarten. Denn bei der besten Criminalgesetzgebung, Criminaljustiz und Polizeiaufsicht können Verbrechen begangen werden. Keine Regierung kann die Sicherheit der Rechte auf eine so vollkommene Art garantiren, daß alle Verbrechen unmöglich würden. Wenn sie mancherlei zweckmäßige Anstalten zu ihrer Verhütung trifft, so sind diese Anstalten immer nur höchst wahrscheinliche Versuche. Denn die Erfahrung lehrt, daß selbst die weisesten Polizeianstalten nicht allemal diese Wirkung hatten. Ja die ganze Gesetzgebung ist großen Theils (wenn man die unveränderlichen Prinzipien des Vernunftrechts (§§. 19 — 31. §§. 110 — 120.), die Cardinaltugenden der Souverainetät (§§. 122 — 132.), so wie die aus beiden entspringenden allgemeinen Regierungsgrundsätze wegdenkt) nichts anderes, als ein ewiger (es versteht sich wohlüberlegter) Versuch, die bisherigen Lücken auszufüllen, eingesehene Irrthümer zu verbessern, neue wirksamere Mittel zu uralten End-

zwecken auszufinden. Alle diese Versuche gründen sich auf das, was in hohem Grade wahrscheinlich ist, und beinahe immer zu geschehen pflegt, z. B. auf den Gedanken, daß eine wachsame, mit einer großen, geübten und wohl disciplinirten Armee versehene, oder mit mächtigen Staaten verbundene Regierung den mächtigen Nachbarstaaten nicht unterliegen werde (die Geschichte hat dann und wann Ausnahmen von dieser Regel gemacht —). Die Hoffnung, Sicherheit im Innern bewirken zu können, beruhet zum großen Theil auf der, den Strafgesetzen beigelegten Abschreckungskraft. Die Todesstrafe, hofft z. B. der Gesetzgeber, werde gewiß Alle vom Mord abhalten, Zuchthaus vom Diebstahl u. s. w. Er vertraut auf die Denkungsart und Empfindungsweise der Menschen, wie sie im Durchschnitt zu seyn pflegt. Gleichwohl zeigt die Menge der Justiz-Todtenopfer, und die Angefülltheit der Straförter mit Verbrechern aller Art, wie wenig jenes Vertrauen auf ganz ausnahmloser Gewißheit, und wie sehr es auf bloßer, obwohl sehr hoher, in Bezug auf die Mehrzahl gültiger Wahrscheinlichkeit beruht. Ja die ganze Staatsanstalt ist nur ein großer Versuch, das von unzähligen Gefahren bedrohete Recht allseitig und ewig zu schützen, und darf auf volle Gewißheit (daß man die Gefahren immer und vollständig besiegen werde) keine Ansprüche machen.

o) Nach den bisherigen Erörterungen gehört die Gesetzpolitik in die practische Rechtsphilosophie (§. 175, l.) und ist ein Theil der Staatswissenschaft (§. 175, k, i.), als des einen Hauptabschnitts der practischen Rechtsphilosophie. Da aber die Staatswissenschaft selbst in Politik, Gesetzgebung und Verwaltung zerfällt [§. 160, a. §. 159, g. Anm. *)], so ist die Stellung der Gesetzpolitik in der Staatswissenschaft, so wie die Anwendbarkeit alles dessen, was bisher von der practischen Rechtsphilosophie gesagt wurde, auf sie, von selbst klar. Wenn ihr aber auch gleich im System diese besondere Stellung anzuweisen ist, so bleibt demungeachtet die theoretische Rechtsphilosophie ihr Fundament und die Cosmopolitik eine ihrer Hauptstützen, da ohne Berücksichtigung der äußern Verhältnisse eines Staats zu andern Staaten Gesetze für sein Inneres in vielen Fällen unmöglich, oder doch nur von kurzer Dauer sind.

Vierter Abschnitt.

Von dem Einfluß der Gesetzpolitik auf die Universaljurisprudenz, den Geist der Gesetze, die Kritik des positiven Rechts, die Geschichte der Gesetzgebung, die Philosophie positiver Rechte und die Rechtsphilosophie, sowie von der Rückwirkung aller dieser Wissenschaften auf die Gesetzpolitik.

---

§. 176. Vergleichen wir die Gesetzpolitik mit der Universaljurisprudenz, dem Geist der Gesetze und der Kritik des positiven Rechts, so verhält sie sich zur Universaljurisprudenz wie die Theorie zu einer nach ihr geordneten (positiven und negativen) Beispielsammlung (wo Beispiele von mehr oder minder groben Verstößen gegen die Theorie mit Beispielen von Annäherungen an sie combinirt sind), oder wie das System der Malerschulen zu einer nach ihm geordneten Gallerie von Gemälden, in welcher nicht bloß Meisterstücke, sondern neben ihnen die ersten Anfänge der Kunst, und eine lange Reihe immer gelungnerer Versuche vereinigt sind. Die Universaljurisprudenz erhält mit andern Worten von der Gesetzgebungswissenschaft den Grundriß zur systematischen Verknüpfung ihrer Zusammenstellungen, und die Licht- und Eintheilungspunkte für das große und bunte Mannichfaltige ihrer zahllosen Materialien. Was aber mehr als alles ist, durch sie wird ihr erst Leben und Seele eingehaucht, durch sie erst Würde und Hoheit, ja überhaupt erst ein Zweck mitgetheilt.

§. 177. Dem Geist der Gesetze ist die Gesetzpolitik eine der wichtigsten Quellen seiner Entwickelungen, denn nur wer vollständig weiß, was Staat und Gesetzgebung, und wie sie es leisten sollen, kann die Gründe, warum hier dieses, dort das entgegengesetzte geschah, warum hier diese, dort jene Gesetze gelten, durchschauen, und jeden politischen Standpunkt eines Volkes nach seiner Nothwendigkeit begreifen.

§. 178. Der Kritik des positiven Rechts ist die Gesetzpolitik die einzige feste Grundlage aller Untersuchungen. Denn nur wer das Ideal, nur wer Mittel und Hindernisse der Ausführung im ganzen Umfang kennt, ist ein berufener Kritiker der Constitutionen, Gesetzbücher und Staatsverwaltungen.

§. 179. Die (ächte) Philosophie positiver Rechte kann die meisten der allgemeinen Maximen und Theorien, welche sie den positiven Rechtswissenschaften, als Einleitung und Grundlage, vorausschickt, nur aus der Gesetzpolitik entlehnen. Denn was können jene allgemeinen Maximen sonst seyn, als nothwendige Folgerungen aus den Ideen: Staat, Rechtsgesetz, Souverainetät und Staatszweck? was die Entwickelungen aus der Natur der Rechtsinstitute anderes, als Resultate der zwischen jedem positiven Rechtsinstitut und jenen Ideen angestellten Vergleichung?

§. 180. Wie wäre ferner eine ächte Geschichte der Gesetzgebungen möglich, wenn man den Culminationspunkt der für die Staatsverwaltung und Gesetzgebung möglichen Vervollkommnung aus den Untersuchungen der Gesetzpolitik nicht kennte? Alles „Werden", woran Menschen ein Interesse finden sollen, setzt einen Zustand der Reife und Vollendung voraus, zu dem es nur der Weg, gleichsam der Vorhof war. Eine Geschichte der Gesetzgebung kann demnach die Veränderungen in der Gesetzgebung nicht anders darstellen, als nach dem Gesichtspunkt allmäliger Fortschritte zum Ideal oder der Rückschritte von ihm. Ohne diese Darstellungsweise ist sie nichts, als eine laterna magica voll unzusammenhängender werthloser Bilder.

§. 181. Da die Gesetzpolitik selbst der eine Theil der practischen Rechtsphilosophie ist, so kann von ihrem Einfluß auf die letztere nur in so fern die Rede seyn, als sie allein eine bessere Behandlung der theoretischen Rechtsphilosophie, so wie der Cosmopolitik bewirken kann. Gewiß würden wir nicht so unzählig viele gehaltlose und durchaus unbrauchbare Natur- und Staatsrechte erhalten haben, hätten die Verfasser aus der (durch Universaljurisprudenz nemlich unterstützten) Gesetzpolitik die ganze Masse unter Menschen und Staaten möglicher und gewöhnlicher Rechtsstreitigkeiten kennen, und dadurch auf Normen für die vernunftmäßige Entscheidung derselben und für die Entwirrung aller wahren Rechtsknoten sinnen gelernt, dadurch aber den naturrechtlichen Untersuchungen einige Vollständigkeit, so wie Anwendbarkeit auf das wirkliche Leben zu verschaffen gewußt (§. 175, g.). Auch hätten wir dann nicht so viele cosmopolitische Träumereien vom ewigen Frieden und einer Republik aller Staaten erlebt! Denn wer auch nur weiß, mit welchen unendlichen Schwierigkeiten die leidliche Erhaltung der Ruhe in einem Staat verbunden ist, — und diese Schwierigkeiten lehrt die Gesetzpolitik sehr gründlich kennen — muß jeden Gedanken an einen ewigen Frieden unter den Staaten der Erde nothwendig lächerlich und kindisch finden, wird mithin die wahre und einzig mögliche Tendenz der Cosmopolitik (§. 175, i.) nicht verkennen.

§. 182. Die Staatswissenschaft und Gesetzpolitik verdanken umgekehrt der Universaljurisprudenz, dem Geiste und der Geschichte der Gesetze, der Kritik und der Philosophie des positiven Rechts, so wie der Rechtsphilosophie die wichtigsten Dienste. Die Universaljurisprudenz, der Geist der Gesetze, die Kritik des positiven Rechts, die Geschichte der Gesetzgebung, die ächte Philosophie positiver Rechte bereichern sie in jedem Fach der verschiedenen Gesetze, in jedem Theil der Staatsverwaltung mit den Erfahrungen aller Zeitalter und Völker, und mit Belehrungen über das, was bei und in ihnen als Recht wirklich gegolten und warum es gegolten hat, benachrichtigen sie von allen Arten und Stufen politischer Mißgriffe und gelungener Unternehmungen, geben ihrem Ausblick Dehnung und Fülle, eröffnen ihr das Innere der Staatsverwaltungen und Gesetzgebungen, und werden ihr dadurch stetes Reizmittel, das Geschehene nach allen Punkten mit dem Ideal zu vergleichen, aus dieser Vergleichung, so wie aus neuen Versuchen und Erfahrungen, vornemlich aber aus der göttlichen Tiefe des Ideals [den Cardinaltugenden der Souverainetät (§§. 122—132.), dem Rechtsgesetz und seinen Gültigkeitsgründen (§§. 19—31.)], immer vollendetere Entwürfe zur Vervollkommnung der Constitutionen, Gesetzbücher, Staatsadministrationen, immer tauglichere Mittel ihrer Verwirklichung zu schöpfen. Die theoretische Rechtsphilosophie aber ist ihre alleinige Basis. Wäre diese und mit ihr das vor allem Staatsleben gültige, bestimmte Recht ein Phantom, so gäbe es gar keine Staatswissenschaft und Gesetzpolitik (§. 10.); so wäre die Beherrschung der Staaten nichts als eine bunte Masse willkührlicher Einfälle; so wäre es Unsinn, von einer Wissenschaft des Staats und der Gesetzgebung reden, oder sie gar darstellen zu wollen. Aber auch den Einflüssen des an die Gesetzpolitik grenzenden zweiten Haupttheils der practischen Rechtsphilosophie, nemlich der Cosmopolitik, verdankt die erstere unendlich viel. Denn da sich der einzelne Staat unter den Staaten behaupten soll, so wird ein großer Theil seiner Gesetze durch die äußern Verhältnisse bestimmt; so muß also sein Blick unverwandt auf die Verhältnisse der Staaten unter einander zu ihm gerichtet seyn (§. 175, i.).

Druckfehler-Verzeichniß.

Des Verfassers Entfernung vom Druckort hat mehrere Druckfehler veranlaßt, von welchen die hauptsächlichsten folgende sind:

Seite	11	Zeile 21	von	oben l. Zerstörer.
"	16	" 12	"	unten l. Pufendorf und eben so überall, wo dieser Name vorkommt.
"	23	" 6	"	unten l. e statt c.
"	32—36	im §. 26		hätten die einzelnen Perioden zusammenhängend gedruckt werden sollen, da die Randbuchstaben a, b, c, u. s. w. nicht (wie z. B. im §. 31 und §. 35) einzelne Argumente bezeichnen, sondern nur des spätern Allegirens wegen, und um dieses zu erleichtern, beigefügt sind. Eben dies ist in den §§. 30, 40, 46, 54, 55, 58, 64, 69, 70, 73, 80, 81, 85, 86, 93, 94, 96, 97, 98, 105, 107, 117, 120, 124, 155, 156, 157, 159 und mehreren §§. der Fall.
"	34	Zeile 16	von	oben l. entsprechende.
"	35	" 1	"	unten l. Cicer.
"	36	" 14 u. 15	von	oben l. Weder die erstern noch die letztern (nämlich Wissenschaften und Künste).
"	37	" 4	von	oben l. theoretisch-physische.
"	—	" 8	"	" l. an statt in.
"	—	" 20	"	" l. würden.
"	40	" 22	"	unten l. Höchste,
"	41	" 19	"	oben l. Gelusten statt Gelüsten.
"	42	" 25	"	" l. Erscheinungen.
"	—	" 1	"	unten l. Strebungen der.
"	45	" 22	"	oben l. in keiner.
"	48	" 19	"	" l. unauflösliche.
"	—	" 15	"	unten l. betrachtet; theils.
"	52	" 19	"	oben l. dieser.
"	—	" 22	"	" l. aber statt eben.
"	60	" 23	"	" l. kein statt beim.
"	62	" 6	"	" l. und doch.
"	—	" 24	"	" l. ihren Factionen.
"	70	" 11	"	unten l. Staats statt Rechts.
"	72	" 6	"	oben l. ließe.
"	76	" 18	"	" l. erhabensten.
"	—	" 22	"	" l. ihren Beschauern.
"	78	" 20	"	" l. der statt die.
"	79	" 7	"	unten l. Ostade statt Ostock.
"	84	" 3	"	" l. äußere.
"	—	" 2	"	" l. entstehende innere.
"	—	" 1	"	" l. Anschauungen.
"	86	" 11	"	oben l. relativer.
"	87	" 5	"	" l. Wie.
"	88	" 5	"	" l. Nun statt Nur.
"	93	" 20	"	" l. vielen.
"	96	" 7	"	oben l. wird statt würde.
"	98	" 9	"	unten l. so erkälten werden, daß.
"	100	" 17	"	oben l. Möglichkeit statt Nützlichkeit.
"	—	" 17	"	unten l. der statt in.
"	103	" 2 und 1	von	unten l. Pacii.

Seite 104 Zeile 30 von oben l. würdern statt verändern.
" 106 " 5 " " l. Geld.
" 107 " 4 " " l. Grundgesetz.
" — " 8 " " l. dennoch statt demnach.
" 110 " 23 " unten l. Scontri.
" 112 " 5 " " l. Kette statt Rolle.
" 113 " 6 " oben l. ausgebreiteren.
" — " 19 " " l. 15 statt 12.
" 118 " 13 " " l. wäre.
" 125 " 22 " " l. wollten.
" — " 23 " " l. wäre denn wohl.
" 127 " 14 " unten l. und thierische.
" 128 " 8 " oben l. waren statt wären.
" — " 2 " unten l. Geschichtskenntniß.
" 133 " 28 " oben l. nach allen Seiten.
" 138 " 2 " " l. nun statt nur.
" — " 11 " unten l. Promißar statt Promißor, und so überall, wo Promißor vorkommt.
" 142 " 20 " unten l. Promittent statt Promißor.
" — " 3 und 2 von unten l. Alternativen.
" 143 " 13 von unten l. 1—5 statt i—s.
" 150 " 4 und 5 von oben l. der Sage nach statt si fabula vera est.
" — " 14 von oben l. bei Strafe von 5, 10, 20 Thalern oder bei.
" 155 " 5 " unten l. an Inhalt statt an Bestimmtheit.
" 156 " 17 " oben l. schiene.
" 160 " 13 " " l. Dieselbe Bewandniß.
" 161 " 3 " " l. bemüht.
" — " 5 und sonst hätten die §§. 127, 128, 129, 130, mit einem Sternchen bezeichnet werden sollen.
" 171 " 5 von unten l. vor.
" 172 " 2 " " l. fast aller Staaten.
" 173 " 18 u. 19 von unten bleiben die Worte: „in der Vorrede erwähnte", weg.
" 176 " 3 von oben l. die Möglichkeit der
" — " 8 " " l. in den allgemeinen.
" 179 " 21 " " l. Aller statt aller.
" 180 " 7 " " l. Ganze statt ganze.
" — " 23 " unten l. gehörte.
" — " 11 " " l. Gewalthaber.
" 184 " 1 " oben l. schütze.
" — " 11 " unten l. innige statt einige.
" 185 " 2 " oben l. ohnmächtig.
" — " 22 " " l. erzeugt.
" 186 " 4 " " l. klärsten.
" 187 " 9 " unten l. nie statt im.
" 189 " 8 " " l. nicht statt uns.
" 191 " 17 " oben l. abzweckenden.
" 192 " 5 " " l. Verhinderungsmaaßregeln.
" 193 " 15 " " l. Staatskörper.
" 194 " 21 " " hätte §. 162 mit einem Sternchen bezeichnet werden sollen.
" 200 " 4 " oben l. particulär.
" 202 " 9 " " bleibt folgenweise weg.
" 204 " 21 " unten bleiben die Worte: „die factischen Staats- und Nationalöconomieen", weg.
" 208 " 9 und 8 von unten l. v. welcher.

Systematische Darstellung

der

Gesetzgebungskunst

sowohl

nach ihren allgemeinen Prinzipien,

als

nach den, jedem ihrer Hauptheile, der Civil-, Criminal-, Polizei-, Prozeß-, Finanz-, Militair-, Kirchen- und Constitutions-Gesetzgebung eigenthümlichen Grundsätzen,

in vier Theilen

von

Dr. Carl Friedrich Wilhelm Gerstäcker,
Assessor der Juristen-Facultät zu Leipzig.

Zweiter Theil.

Si quid novisti rectius istis,
candidus imperti, si non, his utere mecum!
HORAT. epist. (I. 6. 67.)

Frankfurt am Main.
Druck und Verlag von August Osterrieth.
1837.

Seite 104 Zeile 30 von oben l. würdern statt verändern.

„ 106 „ 5 „ „ l. Geld.

„ 107 „ 4 „ „ l. Grundgesetz.

„ — „ 8 „ „ l. dennoch statt demnach.

„ 110 „ 23 „ unten l. Scontri.

„ 112 „ 5 „ „ l. Kette statt Rolle.

„ 113 „ 6 „ oben l. ausgebreiteren.

„ — „ 19 „ „ l. 15 statt 12.

„ 118 „ 13 „ „ l. wäre.

„ 125 „ 22 „ „ l. wollten.

„ — „ 23 „ „ l. wäre denn wohl.

„ 127 „ 14 „ unten l. und thierische.

„ 128 „ 8 „ oben l. waren statt wären.

„ — „ 2 „ unten l. Geschichtskenntniß.

„ 133 „ 28 „ oben l. nach allen Seiten.

„ 138 „ 2 „ „ l. nun statt nur.

„ — „ 11 „ unten l. Promißar statt Promißor, und so überall, wo Promißor vorkommt.

„ 142 „ 20 „ unten l. Promittent statt Promißor.

„ — „ 3 und 2 von unten l. Alternativen.

„ 143 „ 13 von unten l. 1—5 statt i—s.

„ 150 „ 4 und 5 von oben l. der Sage nach statt si fabula vera est.

„ — „ 14 von oben l. bei Strafe von 5, 10, 20 Thalern oder bei.

„ 155 „ 5 „ unten l. an Inhalt statt an Bestimmtheit.

„ 156 „ 17 „ oben l. schiene.

„ 160 „ 13 „ „ l. Dieselbe Bewandniß.

„ 161 „ 3 „ „ l. bemüht.

„ — „ 5 und sonst hätten die §§. 127, 128, 129, 130, mit einem Sternchen bezeichnet werden sollen.

„ 171 „ 5 von unten l. vor.

„ 172 „ 2 „ „ l. fast aller Staaten.

„ 173 „ 18 u. 19 von unten bleiben die Worte: „in der Vorrede erwähnte“, weg.

„ 176 „ 3 von oben l. die Möglichkelt der

„ — „ 8 „ „ l. in den allgemeinen.

„ 179 „ 21 „ „ l. Aller statt aller.

„ 180 „ 7 „ „ l. Ganze statt ganze.

„ — „ 23 „ unten l. gehörte.

„ — „ 11 „ „ l. Gewalthaber.

„ 184 „ 1 „ oben l. schütze.

„ — „ 11 „ unten l. innige statt einige.

„ 185 „ 2 „ oben l. ohnmächtig.

„ — „ 22 „ „ l. erzeugt.

„ 186 „ 4 „ „ l. klärsten.

„ 187 „ 9 „ unten l. nie statt im.

„ 189 „ 8 „ „ l. nicht statt uns.

„ 191 „ 17 „ oben l. abzweckenden.

„ 192 „ 5 „ „ l. Verhinderungsmaaßregeln.

„ 193 „ 15 „ „ l. Staatskörper.

„ 194 „ 21 „ „ hätte §. 162 mit einem Sternchen bezeichnet werden sollen.

„ 200 „ 4 „ oben l. particulär.

„ 202 „ 9 „ „ bleibt folgenweise weg.

„ 204 „ 21 „ unten bleiben die Worte: „die factischen Staats- und Nationalöconomieen“, weg.

„ 208 „ 9 und 8 von unten l. v. welcher.

Gerstaecker, Karl Friedrich Wilhelm,

Systematische Darstellung der Gesetzgebungskunst sowohl nach ihren allgemeinen Prinzipien, als nach den, jedem ihrer Haupttheile, der Civil-, Criminal-, Polizei-, Prozeß-, Finanz-, Militair-, Kirchen- und Constitutions-Gesetzgebung eigenthümlichen Grundsätzen ; in vier Theilen
Bd.: 1

Frankfurt am Main (1837)

Pol.g. 358 l-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769178-0